

SCHRIFTENREIHE DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG
FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN
NEUE FOLGE · HEFT 4

DIE JUGENDKRIMINALRECHTSPFLEGE
ALS PERSONENFRAGE UND
ALS AUFGABE DER ZUSAMMENARBEIT

*Herausgegeben
von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e. V.*

Deutsche Vereinigung
für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e. V.
Hamburg 73
Stern-Platz 28
Tel. 44 19 71 App. 573
oder Durchwahl 44 19 75 93



CARL HEYMANNS VERLAG KG

DIE JUGENDKRIMINALRECHTSPFLEGE ALS
PERSONENFRAGE UND ALS AUFGABE DER ZUSAMMENARBEIT

SCHRIFTENREIHE DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG
FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN
NEUE FOLGE · HEFT 4



CARL HEYMANNS VERLAG KG
Köln · Berlin · Bonn · München

DIE JUGENDKRIMINALRECHTSPFLEGE
ALS PERSONENFRAGE UND
ALS AUFGABE DER ZUSAMMENARBEIT

BERICHT

über die Verhandlungen des 11. Deutschen Jugendgerichtstages in Berlin
vom 22. bis 24. Oktober 1959

*Herausgegeben
von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e. V.*



1962

CARL HEYMANNS VERLAG KG

Köln · Berlin · Bonn · München

Die Deutsche Literatur
des 19. Jahrhunderts
als historische Erscheinung

Verlagsarchiv 16094
Druck: Peter-Press Christoph Kreidenbaum KG Darmstadt
Printed in Germany

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Aus der Eröffnungsveranstaltung des 11. Deutschen Jugendgerichtstages | 7 |
| Jubiläumsansprache zum 50jährigen Bestehen Deutscher Jugendgerichtstage: Prof. Dr. Rud. Sieverts, Oberlandesgerichtsrat | 11 |
| Generalreferent Prof. Dr. phil. <i>Hans Wenke</i> »Junge Menschen im Spannungsfeld von Recht und Erziehung« | 17 |
| Aus der Arbeit der sechs Arbeitskreise des 11. Deutschen Jugendgerichtstages | |
| Arbeitskreis I: Der Jurist und der Laienrichter in der Jugendkriminalrechtspflege | |
| Referat von Jugendrichter Dr. <i>Vins</i> | 43 |
| Zusammenfassender Bericht über die Beratungen von Oberamtsrichter Dr. <i>Mantler</i> | 50 |
| Arbeitskreis II: Der Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe | |
| Referat von Frau <i>E. Wolf</i> , Landesjugendamt Berlin: | |
| Der Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe | 59 |
| Referat von Bewährungshelfer <i>Kuhlbarsch</i> : | |
| Der Sozialarbeiter in der Jugendbewährungshilfe unter dem Aspekt der Personenfrage und der Zusammenarbeit | 67 |
| Zusammenfassender Bericht über die Beratungen von Senatsrat <i>Zimmermann</i> | 79 |
| Arbeitskreis III: Der Sachverständige in der Jugendkriminalrechtspflege | |
| Referat von Dipl.-Psychologe Dr. <i>Mey</i> : | |
| Der psychologische Sachverständige in der Jugendkriminalrechtspflege . . | 82 |
| Zusammenfassender Bericht über die Beratungen von Amtsgerichtsdirektor Dr. <i>Potrykus</i> | 95 |

| | |
|---|-----|
| Arbeitskreis IV: Die Polizei in der Jugendkriminalrechtspflege | |
| Zusammenfassender Bericht über die Beratungen von Frau G. <i>Gipkens</i> , Kriminalhauptkommissarin i. R. | 99 |
| Arbeitskreis V: Der Erzieher in der Jugendkriminalrechtspflege | |
| Referat von Prof. Dr. <i>Herrmann</i> : Erziehung im Jugendstrafvollzug | 103 |
| Zusammenfassender Bericht über die Beratungen von Erziehungsdirektor Dr. <i>Mollenhauer</i> | 117 |
| Arbeitskreis VI: Jugendkriminalrechtspflege und Öffentlichkeit | |
| Referat von Frau Dr. <i>Ilse Elsner</i> , Redaktion »Die Welt« | 119 |
| Zusammenfassender Bericht über die Beratungen von Landgerichtsdirektor Dr. <i>Bertram</i> | 124 |
| Generaldiskussion über die Beratungen des 11. Jugendgerichtstages (Bericht) | 128 |
| Zusammenfassung der Beratungsergebnisse des Jugendgerichtstages von Prof. Dr. R. <i>Sieverts</i> , Hamburg | 137 |

AUS DER ERÖFFNUNGSVERANSTALTUNG DES 11. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

I.

Der Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Prof. Dr. iur. Rudolf *Sieverts*, eröffnete am 22. Oktober 1959 in Berlin den 11. Deutschen Jugendgerichtstag.

Er hieß alle Teilnehmer herzlich willkommen und begrüßte insbesondere Herrn Bürgermeister *Amrehn* und Frau Senatorin *Ella Kay* als Vertreter der Stadt Berlin, Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. *Sturm* als Vertreter des Bundesjustizministeriums, Herrn Regierungsdirektor Dr. *Rüdiger* als Vertreter des Bundesministeriums für Familien- und Jugendfragen sowie eine Anzahl von Gästen aus Österreich, der Schweiz, Japan und Uruguay. – Ein besonderer Gruß galt den Teilnehmern aus dem Deutschland jenseits des Eisernen Vorhangs; der Vorsitzende drückte die Hoffnung aus, daß sie sich auch an den Diskussionen des Jugendgerichtstages beteiligen möchten. – Prof. *Sieverts* übermittelte schließlich die Grüße der Internationalen Jugendrichtervereinigung (Association Internationale des Juges des Enfants), deren geschäftsführender Vorsitzender, Jugendrichter *Lox* aus Brüssel, leider im letzten Augenblick verhindert gewesen sei, nach Berlin zu kommen.

Nach einer Begrüßungsansprache von Herrn Bürgermeister *Amrehn* (Berlin) ergriff Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. *Sturm* namens des Bundesjustizministeriums das Wort. Er überbrachte die Grüße des Herrn Bundesministers der Justiz sowie von Herrn Ministerialrat Dr. *Lachner* und führte weiter aus:

»Das Thema, dem dieser Jugendgerichtstag gewidmet ist, ist nicht weniger bedeutungsvoll als jenes, mit dem sich der 10. Jugendgerichtstag im Jahre 1956 in Marburg an der Lahn befaßt hat. Während damals das Problem der Heranwachsenden und ihre strafrechtliche Behandlung im Mittelpunkt der Tagung stand, soll dieses Mal das grundlegende umfassende Thema »Die Jugendkriminalrechtspflege als Personenfrage und als Aufgabe der Zusammenarbeit« behandelt werden.

Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 hat die Reformgedanken zur Neugestaltung des Jugendgerichtswesens in feste Bahnen verwiesen und die Grundlage für eine moderne Jugendstrafrechtspflege gelegt. Es hat vor allem neue Vorschriften für die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden gebracht. Seit dem Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes sind nunmehr sechs Jahre verstrichen. In dieser Zeit wurde das neue Gesetz in der Praxis erprobt, und es fehlt nicht an Vorschlägen zur Verbesserung dieses Gesetzes. Daß das Jugendgerichtsgesetz von 1953 der Überprüfung bedarf, ergibt sich allein schon daraus, daß die Strafrechtsreform, an der wir zur Zeit arbeiten, auch für das Jugendgerichtsgesetz zu Folgerungen führen wird.

Das Bundesjustizministerium begrüßt es daher sehr, wenn die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen uns bei der Erörterung und Überprüfung des Jugendgerichtsgesetzes tatkräftig unterstützt.

Es ist aber nicht allein die Aufgabe der Gesetzgebung, für eine gute Strafrechtspflege zu sorgen, sondern vielleicht noch mehr eine Aufgabe der mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Personen. Für unser Jugendgerichtsgesetz, das vor allem von dem Gedanken der Erziehung beherrscht wird, gilt das in ganz besonderem Maße. Notwendig ist vor allem eine gute Zusammenarbeit zwischen allen in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Stellen und Personen. Das gilt sowohl für die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendgericht und den Sachverständigen und der Jugendgerichtshilfe wie auch für die Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht und Polizei. Nicht zuletzt ist es auch erforderlich, daß die Öffentlichkeit den Bestrebungen der Jugendkriminalrechtspflege aufgeschlossen gegenübertritt und ihre Belange unterstützt. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der jetzt beginnende Jugendgerichtstag alle diese Fragen behandelt. Die große Zahl der in der Jugendstrafrechtspflege tätigen und erfahrenen Teilnehmer bietet die Gewähr dafür, daß diese Fragen nach allen Richtungen hin erörtert und die Erfahrungen der Praxis ausgetauscht werden, so daß die gesamte Tagung schließlich gute Ergebnisse zeitigen wird.

Sie dürfen sicher sein, daß die Anregungen und die Vorschläge, zu denen dieser Jugendgerichtstag kommt, sorgfältig geprüft, von uns aufgeschlossen entgegengenommen und bei den kommenden Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiet des Jugendrechts auch verwertet werden. Die Möglichkeit dazu wird sich ergeben, wenn demnächst die Arbeiten am Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches einen gewissen Abschluß erreicht haben und wir darangehen werden, das Jugendgerichtsgesetz dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches anzupassen. Ich darf daher dem Jugendgerichtstag noch einmal namens des Herrn Bundesministers der Justiz, der sehr gerne gerade nach Berlin gekommen wäre, einen recht guten Verlauf und einen vollen Erfolg wünschen.«

Herr Prof. *Sieverts* erteilte sodann dem Vertreter des österreichischen Bundesjustizministeriums, Herrn Ministerialsekretär Dr. *Foregger* (Wien), das Wort:

»Für diejenigen Damen und Herren, die heute erstmals an einem deutschen Jugendgerichtstag teilnehmen, darf ich voll Freude mitteilen, daß es einer alten Tradition entspricht, wenn sich die österreichische Justiz an diesen Tagungen mit mehreren Vertretern beteiligt. Wenn wir diese Tradition pflegen, so ist das nicht nur etwa in nachbarschaftlicher Höflichkeit und Freundschaft begründet, sondern ganz einfach darin, daß wir aus Ihren Tagungen für Legislative und Praxis reichen Nutzen ziehen. Denn die Erscheinungen auf dem Gebiete der Jugendkriminalität sind hüben wie drüben der Grenzen annähernd die gleichen, annähernd gleich ist auch die Rechtsgrundlage. Wir haben also denselben Ausgangspunkt für die Betrachtung der Dinge, und wir sprechen nicht nur die gleiche Sprache, sondern auch die gleiche Fachsprache.

Wenn ich sagte, daß wir reichen Nutzen aus Ihren Tagungen jeweils zogen, so darf ich, da es nicht meine Person betrifft, auch der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß wir da und dort auch etwas dazu beigetragen haben, die den Tagungen gesteckten Ziele zu erreichen. Es ist bestimmt keine Phrase, wenn auch ich nochmals betone, daß das Thema dieser Tagung ein besonders wichtiges ist. Ich möchte mich darüber

nicht verbreiten, sondern nur *einen* Gedanken beisteuern: Gerade auf dem Gebiet der Jugendkriminalrechtspflege ist erfreulicherweise die Automation noch nicht eingeleitet, beiderseits der Gerichtsschranken steht immer noch der Mensch. Die Personalfrage ist daher eine der wichtigsten, die in diesem Zusammenhang zu lösen sind. Wir können bei diesem hochinteressanten und wichtigen Thema auf die Ergebnisse der Tagung sehr gespannt sein.«

Nach einem Dank an alle, die geholfen haben, den 11. Deutschen Jugendgerichtstag vorzubereiten, ergriff Prof. *Sieverts* das Wort zur

JUBILÄUMSANSPRACHE ZUM 50JÄHRIGEN BESTEHEN DEUTSCHER JUGENDGERICHTSTAGE

»Zum 50. Mal jährt sich der Tag, an dem der erste Deutsche Jugendgerichtstag zusammengetreten ist. Vom 15. bis 17. 3. 1909 berief der Präsident der damaligen deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Staatsminister Dr. *von Hentig*, den ersten Deutschen Jugendgerichtstag in die Reichshauptstadt ein. Die Leitung der Verhandlungen übernahm der Berliner Amtsgerichtsrat Dr. *Paul Köhne*, der wohl überhaupt der eigentliche Initiator des Gedankens eines Jugendgerichtstages gewesen ist. Dieses Jubiläum ist sicherlich nicht so wichtig, daß es Anlaß zu Festlichkeiten gäbe, aber es ist doch bedeutsam genug, um sich einmal kurz zurückzubedenken auf den Weg, den die deutsche Jugendgerichtsbarkeit seitdem gegangen ist.

Erwarten Sie bitte von mir kein Referat über die einzelnen Stationen der deutschen Jugendgerichtsbewegung und ihrer Jugendgerichtstage. Lassen Sie sich nur kurz in die Erinnerung rufen, vor welcher Situation die Teilnehmer jenes ersten Jugendgerichtstages standen. Am 1. 1. 1908 ist auf eine Anregung von *Paul Köhne* zuerst in Frankfurt und fast gleichzeitig in Köln das erste deutsche Jugendgericht ins Leben gerufen worden, und zwar, wie Sie alle wissen, zunächst rein im Wege der Landesjustizverwaltung, d. h. diese Gerichtspräsidien gingen dazu über, bei der Geschäftsverteilung für das Jahr 1908 einen Amtsrichter mit der Aburteilung aller jugendlichen Straffälligen zu betrauen und ihm gleichzeitig die vormundschaftsrichterlichen Funktionen über diese Jugendlichen zu geben. Nach diesem System sind im Jahre 1908 in ungefähr 24 deutschen Städten sehr rasch hintereinander rein auf Initiative, ohne Anweisung von oben, Jugendgerichte entstanden. Schon nach einem Jahr trat das Bedürfnis auf, daß diese Richter und die dazugehörigen Jugendstaatsanwälte sich zu einer ersten Aussprache träfen über die Probleme, die diese Neuregelung aufgeworfen hatte. Excellenz *von Hentig*, der damals die Tagung eröffnete, ehe er den Vorsitz an *Köhne* abgab, hat in seiner Eröffnungsansprache sehr klar die Gründe umrissen: auf der einen Seite das Anschwellen der Jugendkriminalität, vor allem der Vorbestraften, und auf der anderen Seite die Erfahrung, daß das geltende materielle und Verfahrensrecht in keiner Weise dieser Jugend gerecht wurde, sondern sich so auswirkte, daß die Kriminalität dadurch vermehrt, aber nicht gesenkt wurde. Er berichtete in dieser Ansprache, daß der Gedanke des Jugendgerichtes nirgends auf nennenswerten Widerstand gestoßen sei, und daß die Bewegung zur Einrichtung von Jugendgerichten unaufhaltsam einen Bezirk nach dem anderen ergreife.

Nun, wir wissen heute aus der Literatur, daß so einfach die Lage nicht war, daß a sehr starke Stimmen dagegen gegeben hat, die vom Standpunkt des alten Vergeltungsstrafrechtes eine harte Behandlung der rechtsbrechenden Jugend im bisherigen Sinne verlangten. Aber schon in dieser Ansprache wurde darauf hingewiesen, daß der Jugendgerichtstag es der Vorarbeit der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu danken habe, daß das Eis für eine Reform des Jugendstrafrechtes gebrochen werde. Von *Hentig* begrüßte gleichzeitig – und das ist sehr wichtig – die große Zahl von freiwilligen Schutzaufsichtshelfern, die zu diesem Kongreß erschienen waren. Es ist vielleicht überhaupt bezeichnend an diesem Jugendgerichtstag, daß er kein Klub von Juristen war, sondern von vornherein alle diejenigen – übrigens auch die Lehrer – mit einbezog, die mithelfen konnten an der Resozialisierung der Jugendlichen. Man hat dann damals die Stellung der Jugendgerichte im Vorverfahren und in und nach der Hauptverhandlung sehr gründlich behandelt. Außerdem wurde das Zusammenwirken der Jugendgerichte mit Verwaltungsbehörden und freiwilligen Fürsorgeorganisationen besprochen. Im Anschluß an den Jugendgerichtstag fand eine Beratung von Jugendgerichtshelfern statt, wie man am zweckmäßigsten die Schutzaufsicht nach der Hauptverhandlung organisieren und ausüben könne.

An diesem ersten Jugendgerichtstag trat schon ein großer Teil der Persönlichkeiten in Erscheinung, die heute fest in die Geschichte der deutschen Jugendgerichtsbewegung eingegangen sind. Neben *Köhne* der erste Frankfurter Jugendrichter *Dr. Karl Almenröder*; wir finden schon den Namen des Amtsrichters *Dr. Wilhelm Hertz* aus Hamburg; dann sprach sehr temperamentvoll *Frieda Dünsing*, die ja eine große Vorkämpferin einer modernen Jugendfürsorge gewesen ist; die Szene bei den Verhandlungen über die Schutzaufsicht usw. beherrschte völlig *Dr. Wilhelm Polligkeit*, der zusammen mit *Almenröder* in Frankfurt die erste Jugendgerichtshilfe aufgebaut hatte; und schließlich, ganz am Ende der Verhandlungen, meldete sich ein Gerichts-assessor *Dr. Paul Blumenthal* aus Freiburg, der gerade von einer auf eigene Rechnung durchgeführten Studienreise aus Amerika zurückgekommen war und nun über seine Eindrücke kurz berichtete, mit dem Facit: »Die Gesetze drüben sind nicht besser als unsere, aber die Arbeitsmethode ist besser, und davon können wir sehr viel lernen!« – Wenn man die Verhandlungen des ersten Jugendgerichtstages durchliest, so sieht man, daß alle Urprobleme unseres Gebietes dort schon auftreten: Die Frage der Untersuchungshaft gegen Jugendliche, die Frage der bedingten Strafaussetzung, die Frage der Organisation der Schutzaufsicht, ob man einen einheitlichen Jugendstaatsanwalt schaffen soll, wie man die Kombination von Jugendrichtern und Vormundschaftsrichtern am besten herstellt usw. usw. Wenn man die Stimmung dieses Kongresses auf eine Formel bringen will, die *Karl Almenröder* gebraucht hat, dann kann man sagen: »Wir fühlen uns am meisten in den Lücken des Gesetzes wohl und richten uns dort zugunsten unserer Jugendlichen ein.« Damals gab es ja noch sehr viele Lücken, und es ist erstaunlich, aus den Verhandlungen zu ersehen, was man alles aus diesen Lücken im Sinne eines modernen Jugendstrafverfahrens herausholen konnte. Man hat auch über die wichtige Personalfrage gesprochen, und da finden Sie das köstliche Wort von *Almenröder* wieder, zu Jugendrichtern sollte man vor allem solche Leute auswählen, die selbst in ihrer Jugend nicht so ganz tadellos gewesen sind und die es noch nicht vergessen haben. Und *Frieda Dünsing* machte *Karl Almenröder* sozusagen eine kleine Liebeserklärung, als sie sagte, er sei ein idealer Jugendrichter, sie möchte wohl Angeklagte bei ihm sein.

Die folgenden Jugendgerichtstage haben in München 1910, Frankfurt 1912, Berlin 1917, Jena 1920, Heidelberg 1924 und Stuttgart 1927 stattgefunden. Über die Jugendgerichtstage nach 1945 möchte ich nichts sagen, weil wir von ihnen noch keinen historischen Abstand haben. Aber was ist von der Reihe der ersten sieben Jugendgerichtstage bis 1927 festzustellen? Da ist zu sagen, daß sie alle die Eigentümlichkeiten des ersten Jugendgerichtstages treulich gewahrt haben, der damit also eine Tradition gegründet hat. Und die liegt, meine ich, in folgenden Punkten:

Zunächst: Die Initiative kam aus den eigenen Reihen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte und der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfen hervor. Das führte dann 1917 zu einer weiteren Verdichtung, nämlich der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Die Jugendgerichtstage sind also, wie schon kurz gesagt, nie ein Juristenklub gewesen, sondern es ist immer das Gespräch und die Zusammenarbeit mit allen Sparten gesucht worden, von denen man erwarten und hoffen konnte, daß sie zur Erziehungsarbeit an den gefährdeten Jugendlichen einen wertvollen Beitrag leisten könnten. Der heute so viel beschriebene Gedanke des Teamworks hat von Anfang, vom ersten Jugendgerichtstag an selbstverständlich die Szene beherrscht. Das, meine ich, ist von größter Tragweite für die weitere Entwicklung geworden. Denn es hat am Anfang auch Bestrebungen gegeben (in dem Entwurf zum Jugendgerichtsgesetz von Köhne aus dem Jahr 1908 kommt das noch etwas zum Ausdruck), daß die Justiz bei der Behandlung der Probleme der Jugendkriminalität möglichst unter sich bleiben wollte.

Dann das zweite ist die enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis von Anfang an. Ich brauche bloß Namen der Wissenschaft wie *Franz von Liszt*, *Gustav Aschaffenburg*, *Berthold Freudenthal* und den Gerichtsmediziner *Dr. Puppe* aus der ersten Zeit zu nennen, um das zu beleuchten. Weiter ist charakteristisch der Blick der Jugendgerichtstage über die Grenzen des Vaterlandes hinaus, die Offenheit für alles Brauchbare und Gute, was im Ausland zur gleichen Zeit geschiedt oder vorbereitet wird; aber auch der scharfe Blick für das, was übernehmbar, auf deutsche Verhältnisse übertragbar ist, und was nicht. Das wird schon auf dem ersten Jugendgerichtstag gegenüber gewissen amerikanischen Einrichtungen sehr klar und eindeutig ausgesprochen. Charakteristisch für die Jugendgerichtstage ist auch der Blick über das Spezialfach hinaus, das Bedürfnis zur Einordnung unserer Probleme in große übergreifende Zusammenhänge.

Immer wieder ergreifend ist ferner das Streben nach absoluter intellektueller Redlichkeit, auch bei der Ergründung der metaphysischen Hintergründe. Es ist stets ein Bestreben da, über den bloßen Pragmatismus hinaus zu gelangen. Wie hat man schon auf dem zweiten und dritten Jugendgerichtstag, aber auch auf dem ersten um das Problem Recht und Erziehung, Strafe und Erziehung, kausale Falldiagnose und Prognose einerseits und sittliche Verantwortung des Individuums andererseits gerungen! In keinem der späteren Jugendgerichtstage sind diese Probleme ganz ausgeklammert worden. Aber auch das ist zu sagen, daß man sich bei diesen Diskussionen vor der typisch deutschen Gefahr, sich in doktrinären Unterscheidungen und Abstraktionen zu verlieren und damit unfruchtbar zu werden, immer wieder mit Erfolg gehütet hat. Schon auf dem ersten Jugendgerichtstag hat der Admiralsratsrat *von Felisch*, der zu den Mitbegründern der Jugendbewegung in den neunziger Jahren gehört hatte, ein großartiges Übersichtsreferat gegeben über den Standort der Probleme des Jugendstrafrechts, Jugendstrafverfahrens, der Jugendfragen und modernen Pädagogik überhaupt und der auch schon damals in Arbeit genommenen großen Straf-

rechtsreform. Als charakteristisch ist, glaube ich, weiter festzustellen der absolute Freimut der Erörterungen und der Mut zur ständigen Kritik und Selbstkritik. Wo liegen unsere Berufsgefahren? Diese Frage ist oft auf den Jugendgerichtstagen gestellt worden. Dieser Freimut ist auch nie dadurch beeinträchtigt worden, daß unsere Vereinigung zum Teil vom Staate finanziell unterstützt worden ist, vom Innenministerium und vom Reichsjustizministerium; auch diesen Instanzen gegenüber hat man immer völlige Unabhängigkeit bewahren können, oder richtiger gesagt, die Unabhängigkeit ist von diesen Stellen nie infrage gestellt worden.

Schließlich ist charakteristisch für die Jugendgerichtstage die legislatorische Bemühung, die Verbesserung der Gesetzeslage. Es ist offenbar doch so gewesen, daß die Lücken des Gesetzes, in denen man sich wohllich einrichten könnte, nicht zahlreich genug waren, um eine vernünftige erzieherische Jugendstrafrechtspflege durchsetzen zu können. Die Hindernisse sind Ihnen ja allen bekannt. Und nun ist es historisch gesehen so, daß ein sehr schönes Wechselspiel eingesetzt hat zwischen den Beratungen der Jugendgerichtstage, den Beratungen in den parlamentarischen Körperschaften und in den Ministerien. Man kann immer verfolgen, wie ein Jugendgerichtstag sich gleich auswirkte auf die Parlamentsdebatten, die etwa im Reichstag oder den Parlamenten der Bundesstaaten, soweit sie mit solchen Fragen befaßt wurden, stattfanden. Das ist also eine ganz alte Tradition, die sich bis heute erhalten hat.

Und schließlich: Der junge, gefährdete und in Rechtsbruch verstrickte Mensch hat immer im absoluten Mittelpunkt gestanden; man hat ihn nie vergessen, auch nicht auf dem Stuttgarter Jugendgerichtstag, wo von der Jugendstrafrechtspflege als Personenfrage schon einmal die Rede war. Ständig hat man sich geprüft und gefragt: Werden wir unserem Auftrag gegenüber der im Staat geeinten Gesellschaft und unseren Jugendlichen gerecht? Was können wir bessern? Wo erliegen wir noch vielleicht unbewußten Vorurteilen? Sind wir zu hart? Wo ist die richtige Linie? Das ständige Rätsel um die Geheimnisse, die der junge Mensch und speziell der gefährdete junge Mensch aufgibt, zeichnet alle Jugendgerichtstage aus.

So bleibt als entscheidender Eindruck von allen Jugendgerichtstagen eine prachtvolle Sauberkeit und Klarheit des Denkens und Strebens und eine ungemaine Wärme des Herzens, die in allen Beratungen zum Ausdruck kommt. – Und heute?

Die sichtbarste Leistung der deutschen Jugendgerichtsbeziehung ist die Gesetzgebung. Wenn man damals 1909 *Paul Köhne* gesagt hätte, daß 50 Jahre später wir schon drei Jugendgerichtsgesetze gehabt haben, wäre er vielleicht vor Freude in die Luft gesprungen. Und wenn er erst gewußt hätte, daß wir jetzt ein Jugendgerichtsgesetz von 124 Paragraphen haben! Wir dürfen feststellen, daß selten eine rechtspolitische Bewegung gesetzgeberisch einen so radikalen Sieg erfahren hat wie die deutsche Jugendgerichtsbeziehung. Allerdings, wenn *Almenröder* noch den Kommentar von *Dallinger-Ladner* von tausend Seiten Umfang in die Hand bekommen hätte, könnte ich mir denken, daß er etwas mürrisch geknurr hätte: »Zu wenig Lücken! Nun, wir wissen, daß immer noch Lücken da sind, aber in diesen Lücken, das wissen wir auch, fühlen wir uns nicht mehr wohl. Deswegen ist es erfreulich, daß, wie Herr Dr. *Sturm* mitgeteilt hat, eine weitere Überprüfung auch des Jugendgerichtsgesetzes bevorsteht. – Eine unbestrittene, große Errungenschaft ist weiter, daß nun das ganze Bundesgebiet mit einer einheitlichen Organisation der Jugendgerichtsbarkeit, der Jugendstaatsanwaltschaft und der Jugendfürsorge überzogen ist, die zusammenzuarbeiten haben. Was damals als freiwillige Zusammenarbeit 1909 ans Tageslicht trat, ist also jetzt durch Gesetz institutionell gesichert.

Aber eine neue Gefahr ist aufgetaucht, nämlich daß diese große Organisation alle Gefahren des Apparats mit sich bringt, der unter Umständen das Leben erdrückt. Wenn man den ersten Jugendgerichtstag von 1909 sieht, freut man sich über die ›überschäumende Begeisterung‹, wie ein Teilnehmer es damals selbst ausgedrückt hat, mit der die Probleme angepackt wurden. Die Gefahr des ›Apparats‹ lag noch weit, weit in der Ferne. Es war, und zwar nicht in einem abschätzigen Sinn gemeint, die naive Periode der Jugendbewegung, die wir nunmehr seit einiger Zeit – das Opfer müssen wir bringen – endgültig hinter uns gelassen haben. Wir stehen ferner vor sehr vielen Fortschritten der wissenschaftlichen Erkenntnis in der Jugendkriminalologie, aber gleichzeitig taucht das Problem auf, diese Erkenntnisse auch wirklich in die Praxis umzusetzen, ohne daß sie im Apparat zerrieben werden. – Fragen wir uns schließlich, wie es denn mit dem Stand der Jugendkriminalität stehe, dann müssen wir ganz nüchtern bekennen, dieser Jugendgerichtstag, 50 Jahre nach dem ersten, steht zur Zeit wieder vor einer Zunahme der Jugendkriminalität und damit wieder vor ähnlichen Problemen wie der erste.

Wenn man das alles überblickt, dann werden wir erinnert an ein Zitat von *Wilhelm Hertz*, der in der Zeit zwischen dem ersten Weltkrieg und 1933 die Jugendgerichtstage als Vorsitzender so großartig betreut hat; als er im Jahre 1939 kurz vor seinem Tode seine Erinnerungen über seine so erfolgreiche und erfüllte Berufstätigkeit abschloß, beendete er seinen Lebensbericht mit dem Wort aus *Jesus Sirach*: ›Aber ein Mensch, wengleich er sein Bestes getan hat, so ist's doch kaum angefangen. Und wenn er meint, er habe es vollendet, so fehlet es noch weit.‹

Freuen wir uns, daß wir bei der Lösung der kommenden schwierigen Aufgaben in einer so hilfreichen Tradition stehen, die nicht nur eine Tradition sich historisch entfaltender Institutionen gewesen ist, sondern vor allem eine Tradition des Herzens. Sie ist deshalb für uns heute Lebende keine erdrückende tote Last, sondern eine Quelle der Kraft und der Lebendigkeit in unserer täglichen Arbeit an und mit den jungen Menschen, die uns anvertraut sind. Mögen die Teilnehmer eines Jugendgerichtskongresses im Jahre 2009 bei ihrer Hundertjahrfeier auf uns ähnlich dankbar zurückblicken können, wie wir es heute auf unsere Vorgänger von 1909 tun können.»

JUNGE MENSCHEN IM SPANNUNGSFELD VON RECHT UND ERZIEHUNG

Vortrag von Prof. Dr. phil. *Hans Wenke*, Universität Hamburg

Jeder, der in der Jugendkriminalrechtspflege tätig ist, macht die Erfahrung, daß zwischen Recht und Erziehung tiefgreifende Spannungen auftreten können, die ihm die Arbeit außerordentlich erschweren und ihn oft am möglichen Erfolg seiner Bemühungen zweifeln lassen. Da ist es leicht zu verstehen, daß er sich fragt, ob die Ursachen in seinem eigenen Tun oder in der Situation liegen. Ich halte es für angebracht, die allgemeine Frage zu stellen, ob die Spannungen in der Sache, also in der Natur von Recht und Erziehung selber liegen, ob es – auf die Interessen dieser Tagung konkret angewandt – leicht oder schwer ist, von der Rechtsordnung und der Rechtspflege aus einen Weg zur Erziehung zu finden.

Es gibt Lebensbereiche, in denen sich Recht und Erziehung aufs beste miteinander vertragen und keine Spur von Spannungen oder Antinomien zu finden ist. Die öffentliche Erziehung ruht durch Verfassungsartikel und Schulgesetze auf der Rechtsordnung und bedarf ihrer, um als kontinuierliche und stabile Einrichtung gesichert zu sein. Sobald wir aber den Blick von der Institution weg zur Personenfrage von Recht und Erziehung wenden, wie es das Gesamthema dieses Jugendgerichtstages verlangt, wird die Verschiedenheit beider Bereiche deutlich sichtbar.

Das Recht ordnet die Lebensverhältnisse mit äußerster Zurückhaltung und ist sich der Grenzen seiner Wirkung sehr wohl bewußt. Es wäre auch nicht erfreulich, wenn unser Leben durch Rechtsvorschriften reguliert würde, anstatt sich durch moralische Energien der Individuen zu gestalten, wobei das Recht allenfalls die Handlungssphären absteckt, die Verfahren dort festlegt, wo eine überindividuell geltende Ordnung unabweisbar ist und die Unordnung durch Gebot und Verbot abwehrt. Sollten wir – um ein konkretes Beispiel anzuführen – jemanden antreffen, der im Bürgerlichen Gesetzbuch sich die sogenannten einschlägigen Bestimmungen zusammensucht, um danach sein Familienleben einzurichten, so müßten wir ihm sagen, daß er sich am falschen Ort informiert; denn dort steht nichts von der Pflege des Gemeingeistes, von den Kräften der Güte, des persönlichen Opfers, der Liebe und des Verstehens, aus denen eine Familie wirklich lebt. Wer dort die Richtlinien für richtiges Verhalten sucht, verrät, daß die echte Ordnung bereits zerbrochen ist, und

wahrscheinlich wird er sich selbst alsbald dabei ertappen, daß er die Vorschriften über die Scheidung der Ehe mit besonderem Interesse studiert.

Dieser Unterschied tritt im Feld der Erziehung noch deutlicher in Erscheinung. Sie will mehr errichten als eine Lebensordnung nach Rechtsregeln; ihr allgemeines Ziel ist es, das Kind und den jungen Menschen allmählich instand zu setzen, sein Leben zu führen. Das ist wörtlich zu nehmen: »Sein« Leben heißt: die individuelle Selbstgestaltung mit allen aktiven intellektuellen und moralischen Kräften der Person. Und das Leben »führen« heißt: selbst das Leben nach eigenem Plan zu führen und nicht von den Lebenssituationen geführt oder hin- und hergeworfen zu werden. Das auf diese Weise gestärkte ausgewogene Selbstwertgefühl bereitet ihn auch am ehesten darauf vor, sich den Aufgaben der Gemeinschaft zu stellen und sich ihr einzuordnen. Es ist einleuchtend, daß die Rechtspflege – sofern sie sich auf Gesetz und Vorschrift beschränkt – diese Aufgabe sich nicht zu eigen machen kann, auch deshalb nicht, weil sie ihrem Wesen nach – dem Regelfall verhaftet – nicht den hier notwendigen Grad der Individualisierung erreichen kann oder überhaupt anstreben darf. Ich glaube nicht, daß ich damit das Recht in seiner Dignität und Bedeutung herabsetze. Ich meine mich vielmehr darin in Übereinstimmung mit den Auffassungen der Jurisprudenz zu befinden. Ich will das durch zwei Zeugnisse belegen: *Heinrich Henkel* ist in einer Untersuchung über »Recht und Individualität« dieser Frage nachgegangen und hat die Möglichkeiten der Berücksichtigung des Individuellen bis zur äußersten Grenze aufgespiert. Um so beachtlicher ist bei dieser Blickeinstellung seine Grundthese, die so lautet: »Das Recht als Ordnungsmacht kann sich nicht die Aufgabe setzen, diese Individualität in ihrer Entfaltung, Äußerung und Betätigung durch seine Normen zu lenken und zu reglementieren, weil jenes eigenartige Leben der Individualperson sich nach lebensgesetzlichen Gegebenheiten nur aus sich selbst heraus zu entfalten vermag. Der einzig mögliche Bezug des Rechts zur personalen Individualität besteht darin, daß es die Aufgabe übernimmt, den Raum der freien IndividualitätSENTFALTUNG zu schützen und damit der Individualperson den Bereich des status naturalis zu gewährleisten. . . . Die in diesem Raum sich vollziehende Entfaltung und Auswirkung der Individualität selbst bleibt vom Recht unberührt, weil sie sich als etwas Einmaliges und Einzigartiges der immer auf Vergleichbares und Gleichzusetzendes bezogenen Ordnung entzieht.«

Auf der gleichen Bahn bewegen sich die Erörterungen von *Thomas Würtenberger* in seiner jüngst erschienenen Abhandlung über »Recht und Erziehung in der öffentlichen Jugendhilfe«: »Die Erziehung ist daher mit der »Moralität« des Menschen enger verknüpft als das Recht, das sich regelmäßig, wenn auch nicht immer, mit der »Legalität« äußeren menschlichen Verhaltens begnügt. . . . Eine aktive, unmittelbare Förderung der Sittlichkeit und Innerlichkeit des Menschen, auf die wesensmäßig die Erziehung gerichtet sein muß, kann das Recht als solches kaum leisten. Jede Rechtsordnung muß sich vom Einfluß auf

diesen inneren Bereich sittlicher Wertverwirklichung weitgehend zurückhalten. Auch wer vom letzten, von der Philosophie her zu begreifenden Zusammenhang zwischen Recht und Sittlichkeit überzeugt ist, darf das berühmte Wort *Georg Jellineks* nicht ganz vergessen, daß das Recht in erster Linie als das zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftsordnung notwendige »ethische Minimum« anzusehen ist. Die Folge davon ist, daß das Recht niemals alle Forderungen der Sittlichkeit, zu denen auch die Notwendigkeit echter Erziehung des Menschen gehört, mit rechtlichen Sanktionen versehen kann.« (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 71. Band, 1. Heft, S. 23.)

Wenn ich solche Stimmen anführe, will ich nicht die großen Anstrengungen der Jugendgerichtsbewegung mit Zweifelsfragen beschatten, der es allmählich gelungen ist, der Erziehung Eingang in die Rechtspflege zu verschaffen und ihr dort ihren Raum zu sichern. Davon zeugt am sichtbarsten für alle die Gesetzgebung selbst, also die Jugendgerichtsgesetze von 1923, 1943 und 1953, das Jugendwohlfahrtsgesetz, das Jugendschutzgesetz; über die Beweggründe und Antriebskräfte aber informieren die Verhandlungen der Jugendgerichtstage, die mit eigener Dynamik die Entwicklung vorwärts getrieben haben. So hat uns *Rudolf Sieverts* in einem Bericht, der 1955 erschien, eine umfassende und ungeschminkte Darstellung der gesamten Bewegung seit 1890 gegeben, in der die Erfolge verzeichnet und die Rückschläge, die Widerstände und die Gegenargumente nicht verschwiegen werden.

Wenn ich recht sehe, stand in der Kriminalrechtspflege den neuen Vorstellungen nicht nur die klassische Lehre entgegen, die den Gedanken der Vergeltung und Sühne der Straftat in den Mittelpunkt rückt, sondern auch das überkommene Bild des Richters, wie es z. B. höchst eindrucksvoll *Rudolf von Ihering* in seinem Buch »Der Zweck im Recht« aus dem Jahre 1877 so gezeichnet hat: »Der wahre Richter kennt kein Ansehen der Person. Die Parteien, die vor ihm auftreten, sind für ihn nicht diese bestimmten Individuen, sondern abstrakte Personen in der Maske von Kläger und Beklagtem, er sieht nur die Maske, nicht das Individuum, das hinter ihr steckt. Abstraktion von jedem konkreten Beiwerk, Erhebung des konkreten Falles auf die Höhe der durch das Gesetz abstrakt entschiedenen Situation, Behandlung desselben nach Art eines Rechenexempels, bei dem es gleichgültig ist, was bei der Zahl steht, ob Lot oder Pfund, ob Taler oder Groschen – das ist das, was den wahren Richter charakterisiert.« (Bd. I, 4. Aufl., Leipzig 1904, S. 310.)

Wir können annehmen, daß er damit einer allgemein verbreiteten und traditionsgebundenen Auffassung Ausdruck verliehen hat. Sein Urteil hat auch deshalb Gewicht, weil wir in seinen Werken – am stärksten wohl in seiner Abhandlung über das Rechtsgefühl – darüber belehrt werden, daß ihm der scharfe Blick für das Persönliche und das Interesse für das individuell Menschliche durchaus nicht fehlten. Ich meine auch nicht, daß diese von ihm beschriebenen Tugenden des Richteramtes abgetan seien; aber Neues mußte in das Bild eingefügt werden, z. B. daß das Richten ohne Ansehen der Person

als Garantie der Rechtsgleichheit zu verbinden ist mit dem Richten nach genauem und intensivem Ansehen der Person, d. h. mit dem Blick auf den Täter, wie es das Jugendrecht verlangt. Solchen Auffassungen stand naturgemäß jenes traditionelle Bild des Richters entgegen und erschwerte den Wandel der Auffassungen und die Durchsetzung neuer Prinzipien.

Solange der Kampf um die Erziehung im Recht, insbesondere im Strafrecht, geführt wurde, war – verständlich genug – der Gedanke vorherrschend, daß sich die Erziehung mühelos mit Rechtssätzen und Strafbestimmungen verbinden ließe und daß die Rechtspflege in der Erziehungsarbeit geradezu ihre Krönung und höchste Sinngabe fände. Das erinnert mich an einen Vorgang in der Schulgeschichte, der fast zur gleichen Zeit einsetzte: Die Frauenbewegung verfolgte das Ziel, der Mädchenbildung im höheren Schulwesen einen gleichberechtigten Platz zu erobern. Als sie dabei auf harten Widerstand und auf eingewurzelte Vorurteile traf, argumentierte sie so, daß es eigentlich überhaupt keinen Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Jugend gebe und begründete damit ihre Forderung auf Gleichstellung der Bildungsanstalten. Nachdem mit dem Jahre 1907 das Ziel erreicht war, gab man zu, daß bei näherer Betrachtung doch gewisse Unterschiede zwischen Mädchen und Knaben nicht zu leugnen und ehrlicher Weise nicht zu ignorieren seien. Und als man des Erfolges ganz sicher war, betonte man diese Unterschiede aufs stärkste und wünschte, daß Lehrplan und Unterricht der Mädchenschulen sich sehr deutlich von denen der Schulen für die männliche Jugend zu unterscheiden hätten.

So können wir auch auf dem hier verhandelten Gebiet heute unbefangen und unbelastet und ohne Rücksicht auf eine Kampfstrategie die Frage des Verhältnisses von Recht und Erziehung erörtern – unter den Gesichtspunkten der konkreten Aufgaben, die uns die Kriminalrechtspflege in heutiger Zeit stellt.

Das Hauptmotiv für den Brückenschlag zwischen Jugendrechtspflege und Erziehung ist leicht zu erkennen – es wird freilich manchmal durch allzu subtile fachwissenschaftliche Betrachtungen mehr verdeckt als erhellt und geklärt. Es gehört zu den Wesensmerkmalen des jungen Menschen, daß er in seinem Entwicklungsstadium der Erziehung bedürftig und auf Erziehung angewiesen ist. Deshalb besteht Grund zu der Annahme, daß Abwegigkeiten seines Verhaltens und Abarten seines Charakters, die ihn in Konflikt mit der Rechtsordnung geraten lassen, auf Mangel an Erziehung beruhen; also sollte dieser Mangel an Erziehung in solchen Fällen nach Möglichkeit behoben werden. Deshalb können die Prinzipien der Vergeltung und Sühne nicht die einzigen Fundamente der Rechtsprechung und der Rechtspflege sein. Daraus ergibt sich die Aufgabe, den Blick auf die jungen Menschen und ihre konkreten Lebenssituationen zu richten. Diese Blickstellung ist allen, die hier versammelt sind, aus ihrer Berufsarbeit wohl vertraut, und jeder hat auf seine Weise und in seinem Bereich so viele Erfahrungen gesammelt, daß es meiner Mitteilungen gewiß nicht bedarf. Ich maße mir nicht an, diese Fülle der Erkennt-

nisse durch neue Entdeckungen zu bereichern. Soweit ein Erfahrungsaustausch am Platze ist, wird das in den einzelnen Arbeitskreisen dieser Tagung weit eher möglich sein; dem kann und will ich nicht vorgreifen. Wohl aber sehe ich es als meine Aufgabe an, einige allgemeine Gesichtspunkte zu erörtern, die bei der Beobachtung und Beurteilung junger Menschen im Bereich der Rechtspflege zu beachten sind:

1. Es entspricht dem vorhin gezeichneten Wesen des Rechts, daß unser Blick nüchtern und realistisch bleibt, um ein Bild der jungen Menschen in ihrem gewöhnlichen Verhalten und ihrer alltäglichen Situation zu gewinnen.
2. Es entspricht dem Wesen der Erziehung, daß unser Blick auch im jungen Menschen, den wir auf Abwegen oder in der Verwahrlosung vorfinden, die Ansatzpunkte einer möglichen Entwicklung zum Guten zu entdecken sucht. Diese BlickEinstellung ist nicht weniger realistisch als die, die die Rechtsordnung verlangt.
3. In dem begrifflichen Bestreben nach allgemeinen und überindividuell geltenden Einsichten dürfen wir uns nicht zu generalisierenden Urteilen verleiten lassen, die die Wirklichkeit überspringen oder sogar überfliegen. Alle allgemeinen oder typisierenden Erkenntnisse, alle Klassifikationen, mit denen wir die Fülle der Erscheinungen ordnen, sollen uns lediglich dazu dienen, den konkreten Fall genauer und schärfer zu erkennen.

Unter diesen drei Leitgedanken will ich einige konkrete Beispiele für die Sicherung unserer Erkenntnis von jungen Menschen geben, die uns in der Rechtspflege begegnen. Zunächst scheint mir eine wichtige negative Feststellung am Platze zu sein: es gibt nicht »die« Jugend, es gibt nicht »den« Jugendlichen; für uns existieren leibhafte junge Menschen. Es ist nicht überflüssig, darauf hinzuweisen. Wir bedienen uns oft dieser Abbeviatur, ohne sie ganz ernst zu meinen, und würden wohl – im Einzelfall zur Rede gestellt – schnell bereit sein, das allgemeine Urteil aufzugeben. Trotzdem ist es gefährlich, weil es bei unkritischen Beobachtern die schrecklichsten Vorurteile über »die Jugend von heute« unterstützt und verfestigt.

Eine sublimere Gefahr liegt in dem Bestreben, diese Jugend mit einem Begriff gleichsam zu etikettieren. Ein instruktives Beispiel sind die Untersuchungen über die jungen Menschen, die der Hamburger Soziologe *Helmut Schelsky* angestellt und unter dem Titel »Die skeptische Generation« veröffentlicht hat. Er hat damit eine vorherrschende Tendenz, die sich in vielen Fällen nachweisen läßt, charakterisieren wollen; aber der Titel war viel zu attraktiv, zu emotional, zu eingängig, so daß er die Aufmerksamkeit auf sich zog und den Blick der Kritiker von der außerordentlichen Fülle der Einzelbeobachtungen, die das Buch bringt, ablenkte. Alle sahen wie gebannt auf diesen Titel und nahmen ihn starrer, als er gemeint war, und stritten nur noch um die Frage, ob die heutige Generation skeptisch sei oder nicht. Eine vergebliche Polemik, weil sich ein solches generelles Urteil überhaupt nicht fällen läßt.

Aber auch wenn man auf solche Generalisierungen verzichtet, bleibt es eine sinnvolle Aufgabe wissenschaftlicher Betrachtungen, Typisches begrifflich zusammenzufassen, um, wie gesagt, der Fülle der Erscheinungen Herr zu werden, um so dem Beobachter ein Ordnungsprinzip an die Hand zu geben, mit dem er den Standort des Einzelnen besser zu bestimmen vermag, wobei ihm noch genug zu tun bleibt, um ein konkretes, stichhaltiges, der Wirklichkeit entsprechendes Bild aus seiner eigenen Erfahrung zu gewinnen.

Ich habe einmal den Versuch einer solchen Klassifikation junger Menschen unserer Zeit gemacht. Ich will davon in Kürze berichten und die Folgerungen für die Rechtspflege ziehen, um mich nicht dem Verdacht auszusetzen, daß ich goldene Regeln für andere verkünde, ohne sie zu erproben, oder mich wie ein Wegweiser verhalte, der den anderen den Pfad zeigt, aber sich selbst nicht vom Platz wegbewegt.

Ich habe drei seelisch-geistige Grundformen und dementsprechende Gruppen von jungen Menschen unterschieden: die Pragmatiker – die Primitiven – die geistig Aufgeschlossenen.

Ich stelle die Pragmatiker an die Spitze, weil ich meine, daß sie die weitaus größte Gruppe der Jugendlichen bilden. Das Wort will ich nicht mit der philosophischen Lehre des Pragmatismus belasten; ich nehme es in dem ursprünglichen schlichten Sinne einer menschlichen Einstellung auf die Tatsachen, auf das praktische Handeln und das praktisch Brauchbare. Die hier gemeinten jungen Menschen nehmen die Welt, die vor ihnen steht, in ihrem So-Sein hin, richten sich auf sie ein und suchen ihren Anforderungen zu genügen. Der Erfolg hat für sie einen hohen Lebenswert und zugleich Beweiskraft für das Richtige und Wahre – leider oft auch für das Gute. Man kann annehmen, daß diese bereitwillige Angleichung an die Welt die optimale Begegnung des Jugendlichen mit der Arbeitswelt bedeutet. Das ist, wenigstens auf den ersten Blick, fraglos der Fall. Er wird bei vorhandenen Anlagen und regsamen Interesse in seiner Berufstätigkeit Gutes leisten; er wird Erfolg haben und in diesen Erfolgen glücklich sein. Er wird aus diesen Quellen Kräfte für seine innere Lebensgestaltung gewinnen, aber auch nur aus diesen Quellen. Hier liegt die Gefahr der Verengung. Die pragmatischen Jugendlichen verfehlen der Arbeit liegen und über sie hinaus führen. Sie haben sonst nichts, was für Freizeit bewegen. Ein Teil von ihnen wird sich Einrichtungen und Veranstaltungen zunutze machen, die ihre Arbeit und ihre Stellung im Berufsleben fördern. In diesem Fall verwandeln sie planmäßig die Freizeit in Arbeit. Ein weitaus größerer Teil noch ist geneigt, ganz unbewußt nur Unwesentliches zu tun, um sich die Zeit zu vertreiben. Losgelöst vom »Ernst des Lebens«, können sie nicht andere ebenso ernsthafte Lebensbereiche finden; sie wollen im Illusionären und im Spiel verweilen, und viele verfallen leicht allen Reizmitteln, die ihnen erreichbar sind, um sich aus der pragmatischen Nüchternheit in den

Rausch der Illusionen zu versetzen. Die Stilarten beider Gruppen von jungen Menschen können sich für die Dauer des Lebens verfestigen. Der Pragmatiker wird in seiner Lebensgestaltung – das läßt sich deutlich zeigen – durch eine stärkere Bindung an die Leistung gehalten; sein Erfolgsstreben sichert ihm zumeist die Bewährung im Beruf, wobei er das Verhältnis von Mittel und Zweck scharf und nüchtern kalkuliert. Aber in dieser ausschließlichen Einstellung auf das Zweck-Mittel-Denken liegen Gefahren für sein Verhältnis zur Rechtsordnung. Seine Überlegungen sind ausgefüllt von der Mittelwahl, ohne über Wert und Unwert der Zwecke nachzudenken, denen die Mittel dienen. So wird er auch leicht stumpf oder skrupellos in der Wahl der Mittel selbst und kann in diesem Wechselspiel der Tendenzen jede moralische Orientierung verlieren. Er wird ein »Leistungsmensch« diesseits und jenseits der Gesetze, innerhalb und außerhalb der Rechtsordnung.

Von diesen Jugendlichen, denen im Normalfall eine adäquate Erfüllung aller Leistungen in der Arbeitswelt gelingt, unterscheiden sich die, welche aus ihrer Wesensart heraus notwendigerweise hinter diesen Anforderungen zurückbleiben. Ich nenne sie die Primitiven und meine damit junge Menschen, die das psychische Stadium der Reifung nicht erreichen, während ihre biologische Entwicklung normal verläuft. Die Spannung in der Begegnung mit der Welt, die unvermeidlich ist, wird jedoch oft nicht fühlbar, weil die Arbeitswelt in ihren Anforderungen viele Abstufungen kennt. Es gibt vielerlei, was den Primitiven keine Schwierigkeiten bereitet. Aber die Diskrepanz offenbart sich, sobald die Welt, z. B. das öffentliche Leben, politische Anforderungen unterschiedslos an alle stellt und dabei die adäquate sinngemäße Erfüllung wie eine Selbstverständlichkeit voraussetzt. Hier muß sich die primitive Seelenart dekuivieren. Sie haben in ihrer unverschuldeten Schwäche Anspruch auf Lebenshilfe, und sie besteht in erster Linie in einer gut überlegten Zuweisung in solche Bereiche der Arbeitswelt, in denen sie bestehen können. Das ist eine moralische Pflicht, die leicht einzusehen ist; es ist zudem ein Akt sozialpolitischer Klugheit. Denn es muß denen, die für den Bestand der Rechtsordnung zu sorgen haben, daran liegen, auf solche Weise die Gefahr der Asozialität zu mindern und Störungen der Ordnung abzuwenden, die sonst mit Sicherheit eintreten. Geschieht das alles nicht, wird man sich darauf einzustellen haben, daß aus dieser Gruppe der primitiven Jugendlichen die größte Zahl der jugendlichen Rechtsbrecher hervorgeht. Und ihnen gegenüber wird es dem, der diese Zusammenhänge durchschaut, kaum möglich sein, in der Zurechnung der Taten rigoros und schematisch zu verfahren oder gar eine »Charakterschuld« zu konstruieren. Eine besondere Gefährdung liegt darin, daß ihr Gesichtskreis und ihr Handlungsraum eingeengt, aber ihre Vitalität und Triebhaftigkeit voll entfaltet sind und sich in diesem engsten Raum ungesteuert auswirken können. Weil die Steuerung fehlt, nimmt ihr Triebleben besondere Formen an. Hier findet ein Hinweis von *Ludwig Klages* seine Bestätigung, daß der Trieb nicht nur als aktive Zuwendung zu einem Gegen-

stand zu verstehen ist, sondern als eine Anziehungskraft, die vom Gegenstand ausgeht und auf die Person wirkt. Ich meine, daß viele Verfehlungen junger Menschen so strukturiert sind: der Gegenstand zieht, nicht der dynamisch geladene Vorsatz und Plan treibt den jungen Menschen in Unrecht und Vergehen.

Die dritte Gruppe der jungen Menschen steht den Modellen und Leitbildern nahe, die die Psychologie der Reifezeit meistens entwirft. Sie entfalten in ihrer seelischen Entwicklung mannigfache Anlagen und Kräfte. Sie verfügen über ein starkes Ich-Bewußtsein und eine vielfältige Erlebniszähigkeit und können der Welt in ihrer bunten Fülle auf durchaus eigene Weise begegnen. Deshalb bezeichne ich diese Jugendlichen als die geistig Aufgeschlossenen: ihr Inneres hat sich erschlossen, und in ihnen ist der Sinn für die geistigen Gehalte der Welt wach geworden. Indem sie vieles in sich aufnehmen, schaffen sie sich eine reiche innere Substanz, aus der die eigene Lebensgestaltung gelingen kann. Doch ist es nicht so, wie die stoischen Philosophen und ihre Nachfolger lehren und es für ausgemacht halten, daß die geistigen, zumal die intellektuellen Kräfte die Welt der Triebe und Strebungen beherrschen und die Energien der Begierden mit Sicherheit lenken. Wir beobachten oft, daß die seelisch-geistige Lebendigkeit und Empfänglichkeit auf die Triebwelt ausstrahlt und sie in Bewegung bringt. Der Geist hat eine ambivalente Wirkungskraft: er diszipliniert die Triebe, und er macht die Triebe virulent. Diese gegensätzliche Erscheinung verteilt sich keineswegs immer auf verschiedene Personen, sie kann in der Seele einer Person in aufeinanderfolgenden Zeitabschnitten, manchmal sogar gleichzeitig spürbar und wirksam werden. Der geistig Aufgeschlossene ist jedoch in dieser Gefährdung insofern in einer günstigeren Lage, als er aus der reicheren inneren Substanz leicht die Gegenkräfte mobilisieren und so sein Gleichgewicht halten oder schnell wiederherstellen kann. So erkläre ich mir, daß er seltener als die jungen Menschen der beiden anderen Gruppen mit der Rechtsordnung in Konflikt gerät. Ich vermute freilich noch einen zweiten, weniger seriösen Grund: kraft seiner intellektuellen Beweglichkeit und Wachsamkeit ist er eher in der Lage, den offenen Konflikt zu vermeiden. Er vermag oft haarscharf an der Grenze des gesetzlichen Verbotens und der Straftat entlang zu gehen, oder er kann die Situationen und Verhaltensweisen so gestalten, daß der eindeutige Konflikt nicht ans Licht tritt.

In dieser Betrachtung erkennen wir – bei jeder der drei Gruppen – das Zusammenspiel von seelischer Eigenart und äußerer Situation. Immer wieder bestätigt sich die Einsicht der modernen Psychologie, daß Anlage und Umwelt ineinander verflochten sind derart, daß die Gestaltung der Umwelt in dem Wesen der Person verwurzelt ist und daß die so geschaffene Umwelt dann in dem ihr innewohnenden Kraft auf die Formung des Charakters zurückwirkt. Im günstigen Falle aufbauend, im ungünstigen Falle wahrhaft zerstörend, weil es dem schwachen und anfälligen Charakter nicht gelingt, den Teufelskreis zu sprengen. Was ich hier beschreibe, ist zudem der konkrete Fall eines

allgemeinen Sachverhalts, den die philosophische Anthropologie aufgedeckt hat: Der Mensch ist ein weltoffenes Wesen, d. h. er ist nicht an die Grenzen einer vorgegebenen Umwelt gebunden, er ist nicht auf einen Bereich spezialisiert; diese Freiheit eröffnet ihm neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung und setzt ihn zugleich allen Anreizen und Verführungen dieser Welt aus. Sie überläßt es ihm, Herr der Situation oder Opfer seines Milieus zu werden.

Daß dieser Sachverhalt in der Rechtspflege, insbesondere im Jugendstrafrecht Beachtung verdient, bedarf keiner besonderen Begründung, vielleicht aber ist der Hinweis von Interesse, daß hierin der in der modernen Strafrechtstheorie viel verhandelte Gedanke der Lebensführungsschuld seine Stütze sucht.

Die Aufdeckung der engen Verflechtung von Charakter und Umwelt darf uns jedoch nicht hindern, auch die Fälle ernst zu nehmen, in denen eine äußere Situation als übermächtiges Schicksal in das Leben der jungen Menschen einbrechen kann. Hier drängt sich zuerst der Gedanke auf, daß ein dürftiger und eingeengter Lebensunterhalt, äußere Entbehrungen, die inmitten eines allgemeinen wirtschaftlichen Wohlstandes besonders drückend empfunden werden, die ordentliche Lebensführung gefährden und erschüttern, so daß z. B. das Verlangen sich steigert, Besitz durch Diebstahl, Raub, Betrug an sich zu bringen. Nun zeigt sich aber – wenn meine gewiß lückenhafte Übersicht über die Rechtsprechung der Jugendgerichte mich nicht täuscht –, daß gerade dieser Zustand der äußeren, drückenden materiellen Not und der schicksalhaften Armut verhältnismäßig selten den Hintergrund von gesetzwidrigen Handlungen der jungen Menschen abgibt oder als ihr Motiv wirkt, obgleich ich einer soeben erschienenen Untersuchung des Statistischen Bundesamtes entnehme, daß die Eigentumsdelikte an der Spitze ihrer Straftaten stehen.

Ich glaube einen allgemeineren Sachverhalt zu erkennen, der viele Straftaten junger Menschen erklärt und sich auf den ersten Blick weit harmloser ausnimmt, aber – wenn wir genauer hinsehen – viel stärkere Wirkungen auf die seelische Verfassung ausübt und auch viel tiefer in der Sozialstruktur unserer Welt verwurzelt ist: ich meine den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt, den der größte Teil der jungen Menschen unserer Zeit im Alter von 14 und 15 Jahren vollzieht. Ich habe in letzter Zeit immer wieder auf diesen Tatbestand im Zusammenhang pädagogischer und schulorganisatorischer Fragen und Forderungen mit Nachdruck hingewiesen, z. B. in den Diskussionen über die Verlängerung der Schulzeit und über den Ausgleich zwischen kindgemäßem und berufsvorbereitendem Unterricht. Ich halte es auch hier für angebracht, die Aufmerksamkeit auf diese Situation zu lenken; ich will sie jetzt nur in den Punkten schildern und deutlich machen, die für unsere Betrachtung und für die praktische Rechtspflege von Belang sind.

In den Lehrbüchern der Jugendpsychologie lesen wir: der junge Mensch erfährt mit dem Eintritt der Pubertät eine Bereicherung seiner Innenwelt, sein Gefühlsleben differenziert sich, seine Erlebnismöglichkeiten werden farbiger

und tiefer, neue Bezirke erschließen sich seiner Erfahrung, seine Interessen treten schärfer und bestimmter in Erscheinung, in ihrer Stabilität unterscheiden sie sich von den wechselnden Vorlieben der Kindheitsjahre und werden zur Grundlage der endgültigen Lebensgestaltung. Die Entdeckung des Ich, die Entstehung eines Lebensplanes, die Wendung des Blickes nach innen, die Introversion der Person – das sind die bekannten Merkmale, die diesen Wandel und den Prozeß der Reifung bezeichnen.

Natürlich weiß jeder, daß diese Vorgänge je nach individueller Eigenart in Abstufungen und verschiedenen Graden der Intensität beobachtet und erlebt werden; was ich hier skizziere, ist das Leitbild des Jugendalters in der Reifezeit. Dieses Leitbild erfährt jedoch nicht nur durch die Verschiedenheiten der Anlage und den unterschiedlichen Stand der inneren Entwicklung der Individuen seine Abwandlungen, sondern auch durch die Situationen unserer modernen Sozialordnung, vor allem der Arbeitswelt – und zwar oft in so starkem Maße, daß die Entwicklung in völlig andere Bahnen gelenkt wird, so daß ein Gegenbild dieses Leitbildes entsteht. Der junge Mensch tritt im Alter von 14 oder 15 Jahren, bevor die Reifungsvorgänge einsetzen, aus der Welt der Schule in eine Arbeitswelt, die in ihren Denkformen, in ihrer Mentalität, in ihren Gefühlslagen, in ihren Äußerungen und Vorstellungen von Lebensführung und Lebensinhalt vollständig und lückenlos von den Erwachsenen geprägt ist. Zwar bemüht sich heute die Schule, den Übergang vorzubereiten, und die Lehrlingsausbildung ist oft – freilich nicht immer – bestrebt, der Eigenart der jungen Menschen in der Reifezeit entgegenzukommen und ihnen gleichsam einen seelisch-geistigen Raum auszusparen oder zu bewahren, in dem sie sich ihrer Altersstufe gemäß entfalten können. So löblich und notwendig das ist, es ändert nichts an der Tatsache, daß der junge Mensch dieser neuen Welt der Erwachsenen begegnet und die völlige Andersartigkeit dieser Welt mit ihren Möglichkeiten und mit ihren Anreizen erfährt, noch bevor er sein Selbst entdeckt, seinen Lebensplan festgelegt hat. Er nimmt das alles in den Erlebnisformen einer kindlichen Seele auf. Hier tritt eine ganz andere Neigung in Erscheinung, die ihm aus der Kindheit seit langem wohl vertraut ist – die Neigung zur Imitation. Wir beobachten, wie er sich bemüht, alle Lebensformen der Erwachsenen nachzuahmen. Wenn es eifertig und emsig geschieht, kann dieser Stil des kindlichen Erwachsenen komische Formen annehmen. Dieser Drang wird noch verstärkt durch die Akzeleration, d. h. durch die Beschleunigung der körperlichen Entwicklung und die Entfaltung der im Biologischen verwurzelten Vitalität, mit der die seelische und geistige Reife nicht Schritt hält – ein jedem Jugendrichter und Betreuer der Jugend wohlvertrautes Phänomen, das besondere Rätsel aufgeben kann, wenn etwa nach der Vorschrift des Gesetzes zu prüfen ist, ob der, der über 18 Jahre alt ist, einem Erwachsenen oder einem Jugendlichen gleichgestellt werden soll. In dieser Situation bahnt sich keine Introversion an, im Gegenteil, eine betonte Extroversion, die Bindung an die Umwelt, eine Empfänglichkeit für alle Reize

der Welt bestimmen Wesensbild und Lebensstil. Der junge Mensch ist aus eigener Kraft dann auch nicht in der Lage, diese neue Welt sich wirklich anzueignen, an ihren Inhalten und Erlebnissen zu wachsen; er liefert sich ihnen in der vollständigen Imitation der Erwachsenen aus. Und wenn das, wie ich sagte, oft komische Formen annimmt, so hat es doch eine sehr ernste Seite: die jungen Menschen, die so unvermittelt in die Arbeitswelt, in die Welt der Erwachsenen übergehen, überspringen die Pubertät, sie verlieren die Chance der Reifung und werden so primitive Erwachsene für die Dauer ihres Lebens.

Ich kann das noch deutlicher machen, wenn ich sie mit den jungen Menschen vergleiche, die im Bildungs- und Erziehungsraum der höheren Schule bis zum 19. Lebensjahr verbleiben. Wer sich dort befindet, ist den Nötigungen der Erwachsenenwelt, die ihn zur Nachahmung zwingen oder anreizen, nicht ausgesetzt. Da ist ein ganzes Lehrerkollegium bemüht, ihm durch die für seine Entwicklungsphase geeigneten Erziehungsformen und Bildungsgehalte zur Reifung der Seele und des Geistes zu verhelfen. Da kann die Introversion sich auswirken, da steht der Entwicklung des Ich, der Festigung echter Interessen, der Ausarbeitung eines Lebensplanes nichts im Wege. Dort ist übrigens auch das wirklich möglich, was wir oft so leichthin die »Berufswahl« nennen, ohne zu bedenken, welcher Anspruch in diesem Wort von der »Wahl« eines »Berufes« liegt. Das wird sofort deutlich, wenn wir diese Worte genau nehmen und auf die Goldwaage legen, wenn wir überlegen, was »Wahl« eigentlich bedeutet und welcher hohe Anspruch in dem Worte »Beruf« sich ankündigt. Aber den 14-jährigen Kindern, die vor dieser Frage stehen, ist eine solche Entscheidung aus eigener Einsicht gar nicht möglich. Wie sollen sie denn wählen, wenn sie die Wahlmöglichkeiten aus Unkenntnis der Berufswelt überhaupt nicht haben und ihnen jede Einsicht in die eigenen Fähigkeiten fehlt, nicht nur, weil der Blick hierfür noch ungeübt ist, sondern weil sie eben noch vor der Pubertät stehen, in der sich alle jene Kräfte erst entfalten, die für die Zukunft tragfähig sind. Diese 14- oder 15-jährigen Kinder sind auf sorgsame und sachkundige Beratung und Führung angewiesen. Sachkundig aber sind die, die die Seele des Kindes kennen und etwas über seine Fähigkeiten sagen können, soweit es das Entwicklungsstadium erlaubt, und außerdem die, die die Welt der Berufe kennen, in die die Kinder eintreten.

Diese offenbaren Schwierigkeiten bestimmen mich, alle Bestrebungen zugunsten der Verlängerung der Schulzeit um ein 9. und 10. Schuljahr zu unterstützen; denn das bedeutet den Verbleib der Kinder im Erziehungsraum wenigstens in den Anfangsstadien der Reifezeit. Ich stelle mich nicht blind gegen die Schwierigkeiten, die diesen Plänen entgegenstehen; aber sie wiegen die Gründe nicht auf, die für diese Lösung sprechen. Und wenn der Hinweis auf die seelisch-geistige Situation und den Entwicklungsstand des jungen Menschen nicht durchschlägt, so habe ich noch ein anderes Argument: Der Raum der Erziehung der Kinder im Elternhaus wird in einer wachsenden Zahl von Fällen verengt und entleert, so daß der Schule als öffentlicher Er-

ziehungsstätte die Pflicht zufällt, das Recht der Kinder auf Erziehung zu sichern, auf das sich z. B. das Jugendwohlfahrtsgesetz in seinem ersten Satz gründet.

Im Hintergrund all dieser Erwägungen und Forderungen steht ein neues Problem, das wiederum die Spannung zwischen Recht und Erziehung deutlich macht. Ich meine die Frage, ob und wann das Recht als Manifestation staatlicher Macht und gesellschaftlicher Verantwortung in diesen Bereich der Erziehung eingreifen darf, den der Gesetzgeber der privaten Sphäre der Familie zuordnet. Das Problem ist nicht neu. Ich kann es wohl am deutlichsten in einer Beleuchtung der Diskussion über den § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches erörtern, der den Eingriff des Staates in die Erziehung der Eltern an zwei Bedingungen bindet: 1. an den Nachweis bereits eingetretener Gefährdung des Kindes, die es nunmehr abzuwenden gilt, 2. an den Nachweis des Verschuldens des Vaters oder der Mutter. Die Juristen und alle Experten in diesem Auditorium mögen es mir nachsehen, daß ich den Wortlaut der in diesem Zusammenhang wichtigen Bestimmung anführe: »Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.«

Ich sehe hier von den rechtspolitischen Erwägungen ab, die eine Änderung dieser Bestimmung nahelegen, so z. B. die Beobachtung, daß einzelne Vormundschaftsgerichte auf Grund dieser Vorschrift neben den Formen, die das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vorsieht, eigene Formen von Ersatzerziehung entwickelt haben, und daß auf diese Weise eine unerwünschte Zweigleisigkeit entstanden ist.

Vom Blickpunkt der Erziehung aus liegt die Problematik in den beiden erwähnten Punkten: erstens im Nachweis der bestehenden Gefährdung, also des Tatbestandes der Verwahrlosung, ohne den ein Nachweis des Verschuldens gar nicht möglich wäre, und zweitens im Nachweis des Verschuldens der Eltern überhaupt. So wird das Verschuldensprinzip zum Angelpunkt der gesetzlichen Vorschrift, und es überrascht uns nicht, daß diese außerordentlich problematische Natur der Sache schon von den Schöpfern des Bürgerlichen Gesetzbuches klar erkannt und gründlich diskutiert wurde. Es lohnt sich, den damals geäußerten Gründen und Gegengründen nachzugehen. Sie sind in ihrem prinzipiellen Gehalt höchst aktuell geblieben: Die Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB hatte mit Mehrheit beschlossen, das Verschuldensprinzip, das der Entwurf enthielt, aufzugeben, u. a. mit der Begründung, daß die wirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit, welche die Eltern im weitgehenden Maße nötige, ihren Erwerb außerhalb des Hauses in Fabriken zu suchen, die Möglichkeit der Ausübung einer strengen elterlichen Zucht über die Kinder erheblich vermindere und deswegen die Gefahr einer zunehmenden

Verwahrlosung der Kinder notwendig im Gefolge habe. Diese Beobachtungen und Überlegungen wurden bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes im Jahre 1896 angestellt, also vor mehr als 6 Jahrzehnten – eine wahrhaft erstaunliche Prognose!

Dann aber hat die Reichstagskommission die Wiederherstellung des Verwahrlosungsprinzips gefordert und erreicht mit der für unsere Erörterung höchst wichtigen und instruktiven Begründung, daß grundsätzlich ohne allen Zweifel das elterliche Recht doch höher stehe als das Recht des Staates auf die Verhinderung einer Verwahrlosung des Kindes. Die vorgeschlagene Bestimmung, so heißt es weiter, bedeute daher einen ganz unerträglichen Eingriff in das natürliche Recht der Eltern auf ihre Kinder. Diese Auffassung zeigt in aller Klarheit eine Antinomie zwischen Privatsphäre und staatlicher Macht auf, und sie entscheidet sich eindeutig und ohne Umschweife für die Privatsphäre.

Ich sage sogleich, daß ich diese Entscheidung nicht für richtig halte, aber die Klarheit der Entscheidung ist im höchsten Maße zu schätzen. Wir haben deshalb Anlaß, eine so dezidierte Auffassung ernstzunehmen und in ihren Motiven zu würdigen, ehe wir zur Kritik übergehen. Das Motiv ist leicht zu erkennen: Das Bürgerliche Gesetzbuch ist nicht nur hier, sondern in allen seinen Grundfragen der Ausdruck einer liberalen politischen Gedankenwelt, für die als oberster Grundsatz gilt, die Rechtssphäre des Individuums so weit wie möglich zu sichern und den Zugriff des Staates abzuwehren. Es ist außerdem von der m. E. richtigen Erkenntnis getragen – die ich bereits eingangs begründete –, daß Recht und Gesetz nicht geeignet und berufen sind, die Lebensverhältnisse auf allen Gebieten und in allen Punkten bis ins letzte und kleinste zu organisieren und zu regulieren. Eine solche Auffassung muß freilich zugleich von der Überzeugung ausgehen, daß sich das Leben der Gemeinschaften, z. B. hier der Familie als des Wurzelbodens der Erziehung, aus eigener Kraft organisiert und in Ordnung hält und daß im ganzen gesehen diese Ordnung auch tatsächlich vorhanden ist, so daß das Recht nur den nachgewiesenen Ausnahmefall zu regeln hat. Unter diesen beiden Voraussetzungen, daß der Schutz der Privatsphäre oberstes Prinzip der Rechtsordnung ist und daß das Recht den Verfall und die Verletzung der bestehenden Ordnung dieser Privatsphäre zu verhüten hat, wird die endgültige Entscheidung, die im BGB getroffen ist, durchaus verständlich. Für uns stellt sich aber die Frage, ob diese Sicht der Dinge den modernen Lebensverhältnissen gerecht wird und ob diese aus liberalem Geist genährte Distanz gegen den Staat aufrecht erhalten werden kann und soll. Die Diskussion und Beantwortung dieses Problems in der Gegenwart wird dadurch erschwert und belastet, daß wir nach der Jahrhundertwende, mit der das BGB in Kraft trat, totale Staaten kennengelernt haben, die das Recht zur Durchsetzung der Macht mißbrauchen und die Privatsphäre zertrümmern. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Frage des Ausgleichs oder der Abgrenzung der privaten und staatlichen Sphäre nicht unbefangenen erörtert wird, daß sich vielmehr Mißtrauen und Unbehagen und

auch Widerstand regen, wenn Vorschläge gemacht werden, die sich für eine Verstärkung des staatlichen Eingriffes aussprechen, in unserem Falle in der Art, daß die drohende Verwahrlosung bereits als Anlaß zum Eingriff gelten und daß der Nachweis des Verschuldens der Eltern nicht mehr die Vorbedingung einer staatlichen Maßnahme sein soll.

Ich entnehme dem gegenwärtigen Stand der Diskussion, daß vor allem auf seiten der katholischen Vereinigung der Jugendwohlfahrt daran festgehalten wird, daß der schwere Eingriff in das Elternrecht, den die gerichtliche Anordnung der öffentlichen Erziehung darstellt, nur dann verantwortet werden könne, wenn die Eltern ihre Erziehungspflicht vernachlässigt, d. h. schuldhaft verletzt haben. Diese Stellungnahme wird u. a. gestützt durch den Hinweis auf die Enzyklika »Divini illius Magistri« über die christliche Erziehung der Jugend, vom Jahre 1929, die sich zu der Auffassung bekennt, daß »die Familie unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und damit auch das Recht hat, ihre Nachkommenschaft zu erziehen, ein unveräußerliches Recht, weil unzertrennlich verbunden mit der strengsten Verpflichtung, ein Recht, das jedweden Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht, und darum ein unverletzliches Recht gegenüber jeder irdischen Macht«.

Ich glaube, daß in diesem Widerstand mehrere Motive zusammenwirken: erstens das durch schlimme Erfahrungen bestimmte Mißtrauen gegen staatliche Maßnahmen, die den privaten Bereich der Familie und der Familien-erziehung, die zugleich der Hort der religiösen Erziehung ist, gestört und oft im Kern getroffen haben. Nach diesen Erfahrungen ist man empfindlich geworden und befürchtet wohl – und zwar nicht nur im Bereich der Katholischen Kirche –, daß mit dem Wegfall des Verschuldensprinzips der Ermessensspielraum des Richters zu groß wird und je nach der engen oder weiten Auffassung von geordneter Erziehung und je nach erzieherischem Temperament der Eingriff auch dort geschehen kann, wo man das Familienleben sich selbst überlassen sollte. Schließlich kommt wohl auf katholischer Seite noch ein besonderes Motiv hinzu, das sich darin ausdrückt, daß nicht von der Familie und der privaten Sphäre, sondern vom Elternrecht als einem natürlichen, dem Staate vorgeordneten Recht die Rede ist. Dieses Elternrecht ist aber für die Katholische Kirche die Garantie der religiös-konfessionellen Erziehung. Und obgleich auf dem hier besprochenen Gebiet der Fürsorgeerziehung eine Einschränkung oder Gefahr nicht erkannt werden kann, so fürchtet man wohl einen unerwünschten Einbruch in den Bereich des Elternrechts überhaupt, der sich leicht ausweiten und auf die staatliche Regulierung auch anderer Bereiche, insbesondere der religiösen Erziehung, ausbreiten könnte.

Aber ich frage mich, ob nicht in den angeführten Worten der Enzyklika bereits der Ansatz, sogar der klare Hinweis für eine Verständigung mit denen gegeben ist, die die staatliche Möglichkeit zur Verhütung der Verwahrlosung erweitern oder wenigstens elastischer und wirksamer gestalten wollen, indem sie die Vorschriften vom Zwang des Verschuldensprinzips lösen. Es wird dort

von einem unveräußerlichen Recht gesprochen, das unzertrennlich mit der strengsten Verpflichtung verbunden ist. (Im Original: . . . cum gravissimo officio coniunctum.) Wie aber, wenn dieser Zusammenhang sich gleichwohl lockert oder zerrissen ist, wenn die Eltern diese strengste Verpflichtung zur Erziehung ihrer Kinder nicht erkennen, so daß man mit aller Sicherheit voraussehen kann, daß die Verwahrlosung eintritt, auch wenn das Verschulden gar nicht oder noch nicht nachgewiesen werden kann? Was soll in diesem Falle geschehen? Vom Blickpunkte der Erziehung aus, genauer im Blick auf das Wohl und Wehe des Kindes, stellt sich die Spannungslage dann ganz anders dar: Da ist es nicht mehr die Antinomie Familie und Staat, sondern die Antinomie Eltern und Kind, Eltern, die ihrer Erziehungspflicht nicht gewachsen sind, und das Kind, dessen natürliches Recht auf Erziehung verletzt wird. Dann erscheint der Staat nicht als Gegenspieler der Familie, sondern als der Anwalt und Förderer des hilfsbedürftigen Kindes, das zu seinem Recht und Lebensanspruch auf geordnete Erziehung kommen muß.

Der Staat richtet damit nicht eine neue Erziehungsordnung, »seine« Erziehungsordnung mit »seinen« Zielen auf, neben der oder gegen die Familien-erziehung, er treibt nicht Staatserziehung; man darf es dann auch nicht so sehen, daß er das Kind der Familie wegnimmt, vielmehr rettet er es aus dem Erziehungs-»Vacuum« und er hilft, daß es durch Erziehung, die sonst überhaupt nicht wirksam würde, zu sich selbst kommt und zu eigener und selbständiger Lebensführung befähigt wird, deren es sogar dringender bedarf als die glücklichen Kinder, die bis in die Jugendjahre hinein Halt und Ordnung in der Familie finden.

Da wir annehmen dürfen, daß es niemanden gibt, der diese Gefährdung verharmlosen will, kann sich die innere Reserve nur aus der Kollision berechtigter Motive und aus der Abwägung der Lebens- und Rechtsgüter ergeben, die es zu pflegen und zu schützen gilt. Also kommt alles darauf an, bei einer Neuregelung, die ich für unabweisbar halte, alle Sicherungen gegen die Willkür staatlicher Eingriffe zu bedenken, die Grenzen der staatlichen Maßnahmen genau zu bestimmen und so das nicht unberechtigte Mißtrauen gegen die Omnipotenz des Staates von vornherein auszuschalten.

Wenn ich sage, daß eine Neuregelung notwendig ist, so leite ich das zunächst aus der bisherigen Praxis der Rechtsprechung ab. Die Vorschrift des § 1666 BGB für den Nachweis der Schuld mußte aus wohlervogenen Gründen im Interesse der gefährdeten Kinder bisher schon so sehr ausgeweitet werden, daß es aus Gründen der Ehrlichkeit an der Zeit ist, von einem Prinzip Abschied zu nehmen, das sich nicht selten anstelle des konkreten Schuldnachweises mit der Theorie der Lebensführungsschuld helfen mußte, um überhaupt wirksam zu werden. Dieser Abschied wird leichter, wenn man überlegt, daß es bei unseren Fragen nicht um die Eltern, nicht um den Staat, auch nicht um den Richter geht, sondern einzig und allein um das Kind, dessen Erziehung ein fundamentales Lebensrecht ist und dem der Staat mit seinen

Rechtsmitteln beispringen muß in den bedauerlichen Fällen, in denen die natürliche Lebensordnung der Familie versagt.

Wenn ich unter diesem Gesichtspunkt die Abänderungsvorschläge durchgehe, so erscheint mir die vom Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag vorgelegte und von *Briegleb*, *Claussen* und *Sieverts* begründete und unterzeichnete Neufassung allen Forderungen, allen Bedenken und Vorsichtsmaßnahmen zu entsprechen, die ich im Vergleich zur geltenden Bestimmung ebenfalls wörtlich anführe: »Ist die geistige, sittliche oder körperliche Entwicklung des Kindes bedroht und sind der Vater oder die Mutter nicht gewillt oder nach ihrer Persönlichkeit oder ihren Lebensverhältnissen nicht imstande, dem Erziehungsnotstand abzuhelpen, so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.«

In der Begründung wird hervorgehoben, daß die Neuformulierung zwar vom Verschuldensprinzip absieht, aber sich auf beweisbedürftige und beweisfähige Voraussetzungen aufbaut, eben darauf, daß die Personensorgeberechtigten entweder nicht gewillt oder nach ihrer Persönlichkeit oder ihren Lebensverhältnissen nicht imstande sind, dem Erziehungsnotstand abzuhelpen.

Daß die vermuteten Sachverhalte des Beweises bedürfen, steht außer Frage, sonst wäre tatsächlich die Gefahr willkürlichen Eingriffs gegeben. Ob und wie weit die Beweisfähigkeit gegeben ist, muß dem Urteil der Jurisprudenz und den Erfahrungen der Richter überlassen bleiben. Wenn aber diese ebenfalls notwendige Bedingung erfüllt werden kann, würde m. E. dieser Vorschlag die Bemühungen der Erziehung auf eine nicht nur breitere, sondern auch solidere Grundlage stellen; denn es bestünde die Möglichkeit, bereits im Ansatz die Gefahren verfehlter Erziehung zu bekämpfen und vorausblickend und vorsorgend ihr Werk zu verrichten, wie es zum Wesen jener echten Erziehung gehört; sie wäre dann nicht mehr darauf eingeengt, eingewurzelte Schäden mit Gegenmitteln und Kontrastmaßnahmen zu bekämpfen. Das Ethos der Erziehung liegt nicht in der Abwehr, sondern in der Förderung, der es gelingt, drohende Schäden fernzuhalten, bevor sie manifest und wirksam werden. Das, was ich meine, ist nicht neu. *Pestalozzi* hat es die »sehende Liebe« genannt und hat sie so beschrieben: »Die Elementarbildung der Menschennatur ist die Bildung unseres Geschlechts zur Liebe, freilich nicht Bildung zu einer blinden, nein, das nicht, sie ist eine Bildung der Menschennatur zur sehenden Liebe.«

Es wäre sehr zu wünschen, wenn der Gesetzgeber dieser sehenden Liebe des Erziehers den Raum freigebe würde, wo immer die Not und Gefährdung sichtbar wird und wir den Hilferuf der Kinder auch dann und gerade dann vernehmen, wenn sie schweigen oder zum Schweigen gezwungen sind, wenn das Schweigen zur lauten Klage wird.

Mit diesen Wünschen und Forderungen, die ich aus der Welt der Erziehung an das Gesetz herantrage, überschreite ich nicht den Rahmen, den

die geltenden Rechtsgrundsätze abstecken. Ich meine sogar, daß es so endlich möglich wird, auch den Willen des Verfassungsgesetzgebers zu erfüllen, den er im Grundrechtsartikel 6 zum Ausdruck bringt, in dem die staatliche Erziehungshilfe in Aussicht gestellt wird, »wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen«.

Wenn an der gleichen Stelle bestimmt wird, daß solche Maßnahmen nur auf Grund eines Gesetzes möglich sind, so muß dieses Gesetz geschaffen werden. Denn es ist deutlich, daß die geltende Vorschrift des § 1666 BGB und dieser Grundrechtsartikel sich nicht miteinander vertragen. So steht vorläufig das Bürgerliche Gesetzbuch der Verwirklichung dieser Verfassungsbestimmung im Wege.

Das wirft – wie ich nebenbei bemerken will – ein Licht auf die Natur und Wirkungsweise der Grundrechte überhaupt. Man hört oft die sehr beruhigende und sehr bequeme Formulierung, die Grundrechtsartikel seien Rechtsgarantien. Gestatten Sie mir – einem Nichtjuristen – diesen Sprachgebrauch auf unjuristische, aber so meine ich, gleichwohl sachgerechte Art zu kritisieren: Er verleitet zum Leichtsinn, weil dieser Gedanke die Meinung suggeriert, daß mit der Verkündung der Norm tatsächlich die Sache selbst garantiert, das heißt sichergestellt sei. Hier werden, wie ich mich ausdrücken möchte, Rechte angeboten, nicht garantiert. Es liegt an den Menschen, ob sie von diesem Angebot Gebrauch machen, und es liegt an den realen gesellschaftlichen Verhältnissen, ob der Raum für die Verwirklichung gegeben oder gegen Hindernisse und Widerstände mühsam erkämpft werden muß, oder ob dieser Kampf aussichtslos ist. Da ist es betrüblich, wenn sogar eine Gesetzesbestimmung wie die des § 1666 als Hindernis in Erscheinung tritt. Ich habe damit nur an einem Einzelfall dargelegt, was unter dem Thema »Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit« in den letzten Jahren hundertfach erörtert worden ist.

Auf diese Weise könnte es auch gelingen, die Auffassungen und die allgemeine Bewertung der staatlichen Maßnahmen abzuwandeln. So haben wir uns daran gewöhnt, von Ersatz-Erziehung zu sprechen. Diese Vorstellung ist aber nur gültig im Hinblick auf die Verpflichtung der Eltern zur Erziehung, für die im Falle des Versagens ein Ersatz – insofern eine Ersatz-Erziehung – geschaffen wird. Aber von der Situation der Kinder aus ist diese Fürsorge wirklich »Fürsorge« im besten Sinne, die Gewährung einer Erziehung, die, wie ich schon sagte, sonst überhaupt fehlen würde. Es wäre zu hoffen, daß sich dann auch der Name Fürsorgeerziehung endlich in diesem positiven Sinne erfüllen und die Vorstellungen abwerfen könnte, die sich gewöhnlich mit allem Ersatz verbinden, der – so meint man – an die Stelle des Echten tritt und schon deshalb von geringerem Wert ist.

Noch wichtiger aber erscheint es mir, daß nach dem Fortfall eines Schuldurteils die Eltern unbefangener die notwendigen Maßnahmen zugunsten

ihrer Kinder hinnehmen. Menschen, die ihre Lebensaufgaben nicht meistern, sind in vielen Fällen bereit, die schlichte Feststellung dieser Tatsache hinzunehmen und eine solche Beurteilung mit Verständnis und sogar in Selbsterkenntnis anzuerkennen, sie sperren sich aber hartnäckig gegen die Einsicht, daß sie selbst schuldig seien. Dann empfinden sie alle Maßnahmen als Schande und setzen sich gegen die Verurteilung zur Wehr. Damit aber gerät das Kind und alles, was zu seinen Gunsten getan werden soll, von vornherein in eine gespannte Situation, die sich vermeiden läßt und im Interesse des Kindes vermieden werden sollte.

Bisher habe ich die Frage beantwortet, wie sich das Verhältnis von Recht und Erziehung in der Staats- und Gesellschaftsordnung gestaltet, welche Probleme und Spannungen auftreten, wie sie zu lösen sind. Nur unter der Voraussetzung, daß sich hier Lösungsmöglichkeiten zeigen, die ich soeben an einem konkreten Beispiel der Rechtsprechung erörtert habe, hat es einen Sinn, die weitere Frage zu stellen, wie sich Recht und Erziehung im Erlebnisbereich der jungen Menschen selbst ausnehmen. Der profilierteste Fall, zugleich der, der im Mittelpunkt des Interesses dieser Tagung steht, die die Kriminalrechtspflege als Generalthema behandelt, ist das Verhältnis von *Strafe und Erziehung*. Ein Blick auf die reiche Literatur zeigt, daß erfreulicherweise die schwere Problematik gesehen wird und daß man erkennt, daß gerade hier mehr als irgendwo sonst der junge Mensch im Spannungsfeld von Recht und Erziehung steht. Man wählt auch deshalb nicht den bequemsten Ausweg, daß man einfach auf das Jugendgerichtsgesetz verweist, in dem die Verbindung von Strafe und Erziehung vollzogen wird, und daß man dann etwa daraus den Schluß zieht, daß es hiernach doch wohl gehen müsse, beides miteinander zu vereinen.

Die systematischen und rechtspolitischen Erörterungen haben es sich nicht leicht gemacht. Für den Juristen steht naturgemäß die materiell-strafrechtliche Betrachtung der Frage im Vordergrund, die *Eduard Kohlrausch* in seiner berühmten Abhandlung »Für das Jugendgericht« im Jahre 1936 so formuliert hat: »Gibt es Fälle, in denen ohne Schaden für das Ansehen der Rechtsordnung Erziehungsmaßregeln die Funktion der Strafe soweit mit übernehmen können, daß von einer Bestrafung abgesehen werden kann? Wenn aber Fälle so liegen, daß dies nicht angängig erscheint, in welches Verhältnis sollen dann praktisch Strafe und Erziehungsmaßregeln gesetzt werden?« (Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 56, Berlin und Leipzig 1936, S. 459 ff.) Er kommt nach sehr gründlichen und umsichtigen Überlegungen zu dem Schluß: »Echte Strafe, die dem Jugendlichen zu Gemüte führt, daß er für sein Tun einzustehen, eine Schuld zu büßen hat, kann wirksamstes und unentbehrliches Erziehungsmittel sein.« Hierbei setzt er sich mit denen auseinander, die dem Erziehungsgedanken den Einlaß in das Strafrecht verwehren wollten und deshalb für eine radikale Trennung beider Bereiche eintraten. Die Motive dieser Einstellung sind verschieden; rein

rechtspolitischer Natur ist das Argument, daß damit die strengen Normen von Sühne und Vergeltung im Strafrecht relativiert würden. So sah *Oetker* in den entsprechenden Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes von 1923, wie er wörtlich sagt, »ein Glied in der Kette strafrechtsvernichtender Bestrebungen«. Und *Schoetensack* spricht sich noch drastischer und bildhafter aus: »Früher glaubte die Jurisprudenz an eine doppelte Wahrheit, die Einst-Modernen wollten uns einen doppelten Strafbegriff suggerieren: Vergeltungsstrafe bis auf weiteres für die Erwachsenen, sogenannte Erziehungsstrafe für die jugendlichen Täter. Diese Erziehungsstrafe sollte dann nach der Taktik des Ölflecks sich weiter ausbreiten und die Vergeltungsstrafe verschwinden lassen.« (Zitiert von *Kohlrausch* S. 466) Die Gesetzgebung hat gleichwohl den Weg beschritten, einem Gericht die Strafe und die Erziehung zugleich in die Hand zu geben und die Jugendstrafe dem Leitgedanken der Erziehung unterzuordnen – abgesehen von wenigen Ausnahmen schwerster Straftaten und manifester Unerziehbarkeit.

Es ist aber nicht überflüssig, an Stimmen zu erinnern, die – aus welchen Motiven auch immer – mit der Forderung der Trennung von Strafe und Erziehung die Spannung deutlich machen, die hier zu beobachten ist und die nicht damit verschwindet, daß ein Gesetz beides in enge Beziehung bringt; denn damit ist nun die bestehende Spannung und die Problematik in das Gesetz hineingezogen, und es stellt sich die unabweisbare Aufgabe, Mittel und Wege zu suchen, um diese Spannung zu lösen oder – wenn man sie nicht lösen kann – für den jungen Menschen fruchtbar zu gestalten. Das bedeutet nicht, daß wir aus der Not eine Tugend machen sollen; denn Polaritäten bestimmen unser Leben in vielen Bereichen und können schöpferisch sein, freilich nicht ohne unser Zutun.

Die Voraussetzung aber ist, daß wir die Art und Anlage der Spannung, daß wir das Verhältnis von Strafe und Erziehung klar und nüchtern durchschauen. Das will ich vom Standort der Erziehungswissenschaft aus versuchen. Die Pädagogik sieht in der Erziehungsstrafe eines ihrer unbequemsten Probleme und ist in der Verlegenheit, keine klare und glatte Lösung gefunden zu haben. Das liegt in der Natur der Sache: Die Strafe erweist sich in der Lenkung des Kindes als unentbehrlich, aber sie steht auf der niedrigsten Stufe der Erziehungsmaßnahmen und immer wieder kreisen die Gedanken um das Projekt oder den Wunsch und den Wunschtraum, die Strafe aus der Erziehung zu verbannen. Denn mit der Strafe verharret man auf der Stufe der Triebregrulation. Lohn und Strafe sind die primitiven Regulatoren von Lust und Unlust. Die Anwendung der Strafe im Bereich der Erziehung erscheint deshalb nur in zwei Fällen der Sache entsprechend und auch wohl pädagogisch legitim: 1. in dem Falle, in dem es auf die Abstellung einer Fehlhandlung im Augenblick ankommt und in dem weder Raum noch Möglichkeit bleiben, an die Einsicht oder den guten Willen zu appellieren, um auf diese Weise einen spontanen Entschluß zur Abkehr von der Verfehlung oder der verkehrten Verhal-

tensweise zu erreichen; – 2. in dem Falle, in dem im Blick auf das Entwicklungsstadium oder die Konstitution oder die momentane seelisch-geistige Verfassung das vom Erzieher gewünschte und dringend notwendige Verhalten nur als Reaktion auf eine Strafe zu erwarten ist.

Nun hegt man oft die Hoffnung, daß sich an das tiefgreifende Erlebnis der Strafe eine Einsicht und Wandlung des Kindes und des jungen Menschen anschließt, und daß so der Sprung von der Triebregulation auf die höhere Ebene der moralischen Regungen und des Gewissens gelingt. Ich will die Möglichkeit nicht ausschließen, daß der Stachel der Strafe diese Kräfte in Bewegung setzt, aber ein automatischer oder verlässlicher Vorgang ist das nicht. Mit kurzen Worten: die Strafe als solche ist ihrem Wesen nach kein erzieherischer Akt, sie kann im besten Falle bei sorgsamem menschlichem Umgang den Boden für pädagogische Akte eigener Art vorbereiten. Zu diesem sorgsamem Umgang gehört vor allem, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Erzieher und Zögling gewahrt bleibt dergestalt, daß der Zögling, der eine Strafe erlebt, sie im guten Glauben ihrer Berechtigung und im Vertrauen zum Erzieher hinnimmt, auch dann, wenn er nicht im gleichen Augenblick den Sinn der Bestrafung einsieht. Diese Bewahrung des Vertrauens ist aber Sache des Erziehers. Das heißt: die Strafe im Bereich der Erziehung entfernt niemals den Zögling aus der Gemeinschaft und aus den menschlichen Beziehungen, in denen er steht. Sie kann ihn wohl in eine unvermutete veränderte Situation stellen, aber diese Situation muß so gewählt sein, daß der Zögling auch während der Bestrafung – und gerade dann – sich noch fest und sicher als Glied seiner Gemeinschaft weiß. Dadurch unterscheidet sich grundsätzlich die Strafe im Bereich der Erziehung von der reinen Kriminalstrafe, die die Verletzung von Rechtsgütern sühnt. Weil dieser Unterschied besteht, ist der Erzieher kein Richter. Es ist mehr als eine Stilwidrigkeit, wenn der Erzieher sich die Verhaltens- und Verfahrensweise des Richters erborgt, also sich als Richter aufspielt – »aufspielt« im wörtlichen Sinne. Ich halte deshalb, nebenbei bemerkt, auch nichts davon, wenn man in Schulklassen zur Pflege der Selbstverwaltung Gericht spielt. Die gute Absicht wird durch die unvermeidlichen Nebeneffekte verdorben.

Wenn also der Erzieher kein Richter ist, so drängt sich sogleich die Frage auf, ob der Richter – hier meine ich: der Richter, der straft – ein Erzieher sein kann. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob und wie sich die Erziehung im Raum der Strafe ansiedeln und auswirken kann.

Zwischen Strafe und Erziehung – das ist deutlich geworden – sehe ich zunächst eine schroffe Antinomie. Daran ändert sich auch nichts durch die wohlmeinende und wohlbegründete Differenzierung der Rechtsfolgen der Jugendstraftat in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe, und zwar deshalb nicht, weil sich die Situation im Bewußtsein des jungen Menschen immer so darstellt, daß er vor einem Richter steht, der ein Urteil spricht. Dieses Urteil sieht er als die Folge seiner Taten; und wie immer es ausfällt, es stellt ihn in eine ihm aufgezwungene Situation, die er als eine Antwort der Rechts-

ordnung, die er verletzt hat, empfindet und wohl auch empfinden soll. Er folgt in seinem Erleben und in seiner besonderen Lage nicht den feineren juristischen Unterscheidungen; er wird an der Art der Rechtsfolgen später sehr wohl den Unterschied erkennen, er wird spüren, was es bedeutet, daß Schutz-aufsicht und Fürsorgeerziehung, Verwarnungen und Jugendarrest nicht im Strafregister stehen und daß bei entsprechendem Verhalten auch die Jugendstrafe leichter aus dem Register zu tilgen ist als die gewöhnliche Kriminalstrafe. Aber während der Gerichtsverhandlung und beim Urteilspruch steht er, wie gesagt, in einer Situation, die als solche keine günstige Voraussetzung für die Entfaltung von Erziehungskräften bilden kann. Ich kann mich nicht dazu verstehen, in der Aufwühlbarkeit des Charakters in solchen Situationen den Regelfall zu sehen.

Noch einmal: die Strafe als solche erzieht nicht. Man wird also den umständlicheren Weg gehen müssen, solche Erziehungskräfte zu mobilisieren und wirksam zu machen, die ihrer Struktur nach möglichst wenig von der unfreien Situation oder dem Bewußtsein der Unfreiheit verändert oder irritiert werden. Das ist in erster Linie die Einführung in sinnvolle Arbeiten, die zu aufweisbaren Leistungen führen, welche das echte Selbstwertgefühl der jungen Menschen zu festigen vermögen und sie zur besseren Beherrschung ihrer künftigen Lebens- und Berufsaufgaben befähigen. So wird nicht die Strafe in Erziehung verwandelt, sondern in der Strafsituation wird die Chance ergriffen, Erziehung als einen Vorgang eigener Art einzufügen. Das sehe ich als das Modell des Verhältnisses von Strafe und Erziehung an; aus ihm leite ich eine Reihe praktischer Erwägungen ab: Der Richter ist kein Erzieher, aber er ist an einem wichtigen Erziehungswerk beteiligt. Sollte er als Jugendrichter die Erziehung zu seiner bevorzugten Aufgabe machen, so kann er doch andererseits nicht übersehen, daß das Gesetz ihn zwingt, im gegebenen Falle als Strafrichter zu urteilen; und das weiß der junge Mensch, der vor ihm steht. Er sieht sich nicht in eine gemeinsame Beratung über seine künftige Lebensgestaltung, sondern in eine Gegenwehr und Verteidigung gestellt, er sucht die vermutete Härte oder Schärfe des Urteils abzuwehren, und er ist darauf gefaßt, daß der Richter ihn bestraft. Für ihn ist der Jugendrichter – in einer vielleicht überspitzten Formel ausgedrückt – immer der potentielle Strafrichter. Seine Chance unmittelbarer erzieherischer Einwirkung im echten und anspruchsvollen Sinne einer prägenden und dauerhaft gestaltenden Kraft ist gering, so daß er sich um der Klarheit und der Ehrlichkeit und der Glaubwürdigkeit willen nur dann darum bemühen sollte, wenn er den Ausnahmefall besonderer seelischer Empfänglichkeit spürt. Aber er täusche sich nicht über seine Künste; er kann den Ausnahmefall keinesfalls zur Regel machen.

In einer sehr besonnenen Betrachtung über den Jugendlichen vor dem Strafrichter hat *Thomas Würtenberger* in aller Vorsicht und Zurückhaltung den Gedanken ausgesprochen: »Gerade die Durchsetzung des Erziehungsgedankens in diesem Rechtsgebiet führt zu der Forderung, daß der Jugendrichter in

eigener Person erzieherische Funktionen wahrzunehmen hat. Vielleicht ist der Jugendrichter seinem Wesen nach sogar in viel höherem Maße heute »Erziehungsrichter« als Strafrichter. Der Jugendrichter muß sich letztlich als Erzieher der kriminell gewordenen Jugend betrachten.« (Zeitschr. Studium Generale, Jg. 4, 1951, H. 5)

Dem ersten Teil dieser Aussage stimme ich voll zu; der Jugendrichter hat erzieherische Funktionen. Aber den Begriff »Erziehungsrichter« akzeptiere ich aus den angeführten Gründen nicht. Er ist geeignet, eine tiefgreifende Spannung allzu leicht und elegant zu verdecken. Ich glaube, den Autor dieser Abhandlung aus vielen Jahren gemeinsamer Arbeit im Jugendrechts-Seminar gut genug zu kennen, um zu wissen, daß er damit nur eine Akzentsetzung meinte, aber der schöne Ausdruck Erziehungsrichter ist gar zu verlockend, und ich bleibe lieber bei der prosaischen und umständlichen, aber der Situation eher entsprechenden Umschreibung, die ich wiederhole: der Jugendrichter ist am Erziehungswerk beteiligt, das dem jungen Menschen gilt, der mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten ist.

Seine Mitarbeit und seine Stellung in diesem Erziehungswerk der Jugendrechtspflege spiegelt sich am klarsten in den Urteilen, die er fällt und begründet. Ich führe nach Durchsicht einer Anzahl solcher Urteile ein Beispiel an, an dem ich zeigen kann, in welcher Art und wieweit sich der Jugendrichter der Erziehungsaufgabe annimmt: Urteil: Zwei Jahre Jugendstrafe wegen Diebstahls und fortgesetzter Zuhälterei. In der Begründung heißt es: »Es ist zwar nicht zu verkennen, daß den Angeklagten in den wesentlichen Ursachen, die zu seiner mißlichen Lage geführt haben, kein Verschulden trifft; sein Vater ist gefallen, sein Stiefvater hat ihn mehrfach roh mißhandelt, seine Mutter hat sich wenig um ihn gekümmert, und anlagemäßig ist er träge, bequem, antriebsarm und vor allem auch intellektuell schwach. Gleichwohl können diese Umstände heute nicht entschuldigend berücksichtigt werden mit der Folge, deshalb auch nur auf eine geringere Strafe gegen den Angeklagten zu erkennen, denn heute kommt es im Interesse des Angeklagten nur darauf an, ihn mit allen Mitteln dahin zu bringen, ein straffes und geregeltes Leben zu führen und pünktlich und ordentlich einer Arbeit nachzugehen. Dieser Versuch muß jetzt in einer Jugend-Strafanstalt gemacht werden, wobei es wahrscheinlich darauf ankommen wird, den Angeklagten einerseits straff zu führen und andererseits seine wenig vorhandenen Antriebskräfte zu wecken. Ob es gelingen wird, den Angeklagten bereits in kurzer Zeit hierzu zu bringen, erscheint heute zweifelhaft. Auf jeden Fall ist es erforderlich, gegen ihn auf eine Jugendstrafe von zwei Jahren zu erkennen; denn ein solcher Zeitraum muß zur Verfügung stehen, um diesen Angeklagten, an dem bisher erzieherisch nicht viel getan wurde, zu einem ordentlichen Lebenswandel zu bringen.«

Dieses Urteil zeigt: Wer sich an dieser Erziehungsarbeit beteiligt, muß einen geübten scharfen und nüchternen Blick für die seelisch-geistige Verfassung des jungen Menschen haben, mit dem er nicht nur die gegebene Struktur

der Person durchschaut, sondern inmitten der Unordnung und der Fehlentwicklung des Charakters die Ansätze einer Neuordnung durch Erziehung aufspürt, wo immer sie zu finden sind. Diese Fähigkeit zur Vereinigung von Phantasie und Wirklichkeitssinn muß ihm präsent sein, weil er anders die Entscheidungen nicht treffen könnte, die das Gesetz ihm abverlangt. Aber die Fundamente seines Urteils kann er nicht allein schaffen. Hierzu bedarf er der vielfältigen Erfahrungen, Erkenntnisse und Auskünfte der Laien-Richter, der Sozialarbeiter, der Sachverständigen und der Polizei. Im Urteil selbst aber werden die Maßnahmen festgelegt, die der Erziehung dienen und einen neuen Anfang in der Lebensführung des jungen Menschen setzen sollen. Diese Aufgabe überantwortet das Gericht dem Erzieher, der in der Bewährungshilfe, im Vollzug des Jugendarrests, in der Jugendstrafanstalt usw. wirkt. Damit gliedern sich die Aufgaben auf, die jeder der hier Versammelten aus eigener Erfahrung so genau kennt, daß ich mir deplaciert vorkäme, wollte ich aus meiner Sicht etwas beisteuern. Das bleibt ohnehin dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Arbeitskreise vorbehalten, die alle die vereint, die ich soeben genannt habe. Wohl aber möchte ich zwei allgemeine Bemerkungen anfügen: Die Spannung von Recht und Erziehung wirkt sich in allen Bereichen der Jugendkriminalrechtspflege aus. Wenn ich die verschiedenen Gebiete der Arbeitsgruppen dieser Tagung überblicke, so könnte ich mir denken, daß sie am stärksten für die Polizei und für die Vertreter der öffentlichen Meinung, also die Presse, spürbar wird. Das will ich beispielhaft und stellvertretend für die anderen Bezirke verdeutlichen:

Die Polizei muß in der Bekämpfung des Unrechts mit resolutem Zugriff tätig sein; sie ist es auch meist, die zuerst den Jugendlichen in die Rechts- und Strafsphäre stellt. Hierbei kann es geschehen, daß das erste, vielleicht harte Erlebnis des Konfliktes den Jugendlichen so störrisch und widersätzlich macht, daß es später sehr schwer wird, Ansatzpunkte zur Erziehung zu finden. Ich will diese für die Polizei bestehende Schwierigkeit an einem anderen Beispiel zeigen, das außerhalb des Strafraumes liegt, wobei mir eigene Erfahrungen zur Verfügung stehen:

Die Vernehmung von kindlichen Zeugen zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit durch die Kriminalpolizei bei Sittlichkeitsdelikten Erwachsener muß aus erzieherischen Gründen so taktvoll wie möglich durchgeführt werden. Und doch bleibt die sachliche Schwierigkeit, daß einfach durch die Vernehmung sich das seelisch schädigende Erlebnis stärker einprägt, als wenn es überhaupt nicht mehr erwähnt würde.

Eine andere Antinomie kann zwischen den Erziehungsabsichten eines Jugendgerichtsurteils und den Interessen der öffentlichen Berichterstattung in Erscheinung treten. Es kann z. B. der Presse daran liegen, an einen exemplarischen Fall eine ausdrückliche Gesellschaftskritik anzuschließen. Das führt dann aber leicht dazu, daß der junge Mensch, der in den Mittelpunkt des Geschehens und der Diskussion gerät – auch wenn sein Name im Bericht nicht

genannt wird —, sich entweder geniert fühlt, weil der engere Bekanntenkreis doch durchschauert, um wen es sich handelt, oder daß er sich durch den traurigen Ruhm der Tat geschmeichelt fühlt. Man sieht: hier stoßen zwei sehr verschiedene, in sich berechnete Interessen gegeneinander. Es sollte jedoch nicht schwer fallen, in diesen Fällen dem Gesichtspunkt der Erziehung den Vorrang zu geben.

Meine zweite Anmerkung geht dahin, daß der Erfolg aller Bemühungen der Jugendkriminalrechtspflege von der echten Kooperation aller Beteiligten abhängt. Was aber ist Kooperation und woran hat sie sich zu orientieren? Sie beruht auf der Vereinigung von Freiheit und Bindung. Das klingt sehr allgemein, unverbindlich und moralistisch. Aber es ist eine ganz konkrete Aufgabe, zu deren Erfüllung viel Verständnis und noch mehr guter Wille gehört. Ich habe gezeigt, daß Recht und Erziehung nicht dasselbe sind. Also kommt es darauf an, daß die einen auf die anderen hören, daß sie sich wirklich miteinander verständigen. Verständigung aber ist nicht Erteilung und Ausführung von Weisungen, sie beruht auf der gegenseitigen Achtung aller, die am gemeinsamen Werk beteiligt sind. Damit ist an die hier tätigen Personen ein hoher menschlicher Anspruch gestellt. So verstehe ich das **Generalthema dieses Jugendgerichtstages, das die Jugendkriminalrechtspflege als Personenfrage und als Aufgabe der Zusammenarbeit** untersuchen will. Ich sehe ein, daß eine solche Zusammenarbeit auch einer Ordnung bedarf, und daß es notwendig ist, Zuständigkeiten klar zu verteilen; ich habe mich auch über die Gründe belehren lassen, aus denen gerade in der Justiz diese Zuständigkeitsregelung besonders ernst genommen werden muß. Aber es kommt darauf an, daß auch dies in der Erkenntnis geschieht, daß Zuständigkeiten nicht Abgrenzungen und Schutzwälle sind, sondern Sicherungen des Erfolges der Zusammenarbeit, in der jeder das Seine tut, was er am besten versteht. Das alles wird sich leichter erreichen lassen, wenn man einen einheitlichen Orientierungspunkt der mannigfaltigen Arbeit findet. Dieser Orientierungspunkt ist nicht das Jugendgericht, nicht irgendein Bereich der Jugendkriminalrechtspflege, sondern einzig und allein der junge Mensch, dem die Bemühungen von Recht und Erziehung gelten. Das habe ich bereits im Falle der Fürsorgeerziehung hervorgehoben, und ich rede in dieser Frage mit eigenem Sachverstand. Wie oft erlebe ich, daß die Diskussion über die öffentliche Erziehung in die Irre geht, weil die Lehrergruppen und die Schulen ihre Sonderinteressen ins Spiel bringen und sie so laut verkünden, daß von den Hauptbeteiligten, denen alle diese Überlegungen und Sorgen zugewandt sein sollten, von dem Kind und dem Jugendlichen, überhaupt nichts zu hören ist. Schulorganisationsfragen, Schulpolitik, Standespolitik übertönen das Werk der Erziehung. Ich meine nicht, daß solche Überlegungen in einer gegliederten Gesellschaftsordnung und in einer differenzierten Berufswelt ganz verstummen sollten oder könnten, ich meine aber: wir kämen zu besseren Ergebnissen und die tägliche Arbeit wäre von lebendigerem Geist erfüllt, wenn man die Frage mit Vorrang behandelt,

wie man gemeinsam die Aufgaben lösen kann, die alle verbindet. Wird auf diese Weise die gegenseitige Würdigung, Achtung und Anerkennung spürbar, dann werden die theoretischen Argumente für die Autonomie der einzelnen Gebiete und ihre Abgrenzung, die ich so überaus zahlreich in der Literatur vorfinde, zweitrangig und verlieren zwar nicht ihren Sinn, wohl aber ihr Gewicht. Was zu sagen und zu fordern bleibt, nimmt unter den eben erwähnten Voraussetzungen den Charakter ruhiger Beweisführung an, und es wirkt auch glaubwürdiger, wenn die Polemik entfällt. Ein weiterer Grund für die Kooperation – in Gestalt eines *testimonium e contrario* – aber ist der: Sollten die jungen Menschen, um die es geht, spüren, daß die Zusammenarbeit gestört ist, dann wird der Erfolg der Erziehungsarbeit von vornherein gefährdet. Das ohnehin an sachlichen Spannungen reiche Feld darf nicht belastet werden durch persönliche Spannungen, die den Plan der Erziehung, der klar und ausgewogen und widerspruchsfrei sein muß, verwirren. Die jungen Menschen würden dann entweder irritiert sein oder, was noch schlimmer ist, sie würden die Situation widerstreitender Kräfte und Instanzen für sich ausnutzen.

So münden alle Überlegungen über die Erziehung in die allgemeine Personenfrage ein. Es ist kein Zufall, daß dieser Jugendgerichtstag diese Frage, die bereits das Thema des siebenten Jugendgerichtstages vor mehr als zwei Jahrzehnten bildete, erneut gestellt und in Rücksicht auf den tiefgreifenden Wandel des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, aber auch im Hinblick auf die Ausweitung der Jugendkriminalrechtspflege mit der Frage nach der Zusammenarbeit verbunden hat. Damals, auf dem 7. Jugendgerichtstag im Jahre 1928, hat *Aloys Fischer*, Professor der Pädagogik an der Universität München, den Wert der Persönlichkeit in der Jugendstrafrechtspflege beleuchtet und begründet und in der Gewinnung geeigneter Mitarbeiter die Hauptforderung gesehen. Diese Aufgabe ist geblieben; denn sie stellt sich in menschlich anspruchsvollen Berufen immer von neuem. Wenn aber dieser Jugendgerichtstag Personenfrage und Zusammenarbeit zu einem Verhandlungsthema verbunden hat, so haben wir darin nichts anderes als zwei Seiten derselben Sache zu sehen. Denn Zusammenarbeit ist kein Organisationsprinzip, sondern ein sittliches Postulat, sie beruht auf der freien Entscheidung der Persönlichkeiten, die sich im gemeinsamen Werk vereinen.

AUS DER ARBEIT DER SECHS ARBEITSKREISE DES 11. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

Arbeitskreis I: **Der Jurist und der Laienrichter
in der Jugendkriminalrechtspflege**

Vorsitz: Oberamtsrichter Dr. *Mantler*, München
Sachverständige: Rechtsanwalt Dr. *Lürken*, Marl i. W.
Staatsanwalt Dr. *Potthoff*, Köln
Jugendrichter Dr. *Vins*, Dortmund

Referat von Jugendrichter Dr. Vins

Mir liegt daran, vor diesem Auditorium, das durch das Lesen unübersehbar zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften verwöhnt, aber auch übersättigt sein könnte und dem schwerlich Neues noch zu bieten ist, allgemeine Gedanken, aber auch besondere Gegebenheiten in den Vordergrund zu rücken, bei denen mir wenigstens eine gemeinsame *Grundhaltung* besonders wichtig für ein glückhaftes Zusammenwirken unserer drei juristischen Berufe erscheint.

Dieses unser Suchen nach Gerechtigkeit muß dem jungen Menschen, der sich vor uns zu verantworten hat, sinnfällig deutlich werden. Wir müssen aber erkennen lassen, daß wir uns als Diener am gesetzten Recht auch dem Gesetz der Ehrfurcht und der Liebe zum Nächsten verpflichtet fühlen, von dem *Eduard Spranger* gesagt hat, daß es erhabener sei als das der kalten und klaren Gerechtigkeit. Der Gestrauchelte darf also erwarten, daß wir ihn frei von Selbstüberhebung und Herablassung, wenn auch mit mahnendem sittlichen Ernst ansprechen, dabei stets bewußt der Mitverantwortung der Gesellschaft, in deren Namen wir Recht sprechen und in welche diese Jugend hineingeboren worden und von der sie notwendig ein Spiegelbild ist.

Die Begegnung mit dem Jugendlichen muß deshalb vor allem unter dem Zeichen der Wahrheit und der intellektuellen Redlichkeit stehen, die Tatsachen und Wahrheiten nicht unterdrückt oder verschleiert, wenn sie un bequem werden, und damit meine ich vor allem die gesellschaftliche und mehr noch die seelische Not der jungen Menschen unserer Tage, deren Ausmaß und deren Gründe ich hier nicht zu schildern brauche. Und schließlich sollten wir uns freimachen von dem zweifelsüchtigen Mißtrauen, das die zwischenmensch-

lichen Beziehungen in der Welt der Erwachsenen vergiftet, solange nicht unser Mißtrauen durch greifbare Sachverhalte und sichere Anzeichen herausgefordert wird.

Wenn unser zusammenwirkendes Bemühen unter diesen Zeichen steht, so kann es nicht anders sein, als daß am Ende auch unsere *Entscheidung* dem hohen Ziel der Aufrichtung des Gestrauchelten und des Hinweisens auf einen Weg sinnerfüllten und gemeinschaftsbejahenden Lebens denkbar nahekommmt. Denn welches Erlebnis *könnte* überhaupt erzieherischer für den schuldig gewordenen Jugendlichen sein, als Menschen aus der Welt der Erwachsenen und aus einem dem seinen so verschiedenen und oft genug von ihm als feindlich empfundenen sozialen Bereich zu begegnen, die ihm mit solchem Bemühen um Gerechtigkeit, mit Nächstenliebe, Wahrheitsmut und Unvoreingenommenheit gegenüberreten und aus solchem Geist heraus erkennbar ihre Macht der Entscheidung über sein Schicksal ausüben. Ich meine natürlich weder eine *blinde* Liebe noch ein *blindes* Vertrauen, und mit der Frage, ob wir im Einzelfall milde sein dürfen oder zur Strenge uns verpflichtet fühlen müssen, haben meine Gedankengänge überhaupt nichts zu tun. Allenfalls darf ich sagen, daß sie gerade dann gelten sollten, wenn wir uns besonders schwerer Schuld und der Notwendigkeit besonders empfindlicher Sühne gegenübersehen.

Wir sind solchen Grundsätzen nicht nur dem Jugendlichen gegenüber verpflichtet, sondern auch vor seiner Familie, seiner Umwelt und vor der Allgemeinheit, weil wir in einer Zeit der allgemeinen Gleichgültigkeit und Fremdheit vor dem Recht und dem Gesetz die eminent politische und sozialpädagogische Aufgabe haben, vor aller Augen den Sinn der Rechtspflege und die Gültigkeit unseres Amtes und unseres Bemühens deutlich zu machen. Gerade uns in der Jugendgerichtsbarkeit obliegt diese Aufgabe in besonderem Maße. Denn vor uns wird der Mensch zum ersten Male mit dem Gefüge und der Macht des Rechtes konfrontiert. Es kann für sein ferneres Verhältnis zur Gemeinschaft von schicksalhafter Bedeutung sein, wie wir gemeinsam diese erste Begegnung gestalten. Sie kann über Verbitterung zum Haß gegen die als feindselig empfundene Umwelt führen, sie kann aber auch über gute Einsicht und Anerkennung des Rechts und seiner Ordnung zur bejahenden Einfügung in die bergende Gemeinschaft hinleiten.

Wir handeln unter Ausschluß der Öffentlichkeit, und bei den einen gelten wir durch verniedlichende Pressenotizen als Kinder- und Seelenärzte, die nur heilen statt strafen wollen, und andere kommen in völliger Unwissenheit über Recht, Gesetz und Richteraufgabe zu uns mit kaum verhohlenem Argwohn und Feindseligkeit. Wenn wir der unbequemen Mühe nicht ausweichen, die uns Anvertrauten zu gesetzestreuem Verhalten zu überzeugen, statt sie nur dazu zwingen zu wollen, so werden wir viele Vorurteile und fürchtendes Mißtrauen gegen die Rechtsordnung und ihre Hüter wie überhaupt gegen die geltende Ordnung und ihre Institutionen zerstreuen und mit diesem Bemühen auch der Allgemeinheit den besten Dienst erweisen können.

Ich will zur Erörterung stellen, wo am ehesten die Versuchung und die Gefahr besteht, daß wir diese Grundsätze verleugnen könnten.

Wir sollten weit mehr als üblich darauf bedacht sein, den Jugendlichen vor der Berührung mit der Strafrechtsordnung zu bewahren, so lange es geht und wo immer es zu vertreten ist. Sie ist nach *Spranger* ihrem Wesen nach liebesfern und kalt, woraus sich die an Urangst gemahnende Scheu des einfachen Mannes vor dem Gebäude des Gerichts und uns, die darin walten, erklären mag, die uns eigentlich Pein verursachen müßte. Ich weise aber mit Nachdruck hin auf die Würde, den Ernst und die Macht des Rechts, die wir verspielen, wenn wir sie einsetzen ohne echte Notwendigkeit. Wir werden überschüttet mit Übertretungsanzeigen, bei denen es sich in aller Regel um normale Flegeleien und Jugendtorheiten ohne jeglichen kriminellen Gehalt handelt (Werfen mit Knallerbsen, Klingeln an Haustüren, Schneeballwerfen, freihändiges Radfahren usw.). In allen solchen Fällen ist die Polizei eingeschritten, hat den Übeltäter vernommen und verwarnet und den Erziehungsberechtigten unterrichtet. Das sollte in den allermeisten Fällen doch genügen, unsere Gesellschaftsordnung ist ja doch wohl noch nicht so in Auflösung begriffen, daß die Ordnungsmächte der Eltern oder Polizei schon gar nichts mehr bedeuten. Wir vergeben uns geradezu etwas, wenn wir als die durch zwei Staatsexamina legitimierten Vertreter der Justiz da noch mit Ermahnung oder Bußauflage nachtuschen. Wir werden nicht ernst genommen, wenn wir die sehr ernst gemeinten Reaktionen des Jugendstrafrechts bei solchen Bagatellen einsetzen. Bei vielen Verstößen, die Vergehenstatbestände darstellen, liegt die Sache genau so. Die Schülerin, die ein Klassenbuch hat verschwinden lassen, gehört vor die Disziplinarinstanzen der Schule, aber nicht vor dem Jugendrichter. Jungen, die im Schwimmbassin einer Kaserne gebadet haben, haben zwar einen Hausfriedensbruch begangen, aber die polizeiliche Verwarnung sollte ausreichen. Das sind Fälle aus der Praxis. Ich denke auch an die Verkehrsverstöße mit Körperverletzung, bei denen der Staatsanwalt so oft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung auch dann bejaht, wenn der fahrlässig handelnde Jugendliche dabei selbst schwer zu Schaden gekommen ist. Wir verkennen unsere Aufgabe und überschätzen unseren Einfluß, wenn wir glauben, nach der fühlbaren Mahnung, die hier das Schicksal erteilt hat, noch eine erzieherische oder gar strafende Zugabe leisten zu müssen. Natürlich müssen wir einschreiten gegen den betrunkenen nächtlichen Ruhestörer, oder wenn einer die Höchstgeschwindigkeit überschreitet oder wenn er wiederholt als Verkehrsünder auffällt oder wenn er ein echter Störer der gemeinsamen Ordnung ist.

Wir sind immer verpflichtet, unsere Phantasie zu bemühen, um uns vorzustellen, wie ein manchmal routinemäßiges Vorgehen und der Gebrauch unserer reichlich konservativen und unschönen Rechtssprache auf den jungen Menschen wirken muß. Anklagen und Eröffnungsbeschlüsse werden manchmal in einer dem einfachen und unverbildeten Menschen unverständlichen Sprache verfaßt, wenn beispielsweise der simple Tatbestand des Diebstahls oder des

Betruges mit dem Gesetzeswortlaut wiedergegeben wird, vor allem aber bei den Sittlichkeitsdelikten. Es ist bedauerlich genug, daß die Tatbestände des § 176 StGB auch bei der Begehung durch einen Jugendlichen in den Spannungen der Pubertätskrise als Verbrechen qualifiziert sind (§ 4 JGG). Ein solcher Knabe ist kein Verbrecher, und man sollte aus den Anklagen und Eröffnungen diese Qualifikation herauslassen. Der durch die Anklage eingejagte Schrecken und die Angst vor dem Tage des Gerichts mögen heilsam sein, aber es gibt überall eine optimale Grenze erzieherischen Einwirkens, die zu überschreiten zerstörerisch sein kann, und dieses Optimum wird überschritten, wenn so ein jugendlicher Übeltäter schwarz auf weiß sich als Verbrecher gebrandmarkt liest. Prof. Peters hat von einem Selbstmord berichtet, der auf eine so formulierte Anklage zurückzuführen war. Wenn schon die Jugendstaatsanwälte sich mancherorts nur schwer oder gar nicht zum Antrag auf vereinfachtes Verfahren entschließen können, so sollten sie in solchen Fällen doch wenigstens die Anklage nicht vor dem Jugendschöffengericht erheben, in dessen Klima diese Sexualentgleisungen in der Optik des Jugendlichen ein Gewicht und eine Bedeutung gewinnen, die ihnen nicht zukommt, mit der Folge, daß ein Ereignis traumatisch fixiert wird, das besser als einmalige triebhafte Entgleisung je eher je besser unter die Schwelle des Bewußtseins in Vergessenheit versinken sollte. Ich betone, daß ich auch hier nur an Fälle der Pubertätsentgleisung ohne erschwerende Umstände wie besondere Rohheit oder besonders schwere Folgen denke.

Der Eröffnungsbeschluß darf nicht ein Abklatsch der Anklage sein. Er darf die Straftat nur in der Form des Verdachts wiedergeben, wenn er nicht eine für den Richter unzulässige Vorwegnahme der Schuldfeststellung bedeuten soll. Gerade in der letzten Zeit ist mehrfach von der ohnedies bedenklichen psychologischen Bindung des Richters an seinen eigenen Eröffnungsbeschluß die Rede gewesen, die ihn dazu verleiten könnte, dem Angeklagten nicht mehr unvoreingenommen gegenüberzutreten und von ihm unzulässigerweise die Reinigung von dem ausgesprochenen Verdacht zu verlangen. Durch richtige Formulierung des Eröffnungsbeschlusses können wir dazu beitragen, diese Bindung zu schwächen, und vermeiden, daß der Angeklagte sich als ein halbwegs Verurteilter vorkommt. Das alles erscheint mir gerade im Jugendverfahren besonders wichtig, weil der Jugendliche noch ein ungebrochenes und besonders empfindliches Rechtsgefühl hat.

Ich warne vor der Versuchung, aus überschätzter Altersüberlegenheit oder aus überspitzter Auffassung unseres Erziehungsauftrags dem Jugendlichen nicht uneingeschränkt die Rechte einzuräumen, die ihm wie jedem Staatsbürger ganz einfach zustehen. Vor diese Überlegung werden wir schon bei der ersten polizeilichen Vorführung gestellt. Angesichts der klaren Bestimmungen der StPO dürfen wir bei einem Jugendlichen nicht den Fluchtverdacht aus einer vagen allgemeinen Erwägung heraus bejahen, daß jeder Jugendliche zu Kurzschlußhandlungen neige. Und ebensowenig genügt für die Annahme der

Verdunklungsgefahr der häufig gerade bei Jugendlichen ganz allgemeine Hinweis der Polizei, daß noch andere Straftaten aufgekält seien, für die der Festgenommene *möglicherweise* als Täter in Betracht komme. Zur Begründung des Fluchtverdachts wie der Verdunklungsgefahr müssen vielmehr *bestimmte* Tatsachen vorliegen. Jeder weiß, wie schädlich sich die Untersuchungshaft auswirken kann durch die unvermeidliche Berührung mit erfahrenen Kriminellen, durch das Fehlen jeder erzieherischen Einwirkung und durch ihre bei der Schwerfälligkeit unseres Verfahrens manchmal unvorstellbar lange Dauer.

Dr. *Blau* erwähnt im MDR 1958, S. 731 einen für die Nichtachtung zustehender Rechte aufschlußreichen Fall. Eine des Radfahrens ohne Rückstrahler beschuldigte Zwanzigjährige hatte auf den Rat ihres Verteidigers jegliche Einlassung verweigert. Der Jugendrichter hat ihr darauf die Verpflichtung auferlegt, sich einer jugendpsychiatrischen Untersuchung zur Prüfung der Voraussetzungen des § 105, I JGG zu unterziehen, dem Sachverständigen hat er aufgegeben, die Lebens- und Familienverhältnisse und alle sonstigen wichtigen Umstände zu erkunden. Allzu deutlich wird hier, daß der jungen Angeklagten *unzulässigerweise* verübelt worden ist, daß sie von einem ihr zustehenden Rechte einen *zulässigen* Gebrauch gemacht hat.

Ich glaube manchmal bei den Prozeßbeteiligten eine Neigung zu beobachten, den Jugendlichen, nur weil er jung ist, zu unterbrechen oder ihm das Wort abzuschneiden. In Wirklichkeit sollten wir gerade beim Jugendlichen den Anspruch, gehört zu werden, besonders ernst nehmen und ihn sprechen lassen, wie ihm der Schnabel gewachsen ist. Wir können in dem kurzen Augenblick der Begegnung im Gerichtssaal wenigstens einen Bruchteil der inneren Wahrheit erfahren, wenn wir den Jugendlichen frei sprechen lassen, ohne die Neigung, seine unbeholfenen Worte auf die Goldwaage zu legen und sie voreilig auszumünzen als Beweise von Gleichgültigkeit, mangelnder Einsicht oder von Trotz. Oft genug befindet er sich in der schwer vorstellbaren Lage äußerster Hilflosigkeit und Einsamkeit, von allen Seiten angegriffen und von den nächsten Angehörigen im Stich gelassen.

Ich neige dazu, die Möglichkeit, dem Jugendlichen einen Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, großzügig auszunutzen, vor allem dann, wenn bei schwieriger Sachlage der Angeklagte nicht fähig erscheint, sich selbst zu verteidigen. Wir bannen damit auch Gefahren, die der schon angedeuteten komplexen Stellung des Richters im Strafverfahren erwachsen können. Durch die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, durch die leider meist schon zu Beginn der Verhandlung stattfindende Erörterung des Vorlebens mit Vorstrafen und anderen Belastungen, auch durch den Zwang zur inquisitorischen Vernehmung des Angeklagten werden wir weitgehend in die Rolle des Anklägers gedrängt, andererseits zwingt uns das Suchen nach Gerechtigkeit und natürliche Hilfsbereitschaft für den Schwächeren oft genug in die Rolle des einzigen Verteidigers, und am Ende sollen wir unvoreingenommen, unabhängig und überzeugend unser Urteil sprechen. Das bringt psychologische

Spannungen und Belastungen mit sich, die wir erheblich mindern können, wenn wir darauf bedacht sind, diese Rollen des Anklägers, des Verteidigers und des Richters klar zu scheiden und aus dem Zwielicht in helles Licht zu rücken. Darüber ist in der letzten Zeit viel Überzeugendes gesagt und geschrieben worden. Bei der Bestellung des Verteidigers fällt es an den großen Gerichten nicht schwer, besonders geeignete Rechtsanwälte auszuwählen, denen das Auftreten als Jugendverteidiger auch eine Herzenssache ist. Sicherlich wäre es verfehlt, bei der Auswahl ohne Rücksicht auf Eignung und Neigung nach einer Liste vorzugehen.

Ein Wort noch zu der Erziehungsaufgabe des Jugendrichters, das mir besonders am Herzen liegt. Nach vielem Bemühen um die Erkenntnis der Ursachen des Mißverhaltens der in unseren Gesichtskreis tretenden Jugendlichen und um Einsicht in die Wirkung unserer Entscheidungen, nach vielen Unterhaltungen mit den aus dem Vollzug Zurückgekehrten und bei überzeugter Anerkennung der trotz Mangel an Raum, Menschen und Mitteln geradezu großartigen Bemühungen und Erfolge in der Kleinarbeit der Erziehung im Vollzug scheint es mir doch, daß wir die eigentlich pädagogische Wirkung unserer Bemühungen und schon unseren pädagogischen Auftrag – etwa in der fachpädagogisch gemeinten Bedeutung des Wortes »Erziehung«, die auf den inneren Kern der Persönlichkeit zielt –, nicht überschätzen sollten. Wir sind nun einmal nicht die Eltern, Lehrer, Seelsorger oder Ärzte und können nicht wie diese erziehend und heilend einwirken, weil Bereiche, die jenen zugänglich sind, uns einfach entzogen sind. Wir sind vielmehr die zu Hütern der Rechtsordnung Berufenen, die einen Bruch der Rechtsordnung zu ahnden haben, und unsere Erziehungsaufgabe besteht vor allem darin, dem jungen Rechtsbrecher klarzumachen, was sein Verstoß nicht nur moralisch, sondern vor allem nach den von der Gemeinschaft geschaffenen Gesetzen bedeutet und wie darauf reagiert wird, und ich glaube, auch die dem Vollzug gestellte Erziehungsaufgabe wird in weiser Beschränkung ähnlichen Inhalt haben müssen. Es kann eine starke richtungweisende Wirkung von unserem Verzicht auf Sühne oder von der Bereitschaft zur Milde oder zum Vertrauen auf Bewährung ausgehen. Auf der anderen Seite sollten wir uns bei der strengen Ahndung schwerer Verstöße nicht allzusehr in den Gedanken verlieben, daß der Jugendliche endlich bei uns Juristen an die richtige Stelle gekommen sei, wo nun durch richterliche Entscheidung und den darauf folgenden Vollzug die eigentliche, die ganze Persönlichkeit umfassende Erziehungsarbeit in des Wortes überkommener Bedeutung erst beginnen soll. Ich weiß aus vielen Gesprächen mit Entlassenen, daß bei aller auch von ihnen anerkannten Bemühung um Erziehung die stärkste zur Ordnung rufende Wirkung ausgegangen war einerseits von der bitteren Erfahrung, daß sie für ihr Vergehen hatten büßen müssen mit langer Entziehung der Freiheit, zum anderen aber von der Einsicht, gerecht nach dem Maße ihrer Schuld zu einer Strafe verurteilt worden zu sein.

Es scheint mir ein großes Verdienst unseres Kollegen Dr. *Blau*, daß er in zwei bewegenden Beiträgen im ZBlJR 1959, S. 117 und vorher in MDR 1958, S. 731 dafür eingetreten ist, daß bei aller Achtung vor unserer Erziehungsaufgabe die Sühne vor allem der Tat adäquat sein muß, wenn nicht das besonders ausgeprägte Rechtsgefühl des Jugendlichen empfindlich oder gar unheilbar verletzt werden soll. Neben der Tat, den schädlichen Neigungen und der Schuld wird also der deutlich gewordene Erziehungsnotstand einen zwar sehr wichtigen, aber nicht den einzigen Maßstab für die Bemessung der Sühne, vor allem für die Dauer der Jugendstrafe abgeben dürfen, vielmehr darf das Maß der Tatschuld nie aus dem Blick gelassen werden. Wir können nicht beruhigt aus unseren Sitzungen nach Hause gehen, wenn jenes Spannungsverhältnis zwischen täterbezogener Erziehung und tatbezogener Sühne, von dem *Blau* spricht, nicht einigermaßen harmonisch aufgelöst worden ist. In dem vom Angeklagten immer als besonders extrem empfundenen Fall der unbestimmten Verurteilung, bei der ja der Erziehungszweck das eindeutige Übergewicht hat und wo deshalb auch der Erziehungsnotstand in der Verhandlung ganz eindeutig sichtbar geworden sein muß, fällt es uns verhältnismäßig leicht, uns selbst und den Täter von der Notwendigkeit und dem Sinn dieses Urteils zu überzeugen. Die Spannung, von der ich sprach, wird hingegen besonders stark empfunden, wenn wir eine feste Strafe verhängen und sie aus erzieherischen Gründen erheblich höher bemessen, als dem Schuldmaß entspricht und als ein Erwachsener für die gleiche Tat verwirkt haben würde, etwa weil wir mit dem Gesetzgeber davon ausgehen, daß Erziehung eine Dauereinwirkung voraussetzt, oder weil wir dem Vollzug genügend Spielraum für eine Bewährungsentlassung geben wollen, die ja ihrerseits nur guten Sinn hat, wenn der Strafreist so hoch ist, daß er für den Entlassenen als drohendes empfindliches Übel eine nachdrückliche Mahnung zur Bewährung bedeutet.

Bei der gebotenen Kürze dieses Referats kann ich nur andeuten, wie sehr unser gemeinsames Wirken und sein Erfolg in Frage gestellt werden durch die in krassem Widerspruch zu den einfachsten Erkenntnissen der Pädagogik stehende Schwerfälligkeit unseres Verfahrens in der Praxis, vor allem des Ermittlungsverfahrens mit der manchmal unvorstellbar langen Untersuchungshaft. Die Ursache dafür ist freilich die ungebührliche Überbelastung der in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen, also der Polizei, Staatsanwälte, Jugendrichter und später der Personen des Vollzugs oder der Bewährungshelfer. Keine Statistik und kein Pensenschlüssel erfaßt oder bemüht sich auch nur zu erfassen, was am meisten unsere Kraft und unsere Nerven verschleißt: der Vorführungsdienst, Ermahnungen, Rücksprachen mit Jugendlichen, ihren Eltern, Lehrern, Lehrherren, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshelfern, die Formalitäten der Vollstreckung, Besuche und Anhörungen in Heimen und Strafanstalten, dazu die noch fast stets mit unserem Amt verbundene Tätigkeit im Jugendwohlfahrtsausschuß, im Ausschuß für Bewährungsaufsicht, oder Vorträge und Lehrtätigkeit im Dienst der freien Verbände und der Wohlfahrtsschulen.

Mögen wir manchmal klagen über den Umfang unserer Arbeitslast, so darf uns der Verdruß darüber aber unter keinen Umständen zu einer routinemäßigen Erledigung unserer Aufgaben verleiten, die dann kein wahrer Dienst an unserer Aufgabe mehr wäre. Ich bekenne mich allerdings dazu, daß ich aus dem nun einmal gegebenen Notstand heraus jene des kriminellen Gehalts entbehrenden Bagatellen, wenn sie unmittelbar von der Polizei an mich herangetragen werden, großzügig durch Einstellungsverfügung vom Tisch wegwerfe, wenn ich feststelle, daß die Polizei den Übeltäter vernommen, den Erziehungsberechtigten unterrichtet hat und daß der Jugendliche seinen Fehler einsieht. Wir können es uns nicht leisten, solche Aktenstücke immer wieder vorgelegt zu bekommen, zur Erinnerung an Bußzahlung, Wohnungsfrage, mit Stundungsanträgen, zur Verhängung von Jugendarrest wegen Nichtzahlung, Umwandlung usw. usw.

Die so gewonnene Zeit kommt denen zugute, denen mit besonderer Ruhe und Sorgfalt mich zu widmen mir Gewissenspflicht bedeutet. Ich bin immer wieder enttäuscht, wenn gelegentlich ein wenig abwertend von der Kraft des Wortes und des Gesprächs und den Möglichkeiten persönlicher Ausstrahlung gesprochen wird. Wir können und müssen bei diesen Jungen und Mädchen, die aus Schuld ratlos und hilfsbedürftig geworden sind, und übrigens auch bei ihren Angehörigen, durch persönliche Einwirkung im lebendigen Gespräch sehr viel beitragen, um das Erlebnis von Schuld, Sühne und Entsühnung zu vertiefen. Dazu bietet sich Gelegenheit immerzu, in ganz besonderem Maße schon bei der Vorführung nach der Festnahme durch die Polizei, bei der Haftprüfung, bei Besuchen in der Untersuchungshaft aus Anlaß von alarmierenden Briefen des Häftlings oder seiner Eltern. Und später ist es ein Unterschied, ob etwa der Beschluß über den Straferlaß nach Bewährung schriftlich zugestellt oder bei einem abschließenden Gespräch zunächst einmal persönlich mitgeteilt wird. Ich will mich nicht in Einzelheiten verlieren, das wäre eine Preisgabe des Persönlichsten. Ich möchte aber die Aussage nicht unterlassen, daß dieses Mehr an persönlicher Beteiligung und Hingabe auch für den Jugendrichter zu den beglückendsten Augenblicken führen kann, wenn er erlebt, wie sein Bemühen zum Vertrauen und zur Dankbarkeit führt, wie aus der Dankbarkeit die Selbstverpflichtung des Jugendlichen, Selbstvertrauen und neuer Mut geboren werden, – zu Augenblicken, die ihn für manchen Verzicht und manche unausbleibliche Enttäuschung mehr als reich entschädigen.

Zusammenfassender Bericht
über die Beratungen des Arbeitskreises I
erstattet von Oberamtsrichter Dr. *Mantler*

Der Arbeitskreis I hatte sich mit der Stellung und den Aufgaben des Juristen und Laienrichters in der Jugendkriminalrechtspflege zu befassen. Von

den etwa 60 Teilnehmern waren die Mehrzahl Jugendrichter, etwa der vierte Teil Jugendstaatsanwälte; außerdem waren Bewährungshelfer, Jugendgerichtshelfer, Strafvollzugsleiter und Rechtsanwälte vertreten.

I. Im ersten Teil der Beratungen wurden *Stellung und Aufgaben der Laienrichter* erörtert.

1. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Beteiligung von Jugendschöffen wurde allgemein anerkannt. Die Frage der *Auswahl* stand zunächst im Mittelpunkt. Man war sich darüber einig, daß für die Auswahl der Jugendschöffen die persönliche Eignung maßgebend sein müsse. Dieses Auswahlprinzip solle nach Möglichkeit nicht zu sehr durch den Umstand beeinträchtigt werden, daß bei Aufstellung der Schöffenliste auch parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden müsse. Dabei wurde betont, daß der Jugendrichter bereits auf zwei Arten seinen Einfluß auf die Schöffenauswahl geltend machen könne und solle: einmal durch Aufstellung der Schöffenliste für den Jugendwohlfahrtsausschuß, zum anderen als Vorsitzender des Wahlausschusses bei der Wahl selbst. Bei der Frage der Eignung der Jugendschöffen wurde allgemein darauf hingewiesen, daß es nicht erwünscht sei, Personen *lediglich* aus pädagogischen und jugendfürsorgerischen Berufen auszuwählen. Es bestünde sonst die Gefahr der »Verwässerung des Laienelements«. Praktische Erfahrung mit jungen Menschen und ihren Problemen sei jedoch Eignungsvoraussetzung. So habe sich z. B. die Zusammensetzung der Jugendschöffen zu gleichen Teilen aus Handwerksmeistern, die Lehrlinge ausbilden, aber z. B. auch Hausfrauen mit Kindern einerseits, Pädagogen (z. B. Berufsschullehrern) oder Personen, die sonst in der öffentlichen Jugendarbeit stehen, andererseits, gut bewährt.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage behandelt, ob es zweckmäßig sei, für Gerichte, die sich an Orten mit Bundeswehrgarnisonen befinden, einen Beisitzer aus den Reihen der Bundeswehr bei Jugendstrafverfahren gegen Bundeswehrangehörige zu bestellen, der als eine Art Sachverständiger bezüglich der typischen Eigenarten des heutigen Militärdienstes bei der Urteilsfindung mitwirken solle. Der überwiegende Teil der Anwesenden erkannte ein solches Bedürfnis jedoch nicht an, da die hier auftauchenden Spezialfragen nicht so problematisch seien, als daß sie nicht von den Jugendrichtern und Schöffen selbst gelöst werden könnten. Auch würde sonst dem Willen des Gesetzgebers, keine besonderen Militärstrafgerichte zu bilden, entgegengewirkt.

2. Für zweckmäßig wurde es gehalten, die Jugendschöffen vor Ausübung ihres Amtes auf ihre Stellung, Aufgaben und Verantwortlichkeit bei der Urteilsfindung hinzuweisen. Bei der Frage, wie dies geschehen solle, wurden in Anlehnung an eine im Landgerichtsbezirk Bonn bereits bestehende Übung Einführungsvorträge durch Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt und Bewährungshelfer, verbunden mit der Besichtigung einer Fürsorgeerziehungs- und einer Jugendstrafanstalt, vorgeschlagen; andere Teilnehmer hielten die

bloße Unterrichtung durch Aushändigung eines Merkblattes für ausreichend. Der Arbeitskreis einigte sich schließlich auf folgenden *Vorschlag*:

Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen möge bei den Landesjustizverwaltungen anregen, die Jugendschöffen in geeigneter Weise auf ihr Amt vorzubereiten, wobei die Art der praktischen Durchführung der Vorbereitung der Verwaltung überlassen bleiben soll.

II. Im zweiten Teil der Beratungen standen *Stellung und Aufgaben des Juristen* im Jugendstrafverfahren im Vordergrund.

1. Zu Beginn wurde die Frage der *Vernehmung des Jugendlichen im Vorverfahren* gemäß § 44 JGG erörtert. Dabei wurde von den anwesenden Jugendstaatsanwälten besonders auf die Bedeutung des persönlichen Gesprächs mit dem Jugendlichen *vor* Erhebung der Anklage hingewiesen. Von der Möglichkeit, gemäß § 45 JGG nach Erteilung einer Ermahnung, Auferlegung besonderer Pflichten usw. von Verfolgung abzusehen, sollte der Staatsanwalt gerade bei leichteren Straftaten weitgehend Gebrauch machen. So sei z. B. bei dem 14–15jährigen Täter, der sich aus sexueller Neugier eines Sittlichkeitsdelikts schuldig gemacht habe, ein intensives Gespräch mit dem Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt unter vier Augen gerade auch vom erzieherischen Standpunkt aus zweckmäßiger, um dem Jungen das Unrecht seiner Tat bewußt zu machen, als die Durchführung einer Hauptverhandlung. Eine solche erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen durch ein persönliches Gespräch mit dem Jugendstaatsanwalt würde allerdings in der Mehrzahl der Fälle illusorisch, wenn dem von Rechtsanwalt Dr. *Lürken* ausgesprochenen Verlangen nach Anwesenheit des Verteidigers bei der Vernehmung des Jugendlichen im Vorverfahren regelmäßig stattgegeben werden müsse. – Dr. *Lürken* betonte demgegenüber, daß der Verteidiger in den meisten Fällen die einzige Vertrauensperson des Jugendlichen sei, demgegenüber er sich offen ausspreche und der sich – im Unterschied zu dem zeitlich überbeanspruchten Staatsanwalt – auch die Zeit nehme, sich mit dem Jugendlichen eingehend zu beschäftigen; selbst die Anwesenheit der Eltern sei bei diesen Gesprächen meist nicht angebracht.

Über die Zweckmäßigkeit, den Jugendlichen durch Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt im Vorverfahren zu vernehmen, bestand bei allen Teilnehmern des Arbeitskreises Einmütigkeit. Es wurde aber nicht verkannt, daß die praktische Durchführung in vielen Fällen – gerade bei größeren Gerichten – an der Arbeitsüberlastung der Richter und Staatsanwälte scheitern müsse.

Bei der Frage, was bei der Vernehmung im Vorverfahren erörtert werden solle, entschied man sich für die – auch von *Dallinger-Ladener* (in Kommentar zum JGG) vertretene – Auffassung, daß als Hauptzweck zwar die Aufhellung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen anzusehen sei, die Vorbesprechung aber in zweiter Linie auch ermittlungsrichterlichen Zwecken diene, d. h. die Straftat selbst betreffen könne (schon im Hinblick auf § 45 JGG).

Dabei wurden jedoch Bedenken geäußert, daß bei Ausdehnung der Vernehmung auf die Straftat selbst die Gefahr der Vorwegnahme der Hauptverhandlung bestünde, die damit ihrer »dramatischen Spannung«, die bisweilen auch erzieherisch fruchtbar gemacht werden könne, beraubt würde.

2. Die Teilnehmer erörterten sodann die Einrichtung der *Bezirksjugendgerichte*. Dabei stellte sich heraus, daß in den einzelnen Ländern verschiedene Auffassungen vertreten werden. Es wurde berichtet, daß Bezirksjugendrichter bisher nur in einzelnen größeren Städten, insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Hamburg, zeitweise auch in Berlin, bestellt worden sind. In Schleswig-Holstein habe kürzlich das Justizministerium die generelle Einführung des Bezirksjugendgerichts angeregt. Die Richter hätten sich jedoch dagegen ausgesprochen.

Bei Erörterung der Vor- und Nachteile der Bezirksjugendgerichte wurde darauf hingewiesen, daß der Bezirksjugendrichter einerseits in Jugendstrafsachen die größere Erfahrung habe und das JGG sachgerechter handhaben könne, andererseits aber gerade in kleineren Gerichtsbezirken der örtliche Richter geeigneter sei, da er die Verhältnisse besser kenne. Auch werde die Stellung des örtlichen Vormundschaftsrichters nicht selten dadurch geschwächt, daß dieser zwar Anordnungen gegenüber Minderjährigen treffen, die Durchsetzung dieser Entscheidungen aber nicht von ihm, sondern nur vom Bezirksjugendrichter erzwungen werden könne. – Die Schaffung von Bezirksjugendschöffengerichten hat sich dagegen nach den Berichten der Anwesenden stärker durchgesetzt.

3. In den weiteren Beratungen des Arbeitskreises nahm die Frage der *Ausbildung und des Nachwuchses* des in Jugendsachen tätigen Juristen einen breiten Raum ein.

a) Es wurde zunächst festgestellt, daß ein häufiger Wechsel der Jugendrichter in der Besetzung der Stellen kaum noch zu finden sei. Lediglich von Berliner Richtern wurde Klage darüber geführt, daß immer noch Assessoren als Jugendrichter abgeordnet würden, die sich nach einigen Monaten ablösten. Die Besetzung der Jugendrichter-Stellen mit jüngeren Assessoren wurde von einem Teil der Anwesenden für unerwünscht gehalten, da diesen die nötige Erfahrung noch fehle. Dagegen sei es unbedenklich und ratsam, Assessoren in Jugendstrafkammern zu verwenden.

b) Bei Erörterung der Frage, ob und wie der Jugendrichter sich zusätzliche Spezialkenntnisse aneignen könne und solle, wurde besonders von den anwesenden Strafvollzugsleitern gefordert, daß Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sich mehr als bisher mit den Problemen des Jugendstrafvollzuges beschäftigen sollten. Alle in Frage kommenden Teilnehmer waren sich darüber einig, daß die ihnen bisher von den zuständigen Stellen – meist nur beschränkt – gebotenen Möglichkeiten, Jugendstrafanstalten zu besichtigen, dazu nicht ausreichen. Das Erfordernis einer engeren Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafvollzug sowie die Notwendigkeit, Jugend-

richter und Jugendstaatsanwälte mit den Möglichkeiten und Grenzen des Jugendstrafvollzuges vertraut zu machen, wurde von allen anerkannt.

Aus Stuttgart wurde berichtet, daß alle Jugendstaatsanwälte zu ihrer Unter- richtung eine Woche lang in Jugendstrafanstalten entsandt werden. Aus Krei- sen der Vollzugsleiter wurde demgegenüber eine Kurzausbildung von einem Monat für Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter befürwortet.

Von den Teilnehmern des Arbeitskreises wurde dann *vorgeschlagen*, die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen möge bei den Lan- desjustizverwaltungen anregen, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte etwa eine Woche bei einer der für ihren Bezirk zuständigen Jugendstrafanstalten zur Information zu beschäftigen. Auch die Besichtigung von Jugendarrest- anstalten und Fürsorgeerziehungsanstalten möge mehr als bisher ermöglicht werden.

c) Die weiteren Beratungen hatten die Frage der Heranbildung des juristi- schen Nachwuchses für die spätere Tätigkeit in Jugendstrafsachen zum Gegen- stand. Einerseits wurde darauf hingewiesen, daß sich Jugendrichter und Ju- gendstaatsanwälte auch psychologische und pädagogische Kenntnisse aneignen müßten, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden wollten; jedoch wurde auch die Meinung laut, daß der Jugendrichter in erster Linie die Aufgabe habe, Strafrechtspflege zu treiben. Bei einer zu großen Betonung der Psychologie oder Pädagogik bestehe leicht die Gefahr der Mißgriffe bei richterlichen Ent- scheidungen. Der Richter dürfe die Grenzen der ihm als Organ der Strafjustiz gestellten Aufgaben nicht überschreiten und sich nicht zum »Beichtvater« des straffällig gewordenen Jugendlichen machen. Das pädagogische Element dürfe nicht überspannt werden. Für die Eignung als Jugendrichter sei eine langjäh- rige Erfahrung mehr wert als eine zu frühzeitige Spezialisierung. Dem wurde entgegengehalten, daß Kenntnisse auf dem Gebiet der Jugendpsychologie und -pädagogik keinesfalls zu einer »Aufweichung« der Jugendstrafrechts- pflege zu führen brauchten, stattdessen vielmehr oft nicht nur sachgerechtere, sondern auch härtere Entscheidungen zur Folge hätten.

Im übrigen sei die Besetzung der Gerichte mit geeigneten Jugendrichtern auch ein Problem der mangelnden Beförderungsmöglichkeiten in der Jugend- gerichtsbarkeit und der damit zusammenhängenden Besoldung.

Allgemein wurde anerkannt, daß auf den Universitäten mehr als bisher Vorlesungen im Jugendrecht und den damit zusammenhängenden Lehrfächern wie Kriminologie, Psychiatrie usw. geboten werden, so daß bereits für Studen- ten der Rechtswissenschaft die Möglichkeit bestehe – und in erfreulich weitem Umfange wahrgenommen werde –, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen. Auch der Referendar könne sich im Rahmen seiner Ausbildung – seinen Wün- schen entsprechend – auf diesem Rechtsgebiet betätigen, so bei der Staatsan- waltschaft (Jugendstaatsanwalt), bei der Strafkammer (Jugendkammer), bei der Verwaltung (Jugendamt), beim großen Amtsgericht (Jugendgericht). Die Frage, ob die Ausbildung des Referendars in Jugendstrafsachen obligatorisch

werden solle, wurde von der Mehrzahl der Teilnehmer verneint, da Lust und Liebe zu dieser besonderen Materie nicht erzwungen werden könnten und die Mehrzahl der Referendare ohnehin in die Wirtschaft oder Verwaltung abwandere. Vom Standpunkt des Referendars sei freilich auch die Frage wichtig, ob Jugendstrafrecht Prüfungsmaterie im Assessorexamen sei. Das sei z. B. in Bayern der Fall, wo kürzlich zwei Klausuren jugendstrafrechtliche Fragen behandelten. In jedem Fall sei es erwünscht, daß die Referendare bei Beginn ihrer Ausbildungszeit von den zuständigen Stellen auf die Möglichkeit der Ausbildung in Jugendsachen aufmerksam gemacht würden. — Prof. *Sieverts* wies die Teilnehmer des Arbeitskreises in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in einigen Fällen junge Juristen, die sich in Jugendsachen bereits spezialisiert hätten, gerade deswegen im Interesse allseitiger Verwendungsfähigkeit nicht in jugendrechtlichen Dezernaten eingesetzt worden seien. Prof. *Sieverts* betonte demgegenüber, daß Erfahrungen in Jugendstrafsachen einen Richter oder Staatsanwalt im allgemeinen auch für die Erwachsenenstrafrechtspflege besonders qualifiziere. Die Strafrechtsreform, die einen nach kriminologischen Gesichtspunkten stärker differenzierten Rechtsfolgenkatalog vorsehe, zwinge im übrigen ohnehin die verantwortlichen Stellen dazu, sich über eine neue Ausgestaltung der Strafrichter-Ausbildung Gedanken zu machen. Nach seinen Erfahrungen interessierten sich besonders befähigte junge Juristen vornehmlich für die Arbeit in der Jugendstrafrechtspflege; dieser Prozeß der natürlichen Auslese sollte andererseits auch nicht durch eine zwangsweise Ausbildung in diesem Rechtsgebiet gestört werden.

Der Arbeitskreis schloß sich dem *Vorschlag* von Prof. *Sieverts* an, daß den Gerichtspräsidenten von der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen empfohlen werden solle, den Berufswünschen geeigneter junger Juristen auf dem Gebiet des Jugendrechts mehr als bisher Rechnung zu tragen.

4. Im weiteren Verlauf der Beratung wurde das ernste Problem der *Überfüllung der Jugendstrafanstalten* behandelt. Von Jugendstrafanstaltsleitern wurde darauf hingewiesen, daß ein Erfolg bei der Vollziehung der Jugendstrafe angesichts der ständigen starken Überbelegung der Anstalten in keiner Weise mehr gewährleistet werden könne. So sei z. B. die Zahl der Häftlinge in der Jugendstrafanstalt Siegburg in den letzten drei Jahren von 800 auf 1900 angewachsen. Bei diesen Zuständen bestehe die Gefahr, daß die jungen Gefangenen durch den Vollzug in diesen Anstalten vorwiegend schädlichen Einflüssen ausgesetzt seien. Während der Richter davon ausgehe, bei der Verhängung von Jugendstrafe im Einzelfall die erzieherisch wirksamste Maßnahme zur Ahndung der Straftat gefunden zu haben, könne der Strafvollzug den an ihn gestellten Anforderungen und Erwartungen in keiner Weise mehr gerecht werden. Es herrsche daher ein wahrer »Erziehungsnotstand«. Dieser Zustand habe bereits die Rechtsprechung in der Weise beeinflusst, daß einzelne Gerichte auch dann keine Jugendstrafe verhängten, wenn sie eigentlich geboten sei, bzw. daß sie sie in sehr weitem Umfang zur Bewährung aussetzten. Die

letztenannte Maßnahme führe dann aber wiederum zu einer untragbaren Belastung der Bewährungshelfer – in Baden-Württemberg entfallen auf einen Helfer bereits 100 Probanden! –, die ebenfalls nicht verantwortet werden könne. – Auch die Überfüllung der Jugendarrestanstalten sei unerträglich geworden, so daß z. B. einige Gerichte keinen Freizeitarrrest mehr und Dauerarrrest nur noch in beschränktem Maße verhängten. Man könne angesichts dieser Verhältnisse sogar von einem »Rechtsprechungsnotstand« sprechen. Einige Jugendrichter betonten, daß die Rechtsprechung auf die in den Anstalten herrschenden Zustände keine Rücksicht nehmen dürfe, um so die verantwortlichen Stellen besonders deutlich auf die Mißstände aufmerksam zu machen.

Auch dürfe der Überbelegung nicht dadurch abgeholfen werden, daß junge Gefangene, obwohl sie sich für den Jugendstrafvollzug eignen, aus diesem herausgenommen und in Erwachsenenanstalten verlegt werden, wie das bereits teilweise geschehe. Es gehe nicht an, daß der Richter nach sorgfältiger Überlegung Jugendstrafe verhängte und diese dann de facto als Gefängnis vollstreckt werde. Prof. *Sieverts* wies darauf hin, daß die Überfüllung in den Anstalten u. a. mit den augenblicklich geburtenstarken Jahrgängen und der Zunahme der Bevölkerung nach dem Kriege zusammenhänge sowie mit der in den letzten Jahren häufigeren Verhängung von Jugendstrafe bei Jugendlichen und Heranwachsenden; trotz dieser Entwicklung stehe heute weniger Haftraum zur Verfügung als vor dem Kriege. Den Landesjustizverwaltungen sei im übrigen der hier herrschende Notstand bekannt. Es sei jedoch ratsam, die Position der zuständigen Sachbearbeiter in den Ministerien durch Eingaben, Beschwerden usw. zu bestärken, damit die zum Bau von neuen Anstalten – der einzigen Lösung des Problems! – erforderlichen finanziellen Mittel von den Parlamenten bewilligt würden. Teilweise seien auch schon Erfolge erzielt worden, so z. B. durch Einrichtung einer neuen Jugendstrafanstalt in Niedersachsen. Dringend erforderlich sei auch – gerade mit Rücksicht auf die Überfüllung der Anstalten – die vermehrte Einstellung von Erzieherpersonal.

Oberamtsrichter *Scheunemann* berichtete zum Abschluß der Beratungen zu diesem Thema, daß die Verhältnisse im Ausland, z. B. in Skandinavien weit günstiger liegen als bei uns. So sei z. B. in Dänemark eine Jugendstrafanstalt, die eine Aufnahmefähigkeit von 300 Häftlingen habe, mit nur 90 Gefangenen belegt, für welche 80 Mann Personal zur Verfügung stehen. Nach seiner Meinung sei die personelle Besetzung in einer Anstalt dann ausreichend, wenn auf 3 Gefangene ein Beamter (einschl. Büropersonal) entfalle.

5. Im Zusammenhang mit dem Referat von Rechtsanwalt Dr. *Lürken* wurde von dem Arbeitskreis ferner die Frage erörtert, ob auch dem *Verteidiger* eine *Erziehungsfunktion* gegenüber dem straffällig gewordenen Jugendlichen zukomme. Während ein Teil der Anwesenden diese Funktion grundsätzlich bestritt, meinten andere, daß es in jedem Falle auf die Persönlichkeit des Anwalts ankomme. Einigkeit herrschte darüber, daß sich die Tätigkeit eines ungeeigneten Verteidigers für den Jugendlichen erzieherisch sehr ungünstig aus-

wirken könne, daß aber andererseits gerade die Personenfrage im Bereich der Strafverteidigung nur sehr schwer zu lösen sei, jedenfalls soweit Wahlverteidiger in Betracht kommen. Die wirtschaftliche Not veranlasse viele Anwälte, Mandate in Jugendstrafsachen unbedenklich zu übernehmen, obwohl sie dazu oft in keiner Weise qualifiziert seien. Besonders in erstinstanzlichen Jugendkammersachen mit vielen Angeklagten wirke sich das oft verheerend aus und vereitele jegliche erzieherische Bemühung der anderen Prozeßbeteiligten. Andererseits wurde aber nicht verkannt, daß der *geeignete* Anwalt durchaus erzieherisch auf den Jugendlichen einwirken und ihm wirkliche Hilfe leisten könne, so z. B. in Fällen, in denen nach Begehung der Straftat das Verhältnis zu den Eltern schwer gestört worden und er wirklich der einzige Vertraute des straffälligen Jugendlichen sei. Gerade darauf wies Rechtsanwalt Dr. *Lürken* noch einmal hin. Er gab auch zu bedenken, daß der Jugendliche Jugendgericht, Jugendstaatsanwalt und Jugendgerichtshilfe oft als eine ihm feindlich gegenüberstehende geschlossene Front ansehe, der er allein nicht gewachsen sei.

Staatsanwalt Dr. *Piska*, Wien, berichtete in diesem Zusammenhang, daß die von Rechtsanwalt Dr. *Lürken* in seinem Referat erhobene Forderung, die notwendige Verteidigung bei Jugendlichen auf Fälle, in denen der Jugendstaatsanwalt in der Hauptverhandlung auftrete, auszudehnen, in Österreich bereits Gesetz geworden sei und man gute Erfahrungen mit dieser Regelung gemacht habe; allerdings sei dabei zu berücksichtigen, daß im österreichischen Recht, und zwar auch in Jugendstrafsachen, der Amtsanwalt, bei dessen Mitwirkung eine Verteidigung nicht obligatorisch sei, eine stärkere Stellung als bei uns habe und z. B. für alle Verkehrsdelikte zuständig sei. – Übrigens sei im Jahre 1928 die Aufstellung einer besonderen Verteidigerliste für die Jugendstrafrechtspflege, die in Österreich ernsthaft erwogen worden sei, am Widerstand der Anwaltschaft gescheitert.

6. Im weiteren Verlauf der Beratungen wurde schließlich die zusätzliche *Belastung der Jugendrichter mit gewissen Geschäften*, die an sich zur Zuständigkeit des Rechtspflegers gehören, erörtert. Die Bestimmung in den Richtlinien zu §§ 82 ff. JGG, daß die mit der Rechtskraft des Urteils anfallenden Nebengeschäfte, wie Berechnung der Strafzeit, Mitteilungen, Zählkarten usw. nicht vom Rechtspfleger, sondern vom Richter als Vollstreckungsleiter selbst zu erledigen sind, wurde von allen Beteiligten kritisiert. Von einigen Jugendgerichten wurde berichtet, daß die Gerichtspräsidenten die Rechtspfleger angewiesen hätten, die Erledigung dieser Geschäfte wenigstens vorzuverfügen; bei anderen Gerichten wiederum (insbesondere in Berlin) bleibe es dem Richter nicht erspart, diese – besonders bei der Strafzeitberechnung – sehr zeitraubenden Arbeiten in vollem Umfange selbst durchzuführen, da die Rechtspfleger sich unter Hinweis auf die erwähnten Richtlinien weigerten, vorzuverfügen und in dieser Haltung auch von den Präsidien unterstützt würden. Die anwesenden Strafvollzugsleiter wiesen darauf hin, daß die Strafzeitberechnungen der Richter häufig Fehler aufwiesen.

Von den Teilnehmern des Arbeitskreises wurde daher *vorgeschlagen*, bei den Landesjustizverwaltungen anzuregen, die Richtlinien zu §§ 82 ff. JGG einer Überprüfung zu unterziehen mit dem Ziel, daß die Jugendrichter mit den Nebengeschäften der Vollstreckung nicht mehr belastet werden sollten. Diese seien vielmehr den Rechtspflegern zu eigener Verantwortung zu übertragen.

III. Zum Abschluß der Beratungen konnte Oberamtsrichter Dr. *Mantler* als wesentliches Ergebnis feststellen, daß der Wille zur *Zusammenarbeit* bei allen am Jugendgerichtsverfahren beteiligten Personen überall vorhanden sei. Bestimmte Regeln über die Art und Weise aufzustellen, wie diese Zusammenarbeit zu erfolgen habe, um sie zu einem wirklichen Erfolg zu führen, sei aber meist nicht möglich. Hier entscheide allein die Persönlichkeit derer, die durch das Gesetz zur Mitwirkung verpflichtet seien. Das Problem, wie man eine erfolgreiche Zusammenarbeit am besten erreichen könne, sei daher in Wahrheit eine Personenfrage.

**Arbeitskreis II: Der Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe
und Jugendbewährungshilfe**

Vorsitz: Senatsrat *Zimmermann*, Berlin
Sachverständige: Frau Sozialamtmann *Elisabeth Wolf*,
Landesjugendamt, Berlin
Bewährungshelfer *Kublbarsch*, Berlin

**Referat von Frau E. Wolf
Der Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe**

Im Generalthema, unter dem der 11. Deutsche Jugendgerichtstag abrollt, sind zwei Fragen herausgestellt, die in Verbindung mit der Jugendkriminalrechtspflege besonders interessieren: Die *Personenfrage* und die Frage der *Zusammenarbeit*. Meine Ausführungen zur Frage der Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe, die ich in einem Kurzreferat zu behandeln habe, will ich deshalb ebenfalls ganz auf diese beiden Fragen abstimmen, um einmal beim Thema zu bleiben, zum anderen um es abzugrenzen.

Es ist nicht das erste Mal, daß sich ein Jugendgerichtstag mit diesem Thema befaßt. Auf dem 7. Jugendgerichtstag, der in den zwanziger Jahre stattfand, war es der damalige Berliner Stadtrat *Walter Friedländer*, der ein Referat gehalten hat, in dem er sich mit der Persönlichkeit und den Aufgaben des Leiters der Jugendgerichtshilfe auseinandersetzte, und Frau *Zillken*, Dortmund, sprach zur Frage des Jugendgerichtshelfers. Damals war das erste Jugendgerichtsgesetz noch neu und man steckte in den Anfängen, es zu praktizieren. Wir haben inzwischen das dritte Jugendgerichtsgesetz, 30 Jahre sind vergangen; es scheint, als ob zu der Frage »Der Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe« noch mancherlei zu sagen bleibt, sie also noch keinesfalls befriedigend gelöst ist; denn sonst wäre bestimmt nicht einem Arbeitskreis die Aufgabe gestellt worden, darüber zu diskutieren und Vorschläge zu erarbeiten, um zu einer günstigeren Situation zu gelangen.

Über die Personenfrage läßt sich aber erst dann sprechen, wenn feststeht, welche Aufgaben dem Sozialarbeiter im Jugendgerichtsverfahren zufallen und was von ihm hinsichtlich der Durchführung dieser Aufgaben erwartet wird. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, die im § 38 JGG gesetzlich festgelegt sind, dürften diesem Auditorium bekannt sein, so daß ich es mir ersparen kann, sie im einzelnen zu erörtern und näher darauf einzugehen. Um mir aber

eine Ausgangsbasis für meine Ausführungen zur Personenfrage und der Frage der Zusammenarbeit zu schaffen, möchte ich doch drei Funktionen aus dem Tätigkeitsgebiet der Jugendgerichtshilfe hervorheben, die mir ganz besonders wichtig erscheinen. Das ist einmal die Ermittlungshilfe, dann die beratende Tätigkeit und die der Überwachung. Vorstellen möchte ich auch den Hinweis, daß die Jugendgerichtshilfe – und das kommt schon in der Formulierung ihrer Bezeichnung zum Ausdruck – zunächst Hilfe für das Gericht ist, wenn auch im Mittelpunkt aller Bemühungen der Jugendliche steht.

Die *Ermittlungshilfe* besteht in der Mitwirkung bei der Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten sowie der Beweggründe und Ursachen, die zur Tat geführt haben, zu der der Jugendrichter verpflichtet ist. Die Jugendgerichtshilfe nimmt keine Funktionen der Strafverfolgung wahr. Die Tataufklärung liegt außerhalb ihres Aufgabenspektrums. Über das Ergebnis der Ermittlungen hat die Jugendgerichtshilfe vor der Hauptverhandlung einen Bericht an das Gericht zu erstatten. Diese Berichte sind für den Richter von außerordentlicher Wichtigkeit, weil er sich bei seiner Urteilsfällung darauf stützen können. Sie erfordern sehr sorgsame Feststellungen, und es ist unbedingt notwendig, daß der Bericht einmal die Quellen erkennen läßt, aus denen bei seiner Erstellung geschöpft wurde; zum anderen muß er auch inhaltlich qualitätsmäßig so gut sein, daß er den Erwartungen des Gesetzgebers voll und ganz entspricht. Schließlich hat der Gesetzgeber der Jugendgerichtshilfe eine außerordentlich wichtige und bedeutungsvolle Position geschaffen. Denn: eine Nichtheranziehung der Jugendgerichtshilfe in einem Jugendgerichtsverfahren ist Revisionsgrund.

In den Berliner Richtlinien befaßt sich ein ganzer Abschnitt mit dem Ermittlungsbericht. Auch damit kommt die Bedeutung dieses Berichtes zum Ausdruck. Es ist in diesen Richtlinien folgendes dazu gesagt:

Der JGH-Bericht hat den Zweck, dem Gericht und dem Staatsanwalt durch umfassendes Tatsachenmaterial in strenger Objektivität die Umwelt und die im Leben des Jugendlichen oder Heranwachsenden wirkenden Faktoren aufzuzeigen und die Unterlagen für ein möglichst vollständiges und zutreffendes Bild vom Wesen und der Eigenart des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu vermitteln, damit eine zuverlässige Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen oder Heranwachsenden und eine persönlichkeitsangepaßte Entscheidung möglich ist. Zu diesem Zwecke gibt der Bericht auch eine pädagogische Empfehlung für die weitere Behandlung des Beschuldigten. Der Bericht ist auch für den Sachverständigen und denjenigen, der die richterliche Entscheidung später auszuführen oder ihre Befolgung an Stelle des JGH-Vertreters zu überwachen hat, wichtig. Die Ermittlungen dienen der Wahrheitserforschung ohne Rücksicht darauf, ob sie sich zugunsten oder zuungunsten des Jugendlichen oder Heranwachsenden auswirken.

Der Schwerpunkt des Ermittlungsberichtes der JGH liegt in dem gesam-

melten Tatsachenmaterial, damit aus diesem ein Bild von der Persönlichkeit des Jugendlichen oder Heranwachsenden gewonnen werden kann. Es sind daher die familiären und sozialen Verhältnisse, die Anlagen, die Entwicklung, der Lebensgang, die Schul- und Berufsausbildung, das bisherige Verhalten, die Leistungen und Fehlleistungen und alle anderen Umstände zu ermitteln, die für die Eigenart des Jugendlichen oder Heranwachsenden und für seinen Entwicklungsgrad von Bedeutung sind. Wenn sich auch eine Abgabe eigener Auffassungen und Werturteile nicht ganz vermeiden lassen wird, so ist in der Regel Zurückhaltung geboten. Die Wertung und Beurteilung des Tatsachenmaterials ist dem Gericht zu überlassen.

Wenn in den zwanziger Jahren, wie aus dem damaligen Tagungsbericht hervorgeht, die Hauptaufgabe des Jugendgerichtshelfers – wie er hieß – in der Erziehungstätigkeit gesehen wurde, die er am straffällig gewordenen Jugendlichen zu erfüllen hatte, um ihn zu einem wertvollen Glied der Gesellschaft zu machen, so trifft dies heute, wie ich dies mit meinen bisherigen Ausführungen schon zu erkennen gegeben habe, nicht mehr in diesem Maße zu. Die Tätigkeit des Jugendgerichtsfürsorgers ist im Hinblick auf die dem Gericht zu leistende Ermittlungshilfe vorwiegend eine anamnestisch-diagnostische, psychologische geworden. Derartige Hinweise finden sich auch in der Fachliteratur; sie kommen von Jugendrichtern.

In der Tat ist der Bericht der JGH nach solchen anamnestisch-diagnostischen Gesichtspunkten zu erstatten, und hier zeichnet sich eine bestimmte Entwicklung, die die Arbeit in den letzten Jahren zumindest in der Großstadt genommen hat, ab. Während vor dem Gesetz von 1953 der JGH-Bericht in der Hauptsache ein Sozialbericht war, der die Lebensverhältnisse des jugendlichen Rechtsbrechers und seinen Entwicklungsgang schilderte und kurzformulierte Vorschläge für die Ahndung der Straftat brachte, wird jetzt verlangt – und das geht auch aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hervor –, daß der Bericht ein möglichst vollständiges Persönlichkeitsbild des Täters geben muß. Er muß also auf die charakterliche Entwicklung des jungen Straftäters eingehen, Ausführungen zur strafrechtlichen Verantwortungsreife sind erforderlich, ferner muß dazu Stellung genommen werden, ob schädliche Neigungen vorhanden sind und in welchem Umfange, und bei den Heranwachsenden, ob sie noch nach Jugendstrafrecht abzuurteilen sind. Das ist etwas ganz anderes als das Aneinanderreihen äußerer Fakten in einem Sozialbericht.

Zu den von mir eben herausgestellten Punkten des JGH-Berichts sind eingehende Ausführungen erforderlich. Die Feststellungen können nicht mit lapidaren Sätzen abgetan, sondern sie müssen begründet werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorschläge, die dem Gericht zu unterbreiten sind. Das Landesjugendamt Hessen hat vor einiger Zeit ein sehr umfangreiches Berichtsschema ausgearbeitet, das sicher einigen von Ihnen bekannt sein wird. Aus der Entstehungsgeschichte dieser hessischen Richtlinien geht hervor, daß man festge-

stellt hat, daß ohne solche Richtlinien die Qualität des Erziehungsberichtes der Jugendämter außerordentlich schwankend sei, und zwar schwanken die Berichte, wie es in den Ausführungen dazu heißt, »von gedankenlos ausgefüllten Formularberichten bis zur lückenlosen Erforschung der Persönlichkeit und ihrer Umwelt«. Es ist aber notwendig, die gleichmäßige Erfüllung der den Jugendämtern gestellten Aufgaben zu sichern.

Auch die Berliner Richtlinien für die Jugendgerichtshilfe bringen ein Berichtsschema, das große Ähnlichkeit mit dem der Hessischen Richtlinien aufweist, aber schon vor Erlaß dieser Richtlinien in Gebrauch war. Die Berichtserstattung in Form von Fragebogen wird sowohl in Hessen als auch in Berlin abgelehnt.

Die Ausweitung, die die Arbeit erfahren hat, führt in der Praxis dazu, daß nicht selten die Fürsorgere in bezug auf das, was von ihnen bei der Berichtserstattung erwartet wird, überfordert werden, weil es ihnen an den notwendigen diagnostischen Mitteln fehlt, um in ihren Überlegungen weiterzukommen, z. B. ob es sich um einen echten Fall von Schwachsinn oder nur um eine Entwicklungsstörung handelt, ob eine Organschädigung vorhanden ist, weil der Täter eine Gehirnerkrankung durchgemacht oder einen Unfall erlitten hat, oder: Wie ist ein Jugendlicher charakterlich zu bewerten, der an drangmäßig auftretenden Aggressionen und einer Neigung zum Fortlaufen leidet? Handelt es sich etwa um eine Symptomatik auf epileptischer Grundlage? Beim jungen Analphabeten ist der Versuch zu machen, zu ergründen, worauf sein Nichtschreibekönnen beruht. Der Grund kann in ungenügendem Schulbesuch liegen oder weil er schwachsinnig ist oder weil eine anomale Lese- oder Schreibschwäche vorhanden ist. Ferner: Ist die auffällige Charakterentwicklung etwa von endokrinen Störungen beeinflusst? Es können sich eine Fülle derartiger Fragen ergeben. Der Fürsorger soll nicht glauben, daß er alles selbst muß beantworten können. Notwendig ist aber, daß er zu fragen versteht und zu erkennen vermag, und es fällt ihm dann die Aufgabe zu, den Richter darauf aufmerksam zu machen, damit ein Sachverständiger herangezogen werden kann. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendrichter und Sachverständigen hat in der Großstadtpraxis im übrigen sehr zugenommen.

Die Erstattung eines JGH-Berichtes ist, wenn an die Aufgabe gewissenhaft und verantwortungsbewußt herangegangen wird, nicht selten recht schwierig und erfordert viel Überlegung. Aufgabe des Fürsorgers ist es aber, all das an Persönlichkeitsanalyse vorzutragen und mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme abzustimmen, was der Jugendrichter in der kurzen Zeit der Hauptverhandlung nicht zu erkennen vermag. So erfordert der Bericht auch jugendrichterliche Erfahrungsbreite, d. h. er muß für das Gericht richtig angelegt sein. Ein erfahrener Sozialarbeiter weiß, daß er seinen Bericht je nach der Aufgabe, die ein Amt oder eine andere Institution zu erfüllen hat – als Beispiel sei nur das Sozialamt oder eine Erziehungsberatungsstelle genannt – unterschiedlich abfassen muß, wenn er damit Eindruck machen und einen Erfolg erzielen will.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt in der *Wahrnehmung des Hauptverhandlungstermins*. In der Regel wird die Bedeutung der Teilnahme an einem Hauptverhandlungstermin unterschätzt und mitunter wohl auch als eine lästige Pflicht empfunden, sowohl von den Jugendämtern, die einen Sozialarbeiter freistellen müssen, als auch von den Sozialarbeitern selbst, die jedesmal die Anwesenheit bei einer Hauptverhandlung sehr viel Zeit kostet. Sicher ist, daß es sehr schwierig ist, diese Frage organisatorisch befriedigend zu lösen. Für die ländlichen Jugendämter mit ganz unzureichender Personalbesetzung mag das noch schwieriger sein als für großstädtische Jugendämter, wengleich hier wieder bei der Vielzahl der Termine diese sich nicht selten überschneiden und es dadurch eine Reihe von Komplikationen gibt. Berlin hat 18 Jugendrichter, 2 Jugendstrafkammern und 12 Bezirksjugendämter, die jeweils mit einer Jugendgerichtshilfe arbeiten (im Monat werden durchschnittlich von den bezirklichen Jugendgerichtshilfen 50 bis 70 Termine wahrgenommen, von der JGH beim Landesjugendamt ca. 200 im Monat).

Ich möchte nicht zu der organisatorischen Frage Stellung nehmen, von wem der Hauptverhandlungstermin zweckmäßigerweise wahrzunehmen ist, von der Familienfürsorgerin, die die Familie betreut, oder von dem Sozialarbeiter der Jugendgerichtshilfe oder von demjenigen, der den JGH-Bericht erstellt hat usw. Es gibt noch eine Reihe anderer Möglichkeiten. Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, warum die Wahrnehmung eines Hauptverhandlungstermins wichtig ist:

Das Jugendamt als Erziehungsbehörde und der Sozialarbeiter, der in der Jugendgerichtshilfe-Arbeit steht, müssen selbst ein Interesse daran haben, den Hauptverhandlungstermin wahrzunehmen, einmal damit sie sich selbst überprüfen können, ob die Berichterstattung in bezug auf die Persönlichkeitsschilderung und -beurteilung sowie die dem Gericht unterbreiteten Vorschläge zutreffend war, oder woran es bei der Erstellung der psychosozialen Diagnose gefehlt hat. Ferner muß sich das Interesse auch darauf erstrecken, den jungen Straftäter selbst vor Gericht zu *erleben*. Sein Erscheinen vor Gericht stellt für ihn eine besondere Spannungssituation dar. Der bisher in den Vorbesprechungen von dem jugendlichen Delinquenten gewonnene Eindruck kann, wie die Praxis gar nicht so selten gezeigt hat, ein völlig anderer sein sowohl nach der positiven wie nach der negativen Seite. Neue, bisher nicht erkannte Charakterzüge können zum Vorschein kommen, die sehr aufschlußreich sein und eine Revision der dem Gericht unterbreiteten Vorschläge notwendig machen können. Für eine Nachbetreuung können sich aufgrund solcher Erlebnisse im Hauptverhandlungstermin bereits wichtige Ansatzpunkte ergeben. Wo genügend Zeit und Sachkunde vorhanden ist, kann es auch zu echten Gesprächen und Auseinandersetzungen zwischen Richter, Staatsanwalt, JGH-Vertreter und Eltern kommen, die sehr fruchtbar sein können. Der JGH-Vertreter, der vor Gericht auftritt, muß daher nicht nur den Jugendlichen und seine Lebensverhältnisse gut kennen, er muß auch pädagogisch erfahren und in der Lage

sein, dem Ergebnis der Hauptverhandlung angepaßte Vorschläge zu machen und sie zu begründen. Durch die Teilnahme an der Hauptverhandlung ist der Jugendgerichtshilfe und damit dem Jugendamt die Chance gegeben, einen gewissen Einfluß auf die Meinungsbildung des Gerichtes auszuüben, aber nur dann, wenn der Sozialarbeiter, der vor Gericht auftritt, die notwendige Sachkenntnis und Erfahrungsbreite besitzt, die Position eines pädagogischen Sachverständigen zu erfüllen instande ist und damit zu einem Partner des Jugendrichters wird. Junge Sozialarbeiter, die erst am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn stehen, oder gar Praktikanten – wie es zuweilen vorkommen soll – dürften dazu nicht geeignet sein. Der Sozialarbeiter, der in der Hauptverhandlung seine Position nur nutzt, um ein Protokoll zu fertigen, ist fehl am Platz. Er erfüllt dann nicht die ihm zukommende Aufgabe.

Die dritte von der Jugendgerichtshilfe zu erfüllende Funktion, die *Überwachung* der Durchführung der vom Gericht angeordneten Weisungen, kann sich unter Umständen in reinen Verwaltungsakten erledigen. Sie kann aber auch fürsorgerisch-pädagogische Gespräche mit dem Abgeurteilten notwendig machen, um ihn zur Erfüllung der Weisung aufzumuntern. Das wird jeweils davon abhängen, wie der Einzelfall gelagert ist. Übernimmt der JGH-Fürsorger eine Schutzaufsicht, so erfüllt er damit eine echt fürsorgerisch-pädagogisch ausgerichtete Aufgabe, die im Sinne einer vertieften Einzelfallhilfe – wie dies in der Bewährungshilfe der Fall ist – zu erfolgen hat. Dazu wird im zweiten Referat Näheres ausgeführt werden. Vielleicht darf ich hierzu aber zusammenfassend sagen, was unter vertiefter Einzelfallhilfe – um das Fremdwort »casework« zu vermeiden – zu verstehen ist. Ich will dazu die Definition benutzen, die in einem kürzlich im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt von Frau *Isbary* erschienenen Aufsatz gegeben wurde:

Unter vertiefter fürsorgerischer Arbeit in der Jugendfürsorge ist zu verstehen die Arbeit,

1. die auf einem fundierten Wissen um die Motive menschlichen Verhaltens und dessen psychologisches und soziologisches Bedingtheit beruht, um eine soziale Diagnose stellen zu können,
2. die in der Methode die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Helfer und Klient zum Ausgangspunkt eines Hilfsplanes macht, der nicht vom Helfer allein, sondern ebenso vom Klienten erstellt, akzeptiert und in der Durchführung getragen wird,
3. deren letztes Ziel es ist, den Klienten zur eigenen verantwortungsbewußten Entscheidungsfreiheit und Einordnung in die menschliche Gesellschaft zu führen: kurz – die »Hilfe zur Selbsthilfe« in des Wortes weitester Bedeutung.

Eine Schutzaufsicht sollte sich niemals in einer Überwachungs- oder Kontrolltätigkeit erschöpfen, sie soll dem gestrauchelten jungen Menschen ein Stück Lebenshilfe sein und sich auch auf die Eltern bzw. erziehungsberechtigten Personen erstrecken.

Auf die Frage der *Zusammenarbeit*, die ich noch zu erörtern habe, will ich nur kurz eingehen und sie vorwegnehmen, ehe ich zur Personenfrage Stellung nehme.

Niemals kann der JGH-Fürsorger allein im Raume arbeiten. Schon bei seiner Ermittlungstätigkeit ist er darauf angewiesen, Kontakte außer mit dem Jugendlichen und den erziehungsberechtigten Personen, wie Eltern, Großeltern, Pflegepersonen, Heimleitern, auch mit den Schulen und der Kirchengemeinde, den Jugendverbänden, dem Lehrherrn und den Arbeitgebern aufzunehmen. Unentbehrlich geradezu ist eine enge Zusammenarbeit mit den Jugendrichtern, die sich auf gegenseitiges Vertrauen abstützen muß. Wiesollte die Jugendgerichtshilfe sonst ihre Aufgabe erfüllen, in erster Linie Hilfe für das Jugendgericht zu sein? Aber auch eine gute Fühlungnahme mit der Staatsanwaltschaft kann von großem Nutzen sein, wie auch eine solche mit den Jugendverteidigern, die m. E. im ganzen noch viel zu wenig gesucht wird, und ich möchte auch die Kontakte zur Polizei nicht ausschalten und unerwähnt lassen. Selbstverständlich ist eine enge Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und den Vollzugsanstalten.

Das Gesetz selbst erwähnt in § 38 Abs. 1 JGG das Zusammenwirken der Jugendämter mit den Vereinigungen der Jugendhilfe. Die Notwendigkeit und Nützlichkeit liegt hier auf der Hand, es gibt nicht viel dazu zu sagen. Das Zusammenwirken ist in der Praxis allerdings sehr unterschiedlich in die Tat umgesetzt worden. Teilweise hat es dazu geführt, daß Jugendämter Aufgaben der Jugendgerichtshilfe an solche Vereinigungen delegiert haben, selbst wenn es sich dabei um hoheitliche Funktionen handelt, teils sind sie bei der Ermittlungstätigkeit eingeschaltet worden, um später auch eine Betreuungsarbeit zu übernehmen, oder sie werden nur für eine Nachbetreuung herangezogen. Teilweise sind grundsätzliche Absprachen und Vereinbarungen getroffen, oder aber es besteht eine Zusammenarbeit, die nur auf den Einzelfall abgestellt ist.

Zusammenfassend möchte ich hierzu sagen: die Aufgabe eines Sozialarbeiters in der Jugendgerichtshilfe, der wirklich seine Aufgaben erfüllt, ist es, mit allen in einem Einzelfall in Frage kommenden Stellen engstens zusammenzuarbeiten, die in der Lage sind, Auskünfte über die Person des straffällig gewordenen und seine Familie zu geben, um den Einzelfall hinreichend zu klären, dem jungen Menschen in seiner Beurteilung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und ihm die Unterstützung und Hilfe zuteil werden zu lassen, deren er bedarf. Das Jugendamt sollte aber Zentralstelle bleiben, um die Entwicklung und die Erscheinungsformen der Jugendkriminalität zu beobachten und ihren Ursachen nachzugehen, die einheitliche Ausrichtung der Arbeit hinsichtlich auftauchender grundsätzlicher Fragen sicherzustellen, notwendig werdende Maßnahmen grundsätzlicher Art zu treffen oder anzuregen und den Sozialarbeitern durch Beratung und Fortbildung die notwendige Hilfestellung zu geben. In Berlin haben sich als sehr förderlich erwiesen einerseits Arbeitsgemeinschaften mit den Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, JGH-Fürsor-

gern sowie jenen Bewährungshelfern, deren Träger das Landesjugendamt ist, und andererseits Arbeitsgemeinschaften mit allen JGH-Fürsorgern aus Westberlin.

Nachdem ich nun den Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe umrissen und aufgezeigt habe, welche Funktionen der Sozialarbeiter zu erfüllen und wie er sie durchzuführen hat, will ich zum Schluß auf die so außerordentlich wichtige *Personenfrage* eingehen: Sie ist für jede Arbeit, die vom Menschen am Menschen geleistet wird, das A und O. Nochmals zurückblickend auf die zwanziger Jahre möchte ich feststellen, daß sich die Anforderungen außerordentlich erhöht haben. Das zeigt sich schon darin, daß die Jugendgerichtshilfe zumindest in den Großstädten sich zu einer Spezialfürsorge entwickelt hat. Wenn man in den zwanziger Jahren noch darüber diskutierte und man es für durchaus möglich hielt, weitgehend ehrenamtliche Helfer einzusetzen, ist die Frage heute wohl in den größeren Städten fast ausnahmslos zugunsten des fachlich voll ausgebildeten Sozialarbeiters, der im Besitz einer staatlichen Anerkennung ist, entschieden worden. Darüber hinaus bedarf es m. E. besonderer Eignungsvoraussetzungen hinsichtlich der Auswahl der Sozialarbeiter für dieses Spezialgebiet. Es ist nicht jeder Fürsorger für dieses Arbeitsgebiet geeignet, was freilich auch für andere Arbeitsgebiete wie z. B. für die Altenfürsorge und die Pflegeamtsarbeit zutrifft. Im Bemühen um die Erstellung eines Berufsbildes des Fürsorgers in der Jugendgerichtshilfe habe ich vor einiger Zeit dazu folgende Kriterien aufgestellt:

Zu den fachlichen Voraussetzungen:

Eine abgeschlossene fachliche Ausbildung auf einer sozialen Fachschule ist unerläßliche Voraussetzung. Neben gründlichen Kenntnissen der einschlägigen Bestimmungen auf den Gebieten des Straf-, Prozeß- und Verfahrensrechtes, der Familien- und Jugendwohlfahrtsgesetzgebung, der fürsorgerisch-rechtlichen und der wirtschaftlichen Hilfsmöglichkeiten und Hilfsquellen sind auch gründliche Kenntnisse des menschlichen Verhaltens und der Persönlichkeitsentwicklung unentbehrlich. Dazu bedarf es einer vertieften Ausbildung auf dem Gebiet der Psychologie und Kenntnisse der analytischen Psychologie sowie solcher aus dem Gebiet der Psychiatrie. Der Fürsorger muß auch mit den Methoden der vertieften Einzelfall-Hilfe vertraut sein.

Darüber hinaus muß der Fürsorger längere praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit und dem Umgang mit jugendlichen und erwachsenen Menschen besitzen, vor allem aber mit schwererziehbaren Jugendlichen.

Was die persönlichen Voraussetzungen anbelangt, so muß er eine Persönlichkeit sein, die selbst fest im Leben steht und ein klares Weltbild besitzt. Er muß Lebenserfahrung und Lebensreife haben, um schwierige Lebenssituationen beurteilen und meistern zu können, aber auch um mit schwie-

rigen, abwegigen, gestörten Menschen Kontakt aufnehmen, sie verstehen und sie in ihren Verhaltensweisen mit dem Ziel einer besseren sozialen An- und Einpassung beeinflussen zu können. Daher sind sowohl persönliche Autorität als auch psychologisches Einfühlungsvermögen, Takt, Warmherzigkeit, Fähigkeit des Mitempfindens, innere Aufgeschlossenheit, Ausgeglichenheit des Charakters erforderlich. Dazu wird eine geistige Beweglichkeit, Kombinationsgabe, Sachlichkeit und Objektivität des Urteils benötigt, ebenso wie eine gute Kenntnis des praktischen Lebens, Gewandtheit und Sicherheit im Auftreten und eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

Zu den fachlichen Voraussetzungen möchte ich aufgrund der in Berlin gesammelten Erfahrungen sagen, daß im allgemeinen die Ausbildung in den sozialen Fachschulen für das spezielle Arbeitsgebiet nicht ganz ausreichend ist. Wahrscheinlich wird es auch so bleiben, selbst wenn die Neuordnung der sozialen Ausbildung, die eine Verlängerung der Ausbildungszeit und eine Vertiefung auf bestimmten Arbeitsgebieten im dritten Ausbildungsjahr vorsieht, jetzt erfolgt. Laufend müssen auch erworbene Erfahrungen verarbeitet und neue Erkenntnisse der Wissenschaft auf kriminologischem, soziologischem, psychologischem und psychiatrischem Gebiet angeeignet werden. Hierzu gehört auch das Vertrautwerden mit rechtstheoretischen Gedankengängen. Daher ist m. E. eine laufende Fortbildung der JGH-Fürsorger nicht nur erforderlich, sondern unentbehrlich. Die Frage ist, wer Träger dieser Fortbildung zu sein hat. Es kann dafür das Landesjugendamt in Frage kommen, aber auch sozial ausbildende Fachschulen oder beide Institutionen in Zusammenarbeit. Ich darf darauf hinweisen, daß wir seit Jahren eine solche Art Fortbildung für JGH-Fürsorger vom Landesjugendamt aus durchführen. Sie wird von den Sozialarbeitern als sehr wertvoll und förderlich empfunden. Sie gewinnen an Sicherheit und Urteilsfähigkeit, die sowohl ihrer unmittelbaren praktischen Arbeit mit ihren Klienten und den Justizbehörden, aber auch der eigenen Persönlichkeitsentwicklung zugute kommt.

Referat von Bewährungshelfer Kuhlbar sch

Der Sozialarbeiter in der Jugendbewährungshilfe unter dem Aspekt der Personenfrage und der Zusammenarbeit

Infolge der kurzen Zeit, die mir hierfür zur Verfügung steht, will ich versuchen, das Wesentlichste zu diesem Thema aufzuzeigen, ohne daß es mir aber gelingen dürfte, auch nur annähernd vollständig zu sein.

Solange BH-Arbeit in Deutschland geleistet wird, werden diese Themen schon debattiert und vieles ist darüber geschrieben worden.

1. Personenfrage

Wenden wir uns der Personenfrage zu, d. h. setzen wir uns mit dem Berufsbild des Bewährungshelfers, seiner Persönlichkeit, seinem Wollen und Können auseinander, so sei noch einmal ganz kurz die Aufgabe desselben umrissen.

Der BH soll dem straffällig gewordenen jungen Menschen bei der Einordnung in ein sozial angepaßtes Leben in erzieherischer und betreuender Form behilflich sein und darüber wachen, daß dieser sich in angemessener Weise mit seiner Umwelt auseinandersetzt. Der BH wird hierzu vom Jugendrichter, sei es in der Hauptverhandlung, sei es, nachdem der Proband einen Teil seiner Strafe verbüßt hat, beauftragt. Die weiterentwickelte Idee der Probation bringt es mit sich, daß hier also ein vom Gericht eingesetzter und dafür bezahlter Mensch zum Probanden eine echte menschliche Beziehung schaffen soll. Diese Beziehung, d. h. das Vertrauensverhältnis zwischen Schützling und Helfer wird in der Regel die Grundlage bilden, auf welcher der BH die Durchführung seiner Aufgabe zu vollziehen hat. Das Vertrauensverhältnis muß so ausgestaltet sein, daß es die Belastungen und Forderungen aushält, die dem Probanden abverlangt werden müssen. Der BH muß hierzu die natürlichen Grenzen seines Probanden richtig einschätzen können, die diesem durch seine Umgebung und seine seelische, geistige und körperliche Beschaffenheit gesetzt sind. Er muß aber auch gleichzeitig seine eigenen Reaktionen und Wertungen zum Probanden einer ständigen Kontrolle unterziehen, um das Verhältnis freizuhalten von persönlichen Vorurteilen, falschen Wertschätzungen und Überforderungen. Der Erfolg oder Mißerfolg der Arbeit steht damit in direktem Zusammenhang.

Auswahl von BH-Bewerbern

Die erfolgreiche Arbeit ist mit der Persönlichkeit des BH unmittelbar verknüpft. Deshalb ist eine besonders sorgfältige Auswahl nach charakterlicher und fachlicher Eignung erforderlich.

1. Persönlichkeit

Vom BH muß erwartet werden, daß er eine lebenserfahrene, gereifte Persönlichkeit ist, aufrichtige Achtung vor seinen Mitmenschen hat und eine echte Bereitschaft und die Fähigkeit besitzt, die große Verantwortung zu tragen, die sich aus dem ganz persönlichen Verhältnis zwischen ihm und dem Probanden ergibt.

Weitere Voraussetzungen sind ein gesundes Maß an Selbstbewußtsein und Selbstkritik sowie eine gesunde Gefühlswelt. Nur wenn der BH selbst echt in seinem Gefühlserleben ist, dürfte er in der Lage sein, sich richtig in seinen Probanden und dessen jeweilige Lebenssituation einzufühlen. Ferner muß er in der Lage sein, sich von seinen eigenen *Affekten*, Empfindungen und Gefühlen distanzieren zu können, er muß gegen sich selbst objektiv sein.

2. Fachliches Herkommen

Die Verwandtschaft zwischen der allgemeinen fürsorgerischen Tätigkeit und der Bewährungshilfe von der Sache und z. T. von der Methode her bringt es mit sich, daß vom angehenden Bewährungshelfer die staatliche Anerkennung als Fürsorger, der eine Ausbildung an einer Wohlfahrtsschule vorausgegangen ist, verlangt wird. Kenntnisse in der Psychologie, der Pädagogik und der Sozialhygiene im Staats-, Jugend- und Sozialrecht, im Straf- und Privatrecht sind also im Zuschnitt auf die fürsorgerische Ausbildung gegeben. Man erwartet aber darüber hinaus Kenntnisse auf dem Gebiet der Kriminologie, der Soziologie, der Psychiatrie und der Tiefenpsychologie, die sich der Bewährungshelfer durch privates Studium und Fortbildung angeeignet haben soll, genauso wie von ihm ein ständiges Weiterarbeiten an seiner Allgemeinbildung verlangt werden muß.

Neben der theoretischen Ausbildung muß der BH m. E. auch vertiefte praktische Erfahrungen, insbesondere in der Einzel- und Gruppenbetreuung sowie im Umgang mit straffällig Gewordenen haben. Dazu erscheint mir eine nicht zu kurze Tätigkeit als Jugend- oder Familienfürsorger, wenn möglich auch als Heimerzieher, unerlässlich. Genauso sollte er in der JGH gearbeitet haben. Vorauszusetzen ist natürlich, daß er auf allen Gebieten eine fachgerechte Anleitung erfahren hat.

Der Ansicht, daß Kollegen, die noch nicht über vertiefte praktische Erfahrungen verfügen, sofort nach dem Examen in die BH-Arbeit als Praktikanten gehen könnten, vermag ich mich vorerst nicht anzuschließen. Ich meine, daß unsere Wohlfahrtsschulen sich immer noch zu stark auf die Vermittlung rein theoretischen Wissens beschränken müssen, weil der Stoffplan sonst zeitlich nicht unterzubringen ist. Es bleibt abzuwarten, ob es den Reformbestrebungen gelingt, dem Auszubildenden unmittelbar auf seine spätere praktische Arbeit aufbauendes theoretisches Wissen zu vermitteln und sein Persönlichkeitsbild im Hinblick auf die zu erwartenden beruflichen Aufgaben umfassender zu formen.

Die Gefahr, in der Arbeit zu verflachen, einseitig routiniert oder betriebsblind zu werden, ist in der BH wie in allen geistigen Berufen, die ein schöpferisches Arbeiten verlangen, gegeben, muß aber hier als besonders gefährlich angesehen werden, weil der Mißerfolg in der Arbeit unmittelbar folgen kann. Eine ständige Überprüfung der eigenen Kenntnisse und eine dauernde Vertiefung des Wissens sind hier unerlässlich.

Fortbildung

Der einzelne Bewährungshelfer bemüht sich, um den Arbeitsanforderungen gerecht zu werden, Selbsterkenntnisse zu sammeln. Er diskutiert mit erfahrenen Kollegen, bespricht sich mit dem Jugendrichter, dem Mediziner und Psychologen, verfolgt die Fachliteratur, besucht Vorlesungen usw.

Soweit aus den Tagungsberichten ersichtlich ist, führen die Länder auf regionaler Ebene Arbeitstagungen für ihre Bewährungshelfer durch. Hier werden Themen, die die Praxis angehen, von Juristen, Medizinern, Psychologen und Kollegen in Form eines Referates aufgerissen und in Arbeitsgruppen diskutiert. Als ein weiterer Gewinn erweist sich die Möglichkeit, mit Kollegen im Gespräch Fach- und persönliche Probleme zu erörtern.

Zusatzausbildung

Die Bestrebungen der Ausbildungsstätten, die Sozialarbeiterausbildung möglichst breit anzulegen und einheitlich zu gestalten, um dann durch Vertiefung der Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf das spezielle Tätigkeitsgebiet hinzuführen, rechtfertigt m. E. auch die Forderung nach einer regulären Zusatzausbildung für den Bewährungshelfer. Das Gesicht der Bewährungshilfe in Deutschland hat sich langsam herausmodelliert, das Berufsbild des BH hat sich aus Theorie und Praxis, wobei das Verdienst einer Reihe von Menschen hervorzuheben ist, geformt. Ähnlich wie in der JGH-Arbeit ist es für den Bewährungshelfer erforderlich, die Persönlichkeit und die Umwelt seines kriminell gewordenen Schützlings zu erfassen. Er muß ferner die Zusammenhänge zwischen der Persönlichkeit seines Probanden und dessen Versagen, die ja selten direkt offenbar sind, erkennen. Diese Erkenntnisse sind notwendig, um die jeweiligen Hilfen, z. B. Klärung und Veränderung der Umweltsituation, Abbau von Fehlhaltungen und Hemmungen, Ermutigungen usw. richtig einzusetzen, aber auch, um die natürlichen Grenzen seines Schützlings zu finden.

Wir wissen, daß im sog. Casework diese Dinge ihren Niederschlag gefunden haben. Bewährungshilfe und Casework haben als Form der Einzelhilfearbeit neben vielen gemeinsamen Berührungspunkten auch die gleiche Wurzel. Es sollte geprüft werden, ob ein speziell auf die Eigenarten der BH-Arbeit zugeschnittenes Casework neben Psychiatrie, Tiefenpsychologie, Soziologie und Kriminologie nicht das Kernstück einer umfassenden Zusatzausbildung für die Bewährungshilfe werden könnte. Die Stätten solcher Zusatzausbildung wären nicht nur Lehrstätten, sondern gleichzeitig die Begegnungsorte zwischen Praktikern und Wissenschaftlern. Sie könnten darüber hinaus Forschungsstätten auf dem Gebiet der Jugendkriminologie werden.

Im Zusammenhang mit dem eben Gesagten möchte ich die Frage nach dem Supervisor in der Bewährungshilfe stellen. Ob man sein Tätigwerden bejaht, hängt davon ab, in welchen Aufgabenbereich man ihn stellt.

Daß der Supervisor nicht eine ähnliche Funktion wie etwa der leitende Fürsorger haben könnte, liegt bei dem klar umrissenen Auftrag der Bewährungshilfe fest und dürfte auch der bisherigen Vorstellung vom Supervisor nicht gerecht werden.

In dem ständigen Auseinandersetzungsprozeß mit dem Probanden ist der BH in erster Linie auf sich gestellt; er hat dem Richter gegenüber die Verant-

wortung für sein Tätigwerden, er hat sie als Person und kraft seines Amtes. Seine Aufgabe verträgt keine Zwischeninstanz, keine Delegation der Verantwortung auf einen Vorgesetzten, weil das Verhältnis zum Probanden das Unmittelbare verlieren würde und nicht mehr der notwendige Raum zwischen dem Bewährungshelfer und dem Probanden vorhanden wäre, in welchem das freie Spiel der Kräfte abläuft.

Die Tätigkeit des Supervisors müßte sich darauf beschränken, Berater zu sein und den neu in die Arbeit kommenden Kollegen zu helfen, sich ihrer eigenen unangepaßten Verhaltensweise in bezug auf den Probanden bewußt-zuwerden, um von daher auch dessen Fehlhaltungen besser erkennen und verstehen zu lernen. Der Supervisor würde also bei der beruflichen Reifung des neu in die Arbeit kommenden Bewährungshelfers Hilfestellung leisten und vielleicht, wenn er darum angegangen wird, auch dem älteren BH bei der immer wieder erforderlich werdenden Selbstobjektivierung anhand von Fallbesprechungen helfen. Die Stellung eines Supervisors kann nur ein in der Praxis erfahrener Kollege einnehmen, der über umfangreiche tiefenpsychologische, im Idealfall über psychotherapeutische Erfahrungen verfügt.

Lassen Sie mich die Personenfrage mit 3 Punkten abschließen, welche mit ihr ebenfalls in unmittelbarem Zusammenhang stehen, die man als BH selbst aber nicht gern ausspricht:

- Die arbeitsmäßige Belastung
- Die Bezahlung
- Die Ernennung zum Beamten.

Die Frage, wieviel Probanden ein Bewährungshelfer haben sollte, um gute Arbeit leisten zu können, ist oft erörtert worden. Ich gehe als zutreffend davon aus, daß 45 Aufsichten einen Bewährungshelfer vollkommen beschäftigen. Hat er mehr, so geht es zu Lasten der Spannkraft des BH und damit zugleich zu Lasten der Arbeit. Die Ausgestaltung seiner Arbeit gestattet kaum eine Vereinfachung seiner Arbeitsweise und dem Probanden geht das Verständnis dafür ab, daß die Person, die ihm der Richter als Freund und Helfer vorgestellt hat, keine Zeit für ihn hat. So wird der Bewährungshelfer aus der inneren Einstellung zu seinem Beruf ein beträchtliches Mehr an Kraft und Zeit zusetzen, um der Sache gerecht zu werden. Dieses Mehr an Arbeit bedeutet ein Weniger an dringend notwendiger Entspannung, so daß er vor der Wahl steht, entweder in der Gesamtarbeit zu verflachen oder einzelne aus der Arbeit herauszulassen, letzten Endes aber seine Arbeitskraft und damit seine Gesundheit in relativ kurzer Zeit zu erschöpfen.

Betrachtet man die Anforderungen, welche von der Persönlichkeit, von der Ausbildung und vom Können her an den BH gestellt sind und das, was seine Aufgabe ihm täglich abfordert, so ist es nicht zu übersehen, daß anderen in der gleichen Tarifklasse (den Gruppen VI und V) befindlichen Berufssparten nicht ähnliche Qualifikationen abverlangt werden.

Der Bewährungshelfer ist sich der Einmaligkeit seiner im Grunde selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabe bewußt und wird ihr tatsächlich nur von der inneren Berufung her gerecht. Er muß aber mit derselben Realitätsbezogenheit, die man von ihm für seine Arbeit verlangt, feststellen, daß man seine Leistungen materiell nicht entsprechend bewertet. Deshalb wird es dringend notwendig, sich höheren Ortes mit der Wertung seiner Arbeit zu beschäftigen, weil sonst die Konsequenz droht, daß Erwartungen und Anforderungen zum Schaden an der Sache zurückgeschraubt werden müssen.

Solange der Sozialarbeiter seinen Beruf ausübt, solange ringt er schon um seine Anerkennung als Fachbeamter in den Verwaltungen, wo man ihn nicht selten mit leichter Überheblichkeit als den Schmalspurbeamten abtat. Seine Bemühungen, die Qualität seiner Arbeit und das Wirken der Verbände, der Wohlfahrtsschulen und Einzelner trägt langsam Früchte. Auf kommunaler Ebene beginnt die Sozialinspektorenlaufbahn Wirklichkeit zu werden. Dadurch rückt die seit einigen Jahren diskutierte Frage, wann und unter welchen Umständen der Bewährungshelfer Beamter werden könne, dringend in den Vordergrund. Daß er kraft seiner Ausbildung und seiner Tätigkeit die Voraussetzungen dazu mitbringt, ist unbestritten. Die Frage z. B., wo der nur noch innendienstfähige Bewährungshelfer einsetzbar ist, bedarf genauso einer Lösung wie die, ob evtl. der alternde Bewährungshelfer, der sich in der Arbeit erschöpft hat, den an ihn gestellten Arbeitsanforderungen mit ihren schnell wechselnden Belastungen in der Jugendarbeit noch gerecht wird. Diese Dinge sollten aber eine Verbeamtung des Bewährungshelfers nicht verzögern.

Es sollte diskutiert werden, welche Möglichkeiten sich anbieten, die umfassenden gereiften Kenntnisse dieser älteren Kollegen richtig einzusetzen, sei es z. B., daß er später die Betreuung von Erwachsenen durchführt, sei es, daß man ihm den Platz eines Supervisors anbietet, oder ihm eine echte Möglichkeit der Weiterentwicklung einräumt, in den Verwaltungen des Jugend- und Sozialwesens leitende Tätigkeiten als Amtsvormund, leitender Fürsorger usw. auszuüben.

Eine Auseinandersetzung der Anstellungs- und der zuständigen Bundesbehörden auf Bundesebene mit den aufgeworfenen Problemen wird bald erfolgen müssen, weil langsam eine materielle Schlechterstellung des Bewährungshelfers gegenüber den anderen Sozialarbeitern offensichtlich wird. Die Auswirkungen daraus werden ihren Niederschlag vor allem in der Nachwuchsfrage finden und darin, daß der Bewährungshelfer in andere Sparten der Sozialdie Frage der *Zusammenarbeit* behandelt.

II. Zusammenarbeit

Lassen Sie mich nun zum zweiten Teil meines Referates kommen, welcher die Frage der *Zusammenarbeit* behandelt.

Dem Bewährungshelfer ist eine kriminalpolitische Aufgabe mit der Resozialisierung des straffällig gewordenen jungen Menschen übertragen worden.

Er soll diesem helfend und betreuend zur Seite stehen und seine Erziehung fördern. Ohne die Mitwirkung derer, die gleich ihm als Beauftragte des Staates oder aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung verantwortlich an der Erziehung, Betreuung und Förderung junger Menschen beteiligt sind, kann er seine Aufgabe nicht bewältigen. Es liegt an ihm, sich ihrer Bereitschaft zu einer fruchtbringenden Zusammenarbeit zu versichern und die jeweilige Aufgabenstellung klar zu umreißen, damit ein Nebeneinander- und Gegeneinanderarbeiten vermieden wird. Er sollte dort, wo ein ständiges Zusammenarbeiten erforderlich wird, um die Schaffung eines Teams bemüht sein.

Da, wo es zu einer Zusammenarbeit mit Personen kommt, in deren Wirkungsbereich nicht ein Tätigwerden am sozial unangepaßten Menschen liegt, wird es zu seiner Aufgabe gehören, diese Menschen mit der Eigenart seiner Arbeit vertraut zu machen und sie selbst auf die Persönlichkeit des Probanden einzustellen. Das setzt voraus, daß der Bewährungshelfer diese Menschen persönlich kennt und zu ihnen Kontakt pflegt. So kann er Enttäuschungen und Entmutigungen vorbeugen und sie für eine dauernde Mitarbeit gewinnen. Er sollte auch den Probanden auf die Begegnung mit den Menschen, die ihm helfen wollen, vorbereiten, um dessen evtl. Hemmungen überwinden zu helfen.

Das JGG (§§ 24 f. JGG) legt in erster Linie die Zusammenarbeit zwischen Richter und Bewährungshelfer fest. Sie wird besonders durch die persönliche Verantwortung gekennzeichnet, die der Bewährungshelfer dem Richter gegenüber trägt. Weiter deutet das Gesetz die Zusammenarbeit mit dem Probanden selbst, dessen Eltern und gesetzlichem Vertreter, der Schule und dem Lehrherrn an und unterstreicht die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit mit der JGH. Weitere Bestimmungen und Empfehlungen über die Zusammenarbeit befinden sich in den Richtlinien zum JGG sowie in den Gesetzen und Verordnungen über die Bewährungshilfe der jeweiligen Länder.

Der Gesetzgeber hat nur den äußeren Rahmen gegeben, der der Ausfüllung entsprechend der jeweiligen Notwendigkeit bedarf.

Ich glaube, daß das Wort Zusammenarbeit klar für sich steht und keine besondere Definition braucht. Der Proband wird immer im Mittelpunkt stehen und desgleichen – bis auf besondere Ausnahmen – die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Bewährungshelfer. Lassen Sie mich vom Thema her die Zusammenarbeit zwischen dem Probanden, seiner Familie und seinen Freunden herausnehmen. Es ist selbstverständlich, daß sie das eigentliche Tätigkeitsfeld für den Bewährungshelfer darstellt.

Vom Jugendrichter erhält der Bewährungshelfer den Auftrag, die Lebensführung des Probanden und die Erfüllung der richterlichen Auflagen, welche ihn erzieherisch beeinflussen sollen, zu überwachen und ihm in gewissen Zeitabständen über den Stand der Arbeit zu berichten. In der Regel wird der Richter die Ausgestaltung der Bewährungsaufsicht dem Bewährungshelfer überlassen und dessen sozialpädagogisch fundierten Empfehlungen bei der Ergreifung notwendig werdender Maßnahmen (Ergänzung der Auflagen, rich-

terliche Ermahnung, Haftbefehl, Widerruf) sowie bei der Ausgestaltung des Bewährungsplanes folgen. Das setzt ein gutes persönliches Verhältnis, gleichsam eine Partnerschaft zwischen Richter und Bewährungshelfer voraus, aus der sich dann ein vertrauensvolles und wirksames Miteinanderarbeiten ergibt.

Die Berührungspunkte zwischen der JGH und dem Bewährungshelfer ergeben sich aus dem vorhin Gesagten. Ich möchte nur nochmals unterstreichen, wie wichtig es für den Bewährungshelfer ist, möglichst früh und umfassend informiert zu werden. Sofern die JGH dem Gericht die Anordnung einer Bewährungsaufsicht vorschlägt, sollte sie dies auch dem Bewährungshelfer mitteilen, damit dieser womöglich an der Hauptverhandlung teilnimmt, zumindest aber unmittelbar danach die Fühlung mit dem Probanden aufnehmen kann. Sie wird dem Bewährungshelfer ihren Bericht überlassen, aus welchem sich meist die ersten Ansätze für die weitere Arbeit ergeben. Der Bewährungshelfer wird die JGH über die Entwicklung des Probanden auf dem laufenden halten, indem er ihr eine Durchsicht seiner Berichte zukommen läßt. Selbstverständlich wird die JGH den Bewährungshelfer umgehend von allem unterrichten, was bei ihr an Informationen über den Probanden zusammenläuft, sei es dessen Einlieferung in die U-Haft, den Eingang neuer Anklageschriften, polizeilicher Schlußberichte oder Strafbefehle.

Kommt es im Verlauf der Aufsicht zu einem neuen Termin, so sind JGH und Bewährungshelfer anwesend. Eine Vertretung des einen durch den anderen kann von der Verschiedenartigkeit der Funktion her nicht möglich sein. Der Ermittlungsbericht der JGH wird sich zu solchen Terminen im wesentlichen auf den Bericht des Bewährungshelfers stützen, den dieser dem Richter, der seinerzeit die Bewährungsaufsicht aussprach, anlässlich des neuen Straffälligerwerdens des Probanden überreicht und in welchem er Stellung zum Widerruf oder zu anderen Maßnahmen nimmt. Der Bewährungshelfer wird die JGH von der Beendigung der Betreuung unterrichten und gegebenenfalls eine Fortsetzung derselben durch das Jugendamt oder einen Schutzaufsichtshelfer empfehlen.

Falls die vorzeitige Entlassung eines Probanden aus der Strafanstalt vorgeschlagen wird, sollte der Bewährungshelfer vom Anstaltsfürsorger unterrichtet werden. Dieser wird, sofern die Entlassung gewiß ist, den künftigen Probanden auf die Arbeit mit dem Bewährungshelfer vorbereiten und ein erstes Gespräch zwischen den beiden, evtl. schon in der Anstalt, vermitteln. Die Fragen der Unterkunft und des Arbeitsplatzes werden überlegt und der Bewährungshelfer kann im Zusammenwirken mit den anderen Stellen die entsprechenden Vorbereitungen treffen.

Ähnliche Berührungspunkte wie zur JGH hat der Bewährungshelfer zur Familienfürsorge des Jugendamtes, durch die der Proband evtl. vorher betreut wurde. In ihren Aufgabenbereich fällt ja auch z. T. die materielle Betreuung während der Zeit der Bewährungsaufsicht. Durch Aussprachen über den bisherigen Betreuungsverlauf und die Einsicht in die bestehenden Vor-

gänge kann der Bewährungshelfer Erkenntnisse für seinen neuen Schützling und dessen Familie sammeln.

Werden vielleicht von hier auch andere Familienmitglieder betreut, so sind häufigere Absprachen zwischen Familienfürsorger und Bewährungshelfer erforderlich, um eine möglichst einheitliche Betreuungsgrundlage zu finden. Ist durch die Anordnung der Bewährungsaufsicht eine Schutzaufsicht unterbrochen worden, wird sich der Bewährungshelfer noch eingehend beim Schutzaufsichtshelfer informieren und ihn gegebenenfalls um weitere Mitarbeit bitten.

Nicht selten ist der Proband Amtsmündel, oder aber er kommt mit der Amtsvormundschaft in Berührung, weil er der Erzeuger eines von dort bevormundeten Kindes ist. Im ersten Falle wird es des öfteren zu Absprachen zwischen Bewährungshelfer und Amtsvormund über die berufliche Ausbildung, die Unterkunft, die Verwendung des Mündelkontos kommen, im zweiten Fall wird der Bewährungshelfer die Unterhaltszahlungen mit überwachen.

Gerät der Proband in materielle Not, ist eine Beseitigung dieses Notstandes durch eine möglichst schnelle Hilfe, z. B. in Form von Unterhalts-, Miet- oder Bekleidungsbeihilfen, erforderlich. Die gute Zusammenarbeit zwischen den Unterstützungsstellen und dem Bewährungshelfer ist hierfür Voraussetzung. Es wird kaum zu Unstimmigkeiten kommen, wenn dem Bewährungshelfer der Rahmen, in welchem Hilfe geleistet werden kann, bekannt ist und er seine Vorschläge sachlich gut fundiert.

Die Betreuungs- und Förderungsaufgabe des Bewährungshelfers bringt es mit sich, ein besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung der Freizeit des Probanden zu legen. Einen kleinen Teil gestaltet er selbst mit ihm zusammen, um ihn anzuregen, sein Interesse zu wecken und ihm die Augen für das Sinnvolle und Schöne zu öffnen. Der Bewährungshelfer kann hier mehrere Wege beschreiten, z. B. lädt er seine Schützlinge zu Theater- und Filmbesuchen ein und erörtert mit ihnen die Problematik des Gebotenen. Vielleicht leistet er selbst Gruppenarbeit mit dem Ziel, die Probanden zur Mitgliedschaft in freien Jugendgruppen oder Sportvereinen anzuregen.

Von der Jugendpflege holt er sich Anregungen und Unterstützung für diesen Tätigkeitsbereich. Er wird von ihr auf für seine Probanden geeignete Veranstaltungen hingewiesen, erhält Eintrittskarten oder ihm werden Jugendgruppen, die diesen oder jenen Probanden aufnehmen können, empfohlen. Desgleichen kann er Anregung und Unterstützung für die Ausgestaltung von Wochenendfahrten und Gruppenabenden erfahren. Als Gegenleistung und zur eigenen Orientierung wird der Bewährungshelfer sich gelegentlich den freien Jugendgruppen zur Verfügung stellen, indem er ihnen von seiner eigenen Arbeit berichtet. Damit kann er Verständnis, Anteilnahme und Hilfe in diesen Kreisen für seine Probanden erwecken.

Des öfteren hat der Bewährungshelfer mit seelisch gestörten oder abartigen Probanden zu tun. Damit er zu einer klaren Diagnose kommt, auf welche er seine Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen aufbaut, wird eine Zusam-

menarbeit mit dem Psychologen und Psychiatern der Erziehungsberatung, die sich in besonders gelagerten Fällen zu einer echten Team-Arbeit gestaltet, unerlässlich. Z. B. wurde mir die Aufsicht über einen Probanden übertragen, der einen Teil seiner Jugendstrafe verbüßt hatte. Eine vorher eingeleitete FE war gescheitert. Der Jugendliche war beobachtet und begutachtet worden, er galt als ein kontakthgestörter Neurotiker mit ziemlichen Verwahrlosungstendenzen. Ich besuchte ihn bereits in der Haftanstalt, bereitete sorgfältig seine Entlassung in den Haushalt der Mutter vor und fand für ihn eine passende Arbeitsstelle mit einem verständnisvollen Meister. Nach gemeinsamer Überwindung erheblicher Schwierigkeiten bei der Arbeitsaufnahme war eine Beziehung zwischen uns hergestellt. Im Verlauf unserer Zusammenarbeit festigte sich unser Verhältnis, und er war in der Lage, seine eigenen Schwierigkeiten, unter denen er litt, zu erkennen. Trotzdem weigerte er sich, einen Therapeuten aufzusuchen, ja es bestand die Gefahr, daß sich auch die Bindung zu mir wieder lockerte, weil er glaubte, ich wolle ihn loswerden. Der Abbau seiner Schwierigkeiten gelang und eine gute Einordnung wurde erreicht, indem ich mit ihm gezielte in Zusammenarbeit mit dem Therapeuten vorbereitete Gespräche führte. In anderen Fällen wird der Bewährungshelfer den Therapeuten direkt einschalten, so daß dieser im Verlauf der Bewährungsaufsicht eine Behandlung durchführt, während der Bewährungshelfer in lockerer Form, aber in dauerndem Kontakt mit dem Behandelnden und dem Patienten die Aufsicht führt. Z. B. geschieht das verschiedentlich bei Sittlichkeitstätern mit ihrer besonderen Problematik. Desgleichen sind mit dem Psychiater der Erziehungsberatung oder der Nerven- und Gemütskranken- sowie der Suchtfürsorge Beobachtungen über abnorme und krankhafte Verhaltensweisen der Probanden durchzusprechen bzw. muß eine Vorstellung erfolgen. Ich denke hier an suizidale, süchtige, hirnerkrankte und epileptische Probanden sowie an Psychopathen und Geistesranke. Diese Zusammenarbeit dient der unerlässlichen Persönlichkeitserforschung des Probanden mit dem Ziel, aus der gewonnenen Erkenntnis die entsprechende Betreuung oder notfalls die entsprechenden Maßnahmen, z. B. Behandlungen, Entziehungskur usw., abzuleiten.

Ein besonderes Augenmerk muß der Bewährungshelfer auf die Berufsausbildung bzw. die Arbeitsvermittlung seines Probanden richten. Hierbei wird er je nach Lage der Dinge mit den Personalstellen, den Jugendbetriebsräten, Meistern usw. der Firmen zusammenarbeiten, um eine atmosphärisch gute, dem Berufswunsch und den Fähigkeiten des Probanden entsprechende Arbeitsstelle zu finden. So kann der Proband am ehesten eine gute Einstellung zu seiner Arbeit finden und sich in eine positive soziale Rolle einleben. Oft werden dem Bewährungshelfer aber die Voraussetzungen für diese sicherlich wirksamste Form der Berufseingliederung fehlen, so daß er die Berufsberatung oder die Arbeitsvermittlung zur Mithilfe hierzu aufrufen wird. In Berlin haben wir sogenannte Kontaktvermittler. Sie kennen die Eigenheiten unserer Arbeit und versuchen, sich auf den Probanden entsprechend einzustellen.

Falls der Proband nicht in einer Familie wohnen kann, gilt es, das Problem zu lösen, ihn gut unterzubringen. Es ist oft unbefriedigend, was dabei herauskommt. Das Wohnungsamt kann angesichts des knappen Wohnraums nicht helfen, es sei denn, es gilt, dem Probanden mitsamt seiner Familie eine Wohnung zu vermitteln. Bei der Zimmervermittlung muß sich der Bewährungshelfer meist auf seine eigene Initiative verlassen, und ein guter Kontakt zu den Zimmerwirtinnen der Probanden bringt manchen Nutzen, z. B. daß sie bereit sind, auf Empfehlung des Bewährungshelfers öfter Probanden aufzunehmen.

Hin und wieder wird es notwendig, für jüngere, aber auch für ältere Probanden Platz in einem Heim zu suchen. Für die Letzteren sollte das auf jeden Fall nur eine Übergangslösung sein. Stets sollten Heimleiter, Erzieher und Bewährungshelfer dann ihren Tätigkeitsbereich gut aufeinander abstimmen.

Die Zusammenarbeit des Bewährungshelfers mit der FE-Behörde soll hier wegen der etwas schwierigen Rechtslage nicht besonders berührt werden. Oberstes Prinzip muß es sein, daß man sich nicht in Zuständigkeitsfragen erschöpft, sondern dasjenige erzieherische Mittel auswählt, welches der Entwicklung des Probanden am besten gerecht wird.

Falls es den Probanden in seiner Eigenschaft als Schüler zu fördern oder zu disziplinieren gilt, wird eine Fühlungnahme zwischen Lehrer und Bewährungshelfer zu empfehlen sein, um dem Probanden bei der Überbrückung von Krisen zu helfen, oder um eventuellem Schulschwänzen vorzubeugen. Aber auch zur Berufsfindung kann der Lehrer oft wichtige Hinweise geben.

Kurz soll noch auf die Zusammenarbeit mit den Pflegeämtern hingewiesen werden, die für den Bewährungshelfer vor allem bei der Aufsicht von hWG-verdächtigen Mädchen und Strichjungen Bedeutung hat. Die Übertragung solcher meist mit großer Zurückhaltung angeordneten Aufsichten verlangen dem Bewährungshelfer spezielle Erfahrungen ab, die ihm die Fürsorgekräfte und Ärzte der Pflegeämter vermitteln können. Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten fordert die Zusammenarbeit mit den Fürsorgeverbänden, Jugendämtern und der freien Wohlfahrtspflege. Der Bewährungshelfer gehört in diesen Kreis infolge seines fürsorgerischen Auftrages hinein.

Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft als Gnaden- und Vollstreckungsbehörde wird beim Jugend-Bewährungshelfer weniger als beim Erwachsenen-Bewährungshelfer im Vordergrund stehen.

Dagegen wird der Bewährungshelfer öfter mit den verschiedenen Polizeibehörden, auch mit der Verwaltungs-Polizei, wenn es z. B. um die Erwirkung einer Fahrerlaubnis geht, zusammenarbeiten. Häufig kann er hier seine eigenen Ermittlungen über ein etwaiges Fehlverhalten seines Probanden, etwa über den Umgang in berüchtigten Lokalen oder mit zweifelhaften Personen oder gar über neue Straftaten, ergänzen.

Ein besonderes Gebiet ist für den Bewährungshelfer die Zusammenarbeit mit den freien Wohlfahrtsverbänden. Er wird sich ihrer Mitarbeit besonders gern in ländlichen Gebieten versichern, damit er seine Arbeit intensiver ge-

stalten kann. In einigen Fällen, vor allem dort, wo der Proband schon von seiten einer dem freien Verbandszugehörigen Person betreut wurde, ist zu überlegen, ob diese nicht als ehrenamtlicher Bewährungshelfer vorgeschlagen werden sollte. Voraussetzung ist natürlich, daß der ehrenamtliche Helfer der Aufgabe auch zeitlich und fachlich gewachsen ist. Der Bewährungshelfer wird mit den freien Wohlfahrtsverbänden dort, wo ihnen Aufgaben des Jugendamtes delegiert sind, genau wie mit diesem zusammenarbeiten. Durch sie ist evtl. eine großzügigere materielle Hilfe für den Probanden möglich als durch amtliche Stellen, die an einen festen Finanzplan gebunden sind.

Sofern dem Bewährungshelfer Gelegenheit geboten wird, Menschen für seine Aufgaben zu gewinnen und für eine Zusammenarbeit zu interessieren, sollte er sie nutzen. Hier ist daran gedacht, die Öffentlichkeit zur Mitarbeit aufzurufen, indem der Bewährungshelfer in der Volkshochschule, den Elternbeiratsversammlungen, der Jugendgruppe oder in auf die Sozial- oder Erziehungsarbeit ausgerichteten Organisationen und Arbeitsgemeinschaften oder bei Gewerkschaften und Parteien über seine Arbeit berichtet. So erweckt er Verständnis, findet Hilfen und Verbindungen, die es ihm ermöglichen, seine Arbeit umfassend und beweglich zu gestalten und sich selbst immer wieder an der Öffentlichkeit zu orientieren.

Zusammenarbeit und Kontaktpflege sind für den Bewährungshelfer zwar eine dringende Notwendigkeit, aber auch gleichzeitig ein Zeitproblem, und er muß sie gegenüber der eigentlichen Zusammenarbeit, nämlich der mit dem Probanden, in den Hintergrund treten lassen. Mehr Zeit hierfür würde er z. B. gewinnen, wenn die schon oft angeschnittene Motorisierungsfrage überall befriedigend gelöst werden könnte.

Diejenigen Kreise, welche in ihrer Arbeit unmittelbar mit dem durch seine kriminellen Verfehlungen an der Gesellschaft schuldig gewordenen Menschen zu tun haben, kennen die mannigfaltigen Ursachen, die zu seinem Versagen beitragen konnten. Sie wissen auch, daß es keine Patentlösung gibt, ihn aus seinen Schwierigkeiten herauszuführen, und sie müssen sich immer wieder bewußt machen, daß man diesem Menschen nur wirkungsvolle Hilfe leisten kann, wenn man ihn in seiner gesamten Persönlichkeit annimmt und versteht und ihn nicht als Objekt betrachtet. Dieses Wissen sollte die Basis der Zusammenarbeit zwischen dem Bewährungshelfer und anderen Personen und Institutionen sein und zur tragenden Schicht gehören, auf welcher die Begegnungen zwischen ihm und dem Probanden stattfinden.

Zusammenfassender Bericht über die Beratungen des Arbeitskreises II

erstattet von Senatsrat *Zimmermann*

Der Arbeitskreis II zählte etwa 120 Teilnehmer. Infolge dieser großen Zahl war es leider nicht möglich, ein Ergebnis in Form einer Arbeitsgemeinschaft zu erarbeiten. Im folgenden kann nur ein Bild gezeichnet werden, das sich auf die Kurzreferate und die Diskussionsbeiträge stützt. Bei der Fülle des Stoffes, der sich durch die Referate anbot, war es nicht möglich, alle Probleme durchzudiskutieren und eine wesentliche Vertiefung vorzunehmen. Auf die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises mußte Rücksicht genommen werden.

Die beiden Referate des Arbeitskreises hielten sich an das in der Einladung zum Jugendgerichtstag aufgeführte Thema »Die Jugendkriminalrechtspflege als Personenfrage und als Aufgabe der Zusammenarbeit«. Frau *Wolf*, Referentin für Gerichtshilfe beim Landesjugendamt Berlin, packte das Thema mehr von der praktischen Seite der Jugendgerichtshilfe an, während Herr *Kuhlbarsch*, Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende beim Landesjugendamt Berlin, eine Reihe von Gesichtspunkten aus dem Blickwinkel des Bewährungshelfers vortrug.

In der *Diskussion* wurde von zahlreichen Teilnehmern die gute Zusammenarbeit zwischen Jugendrichtern, Jugendgerichtshelfern und Bewährungshelfern hervorgehoben. Es wurden jedoch auch Klagen laut, wonach die Personenfrage bei der Jugendgerichtshilfe an vielen Orten nicht zufriedenstellend gelöst sei. Die Personalausstattung der Jugendämter müsse verbessert werden. Es wurde Klage darüber geführt, daß die Zusammenarbeit zwischen Jugendrichter und Jugendgerichtshilfe unter häufigem Richterwechsel und unter Personalmangel bei den Jugendämtern leide. Die Zusammenarbeit erfordere ein ständiges Zusammenspiel von auf längere Sicht in dem betreffenden Gebiet tätigen Personen. Durch Personenwechsel sowie durch Einsatz von Praktikanten und unerfahrenen Fürsorgern werde sie schwer belastet. Wenn auch große Schwierigkeiten bestehen, so sollte doch nach Möglichkeit erstrebt werden, daß der JGH-Sachbearbeiter selber sowohl die Ermittlungen vornimmt – gegebenenfalls im Einvernehmen mit Familienfürsorge, bisherigem Schutzaufsichtshelfer oder freien Vereinigungen der Jugendhilfe – als auch den Bericht verfaßt und vor Gericht vertritt. Die Möglichkeiten hierfür scheinen organisatorisch noch nicht ausgeschöpft und am günstigsten in den mittleren Städten zu sein. Erschwerend wirken sich die Traditionsgebundenheit der Justiz bei der Geschäftsverteilung – z. B. Festhalten am Buchstabensystem, während die Fürsorge streng regional gegliedert ist – und Verwaltungsvereinfachungs-Tendenzen der kommunalen Verwaltung aus.

Besondere Schwierigkeiten bestehen sowohl für den Richter wie für die Jugendgerichtshilfe bei dem Kreis der nichtseßhaften Personen. Es fehlt an ausreichenden gesetzlichen Maßnahmen, um bei diesem Personenkreis eine

wirksame Einordnung und Anpassung sicherzustellen. Die Jugendgerichtshilfe ist sogar teilweise nicht in der Lage, ihren Aufgaben nachzukommen, weil der Fürsorger oft hierbei das Risiko einer persönlichen körperlichen Gefährdung läuft.

Es bestand Einigkeit darüber, daß dem JGH-Bericht maßgebende Bedeutung nicht nur für den Richter, sondern auch für den Bewährungshelfer sowie für Sachverständige der verschiedensten Art zukommt. Es wurde nochmals hervorgehoben, daß die Jugendgerichtshilfe möglichst frühzeitig in das Verfahren eingeschaltet werden muß. Insbesondere Jugendamt und Polizei sollen eng zusammenarbeiten.

Jeder Fürsorger muß seine Wissensgrenzen erkennen, die auch durch Fortbildungsmaßnahmen nicht beseitigt werden. Diese Fortbildungsmaßnahmen reichen in der Regel aus, um dem Fürsorger zu ermöglichen, den Punkt zu erkennen, wann er eine andere sachverständigere Stelle einschalten muß. Die Ausbildung an den Wohlfahrtsschulen reicht im übrigen im wesentlichen für die Tätigkeit des JGH-Sachbearbeiters aus, wenn das Gebiet der Jugendkriminalrechtspflege noch vertieft wird und zusätzlich noch Erfahrungen in der Familienfürsorge, in Heimen oder anderen Bereichen hinzukommen. Zur Ausübung der JGH-Tätigkeit ist eine gewisse Lebensreife erforderlich.

Die Jugendgerichtshilfe ist in den großen Städten zu einem Spezialgebiet geworden, das einen hauptamtlichen Fürsorger mit staatlicher Anerkennung erfordert. Es wurde bemerkt, daß dem JGH-Sachbearbeiter im besonderen Maße auch die Aufgabe zufalle, als Dolmetscher die Sprache des Jugendlichen und seine Verhaltensweise dem Richter verständlich zu machen und umgekehrt dem Jugendlichen die Sprache des Richters.

Bei der Bewährungshilfe steht der Proband im Mittelpunkt der Tätigkeit des Bewährungshelfers, auf den sich alle seine Maßnahmen konzentrieren, um eine innere Umwandlung oder zumindest ein Wohlverhalten für eine beschränkte Zeit im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erreichen. Es ist oft viel erreicht, wenn dem Probanden erst einmal kurze Nahziele gesteckt und diese von ihm erreicht werden. Der ersten Kontaktaufnahme zwischen Bewährungshelfer und Proband kommt besondere Bedeutung zu. Das erste Gespräch muß unverzüglich nach der Verurteilung geführt werden. Es muß klar und hart sein, d. h. mit der Straftat und der jetzigen Lage des Probanden beginnen, und soll dann darauf fußend durch einen »Lebensplan« eine neue Entwicklung des Probanden einleiten.

Hinsichtlich der Teilnahme des Bewährungshelfers am Hauptverhandlungstermin des künftigen Probanden waren die Meinungen unterschiedlich. Die Auffassung der überwiegenden Mehrheit ging dahin, den Bewährungsplan nicht überzubewerten und nicht zu detailliert zu gestalten. Eine zu strenge Berücksichtigung rechtsstaatlicher Gesichtspunkte, wie sie in der Fachliteratur bereits gefordert wird, würde sich nachteilig für die Bewährungshilfe auswirken. Rechtliche Forderungen lassen sich im Erziehungssektor schwer for-

mulieren und können außerdem für den Probanden unverständlich werden. Gegen eine Formulierung eines Bewährungsplanes bestehen vom Gesetz her keine Bedenken. Rechtsstaatliche Bedenken sollten nicht Entwicklungen, die sich noch nicht genügend abgeklärt haben, unnötig einschränken und hemmen. Außerdem entwickelt die Rechtsprechung bereits anhand der Grundrechte in ausreichendem Maße dort Grenzen, wo es zu unzumutbaren Auflagen gekommen oder von einer generellen Weisung in unzumutbarer Weise Gebrauch gemacht worden ist. Aus diesem Grunde trat die Mehrheit dafür ein, den Bewährungsplan elastisch zu gestalten. Der Bewährungshelfer muß für seine Erziehungsarbeit einen ausreichenden Spielraum haben. Durch die Spezifizierung des Bewährungsplanes besteht die Gefahr, daß der Richter bei Nichtbefolgung der einzelnen Weisungen oder Auflagen unnötig seine Autorität durch Regelung von Kleinigkeiten verschleißt. Obwohl das Gesetz dem Richter das Recht gibt, auch dem Bewährungshelfer Einzelweisungen bis ins kleinste zu geben, ging die allgemeine Meinung dahin, daß der Richter sich hier ebenfalls im wesentlichen auf Direktiven beschränken und von bestimmten Weisungen nur in Notfällen Gebrauch machen soll.

In der weiteren Diskussion wurde eine zusätzliche Ausbildung des Bewährungshelfers nicht für erforderlich gehalten, wenn in den Wohlfahrtsschulen für eine Vertiefung der Fächer Psychologie, Pädagogik und Kriminologie Sorge getragen wird. Allgemein wurden Fortbildungsmaßnahmen in Form von Arbeitsgemeinschaften, Studienwochen, Arbeitstagungen und Kurzlehrgängen für zweckmäßig und ausreichend gehalten. Bewährungshelfer sollten nur solche Fürsorger werden, die bereits eine breite fürsorgerische oder pädagogische Praxis im Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden, insbesondere auch mit schwer Erziehbaren, besitzen. Die Frage der »Supervisors« für die Bewährungshilfe konnte nicht ausdiskutiert werden; die Auffassungen waren geteilt.

Schließlich wurde auch der Gedanke eines »Teams mit dem Jugendlichen«, nicht eines Teams der ihm gegenüberstehenden Personen, vorgebracht.

Arbeitskreis III: Der Sachverständige in der Jugendkriminalrechtspflege

Vorsitz: Amtsgerichtsdirektor Dr. *Potrykus*, Schweinfurt
Sachverständige: Prof. Dr. med. Dr. jur. h. c. *Villinger*, Marburg (Lahn)
Dipl.-Psychologe Dr. phil. *Mey*, Herford i. W.

Referat von Dipl.-Psychologe Dr. *Mey*

Der psychologische Sachverständige in der Jugendkriminalrechtspflege

Die Behandlung des Themas »Der psychologische Sachverständige in der Jugendkriminalrechtspflege« birgt in sich eine solche Stofffülle, daß ich mir bei der zur Verfügung stehenden Zeit erhebliche Beschränkungen auferlegen muß. Die Beschränkung soll so erfolgen, daß zunächst Voraussetzungen für die Diskussion geschaffen werden. Dazu möchte ich alle Grundsatzfragen so weit klären, daß Diskussionen hierzu möglichst vermieden werden. Die Diskussion soll sich auf jene Fragen konzentrieren können, die man als noch offene, besonders interessierende oder heftig diskutierte bezeichnen kann. Diese Fragen sollen hier möglichst alle angeschnitten werden. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich ein Vorgehen, das hinsichtlich der psychologischen Sachverständigentätigkeit zunächst beschreibt, was vorhanden ist, dann sagt, was sein soll und schließlich sachliche und menschliche Aufgaben der Gegenwart und Zukunft beschreibt.

Grundsätzlich zu klären wäre zunächst der hier benutzte Psychologiebegriff. Die Abgrenzung der Psychologie zur Psychiatrie und zur Soziologie ergibt sich aus den vorhandenen Definitionen der drei Wissenschaften.

Nach der klassischen Definition von *Kraepelin* ist die *Psychiatrie* die Lehre von den psychischen Krankheiten und deren Behandlung. Diese Definition erweitert *Tramer* für die heutige Zeit dahingehend, »... daß die Psychiatrie der Neuzeit zwar das Schwergewicht weiter auf die psychischen Krankheiten legt, weil es für Erwachsene so sein muß, zugleich aber ihr Gebiet über diesen Kreis beträchtlich ausgedehnt hat. Es sind die psychisch abnormen Reaktionen, die Psychopathien und die Psychoneurosen, die derart miteinbezogen worden sind¹«. – *Undeutsch* definiert: »Die *Psychologie* ... hat es mit dem geistig-seelisch normal-gesunden Menschen zu tun, und zwar mit der ganzen – sehr

¹ *Tramer*, M., Lehrbuch der allgemeinen Kinderpsychiatrie, 3. Aufl. Basel 1949, S. 19.

erheblichen – Variationsbreite des Normalen².« – Demgegenüber beschäftigt sich die *Soziologie* »mit der Struktur der verschiedenen Gruppen . . ., denen der Mensch angehört, wie etwa der Familie, der Schulklassen, der Gemeinde, der Partei, der Religionsgemeinschaft, des Volkes, des Staates³«. Im gleichen Sinne definiert auch *Hofstätter* die Soziologie⁴.

Wenn nunmehr nachfolgend von Psychologie und Psychologen die Rede ist, so meine ich damit ausschließlich die an Universitäten gelehrt Wissenschaft, die nach besonderen Prüfungsvorschriften Diplompsychologen oder früher Fachpsychologen ausbildet. (Die Diplomprüfungsordnung gibt es erst seit 1941.) Psychologie als Menschenkenntnis oder Menschenkunde allgemeiner Art ohne die entsprechende Hochschulausbildung ist hier ausdrücklich *nicht* gemeint⁵. Für die Praxis bedeutet dies, daß als psychologischer Sachverständiger immer nur der in der vorbezeichneten Weise ausgebildete Psychologe in Frage kommt. Dies bestätigen *Dallinger-Lackner* dadurch, daß sie⁶ die Berufe aufzählen, die selbst bei jugendpsychologischer Begabung und Erfahrung ihrer Vertreter *nicht* als Sachverständige im Sinne von § 43 (3) JGG in Frage kommen⁷.

Man wird also insgesamt von folgenden Voraussetzungen ausgehen müssen: *Die Psychologie ist eine eigene, selbständige Wissenschaft, die von keiner anderen Wissenschaft mitverwaltet werden kann. Sie ist den Laboratorien und Studierstuben längst entwachsen und hat sich als angewandte Psychologie in allen menschlichen Bereichen bewährt. Die praktischen psychologischen Aufgaben können mit der gebotenen Qualität und Intensität nur vom Fachmann, dem ausgebildeten Psychologen, bewältigt werden.*

Gerade aus den Erfahrungen der eigenen Sachverständigentätigkeit scheint es mir durchaus nicht überflüssig zu sein, auf grundsätzliche Fragen einzugehen. So überraschte mich z. B. bei meiner persönlichen Vorstellung ein Ju-

² *Undeutsch*, U., Die Aufgaben des psychologischen Sachverständigen nach dem neuen Jugendgerichtsgesetz; Vortrag auf der Arbeitstagung des BDP in Hannover, 1954.

Über die Aufgaben der Psychologie *Lersch*: »Es obliegt ihr, die mannigfachen Formen, in denen wir seelisches Leben an uns und anderen erfahren, zur Kenntnis zu bringen und verständlich zu machen.« Vgl. *Lersch*, Aufbau der Person, 5. Aufl. München 1912, S. 1.

³ *Katz*, D., Sozialpsychologie, in: *Katz* (Hrsg.), Handbuch der Psychologie, Basel 1951, S. 307.

⁴ *Hofstätter*, P. R., Sozialpsychologie, Berlin 1956, S. 7.

⁵ An dieser Stelle werden die von *Bockelmann*, P., »Strafrichter und psychologischer Sachverständiger«, Goldt. Arch. 1955 S. 321–335, aufgeworfenen Fragen zu diskutieren sein.

⁶ *Dallinger-Lackner*, Komm. zum JGG, 1955, S. 388 f.

⁷ Die Diskussion wird sich hier mit den von *Knögel*, W., »Grundsätzliches zum praktischen Jugendstrafrecht«, RdJ 1958 S. 296–300, vertretenen Auffassungen zu befassen haben.

gendrichter in Nordrhein-Westfalen mit der Frage: »Sagen Sie, wie *wird* man eigentlich Psychologe?« Hinter dieser Frage stand die unausgesprochene Feststellung, daß man entweder Psychologe sei oder nicht sei, daß man es aber wohl kaum *werden* könne. Nun, die Ausbildung zum Psychologen, ein Studium von mindestens acht Semestern, ist außerordentlich vielseitig. Der Studierende der Psychologie hat sich durch Vorlesungen, Übungen und Seminare wenigstens in allgemeiner Psychologie, Ausdruckskunde, Charakterologie, experimenteller Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Tiefenpsychologie, Zoologie, Philosophie, Statistik, psychologischer Diagnostik, Arbeitspsychologie, Psychopathologie, pädagogischer Psychologie, Begabungs- und Intelligenzuntersuchungen, Kultur- und Völkerpsychologie, angewandter Psychologie, Physiologie, Wirtschaftspsychologie und forensischer Psychologie auszubilden. Er hat während der Studienzzeit drei Praktika zu absolvieren, von denen eines in einer Heil- und Pflgeanstalt abgeleistet werden muß. Schließlich hat der BDP dem Psychologen unmittelbar nach Beendigung seines Studiums ein praktisches Ausbildungsjahr als Assistent unter fachlicher Aufsicht zur Pflicht gemacht. Eine derartige Ausbildung garantiert, daß der ausgebildete Psychologe nicht nur mit Tests zu hantieren oder nur Typologien anzuwenden versteht, sondern daß er alle diagnostischen Methoden, angefangen von der Lebenslaufanalyse über ausdruckskundliche Diagnostik über die Beobachtung in den vielfältigsten Formen und Anwendung von Tests bis hin zur Technik der Exploration beherrscht. Die vielseitige Ausbildung des Psychologen schafft zudem günstige Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit. So wird der Psychologe auf Grund seiner psychopathologischen Ausbildung leichter als mancher andere feststellen können, welche Fälle von vornherein nicht in seinen Bereich, sondern in die Hand des Psychiaters gehören. Andererseits gibt ihm seine Ausbildung z. B. in pädagogischer Psychologie die Möglichkeit, seine Befunde wirklichkeitsgerecht in die pädagogische Praxis zu übersetzen.

Trotz der vielseitigen Ausbildung wird kein verantwortungsbewußter Psychologe die Auffassung zu vertreten wagen, daß irgend jemand bereits nach Ablegung der Diplom-Prüfung für Psychologen geeignet sei, als psychologischer Sachverständiger in der Jugendkriminalrechtspflege zu fungieren. Diese Qualifikation fordert noch zusätzliche Voraussetzungen⁸. Der psychologische Sachverständige muß über eine genaue Kenntnis des JGG und der den Sachverständigen betreffenden Bestimmungen der StPO sowie über ein gut fundiertes theoretisches und praktisches jugendkriminologisches Wissen verfügen. Dies wird er erst nach längeren Erfahrungen erwerben können, wobei die Ableistung des Assistentenjahres in einer Fürsorgeerziehungs- oder Ju-

⁸ Über die wünschenswerten allgemeinen menschlichen Eigenschaften eines Sachverständigen äußert sich ausführlich *Graßberger, R.*, Psychologie des Strafverfahrens, Wien 1950, S. 259 ff., auf den hier verwiesen werden muß.

gendstrafanstalt oder an einem gerichtspsychologischen Institut sehr zweckmäßig ist. Die Spezialisierung des Sachverständigen für die Jugendkriminalrechtspflege ist jedoch kein Problem, das die Psychologen allein trifft; es gilt gleichermaßen für den Gerichtsarzt und den Psychiater⁹.

Im übrigen halte ich die Gefahr, daß ungeeignete Sachverständige vor Gericht erscheinen, für äußerst gering. Der Sachverständige ist mit einem freien Unternehmen zu vergleichen, das mit seinen Leistungen Tag für Tag seine Qualifikation beweisen muß. Sind die Leistungen unzureichend, so wird der Richter auf diesen Sachverständigen künftig verzichten. Eine derart gesunde Konkurrenzauslese vereinfacht in der Praxis auch oft die Entscheidung, ob der Richter den Psychiater oder Psychologen heranziehen soll. Im Zweifelsfall wird er den tüchtigeren Sachverständigen zitieren.

Zum Nachweis, warum der Psychologe und seine Wissenschaft in der Jugendkriminalrechtspflege überhaupt sachverständig sein können, einige juristische Stimmen: So Senator *Ewers* (MdB) vor dem Bundestag (273. Sitzung, 13 537 D) als Berichterstatter zum neuen JGG 1953: »Diese Vorlage bringt für unser deutsches Strafrecht eine Fülle von neuen Einrichtungen und Möglichkeiten. Sie schafft damit für den Richter ein hohes Maß an Verantwortung und setzt bei ihm eine ungewöhnliche Einsicht, insbesondere in die Jugendpsychologie voraus.« Von anderer Seite bestätigt *Württemberg* den engen Zusammenhang zwischen Psychologie und Jugendstrafrecht: »Der von der psychologischen Wissenschaft mit soviel Erfolg erarbeitete Entwicklungsgedanke tritt... aus mancherlei Anlaß in den Gesichtskreis des Jugendrichters¹⁰.« *Peters* erwähnt bei der Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafrecht ausdrücklich die Begutachtung durch den Jugendpsychologen und fordert genügende Kenntnisse des Jugendrichters in der Jugendpsychologie¹¹. Diese Nachweise mögen als Beweis dafür genügen, daß im Jugendstrafrecht die Psychologie des Jugendalters weitgehend berücksichtigt worden ist und daß sie viele Grundgedanken des Gesetzes entscheidend geformt hat. Formulierung und Sinngehalt z. B. des § 105 JGG wären einfach undenkbar ohne die Voraussetzung, daß die menschliche Entwicklung in spezifischen Phasen verläuft, eine Erkenntnis, die von der Entwicklungspsychologie erarbeitet worden ist und die inzwischen in allen menschlichen Lebensbereichen praktisch berücksichtigt wird.

Die starke Durchsetzung der Jugendkriminalrechtspflege mit psychologischem Gedankengut bringt es mit sich, daß der Psychologe in diesem Bereich auch vermehrt als Sachverständiger in Erscheinung tritt, da er die hier schwe-

⁹ Vgl. *Villinger*, W., »Moderne Probleme der Jugendpsychiatrie«, *Der Nervenarzt* 1952 (23. Jg.) S. 209.

¹⁰ *Württemberg*, Th., »Der Jugendliche vor dem Strafrichter«, *Studium Generale* 1951 S. 297.

¹¹ *Peters*, K., *Der Strafprozeß*, Karlsruhe 1952, S. 480 und 484.

benden psychologischen Fragen naturgemäß am sachkundigsten beurteilen kann. Auf die Notwendigkeit von Entwicklungsdiagnosen wurde schon hingewiesen. Darüber hinaus hat aber gerade die neuere psychologische Forschung die Bedeutung sozialpsychologischer Faktoren für Entwicklung und Artung der menschlichen Persönlichkeit in das rechte Licht gerückt, wie sie z. B. bei Vorgängen der Prägung, des epochalen Stilwandels oder der zivilisatorischen Bedingtheit der Entwicklung nachzuweisen sind¹². Wie weitreichend die Bedeutung sozialpsychologischer Faktoren ist, geht nicht zuletzt daraus hervor, daß sie selbst bei *Opfern* von Sittlichkeitsverbrechern eine Rolle spielen, wie u. a. *Müller-Luckmann* zeigen konnte¹³.

Schließlich hätte man die Bedeutung der modernen Psychologie noch an der von ihr entwickelten Motivationslehre zu messen, wobei nach *Thomae* unter Motivation der »Inbegriff der zielgerichteten Vorgänge zu verstehen« ist, »welche menschliches Verhalten innerlich begründen«¹⁴. Die hier gegebene Zuständigkeit des Psychologen kann auch nicht durch die neueren Ergebnisse medizinischer Forschung grundsätzlich durchbrochen werden, nach denen einzelne Formen der Schwereerziehbarkeit als Folgen hirngorganischer Schäden anzusehen sind. Die Ursachen der Jugendkriminalität entsprechen in ihren Anteilen vielmehr am ehesten dem Untersuchungsgut von *Illchmann-Christ*, der unter seinen Fällen fast zur Hälfte Entwicklungskriminalität findet, – Fällen, die den entscheidenden Einfluß puberaler Triebkräfte und vielfach verzögerter Reifungsvorgänge für die Jugendkriminalität bestätigen¹⁵. Daß man im übrigen bei der Beurteilung von Folgezuständen frühkindlicher Hirnschäden der speziellen psychologischen Diagnostik nicht wird entraten können, ist selbstverständlich¹⁶.

¹² Vgl. im Handbuch der Psychologie, Band 3 (Göttingen 1959), die Beiträge von *Bergius*, R., Entwicklung als Stufenfolge (S. 175 ff.), *Thomae*, H., Entwicklung und Prägung (S. 240 ff.), *Undeutsch*, U., Das Verhältnis von körperlicher und seelischer Entwicklung (S. 329 ff.) und *Schermann*, Th., Die individuelle Entwicklung in der sozialen Wirklichkeit (S. 535 ff.).

¹³ *Müller-Luckmann*, E., Über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen bei Sexualdelikten (Beiträge zur Sexualforschung, hrsg. von *Bürger-Prinz* und *Giese*, H. 14), Stuttgart 1959.

¹⁴ *Thomae*, H., Beiträge zur Entwicklungspsychologie der Motivation, in: Handbuch der Psychologie a. a. O., S. 478.

¹⁵ *Illchmann-Christ*, A., »Die Dissozialität der männlichen 18–21jährigen Täter aus kriminalätiologischer und kriminalistischer Perspektive«, MschrKrim. 1953 (36. Jg.) S. 107.

¹⁶ Dazu vgl. *Ganal*, »Biographien jugendlicher Rechtsbrecher«, Kriminalbiol. Gegenwartfragen (hrsg. von *Mezger* und *Seelig*) Heft 3 (1958) S. 114: »Seine eigentliche Wertigkeit erfährt ein frühkindlicher Hirnschaden . . . erst im biographischen Zusammenhang. Eine Hirnschädigung in der Kindheit trifft ja immer eine noch

Diskussionen wie die um die Auswirkungen frühkindlicher Hirnschäden be- weisen nichts anderes, als daß es wohl immer einer engen Zusammenarbeit zwischen Psychiatern und Psychologen bedarf: Der Psychologe braucht in sei- nem Bereich die Konstitutionsdiagnose und die sichere Ausschlußdiagnose des Psychiaters, der Psychiater benötigt in seinem Bereich die Unterstützung des Psychologen hinsichtlich charakterologischer, entwicklungspsychologischer, sozialpsychologischer und Intelligenz-Diagnosen. Wirkliches Teamwork dieser Art wird an vielen Stellen schon praktiziert, und es ist ein weiterer Schritt auf dem Wege fruchtbarer Zusammenarbeit, wenn selbst psychiatrische Universi- tätskliniken nicht mehr ohne Psychologen arbeiten.

Die Sachverständigkeit des Psychologen in der Jugendkriminalrechtspflege ließe sich nunmehr etwa so umreißen: *Der Psychologe kann bei der Lösung aller jener Fragen sachverständig mithelfen, die eine genaue, mit allen moder- nen Hilfsmitteln zu sicherer Persönlichkeitserforschung gesunder, nicht psychopathischer oder neurotischer Jugendlicher oder Heranwachsender vor- aussetzen, wobei seine besondere Zuständigkeit bei der Beurteilung von ent- wicklungs- und sozialpsychologischen Faktoren im Längs- und Querschnitt gegeben ist.*

In der Praxis kann der Psychologe folgende Aufgaben übernehmen:

1. Täterbegutachtung,
2. Zeugenbegutachtung,
3. Mitwirkung und Beratung in der Bewährungshilfe,
4. Mitwirkung und Beratung innerhalb des Strafvollzuges.

Nachfolgend soll im wesentlichen nur von der *Täterbegutachtung* die Rede sein.

Welche einzelnen Fragestellungen des JGG betreffen nun den Psychologen besonders? Bei welchen Fragestellungen muß der Richter die Möglichkeit er- wägen, daß er hier einen Psychologen als Sachverständigen hinzuziehen könnte?

Zunächst bestimmt § 43 (3) JGG, daß auch der Psychologe in den Kreis der vom Gesetz anerkannten Sachverständigen aufgenommen worden ist. Die neue Fassung im JGG 1953 konnte nur den Sinn haben, daß außer den Ärz- ten auch andere Personen als Sachverständige herangezogen werden können.

Eine große Rolle spielen die Entwicklung des Jugendlichen und damit auch die Entwicklungspsychologie in der Fragestellung des § 3 JGG. In allen Fäl- len, in denen der Jugendliche keine pathologischen Entwicklungsveränderun- gen zeigt, ist hier der Psychologe sachverständig. § 3 JGG hat eben eine an- dere Fassung als § 51 StGB, wenn auch beide auf die Schuldfähigkeit hinaus-

ganz plastische und im steten Wandel begriffene psychophysische Entwick- lungsstruktur. Sie führt allermeist nicht zu einem abgrenzbaren organischen Defekt. ... So hüten ... (wir) ... uns gerade bei der forensischen Beurteilung von jugend- lichen Rechtsbrechern immer, die Kausalität eines frühkindlichen Hirnschadens in einer isolierten Betrachtung zu überwerten.«

laufen. Es ist in der Tat etwas völlig Verschiedenes, ob jemand aus Entwicklungsgründen strafunmündig oder aus Krankheitsgründen unzurechnungsfähig ist. Beides wird fälschlich gleichgesetzt, wenn z. B. ein Jugendgericht über die strafrechtliche Reife (§ 3 JGG) eines Jugendstrafanstaltsinsassen nicht über die vorhandenen und in dieser Beurteilung auch erfahrenen Anstaltspsychologen zum Sachverständigen bestellt, sondern den Anstaltsarzt, der weder Psychiater noch Gerichtsarzt ist. Die traditionelle Stellung des ärztlichen Standes vor Gericht scheint mit solchen Fällen eindeutig überfordert zu werden.

Die am stärksten mit Psychologie durchsetzte Bestimmung des JGG ist jedoch der § 105. Es wurde schon erwähnt, daß er ohne die entwicklungspsychologische Wissenschaft gar nicht denkbar wäre. Dies wird auch von der Psychiatrie anerkannt, wenn *Stutte* erwähnt: »Der Richter wird deshalb in Fällen, wo § 105 Abs. 1 Ziff. 1 zur Erörterung steht, auf die Mitarbeit von Sachverständigen angewiesen sein, die in der entwicklungspsychologischen Diagnostik besonders erfahren sind¹⁷.« Die Abgrenzung zwischen Psychiater und Psychologen ist auch hier wieder aus der allgemeinen Definition beider Wissenschaften abzuleiten. Handelt es sich um Personen mit pathologischen Entwicklungsverläufen, so wird an Stelle des Psychologen die Zuständigkeit des Psychiaters gegeben sein. Daß die Fragestellung des § 105 JGG eine vermehrte Heranziehung von Sachverständigen, insbesondere von Psychologen, mit sich bringen würde, war zu erwarten, da der § 105 hohe Anforderungen an die psychodiagnostischen Fähigkeiten des Richters stellt, ja oftmals auch den Sachverständigen in Verlegenheit bringt. Es hat wenig Sinn, dem Richter in dieser Frage als Hilfe irgendwelche Merkmalschemata anzubieten. Ihre Anwendung muß an der psychodiagnostischen Regel von der Mehrdeutigkeit aller Symptome scheitern¹⁸. Wahrscheinlich ist es gerade das Dilemma, in dieser Frage gerade keine eingängigen Rezepte vorschlagen zu können, das die Psychologen in der Literatur zu § 105 JGG so schwach vertreten sein läßt. Jedenfalls kann man als einzig sinnvollen Weg zur Entscheidung dieser Frage nur die ganzheitlich-integrative Erfassung von Funktionen empfehlen, die für die zur Beurteilung anstehenden Reifungsstufen typisch sind. Da dem Richter dazu aber oft die notwendigen Beurteilungsunterlagen fehlen werden, wird die vermehrte Sachverständigenbeschäftigung in der Frage des § 105 JGG bestehen bleiben. Daß der Psychologe dabei häufig zum Zuge kommt, liegt daran, daß der § 105 JGG nun einmal eindeutig entwicklungspsychologisch gefaßt ist¹⁹.

¹⁷ *Stutte*, H., »Reife und Strafmündigkeit der Jugendlichen«, Blätter der Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg 1953 (100. Jg.) S. 337.

¹⁸ Hierzu mit wünschenswerter Klarheit *Suttinger*, G., »Psychologische Kriterien für die Anwendung des § 105 Abs. 1 Z. 1 des Jugendgerichtsgesetzes«, *MonchrKrim.* 1956 S. 69 und 86.

¹⁹ Es ist also nicht etwa so, daß der Psychologe, wie *Grubbe* meint, von sich aus neuerdings in den Gerichtssaal geradezu drängt; vgl. *Grubbe*, H., »Der § 51 StGB

Dr. Potrykus ist auf die Frage eingegangen, inwieweit der Sachverständige bei der Auswahl der Maßnahmen gegen den Angeklagten mitwirken sollte. Ich bin der Meinung, daß hier – abgesehen von der einzigen Ausnahme im § 10 (2) JGG – eine direkte und zu weitgehende Beteiligung die Stellung des Sachverständigen im Verfahren untergraben würde. Wird oftmals im Jugendstrafverfahren die angebliche Abhängigkeit des Richters vom Sachverständigen mehr oder minder berechtigt kritisiert, weil der Richter selbst nicht in der Lage sei, sich über Strafmündigkeit, Entwicklungsstand oder Glaubwürdigkeit ein zuverlässiges Bild zu machen, so könnte jetzt mit Recht der Vorwurf erhoben werden, die Mitwirkung bei der Auswahl der Maßnahmen überschreite eindeutig die Stellung des Sachverständigen als Beweismittel. In der Regel wird der Sachverständige eine feste Fragestellung des Gerichts vorfinden, die er zu beantworten hat. Eine Frage nach den erforderlichen Maßnahmen tritt nach meiner Erfahrung eigentlich nie auf, höchstens einmal in der Form, ob eine bestimmte Maßnahme, z. B. Fürsorgeerziehung, noch Aussicht auf erzieherischen Erfolg biete. Ich möchte aber hier richtig verstanden werden, ich wende mich nur gegen eine direkte Äußerung des Sachverständigen über die zu ergreifenden Maßnahmen, die im Prozeßablauf den Eindruck erwecken könnte, der Sachverständige hielte das fertige Urteil parat. Etwas anderes ist es, wenn er dem Richter mit Hilfe seiner Sachkunde Unterlagen liefert, die diesem die Auswahl der geeigneten Maßnahmen erleichtern und sichern. Ein solches Vorgehen ist sehr erwünscht. Arzt und Psychologe würden es beide als unbefriedigend empfinden, wenn sie lediglich Diagnosen zu stellen hätten, jedoch zur Behandlung nicht beitragen könnten. Ich halte es sogar für eine Pflicht des Sachverständigen, seine psychologischen Befunde so ausführlich zu erstellen, daß eine ganze Reihe von Fragen des Gesetzes mitbeantwortet werden kann.

So treten z. B. bei der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 7 JGG psychologische Probleme auf, die in der charakterlichen und sozialen Reife des Täters begründet sein können. Eine diesbezügliche Prüfung nimmt die Verwaltungsbehörde bei Erteilung der Fahrerlaubnis in der Regel nicht vor. Die Führerscheinaushändigung attestiert lediglich die Fahrtauglichkeit; mit der viel weiter zu fassenden *Fahreignung* wird sich ein Sachverständiger bei der Begutachtung von Tätern aus Verkehrsdelikten zu befassen haben.

Auch Weisungen (§ 10 JGG) und Auflagen (§ 15 JGG) stellen einige psychologische Probleme, die der Sachverständige nicht übersehen sollte. Weisungen sind nicht tatbezogen. Sie sollen vielmehr die Lebensführung des Jugendlichen so regeln, daß die Ursachen für sein fehlsames Verhalten beseitigt werden. Dagegen will die Auflage als Zuchtmittel dem Täter den Unrechtsgehalt der Tat deutlich vor Augen führen. Bei diesen Problemen wird der Sachverständige

vom Standpunkt des Psychiaters«, Kriminalbiologische Gegenwartsfragen (hrsg. von Mezger und Seelig) 1953 S. 86.

seine Befunde so weit vorantreiben müssen, daß die Ursachen des Fehlverhaltens geklärt und der Richter an diesem Befund leicht entscheiden kann, ob eine weitere Verhaltenssteuerung oder aber eine akute Beeindruckung notwendig ist.

Lediglich bei der heilerzieherischen Behandlung nach § 10 (2) JGG wird der Richter direkte Vorschläge eines Sachverständigen hinnehmen müssen; denn hier wird eine ganz spezielle Entscheidung gefordert. Zur Frage des jeweils zuständigen Sachverständigen äußern sich *Dallinger-Ladner*: »Hier wird je nach Lage des Einzelfalles mit ärztlichen Sachverständigen der Psychiatrie oder mit Psychologen zu arbeiten sein²⁰.« In erster Linie zuständig dürfte jedoch der erfahrene Psychotherapeut sein. Seine Zuständigkeit begründet sich auch damit, daß es pädagogisch zweckmäßig ist, wenn Gutachter und Heilerzieher identisch sind. Daraus folgt, daß als Sachverständiger zur Frage des § 10 (2) JGG der Arzt häufiger gehört werden wird als der Psychologe. – Im übrigen bedarf der Begriff der Heilerziehung noch einer Klärung. Man findet oft die Auffassung, daß damit ausschließlich psychotherapeutische Behandlung gemeint sei. Das ist zu eng. Heilerziehung oder »Heilpädagogik ist die Lehre vom Unterricht, von der Erziehung und Fürsorge aller jener Kinder, deren körperlich-seelische Entwicklung dauernd durch individuelle und soziale Faktoren gehemmt ist²¹.« Sie soll den Ausgleich oder die Ausheilung von Fehlhaltungen und Mängeln erreichen. Diesen Begriff der Heilerziehung meint sicher auch das Gesetz²².

Der Begriff der schädlichen Neigungen spielt in den §§ 13 JGG und 17 (2) JGG eine wichtige Rolle. Um, wie erforderlich, hier die Stärke der schädlichen Neigungen abwägen zu können, wird der Sachverständige auf ihre Verankerung im Persönlichkeitsgefüge einzugehen haben. Der Sachverständige muß sich klar darüber sein, was der Begriff meint und wie man ihn aus dem Persönlichkeitsbefund heraus beschreiben kann²³.

Fragen der Erziehbarkeit des Täters und der Dauer der notwendigen erzieherischen Behandlung treten an den psychologischen Sachverständigen aus der Formulierung der §§ 18 (2) und 19 (1) JGG heran. Äußerungen zu diesen Fragen stellen keine Zuständigkeitsüberschreitung dar, sondern ergeben sich zwingend aus der Prognose, die jeder Persönlichkeitsdiagnose folgen muß.

Bei den Fragestellungen der §§ 20 und 21 JGG kommt der Prognose ganz besondere Bedeutung zu. Hier wird vom Richter die Voraussage eines künftig rechtschaffenen Lebenswandels des Täters gefordert. Diese Prognose ist schwierig und differenziert. Wie jede andere Prognose wird sie nur auf einer genauen Persönlichkeitsdiagnose aufbauen können, zu der der psychologische

²⁰ *Dallinger-Ladner* a. a. O., S. 143.

²¹ *Hanselmann*, H., Einführung in die Heilpädagogik, Zürich 1932, zit. nach: Lexikon der Pädagogik, Bern 1952, S. 646.

²² Vgl. hierzu auch *Wahl*, A., »Heilerzieherische Behandlung in der Begegnung mit Straffälligen«, *Bewährungshilfe* 1955 S. 180 ff.

²³ Zur Erläuterung s. *Dallinger-Ladner* a. a. O., S. 193.

Sachverständige beiträgt. Ausdrücklich bestätigen *Dallinger-Ladener*: »Als Erkenntnisquelle für diese Prognose dient die Gesamtpersönlichkeit des Täters, so wie sie durch Anlage und Umwelteinflüsse entwickelt worden ist, und die äußeren Umstände, unter denen er lebt²⁴.« Gerade die Strafaussetzung zur Bewährung weist den Sachverständigen darauf hin, daß er nicht nur Diagnosen zu stellen hat, sondern daß aus seinem Befund auch Prognosen hervorgehen müssen. In der psychologischen Diagnostik ist man jedoch gewöhnt, Diagnose und Prognose zusammenzufassen, da nur in Ausnahmefällen psychologische Diagnosen ohne eine Vorhersage gefordert werden.

Bei § 27 JGG hat der Sachverständige noch etwas Besonderes zu beachten. § 27 kommt bekanntlich zum Zuge, wenn nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht beurteilt werden kann, ob die für die Verhängung von Jugendstrafe erforderlichen schädlichen Neigungen in der Tat hervorgetreten sind. Da der Richter möglichst alle Erkenntnisquellen ausschöpfen will, wird er hier oft einen Sachverständigen hinzuziehen. Dieser soll sich jedoch davor hüten, nun unbedingt zu einer Entscheidung kommen zu wollen. Es gibt eben Fälle, in denen eine klare Entscheidung unmöglich ist. Wirkliche Sachkunde verrät der Sachverständige, der zugibt, daß manche Fragen auch mit besten wissenschaftlichen Mitteln nicht zu lösen sind²⁵.

Als Fazit dieser Ausführungen und der eigenen Sachverständigenpraxis kann man dem psychologischen Sachverständigen für seine Gutachtenerstattung ungefähr folgende Hinweise geben:

Bei der Begutachtung eines jugendlichen oder heranwachsenden Täters mag der psychologische Sachverständige sich neben der Beantwortung der speziellen Fragestellung des Gerichts auch vorsorglich auf folgende Fragen präparieren: Strafrechtliche Reife oder Reifezustand nach § 105 JGG? Wird Jugendstrafrecht angewendet: Stärke und Art der schädlichen Neigungen? Erziehbarkeit? Voraussichtliche Dauer des Erziehungsprozesses? Mit derartigen Erläuterungen kann er den Richter bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen bereits sehr gut unterstützen.

Damit sind natürlich noch nicht alle Fragen des JGG behandelt, die den psychologischen Sachverständigen betreffen. Wegen der Kürze der Zeit muß aber die gebotene Auswahl genügen. Lediglich auf einen Gedanken möchte ich noch eingehen: Auf einer gründlichen Persönlichkeitserforschung basiert das gesamte Jugendstrafrecht. Je schwerer die Verfehlungen eines Täters, desto intensiver die Persönlichkeitserforschung! Die Vorschriften der §§ 93 und 43 JGG ergäben in Verbindung mit Nr. 79 UVollzO ideale Möglichkeiten, die U.-Haft zu einer eingehenden Persönlichkeitserforschung zu nutzen, wenn man sich dazu entschließen könnte, wenigstens in jedem Oberlandesgerichts-

²⁴ *Dallinger-Ladener a. a. O.*, S. 217.

²⁵ Hierzu vgl. *Schönke, A.*, »Über Aufgabenbereich und Stellung des psychiatrischen Sachverständigen«, *Der Nervenarzt* 1949 (20. Jg.) S. 199.

bezirk eine zentrale U.-Haftanstalt für junge Gefangene einzurichten, die mindestens mit je einem Jugendpsychiater, Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter besetzt sein müßte. In solchen Anstalten könnte die Zeit der U.-Haft zur Anfertigung von Gutachten genutzt werden, die nicht nur den Richter bei der Urteilsfindung unterstützen, sondern ggf. auch dem Strafvollzug bei Persönlichkeitserforschung, Auswahl und Differenzierung behilflich sind. Über Einzelheiten hinsichtlich des Aufbaus solcher Anstalten und hinsichtlich ihrer Aufgaben der inneren Zusammenarbeit habe ich mich in der Zeitschrift für Strafvollzug detailliert geäußert²⁶.

Die handwerkliche Methodik des Psychologen kann hier aus Zeitmangel nicht mehr behandelt werden, sie steht jedoch in jeder Form zur Diskussion. Nur auf zwei verfahrensrechtliche Fragen soll eingegangen werden:

Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt die Vernehmung aller jener Personen in der Hauptverhandlung, auf deren Exploration sich das Gutachten stützt. *Peters* lehnt diese Praxis als zu weitgehend ab²⁷. Sie würde in der Tat einerseits zu einer ungeheuren Komplizierung der Hauptverhandlung führen, andererseits selten einen praktischen Wert haben, da die Äußerungen, die der Sachverständige in einer zwanglosen Exploration erhält, in der völlig anderen Atmosphäre des Gerichtssaals kaum zu wiederholen sind.

Sehr heikel und schwierig ist auch die Frage, ob der Sachverständige Möglichkeiten hat, vertrauliche Mitteilungen des Täters, die dieser nur ihm allein gemacht hat, dem Gericht vorzuenthalten. Wenn bei Beauftragung durch das Gericht selbst für den Arzt keine Schweigepflicht eintritt, da in diesem Fall kein Arzt-Patient-Verhältnis begründet wird, so wird dem Psychologen erst recht keine Möglichkeit bleiben, sich auf eine Verschwiegenheitspflicht zu berufen. Ich sehe hier jedenfalls keinen Ausweg.

Die letzten Ausführungen greifen schon über zu den Formen der *Zusammenarbeit* zwischen dem psychologischen Sachverständigen und den übrigen Beteiligten in der Jugendkriminalrechtspflege. Der Psychologe vertritt einen Beruf, der auf Zusammenarbeit besonders angewiesen ist; denn ohne Verbindung zu einer anderen Wissenschaft oder zu einem praktischen Lebensbereich ist angewandte Psychologie sinnlos.

Am wichtigsten ist für den psychologischen Sachverständigen die Zusammenarbeit mit dem Juristen. Nähere Erläuterungen erübrigen sich hier. Wichtig erscheinen aber auch Kontakt und Zusammenarbeit mit Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe. Nur wenn der Sachverständige z. B. auch die Persönlichkeit des jeweils in Frage kommenden Bewährungshelfers kennt, wird er das zu erwartende sozialpsychologische Zusammenspiel zwischen Probanden und Bewährungshelfer richtig übersehen können. In der Praxis zeigte sich immer

²⁶ *Mey, H.-G.*, »Über Aufgaben und Ausstattung von Auswahlanstalten innerhalb des Jugendstrafvollzuges«, *Ztschr. f. Strafvollzug* 1959/60 S. 86 ff., 361 ff.

²⁷ *Peters, K.*, *Der Strafprozeß*, Karlsruhe 1952, S. 266.

wieder, daß nicht jeder Proband zu jedem Bewährungshelfer paßt. Leider sind der Auswahl der Bewährungshelfer durch die örtliche Zuständigkeit recht starre Grenzen gesetzt.

Von *Bohne*²⁸ wird auf die von manchen Landesjustizverwaltungen geübte Praxis hingewiesen, Richter und Staatsanwälte in Kursen oder Arbeitstagungen mit den für sie wichtigen naturwissenschaftlichen Gebieten bekannt zu machen. Man wird hierbei auch die Psychologie miteinbeziehen müssen, die allerdings nicht nur naturwissenschaftliche Wurzeln hat. Bei solchen Tagungen würde der Psychologe über Charakterologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und psychologische Diagnostik zu informieren haben. Für den Juristen haben derartige Arbeitstagungen neben der allgemeinen Information den großen Vorteil, daß er lernt, den jeweiligen Sachverständigen noch zweckmäßiger einzusetzen²⁹.

Schließlich bedarf auch noch die Zusammenarbeit des psychologischen Sachverständigen mit den Vertretern anderer Wissenschaften einiger Worte. Als Beispiel mag die Zusammenarbeit mit der Medizin herausgestellt werden; gleiches gilt für alle anderen Wissenschaften.

Für eine fruchtbare Zusammenarbeit von medizinischem und psychologischem Sachverständigen ist Voraussetzung, daß jeder den Bereich des anderen als eigenständig respektiert, wie ich es am Anfang aufzuzeigen suchte. Daraus ergibt sich zwangsläufig auch die Anerkennung der notwendigen Zusammenarbeit. Sie vollzieht sich am wirkungsvollsten in der Form eines Arbeitsteams. Den hier und da bestehenden Streit um die Teamführung sollte man nicht grundsätzlich zugunsten einer Wissenschaft entscheiden wollen. Für die Jugendkriminalrechtspflege wäre es eine günstige Lösung, wenn man die Führung des Teams immer in die Hand des kriminologisch und jugendrechtlich erfahrensten Mitarbeiters gibt.

Schließlich noch einige ganz praktische Fragen der Sachverständigentätigkeit! Es ergeben sich bei geplanten Begutachtungen immer wieder Schwierigkeiten, frühere Begutachtungen zu ermitteln, und oftmals ist es für den Psychologen, schwer, frühere ärztliche Gutachten zu seiner Verfügung zu erhalten. Gerade in der letzten Frage möchte ich die dringende Bitte an die Herren Psychiater richten, die Überlassung von Gutachten an Psychologen im Sinne einer vorbehaltlosen Zusammenarbeit leichter zu ermöglichen als bisher.

Zur Erleichterung der Ermittlung vorausgegangener Begutachtungen scheint sich ein Verfahren zu empfehlen, das die kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde Hamburg durchgesetzt hat und nach dem auch der

²⁸ *Bohne* in: *Ponsold, A.*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2. Aufl. 1957, S. 81.

²⁹ Dazu *Bohne* a. a. O., S. 81: »Der Sachverständige kann sich im gegebenen Fall nicht anbieten; er muß vom Staatsanwalt oder Richter zugezogen werden, und dazu müssen beide wissen, was aufzuklären dem einen oder anderen Naturwissenschaftler mit den Methoden seines besonderen Arbeitsgebietes möglich ist.«

kriminalpsychologische Dienst der Jugendstrafanstalt Herford verfährt. Danach wird jede kriminalpsychologische Untersuchung und Begutachtung dem Strafregister mitgeteilt. Schwierigkeiten sind bei dieser Praxis bisher nicht aufgetreten. Es wäre zu prüfen, ob in dieser Weise nicht jede psychiatrische oder psychologische Begutachtung im Auftrage von Gerichten angezeigt werden sollte. Für die Gerichte wie auch für später tätige Sachverständige wären solche Vermerke eine außerordentliche Hilfe.

Als letztes möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen, der alle Sachverständigen gleichermaßen angeht. Über die zukünftigen Aufgaben unseres Jugendkriminalrechts sagt *Sieverts*³⁰: »Der weitere Ausbau kommt um die Kärnerarbeit der methodischen Ermittlung von Tatsachen im Felde der Jugendrechtspflege nicht mehr herum. Nur so ist zu vermeiden, daß gut gemeinte Vorschläge das Gegenteil des Beabsichtigten erreichen und weder dem Schutz der Rechtsordnung noch dem Wohl der straffällig gewordenen Jugend zuträglich sind.« Diese Forderung ist nur zu unterstreichen. Allerdings wird ein solches Ermitteln niemals aufhören, da, wie *Sieverts* betont, die Realität, die es zu erforschen gilt, keine feste Größe ist. Die Forschung wird ständig die Hand am Puls der Wirklichkeit haben müssen, ja es wird mitunter schwierig sein, Wandlungen der Realität so rechtzeitig zu erkennen, daß Forschungsergebnisse noch Früchte tragen können. Vielleicht aber läßt sich mit einer sinnvollen Verbindung von Praxis und Forschung manches schneller und gründlicher erledigen. Man könnte z. B. daran denken, mit der Praxis der psychiatrischen und psychologischen Gutachtertätigkeit gleichzeitig Forschungstätigkeit zu verbinden. Einzelne jugendpsychiatrische Kliniken oder einzelne psychologische Institute bzw. einzelne Sachverständige sollten sich im Rahmen ihrer üblichen Sachverständigentätigkeit mit Hilfe des reichlich anfallenden kriminologischen Materials bestimmten Themen widmen, wobei besonders akute Fragen stets vorrangig behandelt werden müßten. Damit keine unnütze Doppelarbeit entsteht oder akute Themen zugunsten abseitiger vernachlässigt werden, müßte eine zentrale Stelle, z. B. die Deutsche Vereinigung, diese Arbeit ein wenig lenken und vor allem koordinieren. Eine solche Zentralstelle hätte auch den besten Überblick, welche Forschungsstätte für welche Aufgabe am geeignetsten ist. –

Meine Ausführungen wollten zeigen, daß die Anwendung der Psychologie – gleich in welchen Bereichen – den Menschen weder zum Objekt degradiert, noch bedeutet sie Psychologisierung³¹. Die angewandte Psychologie will vielmehr – und das nun wiederum ganz besonders in Zusammenarbeit mit allen

³⁰ *Sieverts, R.*, »Gedanken zum weiteren Ausbau des Deutschen Jugendkriminalrechts« in: »Psychiatrie und Gesellschaft«, Festschrift für W. *Villinger*, hrsg. von *Ebrhardt-Ploog-Stutte*, 1958.

³¹ Hierzu vgl. *Bockelmann, P.*, »Strafrichter und psychologischer Sachverständiger«, *Goldt.Arch.* 1955, S. 335.

Organen in der Jugendkriminalrechtspflege – den Menschen in seiner individuellen, unwiederholbaren Eigenart verstehen, erkennen, beraten und behandeln helfen.

Zusammenfassender Bericht über die Beratungen des Arbeitskreises III

erstattet von Amtsgerichtsdirektor Dr. *Potrykus*

Der Arbeitskreis III hatte ein höchst aktuelles Thema zu behandeln, dem schon der Internationale Kongreß der Vereinigung der Jugendrichter in Brüssel im Jahre 1958 seine Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Es kann insoweit auf den gekürzten Generalbericht von Herrn Prof. Dr. *Sieverts* verwiesen werden, der in Heft 10 des Zentralblattes für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt abgedruckt ist.

Für die Verhandlungen des III. Arbeitskreises kam es darauf an, zunächst die Frage der Notwendigkeit der Heranziehung von Sachverständigen in Jugendstrafsachen zu erörtern (I), danach die Fälle zu ermitteln, in denen eine Begutachtung des Beschuldigten oder Angeklagten geboten erscheint (II) und schließlich die Grenzen für die Arbeit der Sachverständigen der einzelnen Wissenschaften, der Jugendpsychiatrie und der Jugendpsychologie (III) abzustechen.

I. Unser modernes, auf dem Jugendgerichtsgesetz von 1953 beruhendes Jugendstrafrecht, ist ein ausgesprochenes Täter- und Erziehungsstrafrecht. Es setzt dementsprechend für die Vorbereitung des späteren Schuld- und Strafspruchs eine eingehende Erforschung der Persönlichkeit des jugendlichen oder heranwachsenden Täters voraus, die in der Form einer Längs- und Querschnittsdiagnose und einer Prognose des sozialen Verhaltens des Angeklagten durchgeführt wird. Neben dieser Persönlichkeitserforschung stellt das Gesetz dem Jugendrichter die schwere Aufgabe, aus dem umfangreichen Katalog der Maßnahmen des JGG im Einzelfall die für den Täter passenden und für seine soziale Wiedereingliederung geeigneten auszuwählen, sie durchzuführen oder für ihre Durchführung zu sorgen. Diese sozialkonstruktive Aufgabe des Jugendrichters kann in allen Fällen von einiger Bedeutung nur mit wissenschaftlichen Methoden und unter Verwertung aller Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften geleistet werden, soll ihre Lösung nicht eine ihrem Wert und Erfolg nach zweifelhafte, dilettantische sein. Sie kann vom Jugendrichter in vielen Fällen nur in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen gelöst werden.

Vom Standpunkt des Strafprozeßrechts aus ist der Richter gehalten, einen Sachverständigen zu hören, wenn sich ihm bei unbefangener Betrachtung die Erkenntnis aufdrängt, daß seine eigene Sachkunde nicht ausreicht; denn es ist nötig, daß der Richter sich die fehlende Sachkenntnis durch den Sachverständigen vermitteln läßt. Der Richter trägt dessen ungeachtet die Verantwortung für den Urteilsspruch, die ihm niemand abnehmen kann.

II. Es läßt sich kein Schema aufstellen, in welchen Fällen die Zuziehung eines Sachverständigen für den Jugendstaatsanwalt oder den Jugendrichter geboten ist. Daß in Fällen schwerster und schwerer Kriminalität ein Sachverständiger hinzugezogen wird, entspricht der Gerichtspraxis. Die Heranziehung eines Sachverständigen kann aber auch notwendig sein in zunächst banal erscheinenden Fällen, die jedoch der Ausdruck einer beginnenden Fehlentwicklung oder Abartigkeit sind.

Der Arbeitskreis war der Meinung, daß die in den amtlichen Richtlinien zu § 43 JGG unter Nr. 10 gegebenen Hinweise ausreichen. Eine bindende gesetzliche Vorschrift über die Zuziehung eines Sachverständigen in bestimmten Fällen wäre ohnehin mit der Unabhängigkeit des Richters nicht zu vereinbaren.

Zu der unter III aufgeworfenen Frage legten in Kurzreferaten ihre Meinung dar:

- A) Prof. Dr. *Villinger* für die Jugendpsychiatrie,
- B) Dipl.-Psychologe Dr. *Mey* für die Jugendpsychologie.

Zu A:

Prof. Dr. *Villinger* zeichnete das Bild des werdenden Menschen, dem die dreifache Aufgabe gestellt ist, somatisch und psychisch zum Erwachsenen heranzureifen (Vorgang der Maturation), selbst ein einheitliches, einmaliges Ganzes zu werden (Individuation) und in unser verwickeltes Gemeinschafts-, Berufs- und Kulturleben hineinzuwachsen. Zum Erfolg der normalen Entwicklung ist es notwendig, daß kein Teil dem Ganzen vorausseilt, keiner in seiner Entwicklung zurückbleibt. Dieser normale Entwicklungsverlauf ist nach *Villinger* der Gefahr der Verletzbarkeit und Störbarkeit in großem Umfang ausgesetzt. Es ist nun Aufgabe der forensischen Jugendpsychiatrie, die Ursachen der psychischen, somatischen oder psychosomatischen Anomalien, Störungen oder Erkrankungen, soweit sie in der Form von Jugendstraftaten für die Jugendkriminalrechtspflege von Bedeutung sind, sowie den Grad der Abweichung von der Norm festzustellen und dem Jugendrichter Fingerzeige für die Behandlung zu geben.

Zu B:

Nach dem einleitenden Kurzreferat des Jugendpsychologen Dr. *Mey* kann der Psychologe wiederum bei der Lösung aller jener Fragen sachverständig mithelfen, die eine genaue, mit allen modernen Hilfsmitteln zu sichernde Persönlichkeitserforschung *gesunder*, nicht psychopathischer oder neurotischer Jugendlicher oder Heranwachsender voraussetzen, wobei seine besondere Zuständigkeit bei der Beurteilung von entwicklungs- und sozialpsychologischen Faktoren im Längs- und Querschnitt gegeben ist (§ 105 I Nr. 1 JGG).

IV. Im Anschluß hieran erhebt sich für den Richter die Frage, *welcher Sachverständige* im Einzelfall hinzuzuziehen ist. Dem Jugendstaatsanwalt und dem Jugendrichter gebührt nach den eingangs dargelegten Grundsätzen die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Sachverständigen-Begutachtung. Er wird in erster Linie den Sachverständigen seines Vertrauens wählen, mit dem er Kontakt hat. Im übrigen wird die Frage, welcher Sachverständiger auszuwählen ist, von der jeweiligen Situation abhängen. Im allgemeinen wird in Fällen ohne abnormen Charakter die Begutachtung durch den Jugendpsychologen in Betracht kommen. In abnormalen Fällen, bei persönlichkeitsfremden Straftaten oder dem Verdacht einer geistigen Erkrankung sollte jedoch ein Jugendpsychiater hinzugezogen werden, und zwar evtl. auf Anregung des jugendpsychologischen Sachverständigen.

Das Gutachten des Sachverständigen soll sich nicht auf die bloße Diagnose beschränken, mit der allein dem Jugendrichter und dem Staatsanwalt nicht gedient ist, sondern sich auch zur sozialen Prognose äußern und eine *unverbindliche* Empfehlung zur Fallbehandlung enthalten, ohne einen bestimmten Strafantrag zu stellen. Das Gutachten sollte sich jedoch dazu äußern, ob Maßnahmen oder Jugendstrafe, bestimmte oder unbestimmte Jugendstrafe oder evtl. Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) angebracht ist und auch auf die Bewährungsfrage eingehen.

Besondere Probleme tauchen im Zusammenhang mit der Anordnung heil-erzieherischer Behandlung (§ 10 II JGG) auf. Der Arbeitskreis war mit Mehrheit der Ansicht, daß diese noch zu erprobende Maßnahme nur im Einvernehmen mit einem Sachverständigen, am besten dem, der später die Behandlung durchführt, angeordnet werden sollte, und stellte zur Erwägung des Gesetzgebers, ob in § 10 II JGG nicht ähnlich wie in § 73 I JGG (§ 81 StPO) die Worte »nach Anhörung eines Sachverständigen« aufgenommen werden sollen, weil der Hinweis in Nr. 8 der Richtlinien zu § 10 JGG nicht zu genügen scheint. Da die heil-erzieherische Behandlung oft an der Kostenfrage scheitert, die in Nr. 5 der Richtlinien zu § 10 JGG gegebenen Hinweise jedoch nicht ausreichend erscheinen, wird die Einführung einer subsidiären Staatshaftung insoweit zu erwägen sein, etwa durch Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das neue Bundesfürsorgegesetz.

V. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, daß Sachverständige fast immer in Kapitalstrafsachen zugezogen werden, im allgemeinen jedoch nicht in mittelschweren oder leichteren Fällen, in denen außerordentlich viel auf die richtige Weichenstellung von Anfang an ankommt. Das ist zum Teil auf die Überlastung und das Fehlen geeigneter jugendpsychiatrischer und jugendpsychologischer Sachverständiger zurückzuführen. Während in den drei Stadtstaaten, die teilweise einen vorbildlichen gerichtsärztlichen Dienst eingerichtet haben, Schwierigkeiten in dieser Hinsicht nicht bestehen, sind solche in den meisten anderen Bundesländern festzustellen. Es fehlt besonders in Klein- und Mittelstädten oft an geeigneten Sachverständigen.

Zur Abhilfe wäre als *Nahziel* eine zusätzliche Ausbildung und Schulung der Amtsärzte und auch der Jugendrichter in der Jugendpsychiatrie und die Einführung jugendpsychiatrischer Pflichtvorlesungen für Medizinstudenten und wohl auch für Rechtsbeflissene zu empfehlen.

Als Fernziel kommt die Einrichtung von mit Sachverständigen besetzten Beobachtungszentren bei den Landgerichten in Frage, etwa nach Analogie der italienischen Jugendgerichtsgesetze von 1934 und 1956 (Art. 1). Diesen Beobachtungsstellen wären alle in Frage kommenden Fälle zur Begutachtung zuzuleiten. Erhebliche Mehrkosten dürften hierdurch nicht entstehen, da auf diese Weise die Gebühren der bisher tätig werdenden Gutachter gespart werden. Die Einrichtung solcher Zentren, etwa bei den kommunalen Erziehungsberatungsstellen empfiehlt sich nicht, da in diesem Fall befürchtet werden muß, daß leistungsschwache kommunale Kostenträger ihrer betreffenden Pflicht nicht nachkommen. In diesem Zusammenhang hielt der Arbeitskreis auch die Einrichtung zentraler Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche und Heranwachsende in jedem OLG-Bezirk nach dem Vorbild der hessischen Untersuchungshaftanstalt Höchst (Main) für zweckmäßig, in denen die notwendigen Persönlichkeitserforschungen ebenfalls vorgenommen werden könnten.

Der Arbeitskreis verlieh abschließend der Überzeugung Ausdruck, daß im Jugendstrafrecht alles auf Zusammenarbeit ankommt, nicht nur unter den Sachverständigen, sondern auch mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, wenn es gelingen soll, eine täter- und sachentsprechende Lösung des Einzelfalles zu finden.

Arbeitskreis IV: Die Polizei in der Jugendkriminalrechtspflege

Vorsitz: Frau Kriminalhauptkommissarin i. R. *Grete Gipkens*,
Düsseldorf
Sachverständige: Amtsgerichtsdirektor *Wienbeck*, Hamburg
Kriminalrat Dr. *Keunecke*, Essen

Zusammenfassender Bericht über die Beratungen des Arbeitskreises IV

erstattet von Frau *G. Gipkens*

Im Arbeitskreis IV »Die Polizei in der Jugendkriminalrechtspflege« referierten die Herren Amtsgerichtsdirektor *Wienbeck* und Kriminalrat Dr. *Keunecke*.

Amtsgerichtsdirektor *Wienbeck* betonte, daß das Jugendrecht von jeher der Schrittmacher der Strafrechtsentwicklung gewesen sei. Er ging ausführlich auf die besonderen Aufgaben der Polizei bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität ein und behandelte die spezifischen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß in den meisten Ländern der Bundesrepublik bisher noch keine fachlich vorgebildete Jugendpolizei vorhanden ist.

Kriminalrat Dr. *Keunecke* führte in seinem Referat aus, daß die Jugendkriminalität nach statistischen Unterlagen des Bundeskriminalamts z. Z. wieder, nachdem sie eine Zeitlang stagniert habe, im Ansteigen begriffen sei. Erhebungen in Nordrhein-Westfalen hätten ergeben, daß jeder zweite Einbrecher oder Dieb, der von der Kriminalpolizei erfaßt werde, ein Minderjähriger sei. Im Gegensatz dazu seien die Aufklärungsziffern der Polizei in diesen Fällen unter 30% gesunken. Es müsse also damit gerechnet werden, daß viel mehr Straftaten begangen würden, als der Polizei bekannt würden, und daß es viel mehr jugendliche Täter gebe, als den Jugendgerichten zugeführt würden. Auf sie könnten die erzieherischen und auch die strafrechtlichen Maßnahmen, die das JGG vorsieht, überhaupt nicht angewandt werden. Besonders große Gefahren erwachsen daraus, daß minderjährige Täter beim erstmalig nicht erfaßt würden und ihre Straftaten daraufhin des öfteren wiederholten.

In der an die Referate anschließenden *Diskussion* wurde im einzelnen zu den mit den Referaten aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. Besonders wurden die Gründe erörtert, die die Einrichtung einer männlichen Jugend-

polizei notwendig machen. Wesentlich für die Schaffung einer solchen Sonderpolizei sei, daß durch die Organe der Jugendpolizei ein besonderes Eingehen auf den jugendlichen Täter möglich wird. Um dies zu erreichen, müßten die eingesetzten Kräfte eine besondere Schulung durchmachen. Sie müßten für ihre Aufgabe speziell geeignet sein, weiter sei es dabei auch wichtig, die auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts bisher gesammelten und die durch diese besondere Polizei noch zu sammelnden Erfahrungen auszuwerten. In Niedersachsen habe man mit der Schaffung einer Jugendpolizei bereits gute Erfolge erzielt. Dort würden die dafür tätigen Beamten in dreimonatigen Lehrgängen ausgebildet und hörten vor allem Vorträge über Jugendpsychologie, Sozialpsychologie und Pädagogik. Es bestehe dort auch eine enge Zusammenarbeit mit der WKP. Wie eine solche Jugendpolizei organisiert werde, sei dann Ländersache, im übrigen sei die Frage der Organisation zweitrangig. Zunächst komme es erst einmal darauf an, die Vorschläge, eine Jugendpolizei einzurichten, zu verwirklichen. Leider seien die Forderungen nach einer solchen speziellen Polizei für Jugendliche zwar immer wieder vorgebracht und begründet worden, bisher aber sei in dieser Hinsicht noch nichts unternommen worden. So z. B. gebe es noch nicht einmal besondere Jugendsachbearbeiter.

Mit der Schaffung einer Jugendpolizei könne erwartet werden, die augenblicklich außerordentlich wachsende Jugendkriminalität einzudämmen, der bisher so gut wie gar nicht wirksam begegnet worden sei. Dabei handle es sich im wesentlichen um Diebstähle, Betrügereien und ähnliche Vermögensdelikte. Ganz besonders überhand genommen hätten die Autodiebstähle. Daß dem Wachsen der Jugendkriminalität ein Absinken der Aufklärungsziffer gegenüberstehe, mache die Lage noch bedrohlicher. Hier könnten besonders geschulte Fachkräfte wesentlich dazu beitragen, durch eine auf den Jugendlichen abgestellte Behandlung des Täters mehr Aufklärung zu erreichen. Heute sei es leider meist so, daß die Jugendlichen, nachdem sie durch die allgemeine Polizei vernommen worden seien, für eine danach einsetzende, auf ihr Alter eingehende Behandlung durch den Staatsanwalt oder durch den Richter verdorben seien. Denn ein Jugendlicher, der gegenüber der Polizei zunächst einmal, weil er psychologisch falsch angefaßt worden sei, mit Leugnen reagiert habe, könne sich schwer dazu entschließen, sich dem Jugendrichter gegenüber umzustellen. Bei der jetzigen Regelung, nach der der Jugendliche ebenso wie der Erwachsene behandelt werde, könnten die im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Schutz- und Sühnemaßnahmen nicht zur Geltung gelangen; denn das Jugendstrafrecht sei wesentlich verschieden von dem Erwachsenenstrafrecht, da es die Gesichtspunkte der Spezialprävention und vor allem der Resozialisierung viel stärker in den Vordergrund stelle. Dem müßte aber auch die Tätigkeit der Polizei während des Ermittlungsverfahrens entsprechen. Schon der einzelne Beamte der Polizei müßte daher in der Lage sein, die Gedanken, die im Jugendstrafrecht Ausdruck gefunden haben, zu berücksichtigen. Im Rahmen der allgemeinen Polizei könne ein Eingehen auf diese speziellen

Notwendigkeiten nicht gewährleistet werden. Schwierigkeiten könnten sich andererseits durch Überschneidungen mit anderen Spezialdezernaten der Polizei ergeben. So habe die Polizei besondere Abteilungen, z. B. für Mord, Betrug usw. eingerichtet, und die dort tätigen Beamten verfügten über Spezialkenntnisse, die für die Aufklärung dieser Straftaten erforderlich seien. Ganz besonders ins Auge fallend sei das bei der Abteilung, die Falschgelddelikte bearbeite; für dieses Gebiet seien Fachkenntnisse notwendig, über die ein Beamter der Jugendpolizei nicht ohne weiteres verfügen könne. Auch dies sei jedoch eine Angelegenheit der Organisation, und man müsse im Einzelfalle entscheiden, ob der eine oder der andere Gesichtspunkt mehr im Vordergrund zu stehen habe. Sicher sei, daß die Schlagkraft der Polizei durch die Einrichtung einer besonderen Jugendpolizei nicht leiden dürfe. Auch bei der Frage, ob der einzelne Beschuldigte als Jugendlicher bzw. Heranwachsender oder als Erwachsener behandelt werden solle, könnten sich Schwierigkeiten ergeben. Eine endgültige Entscheidung, wie er zu beurteilen sei, könne die Polizei bei der Festnahme naturgemäß nicht treffen. Dem könne aber dadurch begegnet werden, daß man sich ganz allgemein nach dem Alter des Beschuldigten richte.

Die Forderung nach einer besonderen Jugendpolizei sei sogar schon im internationalen Rahmen durch die UNO gestellt worden, und zwar gerade mit Rücksicht darauf, daß die Straftaten Jugendlicher ungeheuer zunähmen, ohne daß es der allgemeinen Polizei bisher gelungen sei, wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Wenn es aber Aufgabe der Polizei sei, Verbrechen zu verhüten, so sei es auch ihre Pflicht, geeignete Maßnahmen gegen das Straffälligwerden Jugendlicher zu treffen. Das könne dadurch geschehen, daß Jugendsachbearbeiter in *alle* Fachdezernate aufgenommen würden. Wichtig sei auch ein besonderer Streifendienst der Jugendpolizei, der sich um die herumstreunenden Jugendlichen kümmere, Lokale besuche, die Straße von herumlungernenden Jugendlichen freihalte und damit dem Anwachsen des Rowdytums vorbeuge.

Für die Jugendsachbearbeiter sei es wichtig, daß sie ständig mit Staatsanwaltschaft und Gericht zusammenarbeiteten. Gute Ergebnisse einer derartigen Zusammenarbeit hätten sich in Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein bereits gezeigt. Hier werde es so gehalten, daß die Polizei, wenn sie ein Formblatt mit dem Schlußbericht eingereicht habe, dieses Formblatt später wieder zurückbekomme mit einem Vermerk des Ergebnisses, nämlich ob auf Jugendstrafe erkannt oder eine Erziehungsmaßnahme verhängt worden sei. Einzelheiten würden dabei allerdings nicht mitberichtet. Umstritten war in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit die Polizei über Jugendliche Auskunft erteilen dürfe. Im wesentlichen wurde die Ansicht vertreten, daß eine solche Auskunftserteilung das Persönlichkeitsrecht verletze.

Nach Abschluß der Diskussion einigte man sich auf folgenden Beschluß:

»Der Arbeitskreis IV bittet den Deutschen Jugendgerichtstag, folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der 11. Deutsche Jugendgerichtstag hält es auf Grund der in seinen Beratungen zur Sprache gekommenen Erfahrungen in Übereinstimmung mit der von der UNO und anderen ausländischen Staaten vertretenen Auffassung für erforderlich, daß die jugendgemäße erziehlich ausgerichtete Behandlung straffälliger Minderjähriger bei der Polizei zur wirksameren Bekämpfung der Jugendkriminalität in stärkerem Maße gefördert und verbessert wird. Er bittet die zuständigen Stellen der Landesregierungen, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß besonders ausgewählte und vorgebildete Polizeibeamte (insbesondere Kriminalpolizeibeamte) als Jugendsachbearbeiter möglichst ausschließlich tätig sind, damit die Vernehmungen Jugendlicher und Heranwachsender durch geeignete und geschulte Kräfte durchgeführt werden.

Als erster Schritt sollte bei allen Landeskriminalämtern, soweit bisher noch nicht geschehen, eine Zentralstelle für Fragen des polizeilichen Jugendschutzes und der Bekämpfung der Jugendkriminalität eingerichtet werden.«

Arbeitskreis V: Der Erzieher in der Jugendkriminalrechtspflege

Vorsitz: Erziehungsdirektor Dr. *Mollenhauer*, Hamburg

Sachverständiger: Prof. Dr. *Herrmann*, Göttingen

In der folgenden Niederschrift ist aus Raumgründen nur der Hauptteil meines Referates wiedergegeben. Im ersten Absatz war aus der Sicht des Sozialpädagogen unter Beschränkung auf die männlichen Jugendlichen das Bild der heutigen jungen Straffälligen skizziert worden. Dabei sollte keine kriminologische Typologie gegeben werden, es wurde vielmehr versucht, die Fehlentwicklungen junger Menschen, die schließlich zu kriminellen Delikten geführt haben, aus deren besonderer soziologischer und psychologischer Situation heraus verständlich zu machen¹ und dem dann die pädagogischen Hilfemöglichkeiten gegenüberzustellen, die die Jugendkriminalrechtspflege in den verschiedenen, auf die Eigenart der einzelnen Jugendlichen bezogenen Maßnahmen zur Verfügung hält².

Im hier abgedruckten zweiten Teil des Referates sollte dann der Frage nachgegangen werden, wer in unserem Zusammenhang zum Kreis der Erzieher gehört und welche Aufgaben dem einzelnen jeweils gestellt sind. Vollständigkeit konnte und brauchte dabei nicht angestrebt werden; schon deswegen nicht, weil sich auch andere Arbeitskreise mit erzieherisch tätigen Personen auf dem Gebiet der Hilfe für junge Kriminelle befaßten. So blieb hier vor allem die Gruppe der Jugendstrafanstaltsbeamten zu behandeln. Und auch bei ihnen durften die speziellen Aufgaben einmal knapper, einmal ausführlicher dargestellt werden, weil auf diese Weise die Vielschichtigkeit des Problems Kriminalpädagogik um so deutlicher in Erscheinung treten konnte. Darauf aber kam es bei dem Referat an, das lediglich eine Grundlage für das Gespräch in unserem Arbeitskreis geben sollte.

Referat von Prof. Dr. Herrmann

Erziehung im Jugendstrafvollzug

I.

Bevor ich davon spreche, welche speziellen pädagogischen Aufgaben den verschiedenen Personenkreisen innerhalb der Jugendstrafanstalten zufallen, seien mir noch einige grundsätzliche Vorbemerkungen gestattet. Erziehung ist

¹ Vgl. hierzu etwa den Bericht des Bundeskriminalamtes: Bekämpfung der Jugendkriminalität. Wiesbaden 1955.

² Die Frage des Unterschieds pädagogischer Arbeit in der Fürsorgeerziehung, dem Jugendarrest und der Jugendstrafanstalt, die hierbei angesprochen wurde, soll später noch an anderer Stelle ausführlich behandelt werden.

immer eine komplexe Aufgabe; sie muß stets die ganze Persönlichkeit des anderen in den Blick nehmen. Auf unserem Gebiet darf sie sich daher niemals auf die Beachtung und Bewertung des einzelnen Symptoms eines erzieherischen Notstandes, also etwa auf das kriminelle Delikt selbst beschränken. Dieses kann oft fast zufällig sein und für sich allein wenig besagen. Alles pädagogische Bemühen muß deshalb immer auf die gesamte innere Unordnung des jugendlichen Kriminellen bezogen sein und deren vielfältige Zusammenhänge zu sehen, zu deuten und dann pädagogisch anzugehen suchen.

Und ein weiteres vorweg: Bei jeder erzieherischen Tätigkeit – auch in der Jugendstrafanstalt – ist die Voraussetzung einer Einwirkung auf den jungen Menschen die Glaubwürdigkeit der Umgebung, in der er sich befindet. Ob die Gesamthaltung *aller* Erwachsenen, ob die von ihnen vorgelebte Moral und Ethik überzeugend wirkt, davon hängt es ab, ob er sich pädagogischen Bemühungen gegenüber öffnet oder verschließt. Es gibt hier keine »neutrale Zone«. So ist schlechthin jedes Tun, das sich auf Jugendliche bezieht, erzieherisches oder erziehungsfeindliches Tun. Alles weckt und fördert oder hemmt oder verhindert den Erziehungsprozeß. Es sei in diesem Zusammenhang nur an die uns allen bekannte Bedeutung der polizeilichen Vernehmungen Jugendlicher erinnert, überhaupt an die ersten – guten oder fragwürdigen – Erfahrungen, die ein junger Mensch beim Zusammenstoß mit der Gesellschaft macht.

Und noch eine weitere Vorbemerkung: jede Erziehergruppe hat neben den allgemein-pädagogischen Aufgaben aller Erwachsenen meist noch einen Sonderauftrag dem Jugendlichen gegenüber, durch den sie ihm spezielle Wertbegriffe der Allgemeinheit verdeutlichen oder überhaupt erst faßbar machen soll. Beides mag am Beispiel der »Schlüsselfigur« der gesamten Jugendkriminalrechtspflege, am Jugendrichter, skizziert werden. Er ist in erster Linie der Wahrer der Rechtsordnung, der Schützer des Anspruchs der Gesellschaft an den einzelnen, der Verkörperer der Staatsautorität. Daneben kann er, quasi als »Vaterfigur«, der Vertreter des Objektiven schlechthin sein, der Mensch, der dem Jungen ein Maß setzt, der ihn auf die Konsequenzen seines Tuns hinweist und sie ihn tragen läßt. Er wird jedoch sozialerzieherisch im eigentlichen Sinn wahrscheinlich erst dann wirken, wenn er nicht nur die Autorität der anonymen Macht Staat repräsentiert, sondern den Wert und die Würde der allen einzelnen übergeordneten Gemeinschaft, der auch der Rechtsbrecher angehört und von der er auch nach der Verurteilung noch ein Glied und Teil bleibt. Damit wird aber weiter ganz deutlich: auch der Richter als Vertreter des Objektiven kann sein Urteil niemals ohne Ansehen der Einzelperson fällen, alle jugendrichterliche Tätigkeit wird damit in die ständige Spannung gestellt: was hat der Jugendliche verdient? Und: was hat er – als ein Erziehungsbedürftiger – nötig?

An diesem Beispiel wird aber schließlich auch noch deutlich, daß der Erziehungsauftrag des Jugendgerichtsgesetzes – wie jeder Erziehungsauftrag –

nur dann richtig erfaßt werden kann, wenn der Richter den Jugendlichen nicht nur so sieht, wie er im Augenblick vor ihm steht, sondern wenn er vom Wesen des jungen Straffälligen und von seinen Entwicklungsmöglichkeiten mehr erspürt, als im Zeitpunkt der Hauptverhandlung eigentlich vorhanden ist, denn »wenn wir den Menschen behandeln, wie er ist, so machen wir ihn schlechter; wenn wir ihn aber behandeln, wie er sein sollte, machen wir ihn zu dem, was er werden kann«. Nur im Sinne dieses Wortes aus »Wilhelm Meister« kann der Richter, wie mir scheint, überhaupt die richtige Auswahl zwischen den sehr verschiedenartigen Behandlungsmöglichkeiten treffen, die ihm das Gesetz an die Hand gibt. Wenn wir das so aussprechen, wird jeden von uns allerdings sofort die Frage bedrängen, wer denn eigentlich für die Erfüllung eines solchen Auftrags genügend ausgerüstet ist. Die Frage gilt für die richterliche wie für alle sonstige kriminalpädagogische Tätigkeit gewiß in gleicher Weise.

Vielleicht kann es nach einer solchen Überlegung beinahe wie ein Trost klingen, daß erfahrungsgemäß auch den jugendlichen Kriminellen gegenüber alle bewußte pädagogische Einwirkung und alle noch so wohl überlegten erzieherischen Maßnahmen bei all ihrer Wichtigkeit um so zweitrangiger werden, je stärker und selbstverständlicher die Gesamthaltung des Erziehenden von seiner Aufgabe geprägt, sozusagen durchgefärbt ist. Moralische Nutzenwendungen und der erhobene Zeigefinger, wohlgemeinte Ratschläge und gefühlsbetonte Mahnworte werden dem Erzieher heute weniger denn je abgenommen. Nur derjenige kann sich jungen Menschen gegenüber verständlich machen, der ihnen ganz zugewandt ist, der, von pädagogischem Eros und tiefem Verantwortungsgefühl für sie beseelt, nüchtern, lebendig und gegenwartsoffen geblieben ist. Niemand wird vom Erzieher erwarten, daß er fehlerlos und gegen menschliche Irrtümer gefeit ist; wir werden aber immer wieder erkennen, daß eine pädagogische Wirkung nur der erhoffen kann, der sich ständig um die täglichen Aufgaben der Menschenkenntnis und Menschenführung glaubwürdig und redlich bemüht und dabei jene Formung seiner Persönlichkeit gewinnt, die wir unter »erzieherischer Haltung« verstehen.

II.

Der Aufsichtsbeamte

Weil es auf die täglichen Aufgaben und deren glaubwürdige Bewältigung auch in einer Jugendstrafanstalt so entscheidend ankommt, darum scheint mir der Aufsichtsbeamte der »eigentliche« Erzieher zu sein. Er steht den Gefangenen im Laufe des Tages schon rein räumlich immer wieder am nächsten, darum ist er für sie auch ein besonders eindrucksvolles »Verhaltensmodell«. Er kann ständig daraufhin beobachtet werden, wie er die konkreten Alltagssituationen meistert; sein Einfluß und seine Vorbild-Qualität ist größer als bei allen anderen Anstaltsbeamten. Sehen wir etwa auf die Aufgaben der Ordnung und

Disziplin, an die man bei ihm immer zuerst denkt: ist der Beamte selbst straff, immer dienstbereit, ist er geordnet und diszipliniert, so werden seine Forderungen an die Gefangenen überzeugend wirken; er wird gerade den jungen, sportlich ansprechbaren Menschen durch sein Vorbild unbewußt Lust machen und sie mitziehen, fast ohne daß es der Worte und Aufforderungen bedarf. Ist es dagegen anders, ist der Beamte selbst schlaff, unbeherrscht, launisch, so werden alle seine Disziplinierungsversuche an der inneren Ablehnung der Gefangenen scheitern, und es wird im äußersten Fall ein unverbindlicher Drill und eine jederzeit wieder aufgebare Anpassung an Zwangsvorschriften erzielt.

Die wesentlicheren erzieherischen Aufgaben liegen für den Aufsichtsbeamten jedoch auf dem Gebiet der mitmenschlichen Kontakte, die auch bei ihm wieder am selbstverständlichsten und unmittelbarsten zustande kommen können. Allein schon sein Umgangston mit den Gefangenen (und mit den Kollegen und den Vorgesetzten!) ist von beispielhafter Bedeutung: die vielen so erzieherischen Möglichkeiten einer selbstverständlichen Höflichkeit, des »bitte« und »danke«, das Gespräch auf gleicher Ebene (und nicht von oben herab), die spürbare Anteilnahme am persönlichen Geschick des einzelnen, seinen Freuden und Kümernissen, das menschliche »Auffangen« der kleinen Alltagsereignisse oder besonderen Geschehnisse und die schlichte, unpathetische Hilfe bei ihrer Verarbeitung und manches andere mehr.

Denken wir weiter an die vielen Gelegenheiten zu einer verständnisvollen, »anständigen« menschlichen Haltung bei den verschiedenen Funktionen des Aufsichtsbeamten: im Lazarett, auf der Bekleidungskammer, bei Vorführungen und Transporten usw., – welche Fülle von erzieherischen Vorbild-Situationen, oder vom Gegenteil!

Bei alledem dürfen wir gewiß nicht übersehen, daß der Aufsichtsbeamte am stärksten von allen Beamten der Anstalt in der Spannung zwischen der Verpflichtung zur Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und zur menschlichen Hilfe an den Gefangenen steht. Auch hat er oft gegen das begreifliche Ressentiment des Menschen auf dem untersten Posten bei sich anzukämpfen und mit der Unsicherheit fertig zu werden, die aus dem Wissen um die engen Grenzen der eigenen Wirkungsmöglichkeit resultiert. Manchenorts sieht man auch wohl heute noch in ihm mehr den Schließer als einen Gehilfen bei der umfassenden Aufgabe der Erziehung der kriminellen Jugendlichen. Wie soll er selbst dabei ein begründetes Wertgefühl und wirkliche Berufsfreudigkeit in sich entwickeln? Ich kann die Andeutungen dieses Abschnitts daher nicht beenden, ohne uns ins Bewußtsein zu rufen, wieviel für die Auswahl, Anleitung und Weiterbildung heute noch zu tun ist, wenn die Möglichkeiten der erzieherischen Hilfe durch die Aufsichtsbeamten voll ausgeschöpft werden sollen.

Der Werkbeamte

Liegen die pädagogischen Aufgaben des Aufsichtsbeamten, wie wir gesehen haben, weitgehend im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen beim täglichen Umgang mit den Gefangenen, so wirkt der Werkbeamte – der Handwerksmeister, Arbeitsaufseher, Außenbeamte – in erster Linie durch seine eigene Verbundenheit mit einer produktiven Tätigkeit, durch sein fachliches Wissen und seine Fähigkeit, die Gefangenen an der jeweiligen Arbeit zu interessieren. Daß der Werkbeamte in der Lage sein muß, die Jugendlichen fachlich gut anzuleiten, ist einfach Voraussetzung für seinen sinnvollen Einsatz. Seine kriminalpädagogische Aufgabe erfüllt er aber erst dann, wenn er weiß, wie er jeden der ihm Anvertrauten zum »Mitarbeiter« machen kann, wenn er sich bemüht, ihn an eigene Verantwortung heranzuführen und ihn dabei ein wenig Selbstwertsteigerung erleben zu lassen. Nur über die Freude an der eigenen Leistung kommt der Gefangene normalerweise zu einem Gefühl der Verpflichtung gegenüber der gemeinsamen Aufgabe; der materielle Gewinn (in Gestalt der zum Teil doch recht problematischen Arbeitsbelohnung) spielt dabei pädagogisch meist eine nachgeordnete Rolle. Auch die Vermittlung eines Qualitätsgefühls ist vom Beispiel des Werkbeamten, von dessen eigenen Ansprüchen an das fertige Werkstück, an die getane Arbeit abhängig. Gerade hierzu kann die persönliche Hilfe und Belehrung der einzelnen Jugendlichen, das geduldige Eingehen auf ihre speziellen Eigenarten, Fähigkeiten und Neigungen entscheidend beitragen. Auch in der Strafanstalt kann das Moment handwerklicher Tradition, der liebevollen Weitergabe fachlichen Könnens und handwerkmeisterlicher Berufsethik außerordentlich bildende, den Jüngeren verpflichtende Wirkung ausüben³.

Daß der Werkbeamte bei der Erfüllung seiner erzieherischen Aufgaben gewiß keinen leichten Stand hat, weiß jeder, der die mangelhaften manuellen Grundfähigkeiten vieler unserer kriminellen Jugendlichen kennt, ihre oft erschreckend geringen Ansprüche und ihre Beziehungslosigkeit jeglicher Arbeit gegenüber sowie ihre meist völlig einseitige Einschätzung aller Berufstätigkeit allein nach dem wirtschaftlichen Ertrag. Auf der anderen Seite gibt die oft rein fiskalische Bewertung der Leistungen unserer Werkbeamten, die geringe Anerkennung der erzieherischen Bedeutung ihres Tuns gar nicht so selten die Erklärung dafür, daß die Arbeit der Gefangenen im allgemeinen noch längst nicht die wichtige Stelle unter den pädagogischen Mitteln des Strafvollzuges einnimmt, die ihr ihrem Wesen nach zukommt.

³ Im Gesagten darf keine Stellungnahme zur Problematik der gegenwärtigen Gefängnisarbeit gesehen werden, wie ausdrücklich vermerkt sei.

Der Gefängnis-Oberlehrer und Sozialpädagoge

Auch bei so weiter Fassung der pädagogischen Ansatzpunkte und Funktionen in der Jugendstrafanstalt, wie sie hier vorgenommen wird, kommt dem erzieherisch speziell vorgebildeten Beamten, dem Gefängnisoberlehrer und dem Sozialpädagogen, eine besondere Stellung zu. Sein Aufgabenkreis kann sehr verschieden sein, je nachdem ob er als Vollzugsleiter, als Unterrichtender oder als Gruppenerzieher tätig ist. Immer aber wird ihm vor allem obliegen, bei der Durchführung aller Maßnahmen des Jugendvollzuges den Primat des Erziehungsgedankens im Auge zu behalten und sich dafür einzusetzen.

Ist ihm die umfassende Verantwortung des Vollzugsleiters (oder Abteilungsleiters) übertragen, so wird ihm jeweils die Aufstellung eines Erziehungsplanes für die Gefangenen obliegen. Dann müssen alle Beobachtungen der verschiedenen Beamten über Wesen und Entwicklung der Jugendlichen bei ihm zusammenlaufen, und alle Einzelmaßnahmen müssen von ihm stets auf ihre Bedeutung und ihre Richtigkeit im Erziehungsplan hin geprüft und aufeinander abgestimmt werden. Aber er hat auch sehr viel unmittelbare erzieherische Funktionen. Er ist ja der stellvertretende Vater seiner Jungen, ihnen in seiner dienstlichen Stellung nahe genug, um den richtigen Ton von Vertrautheit aufkommen zu lassen, der für das gemeinsame Planen in die Zukunft wie für das Nachforschen nach den Fehlern und Verwirrungen der Vergangenheit erforderlich ist; und er ist den vielen unvermeidlichen Reibungsflächen im engen Beisammensein des Gefängnisalltags doch auch wiederum fern genug, um den inneren Abstand wahren und die Übersicht über die Entwicklung und das Geschick des einzelnen behalten zu können, die er für die klärenden und helfenden Gespräche unter vier Augen in seinem Amtszimmer oder auf der Zelle des Gefangenen so nötig hat. Daß es bei diesen Gesprächen letzten Endes vor allem darum geht, den Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Selbsthilfe zu geben, braucht heute wohl kaum noch betont zu werden. Ebensovienig auch, daß der Abteilungsleiter seine besondere Funktion nur in enger Zusammenarbeit mit allen anderen Beamten, insbesondere mit dem Lehrer und dem Gruppenerzieher, erfüllen kann.

Bei sehr vielen jungen Straffälligen besteht erfahrungsgemäß ein recht großer Nachholbedarf an elementaren Kenntnissen. Manche Erscheinungen der Verwahrlosung und Kriminalität gehen letztlich auf die Unfähigkeit von Schwachbegabten zurück, mit ihrem bisherigen Wissensstand ihr Schicksal selbständig zu meistern. Dann muß der Gefängnisunterricht, die Aufgabe des Oberlehrers, in erster Linie auf eine Hilfe zur täglichen Lebensbewältigung abgestellt sein und muß den überaus engen geistigen Horizont zu weiten versuchen. In anderen Fällen wird es sich darum handeln, im Rahmen des Unterrichts überhaupt erst einmal Ordnung und geistige Zucht zu üben und damit die Voraussetzungen zu schaffen, den gesamten Lebensablauf ein wenig aus der Zufälligkeit wechselnder Entschlüsse und unfundierter Entscheidungen

herauszulösen. Auf einer schon etwas höheren Stufe kann die Heranführung an das Buch dem Jugendlichen eine Ahnung von einer geistigen Welt vermitteln und ihm Vergleiche und gedankliche Auseinandersetzungen ermöglichen, die ihm noch nicht zugänglich waren. Dabei kann er auch erfahren, daß seine bisherige Welt nur ein Ausschnitt, – oft ein sehr minderere oder unwesentlicher – aus dem war, was das Leben bedeutet, was es ihm »zu bieten hat«.

Was der Lehrer in dieser Weise im Unterricht begonnen hat, kann dann in der Freizeit weitergeführt werden. Gerade weil es dabei weniger straff und systematisch zugehen darf, weil in den Freizeittätigkeiten der Urhebertrieb des Jugendlichen beim Werken, Malen, in der Musik und im Laienspiel freier hervortreten und sich entwickeln kann, wird es oft möglich sein, ihm Wert-erlebnisse zu vermitteln, die ihm bisher unbekannt waren, und ihm das Gefühl einer eigenen Teilhabe an dem zu geben, was Kultur bedeutet. Dabei wird manch einer ganz konkret die überraschende Erfahrung machen, daß auch ihm Freuden und Genüsse zugänglich sind, die jenseits der von ihm früher erlebten grob materiellen liegen und die andere, ihm noch kaum bewußte Bezirke seines Wesens anrühren und zu freudigem Mitschwingen bringen. Auch die sportliche Betätigung der jungen Gefangenen wird bei richtigem Verständnis und richtiger Leitung zu mehr werden als dem Ansprechen reiner Funktionslust. Sie wird zu einem bewußten und bejahten Training und damit zur Willenserziehung und Selbstbestätigung werden können und dadurch in ihren Auswirkungen weit über die körperlichen Anforderungen und ihre Bewältigung hinausgehen. Auch im Strafvollzug ist der Sport ein besonders guter Ansatzpunkt zur Übung von Fairneß und Mitverantwortung.

Dies kann vom Erziehungsgruppenleiter für sein spezielles Aufgabengebiet nach mancher Richtung hin ausgebaut werden. Beobachtung des Gruppenlebens und Gruppengespräche sind Voraussetzungen für eine richtige Beurteilung der Jugendlichen; erst im Zusammenleben mit den anderen wird der soziale Status des einzelnen, seine Gemeinschaftsfähigkeit und -bereitschaft erkennbar. Ohne die Gruppe ist aber auch keine konsequente Sozialerziehung möglich. Der Wunsch nach Verbundenheit mit anderen, das »Junge-Hunde-Gefühl«, wie es *G. H. Mostar* einmal genannt hat, ist für diese Altersstufe typisch und nicht zu unterdrücken. Diesen Wunsch durch das Gruppenleben zu stärken und zu läutern, aus dem bloßen Mitmachen mit den übrigen, aus der gemäßen und innerlich bejahten Lebensform eine Verpflichtung für das größere Ganze, ein Verantwortungsgefühl für die einzelnen Kameraden werden zu lassen, eine »Gemeinschaft des guten Willens«, – das ist die außerordentlich wichtige Aufgabe des Gruppenerziehers. Sie ist bei unseren asozialen oder antisozialen Jungen oft über alle Maßen schwierig; dennoch muß sie immer wieder angegriffen werden, denn ihr Gelingen oder ihr Scheitern kann für die Resozialisierung des einzelnen von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Der Fürsorger

Wenn der Fürsorger nicht gleichzeitig Gruppenerzieher ist und dessen pädagogisches Arbeitsgebiet zu betreuen hat, fallen ihm auch aus den Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Vorbereitung der Entlassung zusammenhängen, mancherlei erzieherische Aufgaben zu. Das leuchtet ohne weiteres ein, wenn wir uns gegenwärtig halten, daß alle Bemühungen um den jungen Gefangenen in der Anstalt immer auf den Tag der Entlassung, auf die Neugestaltung des Lebens in der wiedergewonnenen Freiheit abgestellt sein müssen. Wie oft ergibt sich – um eins von vielen Beispielen zu nennen – etwa aus der Wiederanbahnung der abgerissenen Verbindungen zu den Eltern eine Art sozialer Therapie: es muß auf beiden Seiten das Verständnis füreinander geweckt werden, ohne das eine dauerhafte Versöhnung nicht erfolgen kann. Es müssen Mißverständnisse, uneingestandenes Versagen und gegenseitige Vorwürfe »aufgearbeitet« werden, wenn die Rückkehr ins Elternhaus nicht nur eine vorübergehende Notlösung sein soll. Die Aufgaben, die dem Fürsorger dabei außerhalb der Anstalt erwachsen, sind übrigens nicht so selten die wesentlich schwereren!

Aber auch in anderer Hinsicht muß der Fürsorger der Verbindungsmann nach draußen sein: oft merken die Erzieher innerhalb der Mauern gar nicht, wie schnell selbst ein junger Mensch in diesem aus der Wirklichkeit herausgenommenen Daseinsbezirk lebensfremd wird, wie seine Maßstäbe sich verzerren und verengen, ja, wie häufig geradezu ein Angstgefühl vor der Zeit nach der Entlassung sich bildet und festsetzt. Es gehört zur pädagogischen Verantwortung des Fürsorgers, innerhalb der Gefängnismauern sozusagen die Realität des Lebens zu vertreten, die Gefangenen immer wieder auf die großen Schwierigkeiten hinzuweisen, vor denen sie später stehen werden und aus seinen Erfahrungen heraus mit ihnen nach Möglichkeiten zu suchen, wie man sich auf diese Schwierigkeiten einstellen, sie in seine Zukunftspläne einbauen und sich jetzt schon darin üben kann, sie zu bestehen.

Der Psychologe

Von der Tätigkeit des Psychologen soll hier vor allem jener Ausschnitt erwähnt werden, bei dem es sich um Hilfen für den Pädagogen und um die Schaffung von Voraussetzungen für die erzieherische Arbeit im Jugendgefängnis handelt. Die Praxis bestätigt auch dabei wieder, daß es nichts erzieherisch Neutrales im Strafvollzug an Jugendlichen gibt: mit der diagnostischen Tätigkeit des Psychologen hat der Erziehungsprozeß selbst bereits begonnen. Als Aufhellung des komplexen Tatbestandes der »schädlichen Neigungen« ist die Diagnose geradezu die unumgängliche Voraussetzung jeder pädagogisch sinnvollen Behandlung des Jugendlichen. Sie kann die Zusammenhänge der jeweils besonderen Form der Straffälligkeit mit den Zeichen allgemeiner Le-

bensuntüchtigkeit aufzeigen oder auf den Teufelskreis von beruflichen und anderen Mißerfolgen, von unbewältigten familiären Belastungen und dem untauglichen Versuch ihrer Kompensation durch das antisoziale Verhalten hinweisen u. a. m. Immer wird der Erzieher dadurch Anhaltspunkte für die Wahl der pädagogischen Mittel im Einzelfall gewinnen können.

Selbst die Vermutung einer Erziehungsunfähigkeit ist hierfür von Bedeutung, sei es auch nur, daß sie den Pädagogen vor einem aussichtslosen Einsatz seiner Kräfte bewahrt. (Wahrscheinlich wird dieser jedoch an diesem Punkt auf Grund seiner erzieherischen Verantwortung häufig unbelehrbar sein; denn es liegt nun einmal im Wesen pädagogischer Bemühungen, das Unmögliche zu wollen, um das Mögliche zu erreichen.)

Auch die Tätigkeit des Psychologen auf seinem eigentlichen Felde, etwa auf dem Gebiet der Gruppen- und Einzeltherapie, ist für die pädagogische Arbeit im Strafvollzug von großer Wichtigkeit. H. Stutte (Marburg) hat vor einiger Zeit sehr eindrücklich auf die Zusammenhänge von Selbstwertkonflikten mit den verschiedenen Formen der Delinquenz bei Jugendlichen aufmerksam gemacht⁴. Diese zu erkennen und aufzulösen wird in manchen Fällen geradezu die Voraussetzung für alle wertsetzenden kriminalpädagogischen Bemühungen sein. Das aber ist eine Aufgabe, die weitgehend jenseits der Möglichkeiten und Befugnisse der Erzieher liegt und spezielle Vorbildung verlangt. Freilich stehen wir in unserem Strafvollzug mit der Gruppentherapie noch in den allerersten Anfängen; wir können daher noch gar nicht übersehen, ob sie eine größere Bedeutung im Gefängnis gewinnen kann. Und bei der Einzeltherapie ist es nicht unbestritten, ob sie in die Jugendstrafanstalt überhaupt hineingehört: ob sie dort technisch möglich ist und ob es berechtigt ist, den Ursachen der Kriminalität bis in ihre tiefsten Zusammenhänge nachzugehen und die Jugendlichen zur »Verarbeitung« dieser Zusammenhänge zu führen. Die Befürchtung, daß der Gefangene sich selbst dadurch zu einem interessanten Objekt wird, muß gewiß ernst genommen werden. Andererseits liegt in manchen komplizierten Fällen wohl die einzige Hoffnung auf Resozialisierung darin, daß im Jugendlichen durch ein klares Wissen um seine persönlichen Gefährdungen und seine positiven charakterlichen Möglichkeiten die entscheidenden Kräfte der Selbsthilfe freigemacht werden.

Die Hausmutter

Die ergänzende Funktion, die im Erziehungsprozeß des Jugendstrafvollzuges der Hausmutter zukommt, müßte m. E. bei uns sehr viel deutlicher gesehen werden, als es zur Zeit geschieht. Bedauerlicherweise hat eine Anzahl von Jugendstrafanstalten, die nach 1945 unter dem Einfluß der Gefängnis-

⁴ »Körperliche Selbstwertkonflikte als Verbrechensursache bei Jugendlichen« Mschr Krim. 1957, S. 71 ff.

offiziere und nach dem Vorbild der matron im Borstal-Vollzug Frauen zur Mitarbeit im Jugendgefängnis herangezogen hatten, auf deren Mitarbeit inzwischen wieder verzichtet. Gewiß ist es nicht leicht, jeweils die geeigneten Hausmütter zu finden. Das sollte uns aber nicht den Blick für die große erzieherische Hilfe verstellen, die die Tätigkeit einer Frau in der kühlen männlichen Atmosphäre unserer Strafanstalten bedeuten kann. Nur einiges mag davon erwähnt werden. Sehr viele unserer jungen Gefangenen haben starken Mangel an allem gelitten, was der Begriff Mütterlichkeit für einen heranwachsenden Menschen umreißt: an Kinderstube und Nestwärme, an einem Bezirk warmen personalen Vertrauens und an Zugewandtheit, wie sie nur von einer mütterlichen Frau gegeben werden kann. Solche Mütterlichkeit ist als Gegengewicht gegen die unvermeidlichen Mängel und die naheliegenden Gefährdungen in der Männerwelt des Gefängnisses von größter Bedeutung für das gegenwärtige Leben und für die Entwicklung seiner Insassen. Die Hausmutter hilft dem Jugendlichen in seiner augenblicklichen Situation aber auch zu einer Erweiterung der Möglichkeiten seiner menschlichen Beziehungen; sie löst wichtige Regungen der Ritterlichkeit aus, die sonst unerweckt bleiben, und schafft damit Erlebnisgrundlagen für höhere seelische Werte und für eine freudig bejahte Selbstdisziplin. Wie mancher Jugendliche, der meint, Beamten und Mitgefangenen durch ein betontes »Rabaukentum« imponieren zu müssen, kann sich plötzlich erstaunlich zusammenehmen, weil er der Frau gegenüber als junger Kavalier gelten möchte, vielleicht aber auch, weil er als der anschlussbedürftige Junge, der er im Grunde ist, das Familienhafte und Stille, das um die Hausmutter ist, braucht und sucht. Der Ton einer Anstalt, in der eine Frau mitarbeitet, wird immer anders sein als da, wo sie fehlt. Viele erzieherische Aufgaben werden durch sie leichter für alle Teile, das Leben wird organischer und klarer, bis in alle Einzelheiten des Alltags hinein.

Dabei ist das Sachgebiet, das der Hausmutter als Rahmen für ihre eigentliche mütterliche Aufgabe zugeteilt wird, fast nebensächlich; ob sie für die Wäsche verantwortlich ist, in den Unterricht mit einbezogen wird, für die Kranken zu sorgen hat, Freizeitaufgaben übernimmt oder als Fürsorgerin tätig ist, – wer sie nötig hat, findet auf jeden Fall zu ihr hin, – und wenn der schon seit Monaten in der Anstalt Befindliche sich in die Gruppe der Neuzugänge beim »Knopfannähernlernen« einmögeln muß, weil er einen Rat für den nächsten Brief an sein Mädchen braucht oder weil er das Gefühl hat, daß ihm eine richtige mütterliche »Kopfwäsche« einmal ganz heilsam sein könnte!

Der Anstaltsgeistliche

Unter allen Beamten des Gefängnisses nimmt der Anstaltsgeistliche eine Sonderstellung ein. Er steht in gewissem Sinne außerhalb der Hausordnung und der Disziplin der Anstalt. Das heißt nun gewiß nicht, daß er sich über die bestehenden Ordnungen hinwegsetzen könnte, – damit würden sein Auftrag

und er selbst unglaubwürdig. Aber seine Aufgaben liegen auf einer anderen Ebene als der erzieherischen und disziplinären. Darum ist es z. B. höchst fragwürdig, wenn er zu den Entlassungsgesuchen der Gefangenen Stellung nehmen muß. Man sollte nicht die Gefahr aufkommen lassen, daß Pfarrer und Gefangener über Glaubensdinge oder seelsorgerische Fragen miteinander sprechen, und daß bei einem der Gesprächspartner dabei bewußt oder unbewußt Gedanken an das demnächst mögliche Zweidrittelgesuch oder die Strafaussetzung zur Bewährung mit im Spiele sind. Je unamtlicher die Aufgaben des Geistlichen innerhalb der gesamten Vollzugsmaßnahmen sind, und je schlichter und unpathetischer, je persönlicher er sie durchführt, um so wichtiger kann sein Wirken für die Entwicklung der Jugendlichen werden. Wie oft sträubt sich z. B. deren Selbstbehauptungswille so lange wie nur möglich gegen die innerliche Annahme des Schuldspruchs der Gesellschaft. Das ist begreiflich, es werden aber alle Wege zu einer positiven Entwicklung dadurch blockiert. Wenn dann der Geistliche als ein brüderlicher Mensch zum Gefangenen kommt, der nichts weiter will, als die Heilsbotschaft an ihn weiterzugeben, und der ihm helfen möchte, sie zu hören und sie auf sich selbst zu beziehen, dann ist es wohl auch heute noch möglich, den einen oder anderen zu tieferem Nachdenken zu bringen. Dadurch kann manch einer einen neuen »Bewahrgrund« gewinnen, der oft die Voraussetzung für eine wirkliche Schulderkenntnis ist, und auf dem sich eine echte Katharsis und ein hoffnungsvoller Neubeginn vollziehen können. Wenn wir davon hören, daß sich junge Gefangene in der Anstalt taufen lassen oder daß sie am Konfirmandenunterricht teilnehmen, um die Einsegnung nachholen zu können, so wissen wir, daß solche Entschlüsse trotz mancher Anfechtungen der Kameraden zustande kommen und nicht ohne eine bewußte innere Entscheidung möglich sind. Das Hinführen zu persönlichen Entscheidungssituationen, also die oft so ungewohnte Erfahrung jener innersten Instanz, die wir Gewissen nennen, ist wohl überhaupt eines der wesentlichsten Ergebnisse der seelsorgerlichen Gespräche.

Daneben steht dann die Aufgabe des Geistlichen als Prediger und Liturg. Gelingt es ihm, den Gottesdienst als ein gemeinsames freudiges Tun von Pfarrer und Jugendlichen lebendig werden zu lassen, ist seine Wortauslegung verständlich, in guter Weise seinen Hörern angepaßt, dann kann der Geistliche auch diesen meist so kirchenfernen Jungen ein Stück Gemeindeleben beispielhaft nahe bringen. Sie können dabei hin und wieder ein wenig von der bergenden Hilfe der Kirche erspüren und vielleicht sogar ein Stück verlorener oder nie gekannter geistig-seelischer Beheimatung wiedergewinnen oder zum erstenmal kennenlernen.

In diesem Zusammenhang mag noch kurz erwähnt werden, daß sich die Benutzung der – sonst keineswegs unproblematischen – Gefängnisfunk-Anlagen für die Morgenansprachen oder die kurzen Wochenschlußfeiern manchenorts als eine glückliche Erweiterung der Wirkungsmöglichkeiten des Anstaltsgeistlichen erwiesen hat. Die Gefangenen bleiben dabei – zumindest in der

Einzelzelle – anonym; da nimmt manch einer willig auf, wogegen er sich sonst aus vielerlei Gründen sträubt.

Mit solchen Beispielen sind die Aufgaben des Anstaltsgeistlichen gewiß nur angedeutet; gerade seine Sonderstellung gibt ihm eine große Freiheit, durch die er je nach seiner Persönlichkeit und nach den örtlichen Gegebenheiten einen stärkeren Einfluß auf das ganze Leben einer Anstalt ausüben kann, als man gemeinhin annimmt. Davon kann hier nicht weiter gesprochen werden; es kam nur darauf an, zu zeigen, welchen besonderen Ton er in den Gesamtakkord hineingeben kann.

Der Anstaltsleiter

Wie sehr die Jugendkriminalrechtspflege eine Frage der Zusammenarbeit ist, kann an den kriminalpädagogischen Aufgaben des Anstaltsleiters besonders deutlich gezeigt werden. Er ist vor allem dafür verantwortlich, daß die Tätigkeit aller seiner Mitarbeiter in einer einheitlichen Linie verläuft. Nur wenn er selbst um die »Mehrdimensionalität« der pädagogischen Arbeit weiß, die jeden einzelnen Erzieher an seinem speziellen Platz gleich wichtig sein läßt, wird es ihm gelingen, sie alle zu einer reibungslosen Zusammenarbeit im gleichen Geiste zu vereinigen und dadurch bis zum gewissen Grade den gefürchteten »Sand im Getriebe« fernzuhalten, der so oft die guten Ansätze der einzelnen zum Erliegen bringt und viel Dienstmüdigkeit und Resignation zur Folge hat. Das regelmäßige Gespräch mit dem engeren und dem weiteren Kreis der Mitarbeiter gibt dem Anstaltsleiter die Gelegenheit, bei ihnen das Interesse an den Anstaltsangelegenheiten wachzuhalten. Er kann dabei seine eigene Offenheit für Kritik beweisen, kann seine Bereitwilligkeit zeigen, Anregungen freudig aufzugreifen oder eigene Gedanken zur Diskussion zu stellen, andererseits aber auch sein Verständnis dafür, daß er die Erzieher nicht überfordern darf, die alle neuen Pläne in die Praxis umzusetzen haben.

Mit alledem wird er immer wieder versuchen müssen, seine Mitarbeiter in die Verantwortung für die gemeinsame Arbeit hineinzuziehen. Es gehört zu einer solchen Team-Arbeit gewiß weiter, daß der Anstaltsleiter nicht überall »hineinregiert«, sondern nur das selbst tut, was nicht die Aufgabe anderer ist oder was er sich ausdrücklich als seine eigene praktisch-pädagogische Tätigkeit vorbehalten hat, – sei es, daß er eine der Erziehungsgruppen selbst führt, daß er sich in den Unterrichtsbetrieb mit einschaltet, daß er von Zeit zu Zeit mit Gefangenengruppen zur Besprechung von Anstaltsangelegenheiten zusammenkommt, um den Kontakt mit der »Front« nicht zu verlieren u. a. m.

Stets wird jedoch seine Hauptaufgabe sein, sozusagen hinter den Kulissen die verschiedenen Einzelmaßnahmen des Vollzugs zu koordinieren und darüber zu wachen, daß die pädagogische Gesamtlinie gewahrt wird. Je weniger er darauf angewiesen ist, auf seine direktoriale Autorität zu pochen, je mehr er bereit ist, seinen Mitarbeitern Verantwortung zu überlassen und ihnen bei

deren Erfüllung ein verständnisvoller Ratgeber zu sein, um so besser kann er das ihm mögliche dazu tun, daß in der Anstalt eine »pädagogische Atmosphäre« entsteht und lebendig bleibt. Sie ist ohne Frage das, was im Jugendgefängnis »eigentlich« erzieht, ohne sie bleiben alle noch so gut durchdachten Einzelmaßnahmen und -mühen bruchstückhaft und letzten Endes unwirksam. Dabei erwachsen dem Anstaltsleiter auch mancherlei Aufgaben auf dem Gebiet der allgemeinen Disziplin und der Kontrolle, die starken persönlichen Einsatz und ein hohes Maß von Takt und Selbstdisziplin von ihm verlangen, wenn er trotzdem der primus inter pares bleiben will, der er um der Sache der Erziehung willen bleiben muß.

In der gegenwärtigen schwierigen Situation des Jugendstrafvollzugs wird aber noch eine andere Eigenschaft des Anstaltsleiters zum Prüfstein seiner Führungsqualitäten und seiner Glaubhaftigkeit: die Unerbittlichkeit und Unerbittlichkeit, mit der er auf die Unzulänglichkeiten und Grundschäden hinzuweisen bereit ist, die zur Zeit die gesamte Erziehungsarbeit in den Anstalten auf das schlimmste bedrohen. Ich denke dabei vor allem an die seit Jahren bestehende ständige Überfüllung unserer Gefängnisse. Es handelt sich dabei ja nicht nur um die äußerlich sichtbaren unerträglichen räumlichen Zustände, um die mit drei Gefangenen belegte enge Einzelzelle, die heute fast die Regel ist, oder um die von den jeweiligen Transportzahlen abhängige Unterbringung vieler Jugendlicher in unkontrollierter Gemeinschaftshaft. Gewiß erlebt jeder Praktiker immer wieder, welch ein kaum wiedergutzumachender moralischer Schaden allein schon durch das wahllose enge Beieinander junger Krimineller angerichtet wird. Die Überfüllung mit ihren unvermeidlichen Neben- und Folgeerscheinungen bedeutet aber viel mehr: sie bedeutet den Mangel an Erziehern und damit an pädagogischer Behandlung der einzelnen und der Gesamtheit; sie bedeutet die Unmöglichkeit, die Jugendlichen richtig kennenzulernen, das heißt: das Fehlen jeglicher individuellen Erziehungsplanung; sie bedeutet Mangel an Arbeit für die Gefangenen, zumindest an pädagogisch wertvoller Arbeit, also Faulenzen oder mißmutiges, sinnloses Tun; sie bedeutet schließlich ständiges Improvisieren und Suchen nach Notlösungen für den Augenblick, also Unmöglichkeit einer erkennbaren erzieherischen Gesamtlinie. Bei den Beamten hat dies alles Ungeduld oder Gereiztheit oder ein schlechtes Gewissen und das Bewußtsein des erzieherischen Ungenügens zur Folge, und auf der Seite der einzelnen Gefangenen das weitaus berechtigtere Empfinden, nichts weiter als ein unwichtiger Teil einer anonymen Masse zu sein, für den hier niemand recht Zeit hat und an dessen persönlichem Schicksal niemand spürbaren Anteil nehmen kann.

Mag dieses düstere Gegenwartsbild, das so gänzlich anders ist als die Möglichkeiten pädagogischer Arbeit, von denen ich bisher gesprochen habe, durch fast übermenschliche Anstrengungen der Erzieher auch hier und da lichtere Töne aufweisen, im ganzen kann es nicht heller gezeichnet werden, wenn man die Wirklichkeit richtig sehen will. So ist tatsächlich die Situation, die jüngst

im evangelischen Anstaltspfarrer-Rundbrief als »Ansteckungsvollzug« bezeichnet wurde und die ganz zweifellos das Gegenteil von dem darstellt, was dem Jugendrichter vorschwebt, wenn er sich entschließt, einen jungen Rechtsbrecher zur Resozialisierung, also zur Behebung seiner schädlichen Neigungen in die Jugendstrafanstalt zu schicken. Wer hätte mehr als der Anstaltsleiter die Pflicht, immer von neuem auf die Widersinnigkeit dieser Situation aufmerksam zu machen. Niemand kann ja deutlicher als er die Diskrepanz sehen zwischen dem, was im Jugendstrafvollzug an erzieherischer Arbeit geschehen sollte und geschehen könnte, und dem, was im Augenblick tatsächlich möglich ist.

III.

Darf ich am Ende meiner einleitenden Darlegungen noch mit ein paar Worten an die letzten Ausführungen anknüpfen. Sie sind nicht gemacht worden um anzuklagen und Vorwürfe zu machen, – das muß zuerst deutlich ausgesprochen werden. Auch nicht, um jetzt zur Diskussion über die Behebung dieser Notstände aufzurufen. Es würde wahrscheinlich wenig dabei herauskommen. Wir brauchen auch nicht von dem Unrecht zu sprechen, das dadurch an Gefangenen und Beamten gleicherweise zur Zeit geschieht. Wir erkennen es wohl alle und hoffen, es möge bald aufhören. Und wir hoffen weiter, daß bis dahin die Kräfte der Erzieher nicht erlahmt sind, und daß der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht bis dahin nicht völlig »abgewertet« ist. Hier nämlich scheint mir die größte Sorge am Platze zu sein: daß man das gegenwärtige Ansteigen der Jugendkriminalität als Mißerfolg der Jugendkriminalrechtspflege glaubt diagnostizieren zu müssen, daß man dabei aber nicht die störenden und zerstörenden Umstände berücksichtigt, unter denen sie heute zu arbeiten hat, sondern daß man die erzieherische Tendenz des Jugendstrafrechts als solche für die Zunahme der Straftaten verantwortlich macht. Können wir diese Ansicht heute ohne weiteres entkräften? Ist die Überzeugung des Jugendrichters, die Erfahrung des Vollzugspraktikers gegenwärtig schon genügend fundiert, um die kriminalpolitische Richtigkeit des JGG unter Beweis zu stellen?

Bei dem Gewicht dieser Fragen ist es durchaus verständlich, wenn unter den Vollzugsfachleuten immer wieder der Wunsch geäußert wird, einmal auf Bundesebene oder im Rahmen einer Ländergemeinschaft eine Art »Modell-Anstalt« einzurichten, ein Jugendgefängnis mit ausreichenden räumlichen und personellen Voraussetzungen, das ohne die gegenwärtigen Belastungen so arbeiten kann, wie es den heutigen theoretischen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen der Kriminalpädagogik entspräche. Erst ein solcher systematischer Strafvollzug könnte glaubhaft machen, ob und wie Erziehung im Gefängnis möglich ist und ob wir mit den Grundgedanken unserer gegenwärtigen Jugendstrafrechtspflege auf dem richtigen Wege sind. Es schiene mir wertvoll, auch diese Frage in den Rahmen unseres Gesprächs miteinzubeziehen.

Zusammenfassender Bericht über die Beratungen des Arbeitskreises V

erstattet von Erziehungsdirektor Dr. *Mollenhauer*

I. *Wer ist Erzieher?*

Gegenüber der Fassung des Erzieherbegriffs – Erzieher sei jede der mit dem Jugendlichen in Berührung kommenden Personen – wurde hervorgehoben, der Jugendliche müsse wissen, an wem er sich orientieren soll; das könne er nicht, wenn eine Vielzahl von Personen den Erziehungsanspruch erhebe. Erziehung sei immer Arbeit des Einzelnen am Einzelnen.

Andererseits müsse der Jugendliche die Möglichkeit haben, sich seinen Erzieher zu erwählen. Auch im gewöhnlichen Leben hat der Jugendliche mit mehreren »fertig zu werden«.

Einigkeit bestand darüber, daß es eine Schlüsselfigur geben muß, die die Haupterziehung übernimmt. Immerhin können auch zwischen diesem Erzieher und dem Jugendlichen Spannungen auftreten, die unter Umständen eine möglicherweise nur vorübergehende Auswechslung der Erziehungsperson als notwendig erscheinen lassen.

II. Die Frage, wer diese Schlüsselfigur ist, muß für Jugendstrafvollzug und Fürsorgeerziehung verschieden beantwortet werden. Die Rechtfertigung einer unterschiedlichen Beurteilung kann nur in den Unterschieden gefunden werden, die trotz vieler Gemeinsamkeiten zwischen Jugendstrafvollzug und Fürsorgeerziehung bestehen. Beiden ist der Erziehungsgedanke gemeinsam (vgl. für den Strafvollzug: § 91 I JGG), so daß fast alles, was über den Jugendstrafvollzug gesagt wurde, auch für die Heimerziehung zu gelten hat. Doch kennt das Gesetz beide Arten der Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher und verbindet mit dieser Unterscheidung sinnvolle Vorstellungen.

Demgemäß unternahm es Frau Dr. *Beurmann*, eine Grenze zu ziehen zwischen Jugendstrafe und Fürsorgeerziehung: der Strafvollzug soll nicht nur erziehen, sondern dient auch der Sicherung; der Jugendliche wird für eine vorübergehende Zeit aus der Allgemeinheit herausgenommen. Für die Fürsorgeerziehung gilt das selbst dort nicht, wo der Jugendliche in geschlossenen Heimen gehalten wird. Hier besteht eine enge Verbindung zum »Leben draußen«, eine vielfache Berührung mit »fremden Kräften«. Damit ist die Fürsorgeerziehung kein Teil der Kriminalrechtspflege. Dementsprechend ist die Schlüsselfigur in der Fürsorgeerziehung der Gruppenerzieher. Geeignet für die Fürsorgeerziehung ist nur der Jugendliche, der einer Gruppenbehandlung – in der Arbeitsgruppe, in der »Lebensgruppe« der Freizeit – zugänglich ist.

Im Strafvollzug kommt demgegenüber dem Aufsichtsbeamten eine Schlüsselfunktion zu. Hier eine sinnvolle Erziehungsarbeit zu gewährleisten, wurde allgemein als ein leider überwiegend finanzielles Problem bezeichnet. Auch die soziale Stellung des Werkstattbeamten bedarf im Hinblick darauf, daß von

ihm anderes und in gewisser Weise mehr verlangt wird als von einem Handwerker in der freien Wirtschaft, einer Besserung.

Bestehen somit doch weitgehende Unterschiede zwischen Jugendstrafvollzug und Fürsorgeerziehung, so ist es, worauf mehrfach im Laufe der Diskussion hingewiesen wurde, auch notwendig, sich diese Verschiedenheiten ständig vor Augen zu halten, im Interesse beider Einrichtungen und im Interesse einer sinnvollen und nutzbringenden Behandlung des Jugendlichen. Auch hierzu wurde allerdings festgestellt, daß in der Praxis die Grenzen nicht mit der erforderlichen Klarheit gezogen sind.

Als weitere, noch der Verwirklichung harrende Voraussetzung für einen sinnvollen Strafvollzug wurde schließlich seine Entwicklung über die Ländergrenzen hinaus genannt.

III. Auf die besonderen Probleme, die bei der Behandlung straffällig gewordener weiblicher Jugendlicher auftauchen, ging Frau Dr. *Einsele* ein. Die Zahl der Mädchen im Strafvollzug ist (nach einer Statistik für Hessen) unverhältnismäßig geringer als die der männlichen Jugendlichen, die Verwahrlosung dafür um so größer. Die Aufgabe ihrer Resozialisierung fällt hier im wesentlichen dem weiblichen Erzieher zu. Der Grund dafür liegt einmal darin, daß für das Mädchen die Figur der Mutter eine ungleich größere Bedeutung für die Gestaltung seines Lebens hat als der Vater. Ihr Versagen ist infolgedessen auch um so folgenschwerer. Der Einsatz männlicher Erzieher ist aber auch insofern fragwürdig, als der weibliche Jugendliche im Hinblick auf sein früheres Leben in der Regel ein Verhältnis zum Mann bezogen hat, in dem dieser lediglich als erotischer Partner erscheint.

Die Gruppenerziehungsarbeit gestaltet sich bei Mädchen schwieriger als bei männlichen Jugendlichen. Das Mädchen vermag zwar eine Fülle von Einzelbeziehungen zu schaffen, dagegen gelingt es schwerer, den weiblichen Jugendlichen in eine Gemeinschaft einzugliedern.

Wenn gesagt wurde, daß die Erziehungsarbeit am weiblichen Jugendlichen aus den genannten Gründen fast ausschließlich die Domäne der Frau ist, so wurde andererseits allgemein anerkannt, daß die Frau auch bei der Erziehung männlicher Jugendlicher eine wichtige Rolle spielen kann. In der Praxis findet sich die »Hausmutter« allerdings zu selten.

Arbeitskreis VI: Jugendkriminalrechtspflege und Öffentlichkeit

Vorsitz: Amtsgerichtsrat *Heinen*, Bonn
Sachverständige: Frau Dr. Ilse *Elsner*, Redaktion »Die Welt«, Hamburg
Landgerichtsdirektor Dr. *Bertram*, Hamburg

Referat von Frau Dr. *Elsner*

Wenn ich hier als Vertreterin der Presse das Wort nehme, bin ich mir des Wagnisses bewußt. Herr Dr. *Bertram* hat nicht nur im wahrsten Sinne des Wortes »Das Recht auf seiner Seite«, er ist auch in einer weitaus besseren moralischen Position. Denn hinter dem Jugendrecht – so wie er es versteht und wie es gewiß von der Mehrzahl der hier Anwesenden verstanden wird – steht ja ein fest umrissenes und gemeinsames Ziel: das Ziel, Menschen zu bessern und ihnen auf den rechten Weg zu helfen – eine gute Absicht also, die in die Zukunft reicht, das Morgen in die Pläne einbezieht, und die Sie – mit Recht – richtig verstanden und nicht gestört sehen wollen.

Aber hier berühre ich auch schon den ersten Konflikt. Denn dieses Bewußtsein einer moralischen Aufgabe, einer Aufgabe über den Tag hinaus, ist heute durchaus nicht typisch für alle Presseorgane. Ich sage das vorerst ohne jeden negativen Akzent. Denn selbst bei einer sehr seriösen Zeitung kann durchaus umstritten sein, welche Aufgabe vorzugehen hat:

die Aufgabe, unsere Umwelt über alles Geschehen so schnell, so ausführlich wie möglich und unter Verzicht auf jegliche Stellungnahme zu unterrichten – oder

die Aufgabe, das Abscheuliche abscheulich zu nennen, das allzu Widerwärtige zu verschweigen, und das aus der Überlegung heraus, daß es möglicherweise schlechte Elemente anreizen und zur Nachahmung verführen könnte.

Denken Sie an einen Mord. Da beginnt für jeden Journalisten ein ernstes Problem. Soll man in allen Einzelheiten schildern, was da geschehen ist, oder soll man das Grauen liebevoll mit dem Mantel des Schweigens decken? Man kann durchaus ein guter Journalist sein und dennoch auf dem Standpunkt stehen: dies ist unsere Welt und, so wie sie ist, muß ich, der ich Übermittler bin, sie den anderen zeigen.

Aber noch etwas anderes möchte ich voranstellen, damit Sie die Situation im Zeitungswesen richtig sehen und wir uns hier nicht in Forderungen verren-

nen, die zwar wohlklingend und einleuchtend sind, die aber doch wirklichkeitsfremd wären. Ich muß dazu ein wenig ausholen. Alle Zeitungen hatten es nach der Währungsreform zunächst schwer. Sie waren, wenn Sie zurückdenken, mehr oder weniger zufällig entstanden, von den Besatzungsmächten »gemacht« nach Vorstellungen, die entweder an die Zeit vor 1933 anknüpften – wie in der Britischen Zone – oder aber eine neue Konstruktion aufoktroierten, für die unsere Demokratie noch gar nicht reif war, wie in der amerikanischen Zone. Sie hatten sich damals mühelos einen großen Leserkreis angeeignet, mühelos deshalb, weil es ja nichts anderes gab. Wer in diesen aufgeteilten Markt später einbrechen wollte, mußte schon irgend etwas ganz anderes machen. So entstand der Zeitungsstil, den viele von Ihnen beklagen, mit Sensationen, mit leichter und gefälliger Kost, das Spiel mit dem Sentiment. Und siehe da, die Leser liefen den anderen weg. Was blieb diesen schließlich übrig, als auf den neuen Kurs einzuschwenken?

Ich weiß nicht, wie gut Ihr eigenes Gewissen als Zeitungsleser in dieser Hinsicht ist. Ich meine aber, daß jeder, der heute die Publizistik anklagt, wissen muß, daß es niemals vorher bei uns einen so umfangreichen und so plötzlich hereingebrochenen Konkurrenzkampf der Zeitungen auf der ganzen Linie gegeben hat. Das Zeitungssterben in diesen Jahren ist nicht sonderlich registriert worden. Aber wollte man allen, die auf der Strecke blieben, ein Denkmal setzen, so stände eine stattliche Reihe von Namen darauf.

Wenn man heute fragt, wer daran schuld ist – das Publikum, das die Sensationsblätter vorzieht, oder der Verlag, der sie vertreibt, die Redaktion, die sie macht – so ist das wie mit der berühmten Frage, wer zuerst da war: das Huhn oder das Ei. Wir haben mit einem Teil der Presse zu rechnen, der sich nicht als moralische Anstalt fühlt, und es ist unzweifelhaft ein Zug nach der Sensation überall heimisch geworden, dem nun gerade das Geschehen am Gericht – diese Quelle menschlichen Versagens – besondere und mühelose Nahrung liefert. Und da weiter unbestritten die Jugend mehr Aufmerksamkeit auf sich lenkt als zu anderen Zeiten, wir Erwachsenen sie oft auch gar nicht recht verstehen und jeder da sein Päckchen eigener Erfahrung mit sich schleppt, sich also immer angesprochen fühlt, – was liegt näher, als daß die Zeitungen sich den Stoff holen, wo er so leicht zu finden ist? Ja, daß sie nun, in dem Bemühen, gesellschaftskritisch zu sein – wie es Prof. *Wenke* vorhin ausdrückte – aus dem Einzelfall ableiten, was daraus vielleicht gar nicht abzuleiten ist?

In diesem Zusammenhang ein Wort zu dem Reporter, den man in die Gerichtssäle schickt. Die Prestigeskala, die ich dabei gebe, ist durchaus nicht abwertend gemeint. Sie entspricht nur der Erfahrung, wobei ich weiß, daß ein guter Tagesberichterstatter für jede Zeitung unentbehrlich und unersetzlich ist. Aber es geht doch so zu: sobald ein Journalist sich sicher genug fühlt, strebt er ins politische Ressort oder meinerwegen noch ins Feuilleton, weil er dort einen größeren Bereich vorfindet, seine Meinung zur Geltung zu bringen. Der Tagesbericht ist beschränkt, wie sein Name sagt, auf die täglichen und allzu oft

auch »alltäglichen« Dinge. Er ist der Platz, an dem sich der junge Mann erst die Sporen verdient. Und da man gerade bei einem Prozeß nie im voraus weiß, ob sich der Zeitaufwand lohnt, ob man dafür, daß man sich viele Stunden still zuhörend im Gerichtssaal niedergelassen hat, auch mit einer guten Story belohnt nach Hause gehen kann, schickt man dorthin gern einen »jungen Mann«. Denn, machen wir uns nichts vor: die gute Story, nicht die Moral oder die Gerechtigkeit, ja nicht einmal das Bemühen, unsere Gesellschaft zu sezieren, zu durchleuchten – ist oft genug der Grund, weshalb man die Gerichte besucht. Hier kann der Anfänger zeigen, ob er schreiben kann. Hat er es aber gezeigt, wofür in der Regel das menschliche Schicksal, das mit den Gerichten in Berührung gekommen ist, einen vortrefflichen Stoff liefert, dann setzt man ihn anderswo ein. So erklärt sich der starke Wechsel der Gerichtsberichterstatter, den Sie bei manchen Zeitungen beobachten und den Sie vom Standpunkt einer sorgfältigen Berichterstattung mit Recht beklagen müssen.

Hinzu kommt hier, was mancher Außenstehende nicht weiß, daß es bis heute einen vorgeschriebenen Ausbildungsweg für Journalisten nicht gibt. Dieser Beruf mit seiner großen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit ist jedem zugänglich, gleich woher er kommt und was er vorher getan hat, solange er nachweist, daß er einen Stoff lebendig darzustellen versteht. Ich möchte hier nicht dahin mißverstanden werden, daß ich für ein Journalisten-Diplom oder ähnliches plädiere. Ich glaube vielmehr, daß die Auslese durch Erfolg und Begabung, so wie wir sie heute haben, gut und richtig ist. Aber ich verkenne natürlich nicht die Gefahr, die gerade für Sie darin liegt, daß der Gerichtssaal oft das Testfeld dieser Begabungen ist.

Ich muß befürchten, daß Sie jetzt sagen, daß dann wohl ein völliger Ausschluß der Öffentlichkeit von allen Jugendgerichtsverfahren das kleinere Übel wäre. Bitte, lassen Sie mir noch einen Augenblick Zeit. Schon Dr. *Bertram* deutete die besondere Situation an, in der sich unsere junge Demokratie befindet. Aber auch die Justiz selbst hat erst noch den Makel abzuwischen, der ihr aus den Jahren nach 1933 anhaftet. Es wird einen selbstbewußten Bürger erst wieder geben, wenn er begriffen hat, daß das Recht nicht nur verfolgt und straft, sondern vor allem schützt; daß er es anrufen kann; wenn er weiß, daß da nichts hinter verhängten Fenstern und verschlossenen Türen geschieht, sondern alles ganz sauber und einsichtig – was ja von »einsehen können« herkommt – zugeht. Ich pflichte allerdings Dr. *Bertram* bei, daß man für die noch nicht Achtzehnjährigen eine besondere Situation gelten lassen sollte, schon deshalb, weil das Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit hier vielleicht völlig unerwartete und unwillkommene Folgen hätte. Sonst aber – bei allen anderen – scheint mir die Flucht aus der Öffentlichkeit kein guter Ausweg aus einem Dilemma, das ich gar nicht verkennen will.

Warum nicht?

Nachdem ich selbst, was die Situation der Presse angeht, nichts beschönigt habe, glaube ich das Recht zu haben, die ganze Frage jetzt einmal von einer

anderen Seite aufzuzäumen. Welches sind denn die Gefahren einer schlechten, sensationellen Berichterstattung? Sie gibt u. U. einen Anreiz für andere Jugendliche, jenen, von denen soviel gesprochen wird, nachzuahmen. Sie stellt nicht genügend heraus, wie teuer der Betreffende dafür büßt, läßt also das Vergehen selbst »als gar nicht so schlimm« erscheinen. Oder sie führt herbei – was sicherlich sehr bedauerlich ist – daß der schuldig gewordene junge Mensch mit einem Makel behaftet bleibt, der ihm die Rückkehr in ein ordentliches Leben erschwert. Sie diskreditiert vielleicht sogar das Gericht und beschwört eine falsch gerichtete Kritik herauf. Das alles ist schlimm, und die Wirkungen sollen hier nicht verkleinert werden.

Aber haben wir einmal festgestellt, was allein dadurch, daß man den Finger an die Wunde hält, – egal, ob das nun geschieht in der Weise, wie wir es wollen, oder ob es angreifbar ist – an größerer Aufmerksamkeit und Wachsamkeit den Jugendlichen gegenüber erreicht worden ist? Ein großer Teil des Verhaltens, das wir bei den Jugendlichen beklagen, ist doch darauf zurückzuführen, daß sich diese geschäftige, gehetzte, selbst unausgeglichene und oft standpunktlose Elterngeneration einfach um die Herren Söhne und Fräulein Töchter nicht genügend kümmerte. Sie hatten mit sich selbst zu tun und ihre größere Sorge galt und gilt noch heute dem materiellen Vakuum, nicht aber dem geistigen, in das uns der Krieg gestoßen hat. Daher kommt doch dieser ganze mangelhafte Kontakt zwischen den Erwachsenen und dieser Jugend, der wie ein Waldbrand um sich frißt und aus dem der einzelne sich mit noch so gutem Willen schwer befreien kann, weil die äußeren Einflüsse sein eigenes Bemühen dauernd stören. Und so meine ich, daß bei allem, was sich Kritisches darüber sagen läßt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Presse vielfach überhaupt erst die Einsicht gewinnen ließ, daß die Dinge sich nicht von selbst so schön brav in die Ordnung fügen, wie wir es gern hätten, sondern daß man als Erwachsener eine ständige Aufgabe und Verpflichtung gegenüber der jüngeren Generation hat.

Ich hoffe, Sie lassen mir die Genugtuung dieses kleinen positiven Hinweises. Er soll uns keineswegs von der Verpflichtung befreien, nach einem Weg für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht und Presse zu suchen. Aber es liegt mir daran zu verhüten, daß man das Kind mit dem Bade ausschüttet und deshalb, weil man mit einigen Journalisten schlechte Erfahrungen gemacht hat, auf die günstige Gelegenheit verzichtet, das Gewissen unserer Mitbürger anzurühren und so erschüttern, indem man ihnen immer wieder die Folgen ihres eigenen Versagens zeigt.

Was kann man nun tun? Wenn ich mir ansehe, was ich selbst, nachdem ich zu diesem Korreferat aufgefordert worden war, noch bei meinen daraufhin eingeleiteten Streifzügen durch Gerichtssäle und Strafanstalten dazulernte, so muß ich als ersten Rat geben:

Unterrichten Sie die Journalisten besser oder, sagen wir, »noch besser«. Wir vergessen immer, wie schnell dieser Staat entstanden ist, welche Fülle

von Gesetzen in weniger als zehn Jahren verabschiedet wurde, wie vieles sich gewandelt hat und wie schnell. Es gibt wenige Zeitungen, die sich den Luxus leisten können, einen Mann *nur* für Prozesse und Urteile anzusetzen. Der Journalist wandelt am Rande eines reichen und kaum noch übersehbaren Geschehens, und es werden ungewöhnlich viele Kenntnisse von ihm verlangt. Helfen Sie ihm, sie zu erwerben und zu vertiefen, indem Sie ihm das Neue und die Hintergründe durchsichtig machen.

Das werden Sie nicht immer allein tun können. Dazu wird die Zusammenarbeit mit den Stellen des Strafvollzuges, mit der Polizei, der Fürsorge und anderen nötig sein. Aber verlassen Sie sich nicht darauf, daß der Mann der Zeitung allein und von sich aus allem nachjagt. Dazu hat er weder die Zeit, noch findet es die Billigung seiner Redaktion, wenn die »Jagd« nicht einträglich ist in dem Sinne, daß etwas druckfähiges dabei herauskommt. Hier haben Sie mehr in der Hand, als Sie vielleicht wissen. Aktualität ist für jede Zeitung wichtig, Sie selbst aber können eine solche Aktualität schaffen, indem Sie zu Pressekonferenzen oder Besichtigungen einladen, wobei dann praktisch die Konkurrenz der Zeitungen zur Berichterstattung zwingt.

Eine der Forderungen, die Dr. *Bertram* vorhin nannte, wird jedoch immer unerfüllbar bleiben. Keine Redaktion kann ihrem Reporter die Versicherung geben, daß sein Bericht in ganzer Länge erscheint oder daß Kürzungen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Das ist schon aus technischen Gründen unmöglich. Der Reporter ist beim Umbruch vielleicht gar nicht mehr im Hause, sondern zu einer anderen Veranstaltung unterwegs. Der Nachrichtenansturm kann am Abend weit größer sein, als sich einige Stunden vorher übersehen ließ. Der Platz, auf dem er untergebracht werden muß, ist aber derselbe geblieben. Dann geht der Rotstrich des Redakteurs daran, und jeder von uns hat seine liebsten Kinder und seine schönsten Worte in dieser letzten halben Stunde am Umbruchstisch sterben sehen. Das gehört zum Eintagsschicksal der journalistischen Arbeit, und kein Einspruch, kein Flehen, bewahrt den Gerichtsreporter davor.

Hier vermag ich deshalb nur einen Rat zu geben, der gewiß nicht schon allein die Unantastbarkeit der Berichte verbürgt. Ich meine, man sollte seitens des Jugendgerichts einen besonders guten Kontakt zu den Leitern der Lokalredaktionen pflegen, sei es durch gelegentliche Einladungen zu einer Diskussion, sei es, indem man ein persönliches Gespräch sucht. Dann kann man nämlich bei der Stelle, die letztlich über das Schicksal der Gerichtsberichte entscheidet, deutlich machen, wie sehr dem Gericht an einem guten ständigen Vertreter der Zeitung gelegen ist. Man kann die Schwierigkeiten zeigen, die Pannen aufdecken, und man kann die ganze umfangreiche Erziehungsaufgabe, die man sich gesetzt hat, und die ja heute vielfach von den Außenstehenden gar nicht verstanden wird, erklären.

Ich verstehe das Unbehagen, das Dr. *Bertram* bei der Aushängung von Terminlisten vor den Sitzungssälen empfindet. Dort, wo ein guter Kontakt

zwischen Journalisten und Justiz-Pressestelle besteht, wird man sicherlich darauf verzichten können. Man sollte jedoch auch beim Gericht die Schwierigkeit sehen, daß eine Zeitung nicht ständig Vertreter in allen Gerichtssälen haben kann, und daß sie mißtrauisch wird, wenn ihr durch eine falsche Auskunft wichtige und interessante Prozesse entgehen. Hier wird dann nämlich die eingangs geschilderte Konkurrenzsituation der Zeitungen wirksam, und der Gescholtene und dann natürlich auch dem Gericht gegenüber Verärgerte, ist der Reporter, der nach Ansicht seiner Zeitung nicht findig genug war.

Zu einem Punkt jedoch möchte ich ernste Bedenken anmelden. Erfolgt ein Urteil unter Ausschluß der Öffentlichkeit, wie es ja nach dem Gesetz für die Jugendlichen möglich ist, so sollte man sich dennoch nicht mit einer schriftlichen Mitteilung über die Justiz-Pressestelle begnügen. Sie kennen alle unser Juristendeutsch. Was kann der Reporter, der eine solche trockene Erklärung in Händen hält, schließlich anderes tun, als seiner Phantasie die Flügel geben? Damit riskiert man aber genau das, was man nicht will: nämlich die Beugung der Wahrheit, die unkorrekte Darstellung des Tatbestandes. Ich meine deshalb, daß immer in einem solchen Falle ein Richter oder Schriftführer oder wen man sonst dafür geeignet hält, in jedem Falle eine Person, die dem Gang des Prozesses folgen durfte, der Presse Rede und Antwort stehen sollte. Dasselbe ist auch zu empfehlen, wenn die Presse zwar bei der Urteilsverkündung dabei sein darf, vorher aber die Verhandlungen nicht miterleben durfte.

Sie werden bemerkt haben, daß ich sorgfältig Rundfunk, Fernsehen und Bild aus meiner Betrachtung ausgeklammert habe. Ich muß mich diesen Einrichtungen gegenüber befangen erklären. Denn so sehr ich die Gründe verstehe, die Dr. *Bertram* in diesem Falle gegen die Zulassung bewegen, kann ich nicht gut für die Zeitungen Öffentlichkeit verlangen und sie anderen Publizitätsmitteln, die ich gleich hoch einschätze, versagen.

Noch ein abschließendes Wort: Wenn ich die Bedenken und die Kritik überblicke, die hier vorgetragen wurden, so zeigt mir das, wieviel man in weiten Bereichen von der »Macht der Presse« hält. Ich wäre glücklich darüber, gäbe es nicht zu viele Beweise dafür, wie oft wir – nicht anders als jeder von Ihnen – vergessliche Rufer in der Wüste sind.

Zusammenfassender Bericht über die Beratungen des Arbeitskreises VI

erstattet von Landgerichtsdirektor Dr. *Bertram*

Die Diskussion zum Thema – *das Verhältnis der Jugendkriminalrechtspflege zur Öffentlichkeit* – beschränkt sich im allgemeinen auf das Verhältnis der Presse zum Jugendgericht.

Die einzelnen Auffassungen gingen dahin, daß grundsätzlich ein guter Konnex zwischen den Jugendgerichten und der Presse bestehe. Das Problem liege

vielmehr in der Bekämpfung der Auswüchse, die sich in falscher oder unsachlicher Berichterstattung oder in sensationslüsterner Darstellung äußerten. Eine andere Stimme vertrat die Ansicht, daß das Problem nicht im Verhältnis zur Presse bestehe, sondern erst »hinter« der Presse beginne.

Weiterhin wurde die Frage aufgeworfen, welche Auswirkungen die Zulassung der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, auf das Jugendgerichtsverfahren habe. Hier standen sich in Bezug auf den Jugendlichen zwei Auffassungen gegenüber:

Von der einen Seite wurde die Auffassung vertreten, daß das persönliche Klima – das zwischen dem Jugendlichen und dem Gericht unbedingt erforderlich sei, damit sich das Gericht ein Urteil über die Persönlichkeit des Angeklagten bilden könne – durch die Presse nicht gestört werde, da der Jugendliche nur das Vorhandensein einer Person mehr wahrnehme. Die Presse sei daher nur in Ausnahmefällen auszuschließen.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß das persönliche Klima zwischen dem Jugendlichen und dem Gericht bereits gestört werde, wenn mehr als die unbedingt notwendigen Personen anwesend seien. Lasse man allerdings neben dem Gericht weitere Personen zu, so komme es auf zwei Pressevertreter mehr oder weniger auch nicht an.

Eine Möglichkeit, schädliche Auswirkungen, die durch die Anwesenheit anderer Personen während der Verhandlung entstehen können, auszuschließen, wurde darin gesehen, daß diese Personen den Jugendlichen namentlich vorgestellt und sie über den Grund deren Anwesenheit aufgeklärt werden. Von anderer Seite wurde dagegen die Auffassung vertreten, der einzelne Jugendliche gehöre überhaupt nicht in die Presse. Aber da das Anliegen sei, die Jugendkriminalität einzuschränken bzw. zu beseitigen, ist ein Zusammenarbeiten mit der Öffentlichkeit und damit mit der Presse erforderlich.

Ferner wurde die Frage behandelt, welche Möglichkeiten für das Gericht und die Presse beständen, die Berichterstattung im Jugendgerichtsverfahren sachgemäß zu gestalten, insbesondere was gegen die Auswüchse der Presse zu unternehmen sei.

Hier wurde einmal die Ansicht vertreten, daß das Gericht keine Möglichkeit habe, auf die Presse einzuwirken. Von anderer Seite wurde eine gesetzliche Regelung im Sinne des Contempt of Court für notwendig erachtet, um zu einer objektiven Berichterstattung zu kommen. Demgegenüber bestand allgemein die Ansicht, daß ein Eingreifen des Gesetzgebers erst in Betracht komme, wenn alle denkbaren anderen Möglichkeiten erschöpft seien.

Eine Möglichkeit, unsachlicher Berichterstattung entgegenzutreten, wurde darin gesehen, daß der Jugendrichter vor und insbesondere nach der Verhandlung mit den Pressevertretern sprechen sollte. Hier wurde die Kontaktnahme zur Justizpressestelle in Erwägung gezogen, insbesondere aber zum verhandelnden Gericht selbst, da dieses den persönlichen Eindruck von der Tat habe. Diese Kontaktnahme seitens des Gerichts sei unbedingt erforderlich und dürfe

an technischen Dingen, z. B. Zeitmangel, nicht scheitern. Ferner solle das Gericht solche Berichterstatter ausschließen, von denen eine schlechte Berichterstattung bekannt sei. Als Fehler des Gerichts wurde es weiterhin angesehen, daß das Gericht nicht von sich aus von vornherein an die Presse herantrete, um eine ordentliche Berichterstattung zu erreichen.

Die Presse sollte sich demgegenüber veranlaßt fühlen, nur geeignete Persönlichkeiten in die Verhandlung zu entsenden. Dann unterbliebe z. B. auch eine Kritik, die bei einer gewissen Gesetzeskenntnis nicht erforderlich gewesen wäre. Ferner sollte sie die Berichte von den Berichterstattern in eigener Verantwortlichkeit schreiben lassen. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß die Presse dazu aus technischen Gründen nicht in der Lage sei, z. B. könne sich ein unvorhergesehener Platzmangel ergeben, der Streichungen erforderlich mache.

Für eine Anwesenheit der Presse in der Verhandlung wurde vorgetragen, daß die Öffentlichkeit ein Recht auf Information habe. Wenn die Öffentlichkeit durch die Polizeiberichte informiert worden sei, dann gehe es nicht an, das Gerichtsverfahren totzuschweigen. Desgleichen sei es fraglich, warum die Presse nicht über einen Fall berichten sollte, der bereits in der Öffentlichkeit gedrungen sei.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Berichterstattung auf die Betroffenen wurde geltend gemacht, daß die Presse die Aufgabe habe, sachlich zu berichten, und zwar ohne Rücksicht auf die Betroffenen. Dieser Ansicht wurde entgegengehalten, daß eine solche Berichterstattung nicht mehr mit dem Sinn des JGG vereinbar sei. Dem JGG gehe es nicht allein um Schuld und Sühne, der Akzent sei vielmehr zugunsten der Erziehung verschoben: das Ehrgefühl des Jugendlichen solle vor unnötiger Blamage geschützt werden. Der Gesetzgeber habe daher diesen Grundsatz klar über den der Öffentlichkeit gestellt.

Weiterhin wurde in Frage gestellt, ob die Presse wirklich die Wirklichkeit darstelle, wie sie behaupte; denn sie bringe nicht das Übliche, sondern stelle das Außergewöhnliche dar, wodurch die Gefahr der Wirklichkeitsfälschung bestehe. Es wurde ferner bezweifelt, ob eine rein sachliche Berichterstattung dem Jugendgerichtsverfahren zweckentsprechend sei. So müsse z. B. ein medizinischer Sachverständiger Familienverhältnisse oder medizinische Probleme vor der Presse schildern, die es mit sich bringen können, daß die Eltern ihren Kindern infolge der Berichterstattung in einem nicht wünschenswerten Licht erscheinen.

Weiterhin wurde die Frage aufgeworfen, wann ein besonderer Grund bestehe, die Presse zur Verhandlung hinzuzuziehen. Diese Frage ist nach einer Ansicht vom Fall her zu entscheiden. Ist ein solcher symptomatisch für andere, so sei die Hinzuziehung der Presse wünschenswert, damit die Erwachsenen auf bestimmte Gefahren hingewiesen werden. – Es wurde von der Presse verlangt, daß es ihr bei der Berichterstattung nicht auf den Bericht als solchen oder die Story ankommen dürfe, sondern auf den Jugendlichen selbst.

Abschließend wurde die Frage angeschnitten, ob der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht noch der ausschließlich maßgebende sei. Sollte das der Fall sein, so dürfte die Presse nicht anwesend sein, da Erziehung sich im Stillen vollziehe. Nicht zu verkennen sei heute aber auch die Berechtigung des Abschreckungsgedankens, zu dessen Durchführung die Presse erforderlich sei. Denn es sei unbedingt erforderlich, daß die Symptome bestimmter Taten der Öffentlichkeit mitgeteilt würden, um einer Wiederholung entgegenzutreten. Erziehung wirke daher auch nach außen. Die Presse soll jedoch nicht über einen jeden Einzelfall berichten.

Generaldiskussion über die Beratungen des 11. Jugendgerichtstages

(Bericht)

Die Generaldiskussion befaßte sich sowohl mit Spezialfragen aus den Ergebnissen der sechs Arbeitskreise als auch mit den im Vortrag von Prof. *Wenke* behandelten und im Thema des Jugendgerichtstages ausgedrückten (»Jugendkriminalrechtspflege als Personenfrage und als Aufgabe der Zusammenarbeit«) allgemeineren Fragen.

Caritasdirektor *von Mann* (Freiburg) äußerte sich zu Grundproblemen staatlicher Ersatzerziehung. Prof. *Wenke* hatte in seinem Referat gefordert, künftig nicht länger am Verschuldensprinzip des § 1666 BGB festzuhalten. Herr *von Mann* dagegen befürchtete, wenn man vom Verschuldensfordernis abgehe, die Möglichkeit allzu weitreichender staatlicher Eingriffe in das Elternrecht. Gewiß, dieses Elternrecht sei niemals ein elterliches Willkürrecht, sondern »nichts anderes als Elternpflicht, als elterliche Verantwortung«. Wenn man nun katholischerseits auf das Verschuldensprinzip solchen Wert lege, so nicht dazu, um elterliches Verschulden herauszustellen und festzunageln, sondern deshalb, weil dieses Erfordernis immer noch als eine Garantie gegen behördliche Übergriffe wirke. Die »Omnipotenz der Behörde« habe sich heute zu einer wirklichen Gefahr ausgewachsen. Der Begriff der »Partnerschaft« z. B. stoße bei den Behörden immer wieder auf Abneigung – sogar der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber, und erst recht gegenüber Einzelpersonen. Auf wirkliche Partnerschaft aber komme, wenn die Freiwillige Erziehungshilfe Gesetz werde, alles an. Die Partnerschaft müsse sich auch dann bewähren, wenn Eltern Maßnahmen der freiwilligen Erziehungshilfe ablehnten aus Gründen, die die Behörde nicht billige, die den Eltern aber besonders wichtig erschienen; ein solches Verhalten der Eltern sei noch kein Grund, ihnen ein »Verschulden« vorzuwerfen und staatliche Zwangserziehung einzuleiten. Der Begriff des »Erziehungsnotstandes«, mit dem *de lege ferenda* gearbeitet werde, berge die Gefahr einer uferlosen Ausdehnung staatlicher Eingriffsrechte.

Besonders schutzbedürftig seien in dieser Beziehung auch die Mütter unehelicher Kinder. Nach neueren Untersuchungen handele es sich bei ihnen überwiegend um Frauen aus einfachsten Kreisen und mit einfachster Bildung, die, wenn sie sich von ihrem Kind nicht trennen wollten, einer Behörde doch nicht gewachsen seien. Die Heimunterbringung sei für die Kinder aber sehr oft »ein ganz trauriges Kapitel«, und selbst die Unterbringung in Pflegefami-

lien habe sich nur in einem Drittel der Fälle bewährt. – Schließlich sei darauf zu dringen, daß junge Menschen, die gegen ihren Willen in einem Heim untergebracht würden, Rechtsgarantien und Einspruchsrechte gegen die behördlichen Maßnahmen haben müßten; das sei wichtig im Hinblick auf die immer wieder zu beobachtende Tendenz mancher Eltern oder Stiefeltern, unbequeme Kinder einfach in die öffentliche Erziehung abzuschieben. Die Behörde dürfe nie vergessen, daß der Weg, der den jungen Menschen wirklich gerecht werde, durchaus nicht immer der bequemste Weg sei.

Aus der Thematik des *Arbeitskreises I* äußerten sich zwei Teilnehmer zur Abgrenzung zwischen der Tätigkeit des Richters und des Rechtspflegers bei Vollstreckungsgeschäften. § 82 Abs. 1 JGG in Verbindung mit den Ziffern II 4 und 6 der Richtlinien zu §§ 82 bis 85 JGG hat dazu geführt, daß sich viele Jugendrichter mit formellen Handlungen belastet und z. T. überlastet sehen, die mit dem pädagogischen Zweck des § 82 Abs. 1 JGG nichts zu tun haben. Amtsgerichtsrat *Hoeltz* (Berlin) forderte mit Nachdruck, die sogenannten Strafvollzugsverfügungen, nämlich Aufnahmeersuchen, Strafzeitberechnungen und Vollstreckungsnebensgeschäfte, dem Rechtspfleger zu übertragen. Es sei auch kein befriedigender Ausweg, wenn einige Jugendrichter diese Vollstreckungshandlungen durch die Rechtspfleger vorverfügen ließen; denn ein bloßes Vorverfügen ohne Selbständigkeit und Verantwortlichkeit degradiere den Rechtspfleger ebenso, wie die Erledigung reiner Vollstreckungsformalien den Jugendrichter degradiere. Für eine entsprechende Änderung der Richtlinien setzte sich auch Bewährungshelferin *J. Jeschke* (Berlin) ein; im *Arbeitskreis I*, so berichtete sie, sei angeregt worden, die Zahl der Jugendrichter um 20% zu erhöhen, um die Mehrbelastung durch die genannten Vollstreckungsgeschäfte aufzufangen. So erfreulich eine solche Vermehrung der Jugendrichterstellen wäre, gehe es doch nicht an, sie mit ausgesprochen un-jugendrichterlichen Aufgaben zu begründen.

Zu den Fragen des *Arbeitskreises II* meldete sich als Erster Landgerichtsrat Dr. *Schnapp* (Koblenz) zu Wort. Die wünschenswerte Zusammenarbeit zwischen Richtern und Sozialarbeitern, so führte er aus, fordere nicht nur vom Sozialarbeiter, sondern auch vom Richter ein besonderes Verständnis für den Partner. Wenn man vom Sozialarbeiter Rechtskenntnisse verlange, müsse man auch beim Richter besondere Kenntnisse der Methoden und Grenzen der Jugendfürsorge voraussetzen. Nur so könne die Jugendgerichtshilfe wirklichen Nutzen bringen.

Dr. *Schnapp* brachte sodann das bekannte Problem der Beschleunigung des Jugendgerichtsverfahrens zur Sprache. Den Zeitraum zwischen Tat und Hauptverhandlung abzukürzen, sei primär ein pädagogisches Anliegen, dem zugute der Richter alle prozessualen Möglichkeiten erfassen und erschöpfen müsse. Senatsrat *Zimmermann* (Berlin) ergänzte hierzu, daß es sich dabei zu einem großen Teil auch um ein organisatorisches Problem handele, demgegenüber der Richter leicht in Resignation ver falle.

Schließlich stellte Dr. *Schnapp* die Frage nach dem Ziel der Resozialisierung minderjähriger Straftäter. Er stellte fest, daß eine allgemeingültige »Normalforderung« einer abgeschlossenen Resozialisierung sich nur schwer aufstellen lasse, im konkreten Fall die Resozialisierung aber sicher immer nur relativ sei. Diese »relative Resozialisierung« müsse Ziel und Aufgabe eines jeden Bewährungsplanes sein. Er müsse daher ein echter »Lebensplan« sein, der nicht nur zusammen mit dem Probanden, sondern auch im Zusammenwirken mit der Umwelt des Probanden, insbesondere seinen Eltern, aufzustellen und zu verfolgen sei. Der Jugendgerichtshilfe fehle es freilich meist an den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln, um einen Lebensplan in diesem Sinne vorzubereiten und durchzusetzen, – ein Mangel, der sich in ländlichen Gegenden am stärksten bemerkbar mache. An sämtliche Fürsorgeträger müsse deshalb appelliert werden, hierfür mehr Mittel zur Verfügung zu stellen. – Einen solchen Lebensplan für die Zeit nach der Bestrafung müsse schon der Bericht der Jugendgerichtshilfe enthalten. Denn dieser Bericht solle sich zu den »Maßnahmen, die zu ergreifen sind«, äußern (§ 38 JGG), und damit habe der Gesetzgeber mehr gemeint als eine bloße gutachtliche Äußerung, ob Jugendstrafe zu verhängen sei oder eine andere Maßnahme des JGG angezeigt erscheine.

Senatsrat *Zimmermann* machte auf gewisse Bedenken aufmerksam, die gegen eine allzu intensive Kontaktnahme zwischen Jugendgerichtshilfe einerseits und Probanden und deren Familien andererseits vor dem Richterspruch bestehen. Da die Jugendgerichtshilfe in erster Linie eine Hilfe für das Gericht sei, könne sie dadurch leicht in einen unzutraglichen Gegensatz zur Familie des Probanden geraten. Habe sie sich z. B. mit den Eltern auf einen bestimmten Lebensplan geeinigt, so entstehe bei den Eltern leicht die irriige Vorstellung, die Jugendgerichtshilfe werde diesen Vorschlag auch bei Gericht bestimmt durchsetzen. Wenn dann das Gericht zu anderen Ergebnissen komme, werde das Jugendamt einen viel schwereren Stand haben, als wenn es auf der Grundlage der richterlichen Entscheidung an die Eltern neu herantreten könne. – Bei einem weitgesteckten Lebensplan, der auf lange Sicht ein bestimmtes Programm setze, drohe außerdem immer die Gefahr der Schematisierung. Im *Arbeitskreis II* sei daher der Gedanke aufgetaucht, daß es unter Umständen zweckmäßiger sei, jeweils kurzgesteckte Nahziele zu setzen.

Regierungsdirektor *Börtzler* (München) erörterte sodann das Für und Wider von Richtlinien, die Aufbau und Inhalt der Berichte der Jugendgerichtshilfe regeln könnten. Im Land Hessen wurden solche Richtlinien bereits vom Landesjugendamt herausgegeben. In Bayern, so berichtete Reg.-Dir. *Börtzler*, habe eine Umfrage bei Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ergeben, daß ein Bedürfnis zur Einführung derartiger Richtlinien allgemein verneint werde. Gewiß, die Qualität der Berichte schwanke je nach der qualitativen Besetzung der Jugendämter, manchmal auch je nach Eigenart des Falles. Die Befragten hätten aber gerade darin, daß die Berichte nicht schematisch aufgezo- gen seien, einen großen Vorteil erblickt, den man nicht durch Richtlinien ein-

schränken solle. Die Landgerichtspräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Bayern hätten sich einmütig dahin geäußert, daß, sofern überhaupt an die Einführung von Richtlinien für die Berichte gedacht werde, diese wesentlich kürzer als die hessischen Richtlinien sein und außerdem ausdrücklich als unverbindliches Muster bezeichnet werden müßten. Die Forderung, etwa zu erlassende Richtlinien jedenfalls möglichst kurz zu fassen, wurde von Bewährungshelferin *Jeschke* (Berlin) ausdrücklich unterstützt.

Senatsrat *Zimmermann* (Berlin) wies anschließend darauf hin, daß es sich trotzdem nicht immer ganz vermeiden lasse, gewisse Fingerzeige für eine einheitliche Handhabung zu geben. Mehr wolle das Wort »Richtlinie« auch nicht besagen, als daß sie ein Hinweis, eine Empfehlung sei, nicht rechtsverbindlich und nicht zwingend. Andererseits dürfe man auch nicht die positive Seite solcher Richtlinien übersehen. Sie könnten als Leitfaden dienen für alle Sachbearbeiter, die nach einem gewissen Anhalt suchen, vor allem für jene, die sich erst einarbeiten müßten, und schließlich auch für Dritte, die mit der Jugendgerichtshilfe zu tun hätten und sich über ihre spezielle Arbeit orientieren wollten. In Großstädten wie Berlin trete ferner das Moment der Einheitlichkeit der Berichte als besonders wichtig hervor. Wo viele Behörden auf engem Raum vereint seien, dürfe bei der Bevölkerung nicht der Eindruck entstehen, als arbeite die Jugendgerichtshilfe von einem Häuserblock zum anderen wesentlich verschieden. Die Erfahrung bewiese, daß solche Richtlinien die Initiative des einzelnen Sachbearbeiters auch nicht einzuschränken brauchten; denn wo besondere Gründe es erforderten, werde in der Praxis ohnehin von den Richtlinien abgewichen. –

Bewährungshelferin *v. Natzmer* (Berlin) äußerte sich gegen den Gedanken, über einen Bewährungshelfer einen »supervisor« einzusetzen. Die Institution des »supervisor« würde die Grundpfeiler der Arbeit der Bewährungshilfe – nämlich die Selbstverantwortung der Helfer und das ihnen entgegengebrachte Vertrauen – erschüttern. »Supervisor« bedeute »Überwacher«, und der Hinweis, daß es sich um einen »Helfer« oder »Berater« handeln solle, könne das Mißtrauen gegen ihn nicht ausräumen. Wann immer ein Bewährungshelfer in schwierigen Fällen Rat gebraucht habe, habe er bisher die zuständige Stelle fragen können und ihn dort gerne erhalten, sei es vom Gerichtspsychiater, einer Erziehungsberatungsstelle oder vom Richter selber. Die Notwendigkeit, außerdem noch einen Überwacher einzusetzen, habe sich in fast neunjähriger Tätigkeit der Bewährungshilfe nicht ergeben. –

Die Aufgaben des psychologischen Sachverständigen im Jugendgerichtsverfahren, die zum Sachgebiet des *Arbeitskreises III* gehörten, waren Gegenstand zweier Diskussionsbeiträge. Prof. Dr. *Kielwein* (Saarbrücken) setzte sich allgemein dafür ein, den psychologischen Sachverständigen stärker als bisher hinzuziehen. Während nämlich in psychiatrischen Zweifelsfällen der psychiatrische Sachverständige stets befragt werde, glaubten die Jugendrichter bei psychologischen Zweifelsfragen oft noch mit eigener Sachkunde auskommen zu

können. Diese Einstellung werde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unterstützt, nach der ein Richter oder Staatsanwalt, der in die Jugendstrafrechtspflege berufen werde, besondere Erfahrungen auf jugenderzieherischem Gebiet mitbringen müsse; sie sei aber gleichwohl unrichtig. Denn die psychologischen oder pädagogischen Feststellungen des Jugendrichters – z. B. die in § 27 JGG vorausgesetzte Antwort auf die Frage nach dem Umfang der schädlichen Neigungen eines Jugendlichen – würden, wie man ehrlicher Weise zugeben müsse, mehr »nach einer Art Konvention« als aufgrund wirklicher Sachkenntnis getroffen. Im Interesse der gerechten Entscheidung des einzelnen, individuellen Falles sei es daher sehr erwünscht, den psychologischen Sachverständigen immer dann zu Rate zu ziehen, wenn das Gesetz die psychologisch-pädagogische Urteilskraft des Jugendrichters überfordere.

Prof. Dr. *Wenke* (Hamburg) ergänzte diese Ausführungen durch den Hinweis, daß der Psychologe sich in einer viel besseren Position befinde, den Jugendlichen zu beurteilen, als der Richter, der ihn i. d. R. nur aus der Hauptverhandlung kenne; das vor allem spreche dafür, ihn als Sachverständigen einzusetzen. Der Aufgabe, die Person des Angeklagten insgesamt zu würdigen, könne der Richter sich freilich auch dann nicht entziehen, wenn ihm im konkreten Fall der Psychologe dabei geholfen habe, das Persönlichkeitsbild zu klären.

Prof. *Kielwein* (Saarbrücken) äußerte sich ferner zu der Frage, ob eine besondere Jugendkriminalpolizei eingerichtet werden sollte. Entgegen den Vorschlägen, die die *Arbeitsgruppe IV* hierzu gemacht hatte, wies er auf die organisatorischen Schwierigkeiten hin, die dem Aufbau von Jugenddezernaten für männliche Delinquenten entgegenstehen: Während die Kriminalpolizei im Interesse einer raschen Tatermittlung herkömmlich nach Straftaten organisiert sei (Morddezernat, Brandstiftungsdezernat usw.), müßte das Jugenddezernat bei sämtlichen Delikten einer bestimmten Altersgruppe tätig werden. Man könne zum Vergleich auch nicht auf die bereits existierende weibliche Kriminalpolizei als Vorbild verweisen; dort lägen – schon im Hinblick auf die geringen Kriminalitätsziffern – die Dinge sehr viel einfacher.

Andererseits sei nicht zu verkennen, wie berechtigt die Forderung sei, die Kriminalbeamten sollten bei ihren Vernehmungen über ganz bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Diese Forderung gelte jedoch schlechthin, und ihr könne durch eine intensivere Ausbildung der Kriminalpolizei in forensischer Psychologie und Vernehmungstechnik entsprochen werden. Wenn hier jeder Beamte über gewisse Mindestkenntnisse verfüge, werde auch die Vernehmung Jugendlicher sachgerechter durchgeführt werden; denn sie sei nur ein Spezialfall aus dem Gesamtbereich der Vernehmungspsychologie und -technik. Die bessere psychologische Allgemeinbildung der Kriminalbeamten sei vor allem ein realistisches Nahziel, das in relativ kurzer Zeit verwirklicht werden könne; die Einrichtung einer »männlichen Jugendpolizei« könne daneben höchstens als langfristiges, nicht so schnell erreichbares Ziel bestehen.

Dem widersprach Amtsgerichtsrat *Heinen* (Bonn). Er berichtete von Erfahrungen, bei denen sich das Fehlen einer speziell vorgebildeten Jugendpolizei besonders nachteilig ausgewirkt habe. Allgemeine kriminalistische Bildung und Erfahrung reichten hier eben nicht zu. Es sei kein Zufall, daß das Gesetz nicht einmal jeden Strafrichter, geschweige denn jeden Richter schlechthin legitimiere, als *Jugendrichter* tätig zu werden. Um so dringender sei die Forderung nach besonderer Sachkunde jener Polizeiorgane, die mit Jugendlichen zu tun hätten, denn dort vollziehe sich die erste Begegnung des jungen Menschen mit der Kriminalrechtspflege überhaupt, und die Bedeutung dieser Begegnung könne kaum überschätzt werden. Gewiß bestünden organisatorische Schwierigkeiten, die Kriminalpolizei entsprechend umzubauen, und auch menschliche Schwierigkeiten, wenn z. B. verdiente Kriminalbeamte im Jugenddezernat mit weiblichen Vorgesetzten zusammenarbeiten sollten, die jedoch nicht unüberwindlich seien. – Amtsgerichtsrat *Heinen* schlug vor, die spezielle Jugendkriminalpolizei solle, wenn sie tatsächlich eingerichtet werde, für alle jungen Delinquenten bis zu 25 Jahren zuständig sein.

Frau Kriminalhauptkommissarin i. R. *Gipkens* (Düsseldorf) gab beiden Vorrednern recht: Die allgemeine forensisch-psychologische Ausbildung der Kriminalbeamten zu verbessern, sei ebenso wichtig wie die Einrichtung einer Jugendpolizei mit jugendpsychologischer Spezialvorbildung. Organisatorisch könne es nicht allzu schwierig sein, Jugenddezernate einzurichten, die, soweit sie es mit männlichen Delinquenten zu tun hätten, auch von männlichen Beamten geleitet würden. Der hohe Anfall an Jugendkriminalität erfordere vor allem für den Ersttäter immer dringender den speziell jugendgemäß vorgebildeten Kriminalbeamten. –

Oberregierungsrat *Fischer* (Hamburg) brachte besondere Fragen der Vorbildung und Auswahl von Bediensteten einer Jugendstrafanstalt (*Arbeitskeris V*) zur Sprache. An den Beispielen der Aufsichtsbeamten und der Erziehungsgruppenleiter erläuterte er, daß die Auswahlprinzipien hier oft zu wünschen übrig ließen, sei es, daß zu wenig, sei es, daß nicht das Entscheidende von den Bewerbern verlangt werde. Nachdem die Aufsichtsbeamten in den mittleren Dienst aufgenommen worden seien, werde bei der Auswahl manchmal zu viel Wert auf rein intellektuell-schulmäßige Fähigkeiten, zu wenig Wert auf charakterliche Qualifikation gelegt. Psychologische Tests sollten zusätzlich die allgemein-menschliche Eignung des Bewerbers für den Vollzugsdienst feststellen. »Es nützt nichts, daß jemand einigermaßen gut deutsch reden und schreiben, sich ausdrücken und sich durch alle möglichen Situationen glatt hindurchbewegen kann, wenn er ein schlechter Kerl ist, wenn er kein Einfühlungsvermögen und keine Geduld mit Jugendlichen hat!« – Entsprechendes gelte für die Erziehungsgruppenleiter und Strafvollzugslehrer. Die Normalpädagogik eines guten Volksschullehrers oder Berufsschullehrers reiche erfahrungsgemäß nicht immer aus, um mit einer Erziehungsgruppe im Jugendvollzug fertig zu werden. Ebenso wie man vom Blindenlehrer, Taubstummenlehrer, selbst

vom Hilfsschullehrer eine zusätzliche Ausbildung verlange, müsse die Vermittlung spezieller Kenntnisse (z. B. im Jugendrecht, der Sozialpädagogik, der Geschichte der Heimerziehung und der Jugendpsychopathologie) schon in die Ausbildung des Vollzugspädagogen mit hineingenommen werden. Nur dann könne man von ihm erwarten, daß er die negative Auslese junger Menschen, die er in der Anstalt vorfinde, nicht nur unterrichte, sondern wirklich menschlich führe.

Gegenstand lebhafter Kontroverse war der aus dem Referat von Prof. *Herrmann* im *Arbeitskreis V* stammende Vorschlag, eine »Modellanstalt« für den Vollzug der Jugendstrafe zu errichten. Prof. Dr. *Wenke* (Hamburg) machte darauf aufmerksam, daß der Zweck dieser Modellanstalt sich von dem anderer Modelleinrichtungen im üblichen Sinne unterscheide. Eine »Modellschule« z. B. sei i. d. R. eine Versuchsschule, in der man Dinge erproben wolle, von denen man noch nicht wisse, ob sie sich eignen würden, Gegenstand eines Gesetzes oder einer Verordnung zu sein. Die vorgeschlagene Modellstrafanstalt hingegen sei offensichtlich nicht als Versuch, sondern als Vorbild gedacht. Es sei zweifelhaft, ob man einer klaren Vorstellung des Erforderlichen auf diese Weise zur Wirksamkeit verhelfen könne. – Prof. Dr. *Herrmann* (Göttingen) bestätigte, daß er sich unter der Modellanstalt ein echtes Muster und Vorbild einer Jugendstrafanstalt vorgestellt habe. Von einem bloßen Versuch könne schon deshalb keine Rede sein, weil man theoretisch sehr genau wisse, wie der Jugendvollzug »eigentlich« aussehen sollte; das Jugendgerichtsgesetz, die Literatur über Jugendstrafvollzug, die Erkenntnisse der Kriminalpsychologie, der Jugendpsychologie und der Psychiatrie vermittelten in dieser Hinsicht recht präzise Vorstellungen. Diese aber seien durchweg so wenig verwirklicht, daß man als Vollzugspraktiker dauernd mit schlechtem Gewissen arbeiten müsse. Nicht von ungefähr habe der heutige Zustand zum Schlagwort vom »Ansteckungsvollzug« geführt. Bei dieser Lage könne eine Modellanstalt einen doppelten Zweck erfüllen: Sie könnte jene Vollzugsarbeiter in anderen Anstalten, die noch mit allen üblichen organisatorischen, räumlichen, personellen und sonstigen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, ermutigen und in der Überzeugung bestärken, daß ihre Mühen doch nicht hoffnungslos seien. Und sie könnte dem Gesetzgeber und der Öffentlichkeit beweisen, daß der von der Wissenschaft gewiesene Weg richtig sei. Andernfalls drohe die Gefahr, daß die heute für richtig erkannten Vollzugsmethoden verurteilt würden, ehe sie sich überhaupt irgendwo hätten bewähren können. – Min.-Rat Prof. Dr. *Krebs* (Wiesbaden) führte aus, warum er eine solche Modellanstalt gleichwohl für bedenklich halte. Man müsse verhüten, daß die Modellanstalt auf Kosten der übrigen Vollzugsanstalten gehe. Wenn sie einmal errichtet sei und immer wieder als »die« perfekte Anstalt herausgestellt werde, werde dies auf die anderen Anstalten eher entmutigend als bestärkend wirken. Die Differenzierung könne dazu führen, daß die Bediensteten der Modellanstalt auf ihre Kollegen in den übrigen Anstalten herabsehen. Schließlich könne man pädagogische

Einrichtungen ohnehin nicht organisieren, – dergleichen müsse man wachsen lassen. Die deutsche Geschichte kenne bereits ein Beispiel für ein solches Modell: die Anstalt von *Johann Hinrich Wichern* in Moabit. Der Versuch sei gescheitert und habe »einen ungemeinen Rückschlag auf die gesamte Entwicklung des Jugendstrafvollzuges ausgeübt«. – Erziehungsdirektor Dr. *Mollenhauer* (Hamburg) erwiderte, so richtig es sei, daß Pädagogisches nicht organisiert werden könne, sondern wachsen müsse, so gebe es doch Möglichkeiten, solches Wachsen zu veranlassen, herbeizuführen und zu fördern. Er setzte sich daher entschieden dafür ein, den Vorschlag Prof. *Herrmanns* zu verwirklichen.

Prof. Dr. *Wenke* (Hamburg) äußerte sich sodann zu Fragen der allgemeinen *persönlichen Qualifikation der an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten*. Er unterstrich die Bedeutung der Muttersprache als »Grundlage jeglicher Charakterbildung« und als »Fundament einer Existenz eines Menschen in jedem Beruf«. Nur wer seine Muttersprache mit dem Herzen und mit dem Verstand beherrsche, werde – besonders jungen Menschen gegenüber – an der richtigen Stelle das richtige Wort finden. – Für die jeweils speziellen Ausbildungsgänge sah er die größte Schwierigkeit darin, daß eine Vielzahl von Disziplinen nur gestreift werden, nicht aber umfassend vermittelt werden könne. Eine wirkliche Beherrschung der Psychiatrie z. B. könne man nur vom Arzt, die des Jugendrechts nur vom Juristen erwarten. Trotzdem fordere man von anderen Spezialisten, daß sie »in gewisser Weise« auch mit diesen Fächern vertraut seien. In diesem Zusammenhang müsse vor dem Begriff der »Schulung« gewarnt werden, weil er zu hohe Erwartungen setze. Wer drei Monate lang in ein bestimmtes Fach eingeführt worden sei, könne am Ende nicht als darin »geschult« bezeichnet werden, – er sei bestenfalls fortgebildet oder vorgebildet worden. Mehr aber als eine solche »Vor-Bildung«, deren Grenzen man sich bewußt bleiben müsse, sei in vielen Fällen weder zu erreichen noch zu verlangen.

Erziehungsdirektor Dr. *Mollenhauer* (Hamburg) griff diese Ausführungen auf, um an ihnen die richtige *Zusammenarbeit der an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten* zu illustrieren: Gerade die Zusammenarbeit setze nämlich voraus, daß z. B. der Sozialarbeiter oder der Erzieher mindestens eine Vorstellung von dem hätten, welches die Motive, die Arbeitsweise und die Leistungen des Psychologen, des Psychiaters oder des Richters seien. Erst aufgrund dieser Vorstellungen könne jeder Beteiligte seine Tätigkeit sinnvoll gestalten und seine Arbeit als Mitarbeit in den Dienst des Ganzen stellen. –

Zum Abschluß der Generaldiskussion schilderte Präsident *Flögel* (Zürich) die Situation der Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz. Dort hätten 25 einzelstaatliche (kantonale) Regelungen bis heute immer wieder Gesetzeslücken offengelassen, die man zunächst als sehr wohltuend empfunden habe, weil gerade hier die einzelne Persönlichkeit – Richter, Staatsanwalt oder Erzieher – persönlichste Vorstellungen und Fähigkeiten habe verwirklichen können. So

wichtig solcher Einsatz der Persönlichkeit sei, – heute sei man fast an dem Punkt, daß man sich allgemeine, erschöpfende und für alle Beteiligten verbindliche Regeln wünsche.

In der Sache selbst habe die schweizerische Jugendstrafrechtspflege die Strafe immer hinter individueller Erziehung und Fürsorge zurücktreten lassen. Für ihn sei es erstaunlich gewesen zu hören, daß die Urteile deutscher Jugendgerichte von manchen als zu milde angesehen würden. Denn in der Schweiz seien Strafen – im Gegensatz zu anderen Maßnahmen – ohnehin nur Notbehelfe. In jeder Form von Sondererziehung erblicke man ein besseres Erziehungsmittel als in dem für Jugendliche so problematischen Mittel der Strafe.

Zusammenfassung der Beratungsergebnisse des Jugendgerichtstages

von Prof. Dr. *Rud. Sieverts*, Hamburg

Meine Damen und Herren!

Als Dr. *Wilhelm Hertz* den Tagungsbericht des 7. Jugendgerichtstages in Stuttgart im Druck herausgab, da setzte er sich im Vorwort mit dem offenbar laut gewordenen Vorwurf auseinander, daß dieser Jugendgerichtstag, der über die Jugendstrafrechtspflege als Personenfrage verhandelt hatte, nichts wesentlich Neues geboten habe und daß die mitgeteilten Ergebnisse schon vor 10 Jahren Allgemeingut gewesen seien. Und ich habe mir überlegt, ob ich in dem Vorwort dieses Jugendgerichtstages auch solche Bemerkung würde aufnehmen müssen. Nun, auf der einen Seite ist sicher, daß viele Probleme behandelt worden sind, die auf jedem unserer Jugendgerichtstage immer wieder auftauchen; sicherlich war manches darunter, über das man sagen könnte: »Es wird einem nichts Bekanntes erspart!« Aber ich meine, auf diesem Jugendgerichtstag ist wieder sichtbar geworden, wie diese alten Probleme sich eben doch von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer wieder neu stellen, weil die ganze Entwicklung unserer Gesellschaft, unserer staatlichen Verhältnisse, auch unserer pädagogischen Anschauungen in einem ständigen Wechsel, und zur Zeit ja ungemein raschen Wechsel, begriffen sind. So müssen diese alten Probleme immer wieder neu gesehen werden, und es muß versucht werden, mit neuen Einsichten ihrer Herr zu werden. Aber es ist in diesen drei Tagen doch auch viel Neues zur Sprache gebracht worden, an das unsere Vorgänger im Jahre 1927 noch gar nicht gedacht haben. Ich halte es für einen großen Gewinn dieses Jugendgerichtstages, daß wir erstmalig mit der Polizei in ein intensives Gespräch über die Zusammenarbeit gekommen sind; wir haben gestern in dem vorzüglichen Bericht von Frau *Gipkens* gehört, daß die Auseinandersetzungen in diesem Arbeitskreis sehr fruchtbar ausgegangen sind und man sich sogar auf eine Resolution geeinigt hat, die sehr abwägend formuliert ist.

Lassen Sie mich hier eine Bemerkung über die Technik der Weiterbehandlung der Ergebnisse unserer Jugendgerichtstage einschalten. Wir hätten schon in Marburg die Verhandlungen auf Resolutionen hinsteuern können, haben aber davon abgesehen. Wir haben nämlich die Erfahrung gemacht, daß solche immer unter Zeitdruck formulierten Resolutionen doch sehr im Proklamatorischen stecken bleiben und von denen, die es angeht, wenig gelesen und be-

achtet werden. Wir haben deswegen einen anderen Stil entwickelt, von dem wir nun schon aus Erfahrung glauben sagen zu können, daß er die Dinge sehr viel weiterbringt. Wenn wir die Anregungen – und man spürt während eines Jugendgerichtstages deutlich, welche Mehrheit dahinter steht – noch einmal gründlich in unserem jetzt erfreulicherweise erweiterten Geschäftsführenden Ausschuß aufgreifen oder auch in kleinen Spezialkommissionen von Fachleuten demnächst durcharbeiten, dann kann man fundierte und abgewogenere Vorschläge weitergeben, als wir es hier in dem Trubel des Kongresses tun können. Ich bitte Sie also im Namen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses, damit einverstanden zu sein, daß wir so jetzt auch wieder verfahren, weil wir meinen, daß dieses Verfahren sehr viel wirksamer und auch den betreffenden Stellen sehr viel wertvoller ist, weil sie dann wirklich ganz durchgearbeitete Vorschläge bekommen. Darf ich Ihr Einverständnis damit annehmen? (Beifall) Damit ist die Resolution nicht überflüssig geworden, die der Arbeitskreis IV gefaßt hat, sondern im Gegenteil, sie ist uns wertvoll, weil hier in festen Worten formuliert worden ist, was das Ergebnis dieses Arbeitskreises gestern gewesen ist. Auf der anderen Seite wissen wir aber, daß dieses Ergebnis doch nicht ganz unbestritten ist und daß es vielleicht doch noch einmal weiter in einem kleineren Kreise durchbehandelt werden muß, um es nach allen Richtungen hin abzusichern. Das gilt auch für den Vorschlag von Herrn *Hoeltz*, doch von der Vereinigung aus sich dafür einzusetzen, daß die Jugendrichter so weit wie möglich von rein technisch-organisatorischen Arbeiten befreit werden und diese den Rechtspflegern wieder übertragen werden. Auch dieses Problem werden wir studieren, und wir werden uns erlauben, eine Anfrage an verschiedene Amtsgerichte von Großstädten zu richten, um zu sehen, ob diese speziell als Berliner Not hervorgetretene Erscheinung im übrigen Bundesgebiet eigentlich auch vorhanden ist und wie die Dinge hier wirklich liegen. Dann erst werden wir eine kleine Denkschrift aufstellen können, mit der man dann auch hier in Berlin vielleicht mit Erfolg arbeiten kann.

Dann war – meine ich – sehr wichtig und neu, daß wir mit den Vertretern der Presse, des Rundfunks und der anderen modernen Kommunikationsmittel – wie man so schön sagt – in ein sehr ehrliches und offenes Gespräch gekommen sind, und daß wir auf diese Weise unsere gegenseitigen Nöte kennengelernt haben. Wir von der Jugendkriminalrechtspflege wollen doch ganz offen sagen, daß wir die allgemeine und persönliche Situation eines Journalisten oft gar nicht übersehen; sie ist nicht weniger schwierig als unsere Probleme. Auch dieses Gespräch muß weitergeführt werden; es war ja ein Anfangsgespräch. Die Beteiligten müssen erst das, was besprochen worden ist, in sich austragen und reifen lassen. So wird man hier vielleicht auch einmal zu Vorschlägen kommen, die man dann als beispielhaft den betreffenden Stellen, den Redaktionen der Zeitungen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten usw. zur Verfügung stellen kann. Ich möchte von der Deutschen Vereinigung aus

sagen, daß wir sehr ehrlich und aufrichtig nach einer Zusammenarbeit suchen. Auch diejenigen, denen diese modernen Einrichtungen unseres Lebens nicht gefallen, werden ja zugeben müssen, daß sie unvermeidlich dazu gehören. Dann ist es aber besser, wenn wir sie in eine freundschaftliche Zusammenarbeit einbeziehen, als daß wir in eine reine Kampfstellung gegen sie übergehen, die doch aussichtslos wäre. Und wir haben ja auch gehört, daß in dem Ausschuß recht viel Verständnis für die besonderen Belange des Jugendkriminalverfahrens und der ganzen Arbeit auch von den anwesenden Mitgliedern der Presse entgegengebracht wurde.

Aber auch in den anderen Arbeitsgemeinschaften sind doch überraschend viel Punkte hervorgetreten, die vielen von uns in dieser Klarheit bisher noch nicht deutlich waren. Sie können sicher sein, daß wir, wenn erst einmal das Protokoll von den verschiedenen Arbeitskreisen geschrieben ist, – wir haben hier alles sehr genau festgehalten – diese Anregungen sehr sorgfältig prüfen und auch bewerten werden, soweit es unsere Zeit und unsere Kraft zulassen. Denn auch das muß leider gesagt werden: Auch in der Vereinigung, wo wir im wesentlichen mit ehrenamtlichen Kräften arbeiten, stoßen wir natürlich an diese mißlichen Grenzen der Überlastung, wie sie hier dauernd auf der Tagung beklagt worden sind. Also wir bitten da um Geduld für unsere Situation. Auf die Dauer wird es sich m. E. nicht vermeiden lassen, daß wir einmal einen hauptamtlichen Geschäftsführer haben, der sich ausschließlich den Aufgaben der Vereinigung widmen kann.

Der Kongreß befaßte sich – wie der Jugendgerichtstag von 1927 – wieder mit der Jugendstrafrechtspflege als Personenfrage. Zunächst möchte ich doch feststellen, daß wir wohl sagen dürfen, daß sich in der Personenfrage seit 1927 manches gebessert hat und daß wir das dankbar anerkennen. Wir dürfen dabei nicht übersehen, daß die Personenfrage in der Jugendkriminalrechtspflege sich dadurch verschärft hat, daß durch die Einbeziehung der Heranwachsenden die Zahl der Jugendgerichte nicht unbeträchtlich vermehrt werden mußte und daß die übrigen Stellen und Organisationen, die in der Jugendkriminalrechtspflege mitarbeiten, entsprechend nachziehen mußten. Wir standen 1953 vor der Situation, daß mit einem Schlag ein ganz neuer und sehr erheblicher Personalbedarf in der Jugendkriminalrechtspflege entstand. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn bisher nicht alles so geraten ist, wie es zu wünschen ist. Es ist sicherlich noch viel zu verbessern. Auch von dieser Tagung habe ich wieder den Eindruck – und es war mir sehr interessant, daß Herr Präsident *Flögel* als Schweizer ihn bestätigte –, nämlich daß das Niveau der Jugendkriminalrechtspflege im Bundesgebiet keineswegs gleichmäßig ist, sondern noch außerordentlich stark differiert. Wir haben Gerichtsbezirke, in denen das, was wir für die Jugendkriminalrechtspflege und Jugendgerichtsbarkeit im Speziellen verlangen, schon weitgehend erfüllt worden ist. Auf der anderen Seite haben wir Gerichtsbezirke, wo die personelle und sachliche Ausstattung noch außerordentlich zu wünschen übrig läßt. Es war sehr wertvoll, daß ge-

rade diese Mängel in den Arbeitskreisen in der gewohnten offenen Weise, die wir hier – Gott sei Dank – in der Vereinigung und auf den Jugendgerichtstagen immer geübt haben, so deutlich zutage getreten sind. Es ist natürlich kein schöner rechtlicher und tatsächlicher Zustand, daß noch so außerordentliche Differenzen in der Qualität der Arbeit bestehen. Sie müssen durch Anhebung auf ein gleichmäßig hohes Niveau beseitigt werden.

Die fast banale Selbstverständlichkeit, daß die Persönlichkeit und ihre Auswahl das Entscheidende für eine erfolgreiche Arbeit auf unserem Gebiet ist, ist immer wieder hervorgehoben worden, aber es sind auch einige konkretere Hinweise gegeben worden. So, daß ein zu junger Richter, etwa ein Assessor gleich nach seinem Examen, kein geeigneter Jugendrichter ist, sondern erst wenn er wirkliche Erfahrungen in einem anderen richterlichen Amt sammeln und reifen lassen konnte. Auf der anderen Seite, ohne daß man eine feste Altersgrenze festlegen könnte, ist auch der zu alte Richter nicht mehr geeignet, wenn es auch Ausnahmen gibt, die dieses Regel prächtigst bestätigen.

Endlich die Ausbildungsfrage, deren Bedeutung immer wieder in den Arbeitskreisen hervorgehoben worden ist: Es wird Sie vielleicht interessieren, welche EntschlieÙung der Jugendgerichtstag von 1927 dazu getroffen hat. Sie ist ganz kurz, und ich kann sie deshalb vorlesen:

»Der 7. Deutsche Jugendgerichtstag erachtet es als notwendig, daß den im Jugendgerichtswesen tätigen Berufskräften eine der Aufgabe entsprechende fachliche Ausbildung gesichert wird. Dies gilt insbesondere von den Richtern und Staatsanwälten sowie von den Leitern des Strafvollzuges. Die Würdigung der Person des Straffälligen und die richtige Anwendung der Erziehungsmaßnahmen – zwei große Gedanken, von denen auch das künftige Strafrecht der Erwachsenen maßgebend beeinflusst wird –, erfordern ein Einführung in die Psychologie und Pädagogik, ein Verständnis für anomale Geisteszustände und eine Kenntnis des Wohlfahrtswesens und der sozialen Volkspflege. Dazu ist nicht nur eine gediegene theoretische Ausbildung nötig, sondern die Gelegenheit zu praktischer Arbeit in der offenen und anstaltsmäßigen Jugendfürsorge und im Gefängniswesen sowie die Beteiligung in der Jugendpflege und Jugendführung. Die Ausbildungsmöglichkeiten müÙten im Anschluß an die Universitäten, Verwaltungsakademien und ähnliche Institute sowohl während der Zeit des akademischen Studiums, als auch während der praktischen Ausbildung und der späteren Berufstätigkeit gegeben werden.«

Wenn wir uns nun ansehen, was insbesondere der Arbeitskreis I zu der Frage der Ausbildung erarbeitet hat, so müssen wir ganz klar feststellen, daß das Ergebnis wesentlich verschwommener ist, als das, was man 1927 in Stuttgart gefordert hat. Die Diskussion hat m. E. tatsächlich gezeigt, wie sehr wir noch an diesem Problem arbeiten müssen. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Ausbildung ist – wie wir gehört haben – bejaht worden, aber ganz auf der Basis der Freiwilligkeit, und ich persönlich, der ich gerade in dieser Stunde

in der Arbeitsgemeinschaft I war, habe mich dem auch zunächst angeschlossen. Wir können hinsichtlich des heutigen tatsächlichen Zustandes zwar feststellen, daß auf diesem Gebiet doch Fortschritte erzielt worden sind. Die Zahl der Universitäten, in denen regelmäßige Vorlesungen über Jugendkriminalrechtspflege, forensische Psychologie, forensische Psychopathologie und Psychiatrie gehalten werden, in denen Seminare oft zusammen von den Juristen, den Pädagogen, den Psychologen und den Psychiatern gehalten werden, ist angestiegen. Ebenso verhält es sich mit der Zahl der Kolloquien, in denen Fälle von straffälligen jungen Menschen demonstriert und von medizinischen, pädagogischen, psychologischen und juristischen Studenten gemeinsam diskutiert werden. Eine Enquete in dieser Richtung, die man einmal veranstalten müßte, würde ergeben, daß viel tatsächlich schon angeboten wird. Wenn ich selbst als Professor, der in dieser Bewegung an den Universitäten steht, aus Erfahrung berichten darf, so erfreuen sich solche Vorlesungen, Übungen und Kolloquien auch eines steigenden Zuspruchs. Es sind gerade menschlich besonders erfreuliche Studenten, die sich mit den menschlich heiklen Fragen unserer Disziplinen herumschlagen und die es in diese Vorlesungen drängt. Nach den Hörerzahlen zu urteilen, müßte man eigentlich genügend Nachwuchs für die Vormundschaftsrichter- und Jugendrichterstellen haben, der sich aus speziell geeigneten jungen Juristen rekrutiert, die schon auf der Universität die Dinge betrieben haben. Also, es wird schon besser, aber es könnte ohne Zweifel noch systematischer in dieser Richtung vorgegangen werden, zum Beispiel durch eine bessere Gestaltung der Ausbildung der Referendare, in der – abgesehen von einigen Stationen, bei denen die Referendare wirklich sehr belastet sind –, noch sehr viel Leerlauf ist. Das kann ich immer wieder feststellen. Man könnte da sehr viel mehr hineinpacken an Ausbildung in Kriminologie (einschließlich Jugendkriminologie), in forensischer Psychologie und Psychiatrie. Ich bin sicher, daß die Referendare daraus nicht nur für das Amt des Jugend- und Vormundschaftsrichters und des Jugendstaatsanwalts, sondern auch für alle juristischen Fachgebiete viel gewinnen würden. Wie nützlich ist es für einen Anwalt, wenn er in diesen Dingen etwas ausgebildet wird! Wie wichtig ist es für den Ehescheidungsrichter, aber ich möchte sagen, auch für alle anderen juristischen Berufe! Ich sehe überhaupt den Weg in Zukunft so, daß wir auf eine derartige Spezialbildung nicht nur für den Jugendrichter drängen, sondern daß wir die zusätzliche Ausbildung in einem sehr viel größeren Rahmen der juristischen Ausbildung sehen müssen. Und das eine ist mit Sicherheit vorauszusagen: Wenn der Strafgesetzentwurf von der Großen Strafrechtskommission des Bundesjustizministeriums fertiggestellt worden ist, dann kommen wir um die Frage der zusätzlichen obligatorischen Ausbildung auf diesen Gebieten nicht herum. Dann werden wir davon auch für die Jugendstrafrechtspflege erheblich profitieren.

Seit dem Jahre 1927 ist ferner neu, daß die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, die damals diese Fortbildungs-

aufgabe gefordert hatte, sich inzwischen – seit 1954 – *selbst* in die Fortbildung eingeschaltet hat, nämlich durch ihre Studienwochen. Ich habe den Eindruck, daß diese Studienwochen, so kurz sie dauern und so unzulänglich sie noch sind, doch auch dazu beigetragen haben, daß die Jugendstrafrechtspflege an vielen Orten zweckmäßiger und erfahrungsgesättigter, aber auch selbstgewisser geworden ist. Ich meine, das letztere ist besonders wichtig. Wir wollen auch auf diesem Wege fortschreiten. Die Erfahrungen, die auf diesen Seminaren gesammelt werden, sind von unschätzbarem Wert, wenn später einmal die Ausbildungsfragen in einem größeren Rahmen von Staats wegen in Angriff genommen werden sollten, wie es meines Erachtens unausweichlich ist. Wir konnten auf unseren Studienwochen nur erst experimentieren und tasten. Ich möchte Sie alle bitten, – ich nehme an, viele von Ihnen haben an solchen Studienwochen teilgenommen – diese Kurse dadurch zu fördern, daß Sie Kritik an ihnen über, daß Sie sagen, das war falsch, – dies hätte besser gemacht werden müssen, – diese Materie, die behandelt worden ist, ist für uns nicht so wichtig, – eine andere, die kaum berührt worden ist, ist für unsere Arbeit zentral.

Dann ist da die Frage der Zusammenarbeit in der Jugendkriminalrechtspflege: Ich darf wohl feststellen, daß wir mit unseren Vorgängern vom Jugendgerichtstag 1927 völlig übereinstimmen, daß der vorbehaltlose Wille zur Zusammenarbeit überall da sein muß und auch unverändert da ist: bei den Juristen, bei den Sozialarbeitern, bei den Psychologen, bei den Psychiatern, bei der Polizei und bei den Strafvollzugsbeamten. Es handelt sich also bloß darum, ob die Zusammenarbeit überall so reibungslos und rationell funktioniert, wie es nötig ist. Wir haben in diesen Tagen doch von einer Reihe von Mängeln gehört, die sehr ernsthaft untersucht werden müssen. Die meisten dieser Mängel scheinen mir darauf zu beruhen, daß sie durch die bürokratischen Apparaturen hervorgerufen werden, in der unsere ganze Arbeit ja notwendigerweise stehen muß. Da ist es ähnlich wie mit der Presse. Man mag diese Bürokratie nie, man schimpft auf sie, aber man kommt ja in einer modernen Gesellschaft nicht ohne sie aus. Also muß man alles tun, innerhalb des Apparates zu versuchen, daß man all den Triebsand und all die Hemmungen dort auskehrt, wo sie sich uns immer wieder entgegenstellen. Die Apparaturen mit ihren anti-humanen Dämonien – so möchte ich es einmal bezeichnen – sind eine wichtige Studienaufgabe für uns hier. Diese anti-humanen Dämonien sind in der Jugendstrafrechtspflege besonders gefährlich, nämlich dort, wo sie zu schweren pädagogischen Nachteilen führen. Auch müssen wir uns immer in Kontrolle über die Gefahren der Berufsdeformierungen halten, die im Rahmen einer Bürokratie entstehen können. Aber da hat uns ja die moderne Soziologie inzwischen so viel Aufschlüsse gegeben, daß wir manche dieser Gefahren heute leichter abwenden könnten als früher.

In allen Arbeitskreisen ist dann über das eigentliche Thema des Jugendgerichtstages hinaus sehr viel für die Erkenntnis der allgemeinen augenblick-

lichen Situation der Jugendkriminalrechtspflege abgefallen. Ich würde sagen, sie ist ernst genug, aber sie ist noch nicht alarmierend. Da ist zunächst die Zunahme der Jugendkriminalität. Als wir in Marburg darüber sprachen, konnten wir noch beruhigt feststellen, daß die Jugendkriminalität seit einigen Jahren konstant sei – das galt sowohl für die Jugendlichen wie für die Heranwachsenden. Ja, wenn man die Delikte abzog, die durch den modernen Straßenverkehr hervorgerufen sind, war sogar eine erfreulich rückläufige Bewegung festzustellen. Im gleichen Augenblick, in dem wir das damals aussprachen, war aber die Jugendkriminalität bereits wieder im Steigen, wie die inzwischen erschienenen Bundeskriminalstatistiken sowohl der Polizei wie des Bundesstatistischen Amtes jetzt ergeben haben. Erst in jüngster Zeit sind diese Ergebnisse bekannt gegeben worden. Ich verweise Sie insbesondere auf einen Aufsatz in der Fachzeitschrift des Statistischen Bundesamtes »Wirtschaft und Statistik« im Heft 5 dieses Jahres: »Die Straffälligkeit der Jugend 1954 bis 1957«. Da ist das Bedenkliche, daß nicht so sehr die Gruppe der Heranwachsenden einen Anstieg zeigt – auch sie zeigt einen Anstieg, aber verhältnismäßig gering – als vielmehr die Gruppe der Jugendlichen. Die Verhältniszahl der 14–18jährigen hat heute eine Höhe erreicht, die über der Kriminalitätszahl der Jahrgänge der über 25jährigen liegt. Sie wird nur noch durch die Verhältniszahl der Heranwachsenden und der Jungerwachsenen übertroffen. Dieser Aufsatz stellt fest, daß besonders die Unzucht zwischen Männern (§ 175), Unzucht mit Kindern, Beleidigung und üble Nachrede, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl, schwerer Diebstahl, unbefugter Fahrzeuggebrauch, Sachhehlerei, Betrug und Sachbeschädigung beunruhigend zugenommen haben. Nun muß man hier allerdings bedenken, daß die Kriminalstatistik nur nach den gesetzlichen Tatbeständen des Verbrechens und Vergehens zählt, aber in diesen Tatbeständen sich auch eine Fülle von Delikten verbirgt, die hart an der Grenze der Bagatellkriminalität stehen. Wir wissen z. B., daß die gesetzlichen Kennzeichen des schweren Diebstahls durch die eigentümlich kausistische Fassung unseres Gesetzes keineswegs immer ein sicheres Indiz für den wirklichen Unwertgehalt der Straftat sind; das gilt auch für ein solches Delikt wie den Raub. Also ob es sich bei der Zunahme auch um ein Anwachsen der wirklich gefährlichen Kriminalität handelt oder ob sich die Zunahme nur auf die verhältnismäßig leichteren Fälle beschränkt, das muß noch sehr sorgfältig studiert werden. Übrigens gibt dieser Aufsatz eine ganz interessante These: Er meint nämlich, daß die höheren Verurteiltenziffern insofern keine echte Zunahme seien, als eine strengere Rechtsprechung zu mehr Verurteilungen geführt habe. Auch diese These muß noch sehr sorgfältig überprüft werden. Ich habe eine ganze Reihe von Zweifeln hier anzumelden. Das eine ist aber sicher, daß diese Feststellung jedenfalls diejenigen statistisch Lügen straft, die über die ständige Milderung der Jugendgerichtspflege klagen. Sicher ist, daß die Verurteilungen zu Jugendstrafe um einige Prozente zugenommen haben, ebenso die Verurteilungen zu Dauerarrest. Um

das Herr Präsidenten *Flögel* zur Beruhigung zu sagen: die Jugendstrafe ist immer noch die kleinste Gruppe unter all den Rechtsfolgen, die verhängt werden, und das wird wohl auch weiterhin so bleiben.

Wir stehen mit der Zunahme der Jugendkriminalität vor einem Phänomen, das uns sehr zu denken geben muß, das uns jedoch auch sehr viele Rätsel vorerst aufgibt. Augenblicklich untersucht eine Kommission des Europarates diese Phänomene in ganz Europa. Über die mutmaßlichen Gründe der Zunahme möchte ich mich hier nicht verbreiten, denn sonst würde diese Zusammenfassung zu groß werden, und sie gehören ja auch nicht eigentlich in unser Thema hinein. Wir müßten nur vielleicht daran denken, wann diese Jahrgänge, die jetzt auf einmal eine Kriminalitätswelle stellen, geboren sind und was die Täter gerade in den jungen Jahren durchgemacht haben, was da wohl alles an Erziehungsausfällen aufgetreten ist. Auch sollten wir die Zunahme immer in den richtigen Relationen sehen. Wenn ich in der Kriminalstatistik lese, daß zuletzt eine Kriminalitätsziffer von 1022 auf 100 000 Jugendliche verzeichnet wird, dann gilt eben immer noch der Satz, daß der größte Teil der Jugend nicht rechtsbrecherisch wird, auch wenn man die Dunkelziffer mit einberechnet. Es handelt sich also immer noch um eine relativ kleine Größenordnung im Verhältnis der gesamten Jugend. Aber die Zunahme ist – wie gesagt – insofern doch beunruhigend: bedeuten diese ersten Blasen im Watt, daß eine Flut kommt? Möglich, daß wir uns auf dem nächsten Jugendgerichtstag gerade mit diesem Problem befassen müssen.

Der Feststellung der Zunahme der Jugendkriminalität ist nun eine andere gegenüberzustellen, nämlich daß wir in dieser Situation erhöhter kriminalpolitischer Anspannung ungenügend in der Jugendkriminalrechtspflege personell und sachlich ausgerüstet sind. Ich brauche hier nicht zu wiederholen, was über die Überlastung der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwälte, bei denen es fast noch schlimmer damit steht als bei den Jugendrichtern, seit dem Jugendgerichtstag von 1953 immer wieder warnend gesagt worden ist. Auch die Bewährungshelfer stehen bereits vor einer Überlastung, obwohl wir uns auf dem Jugendgerichtstag 1953 alle einig waren, daß dieses ganze System nur dann zum höchsten Effekt kommen kann, wenn der einzelne Bewährungshelfer höchstens 45 bis 50 Fälle hat. Heute haben, wie wir hörten, einzelne Herren und Damen schon bis zu 100 Fällen. Das ist doch eine sehr gefährliche Entwicklung! Bei der Jugendgerichtshilfe ist es nicht anders, bei der Polizei das gleiche, bei den Vollzugsbeamten, wie wir hörten, nicht weniger. Dazu kommen die Zustände, die durch die Überfüllung Augenblicklich in den Jugendstrafanstalten herrschen und auch teilweise in den Jugendarrestanstalten; eine Überfüllung, die jetzt schon bedenklich lange dauert, denn sie hat vor zwei, drei Jahren schon eingesetzt. Auch hier ist anzuerkennen, daß die Strafvollzugsabteilungen der Länder – man kann nur sagen, mit dem Mut der Verzweiflung – versuchen, dem abzuweichen. Aber auch das ist klar geworden: Wir kommen zu einer Besserung der Zustände nur, wenn wir uns

endlich entschließen, auch auf dem Sektor des Strafvollzuges das zu tun, was man heute im Zeitalter des Wirtschaftswunders überall tut, nämlich kräftig zu bauen, und zwar neue und moderne Anstalten, die den modernen Einsichten des Jugendstrafvollzuges angepaßt sind. Ich meine gar nicht, daß diese Anstalten so sehr viel teurer sind, nein, wahrscheinlich sogar billiger sind als etwa Krankenhäuser. Es ist schon so, wie in einer Arbeitsgruppe gesagt wurde: Es ist ein echter Rechtsnotstand, der hier besteht. Ein Rechtsnotstand, der geeignet ist, allmählich das gute Gewissen zu erschüttern, das wir bei unserer Tätigkeit von äußerster Verantwortung für das Schicksal junger Menschen ja wirklich haben müssen. Die Jugendgerichte geben sich die größte Mühe, bei der Urteilsfindung die richtige erzieherische Rechtsfolge zu finden, und dann müssen sie sich sagen lassen, daß ihre Kollegen im Jugendstrafvollzug gar nicht erzieherisch in dem notwendigen Maß mehr arbeiten können, weil sie von der Masse der Gefangenen erdrückt werden. Daß das eine allgemeine Müdigkeit und eine Verdrießlichkeit hervorruft, eine Neigung, jeden Ärger schlimmer zu nehmen, als er eigentlich wert ist, das liegt ja auf der Hand. Ich kann es bei vielen Kollegen beobachten, mit welchem Schwung sie noch vor 3 oder 4 Jahren arbeiteten, wie sie aber inzwischen müde werden unter diesen täglichen Widrigkeiten, entweder im eigenen Bereich oder in dem der Mitarbeiter, an die als Bewährungshelfer oder Vollzugsbeamte sie die jungen Menschen dann weitergeben. Das quälende Gefühl: »Wie können wir eigentlich vor den Eltern bestehen, denen wir ihre gefährdeten Kinder wegnehmen, um sie einer dem Gesetz nach besseren, tatsächlich heute aber sehr unzulänglichen Ersatzerziehung zuzuführen?«, geht doch überall in unseren Fachkreisen um. Also hier liegt wirklich ein ganz schweres Problem, das wir gar nicht ernst genug nehmen können. Es trifft in eine Situation, in der wir eine Zunahme der Jugendkriminalität haben. Es bleibt jetzt wirklich nichts anderes mehr übrig, als daß wir von der Vereinigung aus zur »social action« wie man das in angelsächsischen Ländern nennt, übergehen, d. h. wir müssen versuchen, die Öffentlichkeit auf diese Dinge hinzuweisen und vor allen Dingen allen unseren Freunden in den Ministerien Hilfe zu leisten, die sich bemühen, diesen Zuständen abzuweichen.

Sodann ist auf diesem Jugendgerichtstag weiter etwas sehr deutlich herausgekommen, eine Banalität, die man aber nie genug unterstreichen kann, weil die Öffentlichkeit sie immer wieder verdrängt, nämlich *die Notwendigkeit einer umfassenden Prophylaxe*. Es ist doch so, daß der Jugendrichter den Jugendlichen erst bekommt, wenn er in den Brunnen gefallen ist. Seine ganze Arbeit hinsichtlich der Bekämpfung der Kriminalität muß ein Schlag ins Wasser werden, wenn nicht gleichzeitig umfassende prophylaktische Maßnahmen von allen staatlichen Instanzen und freien Vereinigungen einsetzen, die nur denkbar sind. Viele Beispiele dafür sind erwähnt worden, z. B. die Jugendschutzpolizei, die ganzen Jugendpflegeeinrichtungen, die Filmkontrollen und die Eltern- und Mütterberatung. Immer wieder kam zum Ausdruck,

daß, wenn wir bei den ernstesten Fällen straffälliger Jugend tiefer nachforschen, wir immer auf schwere Mängel der elterlichen Erziehung stoßen. Dieses Problem, das hier im einzelnen nicht ausdiskutiert werden konnte, stand hinter unseren ganzen Beratungen und Einsichten.

Ich möchte aber noch ein paar Worte zu gewissen Tendenzen sagen, die – glaube ich – auch mit der Müdigkeit zusammenhängen, die so viele von uns heute befallen muß. Da kommt so leicht die Einstellung: Hat es überhaupt noch einen Zweck, diesen Erziehungsgedanken weiter zu verfolgen, wenn wir ihn nicht richtig realisieren können? Ist es denn nicht viel richtiger und einfacher, wir machen eben wieder, wie vor 1923, handfeste strafgerichtliche Vergeltung, und damit gut? Mag dann die Gesellschaft sehen, wie sie damit fertig wird! Ich glaube, wir dürfen gerade in diesem Augenblick in keiner Weise solchen Stimmungen nachgeben, die wir ja auch in der Bevölkerung draußen finden. Es wäre wirklich ein Unglück, wenn wir es täten. Auch da können wir uns an dem Beispiel unserer Vorgänger in der Jugendgerichtsbewegung aufrichten. Moritz Liepmann hat in seinem großen Buch über die Kriminalität während des ersten Weltkrieges in Deutschland es als einen besonderen Ruhmestitel der Generation von 1919 bis 1924 bezeichnet, daß sie in einer Zeit unvorstellbarer Jugendkriminalität – die Zahlen lagen ja viel höher als heute – der Versuchung widerstanden hat, mit dieser Erscheinung nur mit generalpräventivem Zugriff fertig zu werden, sondern daß sie im Gegenteil in dieser Zeit den Gedanken des Erziehungsstrafrechts in dem ersten Jugendgerichtsgesetz verwirklicht hat. Ich meine, damit hat sie recht behalten. Das sollte uns ein Ansporn dafür sein, daß wir jetzt unter gar keinen Umständen – ich möchte es einmal etwas übertrieben ausdrücken – die Nerven verlieren, uns forsch in die Brust werfen und sagen: »Na, nun aber endlich mal wieder feste druff!« Das wäre ein Rückfall in Haltungen, die wir eigentlich seit 1945 endgültig in unserem Fachgebiet überwunden haben sollten. Herr *Bertram* hat gestern sehr richtig gesagt, daß es in unserem Gebiet ja gar nicht um prinzipielle Milde oder um prinzipielle Härte geht, sondern darum, wie wir jeden Fall so intensiv sozialpädagogisch erfassen, daß er eben nicht wieder vor dem Jugendrichter erscheint. Ich trage hier in diesem Kreise Eulen nach Athen, wenn ich sage, daß das eben in dem einen Fall mit einer zuwartenden Behandlung geschafft wird und in einem anderen Fall mit einer zupackenden Behandlung, die sehr tiefe Eingriffe in den Status der Persönlichkeit des Jugendlichen vornimmt. Auch das möchte ich sagen: Je mehr man Jugendpsychologie, Jugendpsychiatrie und kriminologische Ursachenforschung treibt und dabei in die Tiefe dringt, desto weniger verflüchtigt sich der Begriff der Verantwortlichkeit, wie es bei einer oberflächlichen Kenntnis dieser Gebiete zu sein scheint. Auch wenn wir bei einem straffälligen jungen Menschen völlig verstehen können, warum er diesen Weg genommen hat, so bleiben wir berechtigt, ja verpflichtet, an seine Verantwortlichkeit zu appellieren, indem wir ihm sagen: »Es hat so und so viele Tausende deiner Altersgenossen ge-

geben, die haben genau dasselbe wie du durchgemacht. Sie sind auf der Flucht gewesen, sie haben kein Elternhaus gehabt, und sie sind doch nicht mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. Du hättest es also auch gekonnt.« Wir müssen uns nur eben freimachen – das habe ich ja schon in Marburg gesagt –, von dem noch immer überall herumgeisternden formalen Vergeltungsdenken. Wir müssen Schuld und Sühne in einem Sinn neu fassen und durchdenken, der keinen Gegensatz mehr zur Sozialpädagogik bedeutet, sondern gerade ihre Krönung. Die Wissenschaften der theologischen, philosophischen und naturwissenschaftlichen Anthropologie sind auf dem Wege, bisher als unüberbrückbar angesehene Antinomien als überbrückbar zu erweisen. Also, bleiben wir gelassen; beobachten wir jeden jungen Straffälligen weiter mit aller Ruhe unter der Frage: was ist hier individualpräventiv zu tun? Und treffen wir unbekümmert von Forderungen von Laien, die wirklich nichts von den Dingen verstehen, weiter unsere richtigen und gerechten Entscheidungen. Wir werden damit am besten fahren. Es würde mich freuen, wenn dieser Jugendgerichtstag dazu beitragen könnte, wenigstens etwas von dieser heutigen Berufsmüdigkeit vielen unserer Freunde zu nehmen und ihnen eine neue Kraft und neuen Impuls für ihre Arbeit zu geben.

Es ist immer gut, wenn man solche Forderungen und solche Wünsche nicht nur theoretisch aussprechen, sondern wenn man auf Persönlichkeiten hinweisen kann, die diese Forderungen in ihrem Leben erfüllt haben. Die 7 großen deutschen Jugendrichter, deren Lebensbilder Sie in unserer Erinnerungsgabe wiedergegeben finden, haben genau dieselben Anfechtungen durchgemacht, wie wir sie heute durchmachen. Ich weiß das aus vielen Unterhaltungen, die ich mit Herrn *Hertz*, mit Herrn *Blumenthal*, mit Herrn *Clostermann*, mit Herrn *Francke* und Herrn *Blunck* habe führen dürfen. Wir müssen uns das als Vorbild von ihnen nehmen, daß wir uns nicht zerreiben lassen dürfen, daß wir trotz aller Schwierigkeiten versuchen müssen, weiterzuarbeiten und die Dinge zu bessern. Ich darf auf ein letztes lebendes Vorbild hinweisen, damit wir nicht bloß literarisch bleiben, das war unser letzter Diskussionsredner, Herr Amtsgerichtsrat *Hoeltz*. Wenn man nach einem so langen Arbeitsleben als Jugendrichter in einer Weltgroßstad noch so frisch und so über der Sache stehend sprechen kann, dann sollte das für uns alle eine große Ermutigung sein. Es war ganz gut, Herr *Hoeltz*, daß Sie nicht an den Arbeitskreisen teilnahmen, denn sonst hätte das vielleicht die Äußerung eines Teilnehmers verhindert. Als man nämlich über die Anforderung an den Jugendrichter sprach und darüber, daß manche Jugendrichter oft nicht das richtige Wort zu dem Jugendlichen fänden, vielmehr an ihm vorbeiredeten, wurde gesagt: »Ja, aber Herr Amtsgerichtsrat *Hoeltz*, der konnte das vorbildlich.« So möchten wir Ihnen nochmals, Herr *Hoeltz*, herzlich danken, daß Sie trotz Ihres angegriffenen Gesundheitszustandes es möglich gemacht haben, hier als Vertreter der großen Pioniergeneration der deutschen Jugendrichter unter uns zu weilen.

Ich habe nun noch abzuschließen mit ein paar Worten des Dankes. Zunächst an unsere ausländischen Gäste, daß sie nicht nur als Zuhörer bei uns gewesen sind, sondern in Arbeitskreisen mitdiskutiert haben; ich habe von den Leitern der Arbeitskreise gehört, wie außerordentlich wertvoll das war. Dann habe ich zu danken den Leitern der Arbeitskreise. Ferner den Referenten für ihre vorzüglichen Beiträge, die sie zu den verschiedenen Themen geliefert haben und die das Fundament für die ganzen Beratungen gegeben haben. Dann habe ich aber ganz besonders zu danken Herrn Professor *Wenke*, daß er durch sein temperamentvolles, großzügiges Übersichtsreferat die Dinge in einen weiten Rahmen hineingestellt hat – mitten in die Probleme unserer Zeit. Und dann ist es mir ein Bedürfnis, allen den Damen und Herren zu danken, die uns organisatorische Helfer gewesen sind. Es ist ja sehr wichtig, wie diese Arbeit geleistet wird, weil sie die menschliche Atmosphäre ein so solchen Kongresses sehr stören oder sehr fördern kann. Wir sind uns wohl einig, daß sie unsere Atmosphäre hier sehr gefördert haben.

Damit bin ich am Ende. Wann der nächste Jugendgerichtstag stattfinden wird, in zwei Jahren oder in drei Jahren, – das kann man heute noch nicht sagen. Ebenso sind wir nicht in der Lage, eine Thematik schon festzulegen. Es hat sich immer wieder ergeben, daß so ungefähr 1½ Jahre seit dem letzten Jugendgerichtstag vergehen müssen, bis man ein Gefühl dafür bekommt, was jetzt wohl wirklich dringlich ist und daher in den Mittelpunkt des nächsten Jugendgerichtstages gestellt werden sollte.

AGR Hoeltz

Meine Damen und Herren! Bitte einen Augenblick, es ist nur ein Wort: Herr Prof. *Sieverts* hat allen gedankt, allen Mitarbeitern, mir zum Schluß auch noch in ganz besonders freundlicher Weise. Aber einer hat den Dank, der ihm gebührt, noch nicht gehört: Das ist er selbst! (langanhaltender Applaus) Als alter Schüler unseres hochverehrten *Frans von Liszt*, bei dem ich die ersten Grundzüge des Strafrechts, und zwar auch gerade des Jugendstrafrechts zu hören die große Freude und Ehre hatte, halte ich es für meine verdammte Pflicht und Schuldigkeit, alle zu bitten, demjenigen, der das Werk des verehrten Gründers unserer Vereinigung in so hervorragender Weise fortsetzt, unser aller herzlichsten Dank auszusprechen. Ich darf das hiermit tun!

